

GERICHTSJAHR 2025

BERICHT DES PRÄSIDENTEN DR. EUGENIO GRAMOLA

Begrüßung

1.	ALLGEMEINE BETRACHTUNGEN	5
1.1	Allgemeine Betrachtungen im Hinblick auf den derzeitigen Zustand der Justiz	5
1.2	Die Justiz im Sprengel Trentino-Südtirol	10
1.3	Ausbildung	10
1.4	Planstellen der Richter und Staatsanwälte	12
1.5	Verwaltungspersonal	14
1.6	Die Beamten des Amtes für den Prozess	16
1.7	Liegenschaften - insbesondere der Zustand des IT-Netzes	17
1.8	Die Antwort der Gerichte im Sprengel auf die Forderung nach Gerechtigkeit	19
1.9	Tätigkeiten des Vormundschaftsrichters	22
1.10	Friedensrichter	22
1.11	Situation der Haftanstalten	25
1.12	Ein Blick in die Zukunft: die Justizreformen	26
1.12.1	Zivilbereich	26
1.12.2	Strafbereich	29
2.	DIE RECHTSPFLEGE IM OBERLANDESGERICHTSSPREGEL	36
2.1	Oberlandesgericht Trient	36
2.1.1	Zivil- und Strafbereich	36
2.2	Außenabteilung Bozen	38
2.2.1	Überlegungen zu den Reformen	44
2.2.2	Zivilgerichtsbarkeit	46
2.2.3	Strafgerichtsbarkeit	48
2.2.4	Situation der Haftanstalten	51
2.2.5	Digitalisierung im Sprengel	54
2.2.6	Wichtigste Ausgaben	56

2.3	Landesgericht Trient	57
2.3.1	Ressourcen und Tätigkeiten des Landesgerichts Trient - Allgemeiner Überblick	57
2.3.2	Zivilgerichtsbarkeit	63
2.3.3	Strafgerichtsbarkeit	68
2.3.4	Bemerkungen zur Organisation der Friedensgerichte im Landesgerichtssprengel Trient	76
2.4	Landesgericht Bozen	78
2.4.1	Organisationsgefüge des Landesgerichts	79
2.4.2	Zivilgerichtsbarkeit	80
2.4.3	Strafgerichtsbarkeit	86
2.5	Landesgericht Rovereto	89
2.6	Jugendgericht Trient	101
2.6.1	Zivilbereich	102
2.6.2	Strafbereich	106
2.6.3	Situation der Haftanstalten im Oberlandesgerichtssprengel	115
2.6.4	Stand der technischen Ressourcen und der IT-Ausstattung	116
2.6.5	Persönliche Bemerkungen	119
2.7	Jugendgericht Bozen	120
2.7.1	Informationen zur Umsetzung und zu den Auswirkungen der jüngsten Reformen	120
2.7.2	Verwaltungspersonal	125
2.7.3	Technische und IT-Ressourcen	125
2.7.4	Organisatorische Maßnahmen	125
2.7.5	Richter	126
2.7.6	Abbau der Rückstände	126
2.7.7	Verfahren	126
2.7.8	Zusammenarbeit mit den Sozial-, Gesundheits- und Schuldiensten	128
2.8	Amt des Überwachungsrichters und Überwachungsgericht Trient	128
2.8.1	Personalstand	128
2.8.2	Fluss- und Bestandsdaten	130
2.8.3	Entwicklung der verschiedenen Bereiche	136
2.8.4	Umsetzung und Auswirkungen der materiell- und prozessrechtlichen Reformen	138
2.8.5	Situation der Haftanstalten im Oberlandesgerichtssprengel	143
2.8.6	Sonstige Einrichtungen: Amt für den offenen Strafvollzug (UEPE) Trient	143
2.8.7	Protokolle und Vereinbarungen mit externen Körperschaften	148
2.8.8	Schlussbemerkungen	148
2.9	Amt des Überwachungsrichters und Überwachungsgericht Bozen	149
3.	FRIEDENSGERICHE	155
4.	DIE ÖRTLICH ZUSTÄNDIGE STELLE DER "SCUOLA SUPERIORE DELLA MAGISTRATURA"	157
5.	WICHTIGSTE AUSGABEN	159

Eröffnungsrede des Präsidenten des Oberlandesgerichts

Dr. Eugenio Gramola

Generalversammlung - Trient, Aula Magna des Justizpalastes
25. Januar 2025

Begrüßung

Guten Morgen an alle Anwesenden. Herzlich willkommen zu dieser Eröffnung des neuen Gerichtsjahres. Auch ein herzliches Willkommen allen deutschsprachigen Teilnehmern, die ich besonders begrüßen möchte.

Mein erster aufrichtiger Gruß gilt dem Präsidenten der Republik Sergio Mattarella, unserem Staatsoberhaupt, Vertreter der nationalen Einheit und Präsidenten des Obersten Rates für das Gerichtswesen. An ihn richte ich meinen überzeugten und tief empfundenen Dank für die Arbeit, die das Gleichgewicht zwischen den Gewalten des Staates herstellt und uns allen Garantien bietet. Eine Arbeit, die ständig unter dem vollen Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung als Leitfaden und Ziel geleistet wird, auch im Hinblick auf unangemessene Einmischungen von außen, die in letzter Zeit die Richterschaft betroffen haben.

Ich danke und begrüße die Vertreter des Obersten Rates für das Gerichtswesen und des Justizministers, den Generalstaatsanwalt Dr. Corrado Mistri, dem ich meine aufrichtige Wertschätzung und meinen Dank für die ausgezeichneten und fruchtbaren Beziehungen aussprechen möchte, die mit diesem Präsidium aufgebaut wurden, sowie die Mitglieder des Gerichtsrates, den Präsidenten der Region und alle Vertreter der Kirche, der Zivil- und Militärbehörden, die Ordnungskräfte und die Presse, die uns mit ihrer willkommenen Anwesenheit beehren.

Ich begrüße die Vertreter der Anwaltschaft, mit denen wir sicherlich den fruchtbaren Dialog fortsetzen werden, der eines der positivsten Merkmale dieses Sprengels darstellt. Er liegt im Interesse aller Bürger für eine reibungslose Abwicklung des Justizdienstes, der notwendigerweise in einer loyalen Dialektik zwischen den verschiedenen Akteuren der Justizszene stattfindet.

Ganz herzlich begrüße ich alle meine Kollegen im Sprengel mit Dankbarkeit für die Zusammenarbeit, darunter natürlich und in erster Linie die Leiter der Gerichtsämter und *last but not least* die ehrenamtlichen Richter und das gesamte Verwaltungspersonal, ohne deren Engagement kein Justizamt funktionieren könnte.

Ferner möchte ich meine Gedanken mit einem besonders herzlichen Gruß an alle

Akteure des Justizwesens in ihren jeweiligen Funktionen richten, die im vergangenen Jahr aus dem Dienst ausgeschieden sind, und diejenigen begrüßen, die neu zu uns gestoßen sind.

Den jungen ordentlichen Richtern im Praktikum, die sowohl in Bozen als auch in Trient ihre Ausbildung absolvieren, gilt ein besonderer Willkommensgruß, nicht ohne den aufrichtigen Wunsch, dass sie unsere nicht einfache Arbeit bestmöglich ausführen können. Ihr seid die Zukunft der Richterschaft und ihr habt die Aufgabe (alles in allem gar nicht so schwere) zu beweisen, dass ihr es besser könnt als wir!

In Fortführung einer schönen Tradition der in Trient stattfindenden Eröffnungsfeier haben wir auch dieses Jahr das Privileg, die musikalische Hommage zu hören, die uns die Mitglieder des Haydn-Orchesters darbieten, denen ich herzlich danke, und die ich herzlich begrüße.

1. ALLGEMEINE BETRACHTUNGEN

1.1 Allgemeine Betrachtungen im Hinblick auf den derzeitigen Zustand der Justiz

Die Eröffnung des Gerichtsjahres findet in einer Zeit großer internationaler Spannungen und blutiger Konflikte zwischen Staaten oder innerhalb von Staaten statt, die oft in Gebieten ausgetragen werden, die nicht weit von unserem Land entfernt sind und in denen die menschliche Zivilisation ihre ältesten Wurzeln hat. Diesbezüglich denken wir vor allem an Syrien, den Libanon und Israel.

Es ist auffällig, dass die Orte, an denen die Menschen schon vor Tausenden von Jahren die ersten sozialen Strukturen, die ersten Gesetze, die ersten Beweise der Zivilisation geschaffen haben, heute Schauplatz ständiger Kriegshandlungen sind, deren Opfer - wie immer - die wehrlosesten Menschen sind, die nicht den Weg des Hasses und der Waffen gewählt haben. Der Weg zum Krieg wird stattdessen von denen eingeschlagen, die regieren. Man kann den schon seit drei Jahren andauernden Konflikt in Europa selbst nur bedauern, ohne dass eine Lösung in Sicht ist: Auch hier bekämpfen sich leider zwei Völker, die reich an Geschichte, Kultur und Kunst sind, und dabei ihre unbestreitbaren gemeinsamen Wurzeln vergessen.

Wie auf internationale Ebene, wo eine besorgniserregende Stimmung herrscht, gibt es auch hierzulande kein Klima der Gelassenheit und des Vertrauens, das die nun fernen Jahre der wirtschaftlichen Entwicklung kennzeichnete: Es ist nämlich sicherlich leichter, Optimismus, Gelassenheit und Großzügigkeit an den Tag zu legen, wenn nach einem Weltkonflikt Frieden einkehrt und der Wohlstand voranschreitet.

Ein allgemeines Misstrauen gegenüber den Institutionen entsteht umgekehrt in einer Zeit, in der man feststellt, dass die wirtschaftlichen Ressourcen begrenzt sind, dass man auf etwas verzichten muss, dass die öffentliche Sicherheit nicht immer in vollem Umfang gewährleistet ist und dass die Gleichheit zwischen den Bürgern in der Tat nicht vollständig gewährleistet zu sein scheint. Von diesem Misstrauen sind eindeutig das Parlament, die Regierung und die Justiz betroffen, so als ob die drei Eckpfeiler des Staates, anstatt Spiegel und Produkt des italienischen Volkes zu sein, durch eine perfide Fügung des Schicksals dessen Schlimmstes zum Ausdruck bringen.

Ähnlich verhält es sich mit den Gegensätzen und Kontrasten in Bezug auf bestimmte Personengruppen, die durch ihre Herkunft oder ihre soziale Stellung identifiziert werden, was fast den Eindruck erweckt, sie gehörten zu einem minderwertigen Typus von Menschen.

Es stimmt, dass diejenigen, die die Republik verwaltet haben, manchmal Fehler gemacht haben, und dass auch die Richterschaft - die ebenfalls aus Menschen besteht - ihre eigenen Fehler begangen hat. Aber ein allgemeines und

prinzipielles Misstrauen gegenüber allem und jedem, das zuweilen mit der Verachtung gegenüber einige einhergeht, führt zu nichts; es führt zudem zur Zerstörung des Staatsbildes, um sie durch Nichts zu ersetzen.

Um das Vertrauen wiederzugewinnen, sollten wir uns nicht nur darauf beschränken, Verhaltensweisen zu sanktionieren, die gegen Artikel 97 der Verfassung verstoßen, der natürlich auch die Rechtspflege betrifft, sondern vielmehr mit einem umfassenderen und wirksameren Engagement arbeiten, um unsere institutionellen Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen, selbstverständlich mit der unverzichtbaren Mitarbeit der Bürger selbst.

Wenn wir uns konkreter der Justizverwaltung wenden, dann ist sicherlich die Organisation der erbrachten Dienstleistung der erste Bereich, in dem wir Verbesserungen einbringen können.

Das ist die Richtung, die der Gesetzgeber, das Ministerium, der Oberste Rat für das Gerichtswesen, wir Amtsleiter und nicht zuletzt die einzelnen Mitglieder der Richterschaft einschlagen müssen.

Der Gesetzgeber ist aufgefordert, klare und präzise Vorschriften zu erlassen und vor allem die Auswirkungen zu berücksichtigen, die diese konkret haben können: Wenn einerseits die Reform des Familienbereichs in Anbetracht der sehr schwerwiegenden konkreten Probleme, die sich aus einer übereilten Einführung des geplanten einheitlichen Gerichts ergeben hätten, angemessen aufgeschoben wurde, so ist andererseits zu überdenken, eine Zuständigkeit für dringende Tätigkeiten der ersten Instanz zu Lasten eines Gerichts - das Oberlandesgericht - zu schaffen, das ontologisch der zweiten Instanz (in der Tat der Berufung) angehört.

Ich beziehe mich dabei eindeutig auf die im Gesetzesdekret 145/2024 vorgesehenen Rückführungsverfügungen. Da es in diesem Sprengel - zumindest bisher - keine Abschiebehaftanstalten (CPR) gibt, wird die Arbeitsbelastung des Oberlandesgerichts Trient zum Glück nur geringfügig zunehmen, es sei denn, es gehen zahlreiche Beschwerden ein gegen die vom Gericht beschlossenen Aussetzungen (etwa 127 im letzten Jahr) - eine weitere neue Zuständigkeit, die in derselben Gesetzesvorschrift vorgesehen ist.

Es liegt auf der Hand: wenn die angekündigte Eröffnung von zwei Abschiebehaftanstalten in unserer Region - eine in Trient und eine in Bozen - zustande kommt, wird die Situation immer schwieriger zu bewältigen sein: Unter anderem könnte das Oberlandesgericht, das wahrscheinlich von den Bestätigungsanträgen überschwemmt oder sogar überflutet würde, nicht einmal auf die Erfahrung und auf einen Teil der Richter des Landesgerichts - wie in mehreren anderen Sprengel der Fall ist - zurückgreifen, da es sich um eine auf Sprengelenebene völlig neue Angelegenheit handelt.

Wenn die Justiz nicht schnell ist - aber in Trentino-Südtirol ist sie nicht einmal so langsam -, dann ist es sicherlich nicht die beste Verhaltensweise,

die Ämter dazu zu bringen, viel Zeit zu investieren, um die Wahlen des Richterrats für Sonntag, den 1. Dezember, und Montag, den 2. Dezember, zu organisieren, und dann am Nachmittag des Freitags, den 29. November, ankündigen, dass am Samstag, den 30. November, ein Gesetzesdekret über die Wahlverschiebung auf April veröffentlicht werden würde (was auch tatsächlich geschah). Es erscheint auch nicht klug, wenn aus ministeriellen Quellen Anfang Dezember verkündet wird, dass alle Karten, die vor 2024 an Richter und Verwaltungsbedienstete vom Ministerium ausgegeben wurden, d.h. fast alle, nach dem 31.12.2024 aufgrund einer nicht näher spezifizierten europäischen Verordnung für alle Telematische Tätigkeiten (die im Zivilverfahren unerlässlich sind) unbrauchbar sein werden, und dann einige Tage später weist das Ministerium darauf hin, dass die Mitteilung „nur eine vorsorgliche Funktion“ hatte und die Karten auch danach noch verwendbar sind.

Es muss jedoch betont werden, dass es sich hierbei um unbedeutende und vor allem gelegentliche Probleme handelt: Das Ministerium bietet im Allgemeinen eine angemessene Zusammenarbeit und spielt eine wesentliche Rolle in der Verwaltung des Justizdienstes, für die angemessene Humanressourcen erforderlich sind: Richter und Verwaltungspersonal - letzteres, abgesehen von den Amtsleitern und den sehr nützlichen Beamten des Amtes für den Prozess, ist in diesem Sprengel an die regionale Zuständigkeit delegiert.

Trotz der verständlichen Schwierigkeiten wird es sicherlich notwendig sein, dass auch der Oberste Rat für das Gerichtswesen, seine Entscheidungsprozesse beschleunigt, insbesondere bei der Vergabe von Führungspositionen: Die Wartezeit von einem Jahr, wenn nicht länger (die Präsidentschaft dieses Oberlandesgerichts war ein Jahr und drei Monate lang unbesetzt), bedeutet eine übermäßig lange Abwesenheit in der Leitung eines Gerichts, und auch wenn an diesem Gerichtshof zuerst Präsident Luciano Spina und dann Präsidentin Anna Maria Creazzo - denen ich von Herzen danke - alles Mögliche getan haben, um einen nicht einfachen Sprengel zu leiten, bleibt doch klar, dass es nicht von dieser Welt ist, gleichzeitig Berufungsrichter, Amtsleiter, Sektionspräsident und Präsident des gesamten Oberlandesgerichts sein zu können.

Wir als Präsidenten von Gerichtssätern, vor allem in Spitzenpositionen, müssen versuchen, einen objektiven und gerechten Überblick zu haben. Um unseren Sprengel oder unser Amt effizient zu verwalten, müssen wir damit rechnen, dass wir jemanden unzufrieden stellen können, gegebenenfalls auch uns selbst, aber gleichzeitig müssen wir mit Bescheidenheit, Zuhörfähigkeit, Loyalität und Ausgewogenheit handeln.

Von jedem Mitglied der Richterschaft und der Staatsanwaltschaft und von den ehrenamtlichen Richtern erwarten wir neben Ehrlichkeit, Ausgewogenheit und Fairness, die Teil der richterlichen Prägung sein sollten, auch praktischen Verstand: Setzen wir ihn bei der Organisation von Verhandlungen und allgemein

bei unserer Arbeitsleistung ein, und versuchen wir, auf die Bedürfnisse der anderen einzugehen: Es kostet uns wenig, und wir tragen dazu bei, ein positives Klima zum Wohle aller zu verbreiten.

Ein hervorragendes Beispiel für eine vorbildliche Organisation von Verhandlungen, die in diesem Fall nicht der Initiative des einzelnen Richters überlassen wird, sondern Gegenstand eines Protokolls zwischen dem Landesgericht Trient, der Anwaltskammer und der Anwaltskammer für Strafrecht ist, ist die Plattform IUDESK, die eine direkte Verbindung zwischen Richtern und Anwälten herstellt; Letztere erhalten über ihr Smartphone eine Push-Benachrichtigung über den Verhandlungstermin ihres Verfahrens: Lange und unproduktive Wartezeiten werden so vermieden.

Unser Verwaltungspersonal, das aufgrund des Personalmangels (vor allem in Südtirol) oft unter schwierigen Bedingungen arbeitet und uns eine so wertvolle und unverzichtbare Unterstützung bietet, soll sich stets loyal und kooperativ verhalten, was derzeit sehr oft aber nicht immer geschieht.

Neben klaren gesetzlichen Bestimmungen und einer guten Organisation der gerichtlichen Tätigkeit kann die Justiz nicht ohne eine zuverlässige Zusammenarbeit mit der Polizei zurechtkommen. Dieser danke ich aufrichtig, da sie im Sprengel die Ordnung darstellt; die Justiz benötigt des Weiteren angemessene Haftanstalten, die es ermöglichen, die Strafe gegebenenfalls unter Bedingungen zu verbüßen, die nicht nur menschlich, sondern auch der sozialen Wiedereingliederung förderlich sind.

Leider sind die zahlreichen Vorfälle, die sich gegen den Strafvollzug richten, der beste Beweis für die Unzulänglichkeit der derzeit angewandten Methoden des Strafvollzugs, die im Sprengel - vor allem im Bezirk Bozen - aufgrund der allgemein bekannten Bauauffälligkeit des Gefängnisgebäudes deutlich werden.

Auch die Anwaltschaft ist ein unverzichtbarer Gesprächspartner in einem Rechtsstaat. Wir sprechen von einer Anwaltschaft, die - wie in Trentino-Südtirol der Fall ist - ihre Tätigkeit in (gegenseitiger) Zusammenarbeit mit der Richterschaft ausübt, in dem Bewusstsein, dass Richter, Staatsanwälte und Anwälte, wenn auch aus unterschiedlichen Blickwinkeln, das gleiche Ergebnis anstreben: Ein faires und korrektes zu einem Urteil führendes Verfahren, das dem Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens und den Regeln des materiellen und des formellen Rechts entspricht.

Schließlich müssen auch die Bürger ihren Beitrag leisten. Falls sie als Zeuge vernommen werden, sollten sie folgendes nicht vergessen: sie sagen für die Wahrheit und nicht für einen Freund (oder gegen einen Feind) aus; wenn sie sich eine nicht vorhandene Krankheit bescheinigen lassen, um ein paar Stunden Aufwand zu vermeiden, begehen sie nicht nur eine Straftat, sondern verzögern sie auch den Gang der Justiz, was sie vielleicht bereuen, wenn sie persönlich

die Folgen zu spüren bekommen; ihre Mitarbeit ist unerlässlich, wenn sie durch das Los für die Besetzung eines Schwurgerichts ausgewählt werden, denn ohne sie können Prozesse wegen schwerster Verbrechen nicht durchgeführt werden.

Es muss jedoch gesagt werden, dass es im Sprengel eine gute Zusammenarbeit seitens der Bürger bereits vorhanden ist, und als Vorsitzender eines Schwurgerichts zweiter Instanz in Trient kann ich persönlich bestätigen, dass es eine große Bereitschaft und Zusammenarbeit gab.

Damit es eine wirkliche Gerechtigkeit gibt, ist es unserer Meinung nach notwendig, dass die gesetzlichen Vorschriften, die das Leben der Bürger regeln, nicht alles bestimmen, sondern so viel Raum für individuelle Entscheidungen wie möglich lassen; es ist notwendig, dass sie von der Allgemeinheit als gerecht empfunden werden, was in einer Demokratie standardmäßig der Fall sein sollte; sie sollten klar, kohärent und rational sein, zumindest innerhalb der Grenzen dessen, was das notwendigerweise unwissenschaftliche Instrument der Sprache zulässt, und schließlich für alle in gleicher Weise und innerhalb angemessener Fristen gelten.

Das ist keine Utopie: Ein ehrliches und distanzierteres Nachdenken lässt uns verstehen, dass dies größtenteils bereits geschieht, auch wenn es nicht immer möglich ist, jede einzelne Straftat aufzudecken und zu bestrafen oder bei jedem einzelnen zivilrechtlichen Vergehen umgehend Gerechtigkeit zu erlangen. Eine bessere, diskrete, aber trotzdem wirksame Kontrolle des Territoriums und eine größere Effizienz und Wirksamkeit der Ziviljustiz werden sich sicherlich positiv auswirken und dazu führen, dass sich die Bürger sicherer fühlen und leichter in der Lage sind, den Schutz ihrer Rechte zu erlangen; eine ernsthafte Verbesserung der Bedingungen in den Gefängnissen wird dagegen nicht nur die Justiz menschlicher, sondern auch den erzieherischen Zweck der Strafe wirksamer machen, was auch von der verfassungsgebenden Versammlung so deutlich betont wird.

Aber gleichzeitig glaube ich, dass wir nicht vergessen dürfen, wenn wir von *Respekt* reden, den wir in erster Linie für uns selbst verlangen, dass ein Wert vorhanden ist, der eigentlich seine erste Facette und grundlegende Deklination ist: die Toleranz.

Es gibt keine Gerechtigkeit, die den *hater* befriedigen kann, der unter anderem in erster Linie sein eigenes Leben zerstört, indem er sich dem Hass und dem Groll einer in seinem Herzen kochenden Mozartschen Höllenrache hingibt.

Ein Mindestmaß an Verhaltensweisen, die uns nicht gefallen, muss daher akzeptiert werden: Nicht jeder ist so wie wir oder wie wir andere gerne hätten (und wir selbst sind es auch nicht).

Eine Haltung der Toleranz und der Bereitschaft, Standpunkte zu akzeptieren, die nicht die eigenen sind, sollte auch zu einem grundsätzlichen Respekt vor den Gerichtsurteilen führen: wenn man sie für falsch hält, kann man Rechtsmittel einlegen, aber von der Annahme auszugehen, dass der Richter oberflächlich,

ignorant, kommunistisch, antisemitisch, korrupt und, wer weiß was noch alles, ist, ist zutiefst ungerecht und trägt dazu bei, jenes Klima des Misstrauens zu schaffen, das - wie bereits gesagt - nur Schaden anrichtet. Wenn der Richter mit schwerem Fehlverhalten oder in böser Absicht gehandelt hat, sollte das entsprechende Disziplinar- oder Strafverfahren durchgeführt werden, wie es ohnehin schon geschieht, und der Richter sollte dann verurteilt werden, nachdem - wie bei jedem Bürger - der Beweis für seine disziplinarische oder strafrechtliche Verfehlung erbracht worden ist.

1.2 Die Justiz im Sprengel Trentino-Südtirol.

Insbesondere: die Organisation und die Abwicklung von Dienstleistungen im Bereich der Justiz. Die Delegation von Befugnissen gemäß GvD 16/2017 und das Verwaltungspersonal.

Nach den am 31.10.2024 aktualisierten Daten umfasst das Einzugsgebiet der Gerichte im Sprengel 1.085.860 Einwohner, die sich fast gleichmäßig auf die Provinzen Trient und Bozen verteilen. Für Entscheidungen in erster Instanz sind die Landesgerichte Trient, Bozen und Rovereto (in dessen Bezirk etwa 145.000 Einwohner leben, die der Provinz Trient angehören) in ihrem jeweiligen Gebiet zuständig. Für Entscheidungen in zweiter Instanz sind das Oberlandesgericht Trient für die Provinz Trient (und damit auch für das Gebiet von Rovereto) und die Außenabteilung Bozen des Oberlandesgerichts Trient für die Provinz Bozen zuständig. Ebenso sind in den Provinzen Trient und Bozen das Jugendgericht Trient und das Jugendgericht Bozen, das Überwachungsgericht Trient und das Überwachungsgericht Bozen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten tätig.

Um den Zustand der Justizverwaltung in einem Sprengel zu beschreiben, muss man zunächst die Besetzung der Planstellen betrachten und zwar sowohl die der Berufsrichter, der ehrenamtlichen Richter und der Staatsanwälte als auch die des Verwaltungspersonals, das ebenso unverzichtbar ist wie die Mitglieder der Richterschaft.

Bis zu den unwahrscheinlichen und unerwünschten Eingriffen der künstlichen Intelligenz wird die Justiz von Frauen und Männern ausgeübt, und daher wird „ohne uns“ keine Justiz ausgeübt.

1.3 Ausbildung

Unabdingbare und notwendige Voraussetzungen sind die Ausbildung und die ständige berufliche Weiterbildung der Richter und Staatsanwälte, natürlich auch die der ordentlichen Richter im Praktikum und der ehrenamtlichen Richter, die dann die Stellen besetzen werden oder bereits besetzen und die Tätigkeiten

ausüben, für die sie zuständig sind.

Im Jahr 2024 hat die gebietsmäßig zuständige Weiterbildungseinrichtung für den Sprengel Trient der „Scuola Superiore della Magistratura“, koordiniert von den Ausbildern Silvia Rosà, Cristina Longhi und Federica Iovene, die von der „Scuola Superiore della Magistratura“ zugewiesenen Aufgaben innerhalb des Sprengels wahrgenommen, und zwar unter ständiger Beachtung der vielfältigen Neuerungen in den Bereichen Gesetzgebung und Rechtsprechung und durch die Organisation zahlreicher Seminare und Fortbildungsveranstaltungen.

Diese für die Schulung zuständige Stelle hat für die Weiterbildung der Kollegen des Sprengels, durch die regelmäßige Übermittlung der gesetzlichen und rechtlichen Neuerungen im Straf- und Zivilbereich sowie der Rechtsordnung der Europäischen Union per Mailingliste gesorgt.

Überdies wurden mit besonderem Engagement für alle Richter und Staatsanwälte des Gerichtssprengels einschließlich der ehrenamtlichen Richter, der Richter im Praktikum sowie der Praktikanten laut Art. 73 des Gesetzes Nr. 98/2013 bestimmte Seminare und Schulungen veranstaltet.

Im Zivilbereich hat sich die gebietsmäßig zuständige Stelle - koordiniert von Frau Rosà in Vertretung von Frau Longhi - auch für das Jahr 2024 zusammen mit der Universität Trient, den Zivilkammern der Rechtsanwälte von Trient und Rovereto und den Notariatskammern von Trient und Rovereto an der Veranstaltung der Seminarreihe betreffend die *“Dialoge über Zivilrecht“* beteiligt. In diesem Zusammenhang wurden die Dialoge betreffend *“Negozzi inter vivos con effetti post mortem“* (9.2.2024); *“Il risarcimento del danno da occupazione sine titulo di beni immobili“* (15.3.2024); *“Leasing immobiliare, clausola di indicizzazione e giudizio di meritevolezza della causa del contratto“* (25.10.2024); *“Sussidiarietà dell’azione di ingiustificato arricchimento: presupposti e preclusioni alla luce della posizione delle sezioni unite della corte di cassazione“* (15.11.2024) veranstaltet, bei denen Berater des Kassationsgerichtshofes, Professoren und Rechtsanwälte als Referenten sprachen. Im Strafbereich, für den Frau Iovene zuständig ist, hat die gebietsmäßig zuständige Stelle auch im Jahr 2024 mit der Universität Trient und der Strafkammer Trient an der Veranstaltung der Seminarreihe betreffend *“Dialoge über Strafrecht und Strafprozessordnung“* zusammengearbeitet. In diesem Zusammenhang war Frau Iovene Mitorganisator der Dialoge zu den Themen *“Colpa stradale: dalla prevedibilità alla prevenibilità“* (19.6.2024), *“Archiviazione e presunzione di innocenza“* (17.7.2024), *“La riforma Nordio: abolizione del reato di abuso d’ufficio e questioni connesse in tema di c.d. peculato per distrazione“* (10.10.2024), *“La riforma Nordio: le novità in tema di procedimento cautelare“* (13.11.2024) bei denen Richterkollegen, Professoren und Rechtsanwälte als Referenten auftraten. Darüber hinaus hat die gebietsmäßig zuständige Stelle gemeinsam mit der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der

Universität Trient die Konferenz "*Indagini e prove nella società digitale. Questioni attuali e prospettive future*" veranstaltet, die am 26. und 27. September 2024 stattfand.

Im Bereich des Europäischen Zivilrechts, für den Frau Rosà zuständig ist, hat die gebietsmäßig zuständige Stelle das Seminar zum Thema "*Unified patent court: istituzione e funzionamento*" (26.3.2024) über die Arbeitsweise des neuen Einheitlichen Patentgerichts veranstaltet, bei dem ein italienischer Richter des obengenannten Gerichts als Referent auftrat.

Im Bereich des supranationalen und internationalen Rechts organisierte die gebietsmäßig zuständige Stelle unter der Leitung von Frau Rosà ein Seminar zum Thema: "*Intelligenza artificiale e giustizia: le nuove sfide per la protezione dei diritti fondamentali*", das am 23.5.2024 in Bozen stattfand und bei dem unter anderem der italienische Richter des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte sprach.

Die gebietsmäßig zuständige Stelle organisierte auch im Jahr 2024 die von Frau Rosà koordinierten internationalen Austausch zwischen Justizbehörden im Rahmen des Europäischen Netzes für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten (*European Judicial Training Network*). In der Woche vom 14. bis 18. Oktober beherbergte der Sprengel fünf ausländische Richter aus Deutschland und Bulgarien, die den Austausch in den Ämtern des Landesgerichts Bozen in deutscher Sprache durchführten.

Nach diesen Ausführungen zum Thema Ausbildung ist jedoch festzustellen, dass die tatsächliche Zuweisung der Humanressourcen im Sprengel ziemlich uneinheitlich ist.

1.4 Richterliche und staatsanwältliche Planstellen

Im abgelaufenen Gerichtsjahr waren die Planstellen der Richter, wenn auch mit kleinen Lücken, in den Landesgerichten Rovereto und Trient, in den beiden Überwachungsgerichten und Jugendgerichten und im Oberlandesgericht Trient - Außenabteilung Bozen ausreichend besetzt.

Das Oberlandesgericht Trient hingegen hat unter sehr negativen Ereignissen gelitten: Der jetzige Präsident hat sein Amt erst am 19. Februar des vergangenen Jahres angetreten, nachdem das Präsidium 15 Monate lang zunächst für eine kurze Zeit von Dr. Luciano Spina und dann im darauffolgenden Jahr von Dr. Anna Maria Creazzo vertreten worden war; sie waren zwangsläufig teilweise auch in ihrer Rolle als Sektionspräsidenten eingebunden. Die Unterbesetzung der Gerichtsräte lag bei etwa 40%, und darüber hinaus ereignete sich einen ständigen Wechsel von Richtern aufgrund von Pensionierungen, Zuteilungen und Neuzugängen. All dies wurde durch die Unvereinbarkeitslage verschärft, die im Strafbereich durch die „Perfido“-Prozesse entstanden ist, in denen unter

anderem eine Straftat der mafiösen kriminellen Vereinigung (´ndrangheta) vorgehalten wurde, wobei es erhebliche Schwierigkeiten bei der Zusammensetzung der Kollegien gab. In mehreren dieser Verfahren hat die Vorhaltung der Straftat der Verklavung darüber hinaus die Zuständigkeit des Schwurgerichts gefordert. Genau so schwierig ist die Situation des Landesgerichts Bozen, wo die Unterbesetzung der Berufsrichter schrittweise von 20,5% im Gerichtsjahr 2021-22 auf 28,57% im letzten Gerichtsjahr angestiegen ist, bis zu einer aktuellen Unterbesetzung von 35%, die durch eine Abwesenheit wegen Mutterschaftsurlaubs noch verschärft wurde, so dass jetzt die tatsächliche Unterbesetzung 38% beträgt.

Da auch die Staatsanwaltschaft in der Südtiroler Landeshauptstadt eine ähnlich gravierende Unterbesetzung aufweist, liegt es auf der Hand, dass die einzige Lösung darin besteht, die derzeit alle vier Jahre stattfindenden Wettbewerbe für Richter und Staatsanwälte in Südtirol zu beschleunigen und sie stattdessen alle zwei Jahre durchzuführen.

Auf diese Weise würde ein ständiger Zustrom von jungen Richtern und Staatsanwälten gewährleistet, die ohne Unterbrechung die Stellen besetzen würden, die durch das Ausscheiden oder die Versetzung von bereits tätigen Richtern und Staatsanwälten frei werden.

Die Aussichten für das nächste Gerichtsjahr, oder besser gesagt, für die nahe Zukunft, verbessern sich sicherlich für die Gerichtsämter Bozen, denen sieben junge Richter zugewiesen wurden, die ihr Praktikum im kommenden Juni abschließen werden. Dagegen verschlechtern sich die Aussichten für das Landesgericht Trient, das zwei Richter zugunsten des Oberlandesgerichts Trient und einen Richter zugunsten des OLGs Brescia verliert, wodurch insgesamt vier unbesetzte Stellen (von denen eine bereits vorhanden ist) entstehen, was 21% des Personals entspricht (ausgenommen dem Arbeitsrichter und den Stellen als Präsident und Sektionspräsident, die alle besetzt sind).

Das Oberlandesgericht Trient erhält zwei der vier fehlenden Gerichtsräte und einen dritten bis November 2025, verliert aber im kommenden Mai einen Gerichtsrat wegen Pensionierung. Das Überwachungsgericht Bozen bleibt ohne Präsidenten, der gerade in den Ruhestand getreten ist, was zu Schwierigkeiten bei der Zusammensetzung der Kollegien führt, während das Jugendgericht Bozen, das ab Juli 2024 nur noch aus dem Präsidenten und einem Richter besteht (es besteht offensichtlich Bedarf an Zuteilungen, auf die man sich geeinigt hat) bekommt im Juni 2025 einen neuen ordentlichen Richter im Praktikum für die Besetzung der dritten Stelle.

Auch auf nationaler Ebene muss man versuchen, eine regelmäßige Durchführung von Wettbewerben zu fördern und dabei unter anderem eine übermäßige Strenge zu vermeiden, da ein Großteil unserer Arbeit in der Praxis erlernt wird, auch wenn ausreichende theoretische Grundkenntnisse natürlich unabdingbar sind und gefordert werden müssen.

1.5 Verwaltungspersonal

Was das **Verwaltungspersonal** angeht, so sind zunächst einige allgemeine Bemerkungen zu machen.

Bekanntlich zeichnet sich unser Sprengel im Vergleich zum übrigen Staatsgebiet durch die Delegation von Befugnissen betreffend die Verwaltungs- und Organisationstätigkeit zur Unterstützung der Gerichtsämter aus, die durch das GvD Nr. 16 vom 7. Februar 2017 umgesetzt wurde.

Unter Hinweis auf die vorangegangenen Berichte über die Besonderheiten der Lage und die Auswirkungen auf die Tätigkeit der Gerichtsämter wurde auch im Laufe des Jahres 2024 eine tatsächliche und ernsthafte Aufmerksamkeit der Regionalverwaltung auf die Bedürfnisse des Justizdienstes gelenkt, auch dank einer ständigen Zusammenarbeit zwischen den Amtsleitern und den zuständigen Regionalorganen, um unsere spezifischen Bedürfnisse besser zu verstehen.

Lobenswert sind ebenfalls die Bemühungen der Region und all ihrer internen Abteilungen, angefangen beim Generalsekretariat, um konkrete und gemeinsame Lösungen für die festgestellten Mängel und Schwierigkeiten zu finden; es besteht dadurch eine bessere Wahrnehmung der Besonderheiten der anvertrauten Aufgaben im Rahmen der Delegation der Befugnisse. Darüber hinaus gibt es Raum für eine weitere Effizienzsteigerung der Verwaltung des Personals, insbesondere:

- Besonderes Augenmerk sollte nicht nur auf die kleinen Ämter gelegt werden, in denen das Fehlen eines einzigen Mitarbeiters unter den wenigen in den Stellenplänen vorgesehenen Mitarbeitern zweifellos zu ernsthaften Unannehmlichkeiten führen kann, sondern auch auf die größeren Ämter, in denen das Ausscheiden von Mitarbeitern aufgrund von Pensionierung oder anderen Gründen zahlenmäßig so bedeutend sein kann, dass ganze Abteilungen unterbesetzt bleiben;

- Vermeidung von Personalversetzung von einem Gerichtsamt zu einem anderen oder zu externen Ämtern ohne die Zustimmung des diesbezüglich betreffenden Amtsleiters und auf keinen Fall - wie vorgeschrieben - vor Ablauf von fünf Jahren im selben Amt: die Ausbildung ist nicht einfach, und der Verlust eines Mitarbeiters ein oder zwei Jahre nachdem er die Tätigkeiten seines Amtes erlernt hat, ist äußerst ineffizient;

- Verbesserung der Fortbildungsmaßnahmen. Diesbezüglich werden derzeit sehr effiziente Gespräche mit der Generalsekretärin geführt, die zu positiven Ergebnissen führen dürften; schließlich hat sich das Ausbildungsangebot für das Verwaltungspersonal im Laufe der Jahre schrittweise verbessert.

Es ist hervorzuheben, dass es im Sprengel nur zwei Amtsleiter gibt (beim Landesgericht Bozen und der Außenabteilung Bozen des Oberlandesgerichts

Trient). In den anderen Ämtern muss die nicht einfache und oft anstrengende Aufgabe der Personalführung (das kann ich persönlich versichern) vom vorsitzenden Richter wahrgenommen werden, der dadurch viel Zeit von Tätigkeiten abzieht, die zu seinem eigentlichen Aufgabenbereich und zu seinem kulturellen Background gehören.

Dies sind die von der Region Trentino-Südtirol angegebenen **Zahlen** zum Ausmaß der Unterbesetzung bezüglich des Verwaltungspersonals (bis zum kommenden Februar sind 33 Neueinstellungen vorgesehen):

Landesgericht Bozen: 45,16%

Oberlandesgericht Trient -Außenabteilung Bozen: 41,38%

UNEP Bozen: 69,77%

Überwachungsgericht Bozen: 38,46%

Jugendgericht Bozen: 50%

Oberlandesgericht Trient: 26%

UNEP Trient: 74,07%

Landesgericht Trient: 34,18%

Jugendgericht Trient: 21,43%

Überwachungsgericht Trient: 15,38%

Landesgericht Rovereto: 21,21%

UNEP Rovereto: 44,44%

Wie man sieht, sind die Ämter für Zustellungen, Vollstreckungen und Proteste (Gerichtsvollzieher) und alle Ämter in der Provinz Bozen stark unterbesetzt.

Die Gründe dafür liegen nicht in der mangelnden Organisation seitens der Region: Es werden zwar Wettbewerbe ausgeschrieben, aber allzu oft ist die Zahl der Bewerber sehr gering, woraufhin viele der erfolgreichen Kandidaten ihren Dienst nicht antreten. In der Provinz Bozen herrscht offensichtlich eine gewisse Unzufriedenheit mit dem öffentlichen Dienst; die sehr hohen Wohnkosten veranlassen außerdem Leute aus anderen Regionen - selbst wenn sie über den erforderlichen Sprachnachweis verfügen - dazu, nicht in die Provinz Bozen zu ziehen. Es liegt auf der Hand, dass die einzige wirkliche Lösung des Problems darin bestünde, die Beschäftigung in den Bozner Gerichtssämmern durch einen wirtschaftlichen Anreiz attraktiver zu machen. Andere Anreize sollten vielleicht für die Gerichtsvollzieher vorgesehen werden, wie z.B. die Unterstützung durch die Vertreter der Ordnungskräfte in den problematischsten Fällen und die Zusammenarbeit mit den Gemeindebehörden bei der Suche nach einer Wohnung für diejenigen, die nach einer Zwangsräumung eine solche benötigen.

Sicherlich ist die Arbeit des Gerichtsvollziehers oft menschlich schwierig und frustrierend, so dass eine Zusammenarbeit auch seitens der Verwaltungsbehörden, neben der Lösung sozialer Probleme, die in einer entwickelten und fortgeschrittenen Region wie der unseren gelöst werden sollten, die Arbeit der

Gerichtsvollzieher ruhiger, effizienter und wieder attraktiv machen könnte. Es darf nicht vergessen werden, dass großer Personalmangel in der UNEP-Abteilung zu Verzögerungen von Räumungen, Zwangsvollstreckungen, Vollstreckungen und Zustellungen führt, so dass die Gerechtigkeit, die im Erkenntnisverfahren vielleicht sogar relativ schnell gewährleistet ist, am Ende unwirksam wird.

1.6 Die Beamten des Amtes für den Prozess

In den Ämtern des Trentino sind **die Beamten des Amtes für den Prozess** zahlreicher als in Südtirol. Die Außenabteilung Bozen des Oberlandesgerichts verfügte lediglich über eine Einheit für eine kurze Zeit, die aber bereits ausgeschieden ist. Was das Landesgericht Bozen betrifft, so waren im Gerichtsjahr 2023/2024 nur vier Einheiten im Einsatz: drei dem Zivilbereich (Vormundschaften und Sachwalterschaft) und eine dem Strafbereich zugewiesen.

Die Gründe dafür sind immer dieselben: die mangelnde Attraktivität des öffentlichen Dienstes, der in diesem Fall sogar befristet angeboten wurde, die Schwierigkeit, eine Wohnung zu finden, die nicht fast das gesamte Gehalt kostet, und die Probleme mit der Zweisprachigkeit, die in Wirklichkeit überwunden werden können, da es sich um befristete Einstellungen handelt, die es aber in jedem Fall schwierig machen, Ressourcen außerhalb der Provinz zu finden. Das Oberlandesgericht mit Sitz in Trient verfügt heute nach zahlreichen Ablehnungen über 7 Beamte des Amtes für den Prozess.

Was das Landesgericht Trient betrifft, so sind heute von den ursprünglich 34 zugewiesenen Beamten des Amtes für den Prozess nur noch 18 im Dienst; in Rovereto sind von den ursprünglich 9 anwesenden Beamten derzeit nur noch 6 im Dienst, und bald werden es nur noch 4 sein.

Angesichts dieses Gesamtbildes der Besetzung der Beamten des Amtes für den Prozess im Sprengel müssen einige Überlegungen angestellt werden.

Die Beamten des Amtes für den Prozess - oft junge und herausragende Persönlichkeiten - leisten einen wichtigen Beitrag zur Arbeit der Richter, indem sie deren Arbeit durch juristische und doktrinäre Recherchen unterstützen und Berichte oder Informationsblätter erstellen, die auf eine bessere Verwaltung des Verfahrens abzielen. Dies war der Fall am Landesgericht Trient auch im Bereich des Internationalen Schutzes und zwar dank einer Arbeitsmethode, bei der alle Beamten ihr Wissen über die verschiedenen Verfahren miteinander teilten.

In der Abteilung für Strafsachen des Oberlandesgerichts Trient wurde ein Organisationsmodell eingeführt, auf dessen Grundlage die Akte, sobald sie

eingegangen und eingetragen ist, dem Beamten des Amtes für den Prozess zur Vorprüfung anvertraut wird - natürlich in enger Abstimmung mit dem Sektionspräsidenten; auf diese Weise wird für jede Akte sofort folgendes festgestellt: Verjährungsfristen und Unverfolgbarkeit sowie eventuelle Unzulässigkeitsgründe, Wahl oder Erklärung des Domizils und Bestellung des Verteidigers, um die anschließende Zustellung der Ladungsdekrete zu erleichtern. Jede Akte wird in Bezug auf den voraussichtlichen Arbeitsaufwand gewichtet. Auf diese Weise ist es möglich, in der anschließenden Phase der Festlegung des Verhandlungskalenders stets über aktuelle Daten zu den einzelnen Akten zu verfügen und ihre Zuweisung an die verschiedenen Berichtersteller so zu verteilen, dass im Einklang mit den Organisationstabellen eine gerechte Arbeitsverteilung gewährleistet ist.

Darüber hinaus üben die Beamten des Amtes für den Prozess eine sehr wichtige Tätigkeit bei der Ausarbeitung von Entwürfen von Berichten und Verfügungen aus, die ihnen von einzelnen Berichterstellern anvertraut werden, sowie bei der Untersuchung besonders wichtiger Rechtsfragen, wodurch sie die Rechtsprechungstätigkeit unersetzlich unterstützen. Schließlich wird für alle dem Obersten Kassationsgerichtshof zugewiesenen Akten das Begleitformular erstellt, um die anschließende Terminplanung bei diesem Gericht zu beschleunigen und zu erleichtern. Das ist eine Forderung, die von der Präsidentin des Obersten Gerichtshofs ausdrücklich hervorgehoben wurde.

Aus der kurzen Beschreibung der den Beamten des Amtes für den Prozess übertragenen Aufgaben geht hervor, dass es sich um Bedienstete handelt, die einen sehr nützlichen Dienst in den Gerichtsämtern leisten. Leider wurde der Sprengel Trient, anders als im übrigen Staatsgebiet, vom letzten nationalen Wettbewerb für die Besetzung freier Stellen ausgeschlossen. Es ist zu erwarten, dass das Justizministerium die freien Stellen zumindest durch den versprochenen Rückgriff auf die nationale Rangordnung besetzen lässt (bisher nicht zugunsten des Sprengels Trient) oder - falls dadurch die verbleibenden freien Stellen nicht besetzt werden können, was zumindest für Bozen mit ziemlicher Sicherheit der Fall sein wird - durch eine neue Ausschreibung.

1.7 Liegenschaften - insbesondere der Zustand des IT-Netzes

Die den Justizbehörden zur Verfügung gestellten **Liegenschaften** befinden sich in Trient im Allgemeinen in einem guten Zustand, das gleiche kann für den Bezirk Bozen nicht gesagt werden. Es ist notwendig, die Errichtung des neuen Justizzentrums in Bozen zügiger voranzutreiben. Dies stellt zwar keine Ideallösung dar, aber gewiss kurzfristig eine wichtige Verbesserung gegenüber der derzeitigen Situation. Das Gebäude des Landesgerichts Bozen, das weiterhin Sitz des Gerichtsamts sein wird, erfordert einen hohen Instandhaltungsaufwand; in

Trient wird das Gelände der ehemaligen habsburgischen Gefängnisse für das neue Justizzentrum sicherlich äußerst nützlich.

Es gibt jedoch ein schwerwiegendes Problem, das alle Gerichtsgebäude des Sprengels betrifft: das von den Computersystemen genutzte Netz, insbesondere die Verkabelung, die Switches, die für die Verbindung der an das Netz angeschlossenen Computer unerlässlich sind, und generell alles, was die Übertragung der Daten der in den Gerichtsgebäuden verwendeten Computersysteme ermöglicht.

Die letzten Eingriffe in das Netz fanden in den frühen 2000er Jahren statt.

Im übrigen Italien wurden vor etwa fünf Jahren die Verkabelung, die Switches, die Netzwerkschränke und generell auf lokaler Ebene alles erneuert, was die Netzwerkleistung beeinflussen kann, und zwar mit guten Ergebnissen.

Dies war in der Region Trentino-Südtirol nicht der Fall, was eine offensichtlich unbeabsichtigte Folge der Delegation der Befugnisse war, durch die auch die Verwaltung der Gebäude auf die Region übertragen wurde.

Es ist jedoch undenkbar, dass die Region Trentino-Südtirol eigenständig bei einem ministeriellen Netz Hand anlegt: Dies würde sowohl in Bezug auf die Funktionalität als auch auf die Sicherheit zu sehr ernststen Problemen führen.

Im Jahr 2020 wurde daher ein Protokoll zwischen dem Justizministerium und der Region Trentino-Südtirol erstellt, das im Wesentlichen den Kauf der Materialien durch das Ministerium vorsah, mit der Verpflichtung für die Region, die dadurch entstandenen Kosten zu erstatten.

Das Protokoll wurde nur von der Region Trentino-Südtirol, nicht aber vom Justizministerium unterzeichnet.

Angesichts der offensichtlichen Funktionsstörung des Netzes im Sprengel, die auch von der im vergangenen Herbst in den Büros der zweiten Instanz stattgefundenen ministeriellen Inspektion deutlich festgestellt wurde, hat sich dieses Präsidium in Absprache mit dem Generalstaatsanwalt sowohl an die Region Trentino-Südtirol als auch an das Ministerium gewandt. Im Oktober fand ein Treffen zwischen dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, dem Präsidenten der Region und dem Minister statt, bei dem die rasche Unterzeichnung des leicht geänderten Protokolls zugesichert wurde.

Das Protokoll wurde zunächst vom Präsidenten des Regionalrats Trentino-Südtirol und am 23. Dezember auch vom Justizminister unterzeichnet.

Dies ist die erste unabdingbare Voraussetzung für die Neugestaltung des Netzes zur Verhinderung eines Sturzes der Region Trentino-Südtirol in eine Art IT-Mittelalter, in dem die Telematik-Plattformen, die von den Richtern und Verwaltungsangestellten im Zivilbereich, aber auch in zahlreichen anderen Tätigkeitsbereichen von der Buchhaltung bis zum Justizrat genutzt werden müssen, für die Durchführung von Vorgängen ewig brauchen - wie manchmal schon der Fall ist -, die in wenigen Augenblicken erledigt sein sollten.

Wenn das Netz nicht so schnell wie möglich materiell aktualisiert wird, werden

die Tätigkeiten des Sprengels schnell zum Erliegen kommen, dies insbesondere nach der durch den Ministerialdekret Nr. 217 vom 23.12.2023 und den Ministerialdekret Nr. 206 vom 27.12.2024 angeordneten Informatisierung im Strafbereich, bei der eine IT-Plattform (APP) zum Einsatz kommt, die bereits wegen ihrer mangelhaften Funktionalität bei der Erprobungsphase im Rahmen von Archivierungen heftig kritisiert wurde, und deren Aussetzung seitens mehreren Gerichtspräsidenten auch vom Sprengel vor kurzem verfügt wurde.

Es ist klar, dass die Erreichung der Ziele der Effizienz und Leistungsfähigkeit bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit immer schwieriger wird, wenn man nicht schnell das Netz der Gerichtsgebäude des Sprengels in die Hand nimmt.

Es ist daher unbedingt notwendig, nach Erlangung der Finanzmittel keine Zeit zu verlieren und mit den nicht einfachen Arbeiten an der Verkabelung, den Switches, den Netzwerkschränken und allem anderen, was für ein gutes Leistungsniveau des IT-Geräts erforderlich ist, zu starten.

1.8 Die Antwort der Gerichtsämter im Sprengel auf die Forderung nach Gerechtigkeit

Um diesen Bericht, der im zweiten Teil alle spezifischen statistischen Daten der Gerichtsämter im Sprengel enthält, nicht mit zu vielen Informationen zu überfrachten, werden hier einige kurze Bemerkungen zu den von unseren Gerichtsämtern erzielten Ergebnissen dargestellt, um eine allgemeine Vorstellung vom Zustand der Justiz im Sprengel mit einigen konstruktiven Hinweisen zu vermitteln.

Es ist jedoch zu bedenken, dass eine gut verwaltete Justiz nicht nur aus Zahlen besteht: es ist von wesentlicher Bedeutung, dass auch die Qualität der erlassenen Verfügungen gewährleistet wird. Obwohl es weder erforderlich noch angemessen ist, dass jedes Urteil als eine Art juristische Abhandlung über ein spezifisches Thema erscheint, ist es ebenfalls unerlässlich, dass die Entscheidungsgründe zur Sach- und Rechtslage knapp, aber auch vollständig, dargelegt werden und dass das Urteil mit Klarheit und nach einer präzisen logischen Struktur verfasst wird. Die Bewertung der Qualität eines Urteils ist eine äußerst schwierige Angelegenheit - abgesehen von Extremsituationen natürlich - und darüber hinaus bedeutet dies, sich in eine Art Minenfeld zu begeben, in dem die eigene Subjektivität einen zu großen Einfluss hat und in dem der Zweifel immer aufkommt, dass die Bewertung der Qualität der richterlichen Verfügungen aus nicht lobenswerten Gründen zu bestimmten Ergebnissen führen kann.

Um in keine zweifellos komplexe Debatte einzusteigen, in deren Rahmen auch die jüngsten Änderungen in Sachen Richterbewertung nicht unerwähnt bleiben sollten, rufen diese Überlegungen zur Verantwortung auf, die jeder einzelne Richter trägt. Sicherlich ist die Motivation der wertvollste Teil unserer Arbeit: Wenn

wir wollen, dass unsere Entscheidungen wirklich respektiert werden, müssen wir zuallererst unsere Gesprächspartner respektieren, indem wir ihnen eine klare und präzise Erklärung anbieten, warum wir auf eine bestimmte Weise entschieden haben.

Wenn wir uns auf Zahlen beschränken, stellen wir folgendes fest:

Oberlandesgericht

Aufgrund des starken Personalmangels war die Leistung im vergangenen Jahr nicht gut: Von 384 eingegangenen Strafverfahren wurden 284 abgeschlossen, im Zivilbereich wurden dagegen von 435 eingegangenen Verfahren 403 abgeschlossen. Der Gesamtrückstand entspricht jedoch in beiden Bereichen dem, was in etwa eineinhalb Jahren abgeschlossen werden kann. Der wenn auch noch unzureichende Einsatz neuer Kräfte sollte den wenig leistungsvollen Trend umkehren können.

Die **Außenabteilung Bozen** im Strafbereich weist eine sehr niedrige Berufungsquote auf: nur 29% der erstinstanzlichen Verurteilungen werden angefochten, gegenüber der Gesamtquote von 89,5% bei den Landesgerichten Trient und Rovereto. Im Strafbereich sind nur 60 Verfahren anhängig; im Zivilbereich ist die Zahl relativ hoch (466 im Vergleich zu 404 in Trient), aber die Zahl der abgeschlossenen Verfahren im letzten Jahr war hervorragend (325 Neueintragungen, 311 Verfahrensabschlüsse). Ab Juni 2025 wird die Außenabteilung Bozen wieder voll besetzt sein und es ist daher wahrscheinlich, dass die bereits gute Verfahrensdauer im Zivilbereich sich weiterhin verkürzen lässt.

Die Landesgerichte

Das **Landesgericht Trient** hat im Strafbereich 5919 von 5297 eingegangenen Verfahren abgeschlossen. Das sind 1510 mehr als im Vorjahr. Dieses hervorragende Ergebnis wurde auch dank der fast vollständigen Besetzung der Planstellen erzielt, die sich leider im kommenden Jahr nicht fortsetzen wird. Der Rückstand von 4495 Verfahren ist kaum mehr als *normal* zu bezeichnen und entspricht dem, was das Gerichtsamt in neun Monaten erledigt hat.

Auch im Zivilbereich sind die Ergebnisse sehr positiv: 9481 Verfahren wurden abgeschlossen, gegenüber den 8436 neu eingegangenen Verfahren. Es sind 3977 Verfahren anhängig; davon sind jedoch 2861 Zivilstreitverfahren, ein Bereich, in dem das Landesgericht im Laufe des Jahres 2062 Verfahren abgeschlossen hat.

Am 30.6.2024 waren beim **Landesgericht Rovereto** im Strafbereich - trotz einiger Unstimmigkeiten in den vom Ministerium vorgelegten statistischen Daten - nur 926 Verfahren anhängig; 1627 Verfahren wurden im Laufe des Jahres abgeschlossen. Im Zivilbereich wurden 2819 Verfahren abgeschlossen gegenüber 2601 eingegangenen Verfahren mit einem Endrückstand von 694 Verfahren. Auch in diesem Fall sind die Ergebnisse hervorragend.

Das **Landesgericht Bozen** hat für 2500 rückständige Strafverfahren eine Verhandlung festgesetzt - diese waren zuvor „eingefroren“ worden - und verwies

nur 33 von fast 3000 Verfahren zur Hauptverhandlung; dies dank der Umsetzung der Erstverhandlung im Hauptverfahren, die umfangreiche Möglichkeiten in der Entscheidungsfindung bietet. Im Strafbereich sind insgesamt 8590 neue Verfahren eingetragen worden, davon wurden 7935 abgeschlossen. Der Endrückstand von 6209 Verfahren entspricht den Leistungsdaten des Amtes in etwa neun Monaten. Selbstverständlich wird der Abbau der anhängigen Verfahren durch die erfolgte Anberaumung der ersten Verhandlung für alle anhängigen Fälle und die Amtseinführung der neuen ordentlichen Richter im Praktikum (MOT) begünstigt. Im Zivilbereich hat das Landesgericht Bozen 8385 Verfahren abgeschlossen, gegenüber den 8168 eingegangenen Verfahren (2060 abgeschlossene Streitverfahren, gegenüber den 1971 neu eingegangenen). Der Rückstand ist in allen Bereichen sehr bescheiden (insgesamt 2848 Verfahren) und entspricht bei den ordentlichen Verfahren (1901 Verfahren) der Arbeitsleistung des Gerichtsamtes in weniger als einem Jahr.

Die hervorragenden Ergebnisse, die vom Landesgericht Bozen erzielt wurden, sind daher offensichtlich.

Beide **Jugendgerichte** weisen keine nennenswerten Rückstände auf. Auch bei der Zahl der eingegangenen Verfahren gibt es keine bedeutenden Veränderungen. Bei einer korrekteren Darlegung der statistischen Daten ist zu beachten, dass von dem Gesamtrückstand, der beträchtlich zu sein scheint (984 Verfahren in Trient und 696 in Bozen), 645 Verfahren in Trient und 392 in Bozen die Summe der Anträge auf Freigabe zur Adoption darstellen (Art. 22 des Adoptionsgesetzes). Diese Akten, die etwa zwei Drittel der insgesamt anhängigen Verfahren ausmachen, können nicht unmittelbar abgeschlossen werden, da sie die Namen von Paaren betreffen, die sich zur Adoption bereit erklärt haben. Betreffende Akten werden erst „abgeschlossen“ oder „archiviert“, wenn ihre Laufzeit abläuft, d. h. nach drei Jahren ab Einreichung des Antrags, es sei denn, es wird ein Verlängerungsantrag gestellt.

Die tatsächlich anhängigen Fälle sind also absolut *normal*.

Die Jugendgerichte haben - zumindest in einer ersten, nicht kurzen Phase des vergangenen Gerichtsjahres - unter sehr schwierigen Bedingungen gearbeitet, was auf die schwerwiegenden Mängel des im vergangenen Jahr eingeführten telematischen Prozesses zurückzuführen ist, der vom Präsidenten des Jugendgerichts Bozen ziemlich unverblümt als Katastrophe bezeichnet wurde.

Weitere Schwierigkeiten ergaben sich daraus, dass gemäß dem für Erwachsene vorgesehenen Ritus Verfahrensfristen vorgesehen waren, die mit der Dringlichkeit von Jugendsachen unvereinbar waren: Dies zwang die Jugendgerichte, Eilverfahren durchzuführen, die für andere Zwecke vorgesehen waren.

Überwachungsgerichte

Trotz des erheblichen Mangels an Verwaltungspersonal in dem Bozner Gerichtsamt sind beide Überwachungsgerichte gut organisiert. Bei der Art der eingegangenen

Verfahren und der erlassenen Verfügungen gibt es keine nennenswerten Veränderungen, abgesehen von geringfügigen, wahrscheinlich gelegentlichen Abweichungen. Die Zahl der anhängigen Verfahren liegt im normalen Bereich.

1.9 Tätigkeiten des Vormundschaftsrichters

Dem Zuständigkeitsbereich des Vormundschaftsrichters wird in der Regel wenig Aufmerksamkeit geschenkt: Abgesehen von den Zielen des PNRR und der besonderen Sorgfalt in Bezug auf die Qualität der erbrachten Dienstleistung werden die Aufgaben des Vormundschaftsrichters häufig ehrenamtlichen Richtern übertragen, die nicht immer über die nötige Zeit verfügen, sie bestmöglich zu erfüllen.

In der Praxis können die Werte der Effizienz und der Wirksamkeit bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit nicht nur die Verfahren betreffen, die für die Zwecke des PNRR relevant sind: Grundprinzipien einer zivilen Gesellschaft, nicht nur rechtlicher Natur, erfordern, dass die Wahl des Sachwalters, des Kurators oder des Vormunds mit Bedacht getroffen wird, indem man der hilfsbedürftigen Person zuhört und, wenn möglich, versucht, ihren Wünschen zu entsprechen.

Ebenso notwendig ist eine angemessene Kontrolle über die Verwaltungsweise von auch bescheidenen Vermögen, die aber - in Ermangelung einer Prüfung der Konten durch den Vormundschaftsrichter - manchmal dazu verwendet werden können, die oft bedeutungslose Bedürfnisse des Sachwalters, des Kurators oder des Vormunds zu befriedigen, während die betreute Person in eine billige Kleinstgemeinschaft untergebracht wird und sich selbst überlassen bleibt.

Es geht hier immerhin um sehr seltene Vorkommnisse, die aber - da sie gerade die Schwächsten betreffen - erkannt und verhindert werden müssen.

Daher ist die Initiative der Präsidenten der Landesgerichte von Trient und Bozen, die aufgrund des Zuständigkeitsbereichs eine größere Anzahl von Vormund- und Sachwalterschaften haben, sehr zu begrüßen; Ziel der Initiative ist eine radikale Umstrukturierung dieses Bereichs, dabei werden die angeforderten und erhaltenen Jahresberichte überprüft und die erzielten Ergebnisse bewertet. Diese Tätigkeiten werden ebenfalls von einem Berufsrichter ausgeführt - im Fall von Bozen wird dieser Bereich von der Präsidentin persönlich beaufsichtigt.

1.10 Friedensrichter

Von den oft - vor allem in Südtirol - weitgehend unbesetzten Ämtern befinden sich sieben im Bezirk Trient, zwei im Bezirk Rovereto und weitere sieben im Bezirk Bozen.

Es handelt sich oft um sehr kleine Geschäftsstellen, mit Ausnahme derjenigen in den Städten Meran und Brixen. Sie weisen gute Leistungsdaten auf, aber zweifelsohne haben die kleineren Büros ein schlechtes Kosten-Nutzen-Verhältnis.

Der Präsident des Landesgerichts Trient weist insbesondere darauf hin, dass die beiden Gemeinden Pergine Valsugana und Mezzolombardo [beide Sitz eines Friedensgerichts] bzw. etwa zehn Kilometer und etwa zwanzig Kilometer vom Friedensgericht des Bezirks entfernt sind, und das alles bei ausgezeichneten Straßenverbindungen und öffentlichen Verkehrsmitteln. Außerdem könnten die in ihre Zuständigkeit fallenden Verfahren von der Dienststelle Trient übernommen und verwaltet werden, ohne dass es zu erheblichen Unannehmlichkeiten sowohl für die Nutzer als auch für die Rechtsanwälte und die Fachleute kommt. Sie alle arbeiten nämlich mit den Justizbehörden zusammen, einschließlich der Staatsanwaltschaft, die verpflichtet ist, die Anwesenheit von einem Staatsanwalt bei den Strafverhandlungen an den verschiedenen Standorten im Bezirk (wie bereits erwähnt, sogar sieben!) zu gewährleisten.

Daher ist zu bedenken, dass die Abschaffung beider oben genannten Friedensgerichte zu erheblichen Kosteneinsparungen (wirtschaftliche Belastungen für den Unterhalt der Ämter) und zu einer Rückgewinnung von personellen und finanziellen Ressourcen führen würde, die zur Verbesserung der Leistung anderer Justizämter im Bezirk eingesetzt werden könnten, die größer und durch das hohe Arbeitsaufkommen überlastet sind, während das Verwaltungs- und Justizpersonal auf die Ämter in Trient aufgeteilt werden könnte.

Dies sind sicherlich nachvollziehbare Überlegungen, die auf eine schlankere und effizientere Verwaltung der Justizämter abzielen.

Eine weitere Auffälligkeit gibt es im Bezirk Bozen, abgesehen von der wahrscheinlich übermäßigen Anzahl an Ämtern in diesem Gebiet, von denen die meisten sowohl in Bezug auf Richter als auch auf Verwaltungspersonal zum großen Teil unbesetzt sind. Tatsächlich ist für jedes Friedensgericht einen Koordinator vorgesehen, der - gemäß dem Beschluss vom 27.12.2018 P 22500/2018 des Obersten Rates - anstelle des Landesgerichtspräsidenten auch für die Tabellenerstellung und die Festlegung der Ziele der Geschäftsstelle zuständig ist. Es ist darauf hinzuweisen, dass Friedensrichter in der Regel nicht über ein spezifisches Fachwissen in Bezug auf die Organisationstabellen der Ämter verfügen; solches Fachwissen unterscheidet sich nicht viel von demjenigen, das von der Leitung der Landesgerichte verlangt wird, die es im Übrigen im Rahmen spezifischer Lehrgänge erworben haben. In den nicht seltenen Fällen, in denen nur ein Friedensrichter im Dienst ist, sollte er außerdem die Ziele selbst festlegen, um bei deren Erreichen die variable Leistungszulage zu erhalten. Nach einem Austausch mit der Präsidentin des Landesgerichts Bozen hat dieses Präsidium eine Anfrage zu diesem Punkt vorbereitet, um sie dem Obersten Rat vorzulegen; außerdem wäre es sicherlich von Vorteil, die Erstellung der

Organisationstabellen der Friedensgerichte und die Festlegung der Ziele für die Richter selbst wieder in die Zuständigkeit des Landesgerichtspräsidenten zu legen.

Schlichtungs- und Mediationsverfahren in ihrer aktuellen Fassung

Es scheint sinnvoll, Folgendes zu erwähnen: Am 24. Mai 2024 hat das Landesgericht Trient gemeinsam mit der örtlichen Rechtsanwaltskammer, der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Mediationsstelle ein Tätigkeitsprotokoll unterzeichnet, das auf die Ausbildung der Beamten des Amtes für den Prozess abzielt, damit diese die im Zivilbereich der Landesgerichte tätigen Richter wirksam dabei unterstützen können, die Bedingungen für eine Beilegung des Rechtsstreits durch Schlichtungs- und Mediationsverfahren nach einer angemessenen Einzelfallprüfung festzustellen: Dies gehört zu einer Vorgangsweise - CON-SENSO genannt -, die von mehreren italienischen Justizbehörden angewandt wird.

In Erwartung einer Konsolidierung der Ergebnisse dieser Arbeit ist festzustellen, dass beim Landesgericht Trient keine besondere Zunahme von Verfahrensabschlüssen durch Schlichtungseinrichtungen seit dem Erlass des Gesetzesdekrets Nr. 149/2022 zu verzeichnen ist.

Im Hinblick auf unseren Sprengel ist daran zu erinnern, dass die Bestimmungen von Artikel 5 des Grundbuchgesetzes in Sachen dinglicher Rechte die Durchführung von Schlichtungsvereinbarungen im Falle einer ursprünglichen Erwerbsart dinglicher Rechte verhindern, da hier eine richterliche Verfügung ausdrücklich vorgeschrieben ist. Andere Fälle (z. B. Rechtsstreitigkeiten im Bankenbereich, bei denen ein Gläubiger in einer starken Position ist und deswegen kein Interesse an einer Einigung hat) lassen sich ohnehin nur schwer mit einem Schlichtungsverfahren regeln.

Auch in der zweiten Instanz ist es unrealistisch, auf eine Arbeitsentlastung durch Schlichtungen in schon länger bei den Gerichtsbehörden anhängigen Verfahren zu hoffen, vor allem wenn die zu erwartende Verfahrensdauer recht kurz ist.

Was die Mediation *ante causam* betrifft, so zeigten die Daten aus den Vorjahren, dass etwa 30% der Verfahren mit Vereinbarung beider Parteien positiv abgeschlossen wurden, allerdings nur vor dem Landesgericht Trient.

Auch in Bezug auf Familienmediation liegen derzeit keine aussagekräftigen Daten vor: beim Landesgericht Trient gibt es nur drei Anträge auf Eintragung von Familienmediatoren in die gemäß Artikel 12-bis Durchführungsbestimmungen ZPO

vorgesehene Liste.

Was das Landesgericht Bozen anbelangt, so hat die Präsidentin vor allem positive und nach Kalenderjahren aufgeschlüsselte Daten über die gerichtliche Schlichtung vorgelegt: im Jahr 2023 gab es 46 solcher Schlichtungen; im Juli 2024 waren es bereits 48. Andere Schlichtungen wurden gemäß Art. 309 ZPO außerhalb des Gerichtsverfahrens abgeschlossen.

Im Gegensatz zum Landesgericht Trient stellt das Landesgericht Bozen fest, dass die Zahl der Schlichtungen im Anschluss an die Mediation aus unbekanntem Gründen verschwindend gering ist.

Das Landesgericht Rovereto stellt keine besonderen Auswirkungen bei der Anwendung dieser Rechtsmittel zur Schlichtung von Rechtssachen fest.

Zusammenfassend ist es festzustellen, dass im Sprengel eine starke Ungleichheit zwischen den verschiedenen Gerichtsämtern besteht, die offensichtlich auch durch die Bereitschaft zur Mitarbeit seitens der Mediationsstellen sowie durch positive Initiativen der Amtsleitung (Trient) oder einzelner Richter, die zudem vom Präsidium in diese Richtung gelenkt werden (Bozen), bestimmt wird.

1.11 Situation der Haftanstalten

Im Zuständigkeitsbereich des Überwachungsgerichts Trient (der sich über die gesamte Provinz Trient erstreckt) befinden sich die Strafanstalt Trient in Spini di Gardolo (TN) und die REMS -Einrichtung für die Vollstreckung von Sicherheitsmaßnahmen in Pergine Valsugana (Trient).

Die Strafanstalt Trient hat eine ordentliche Kapazität von 418 Plätzen und eine vertretbare Kapazität von 439 Häftlingen. Sie verzeichnete im betreffenden Zeitraum eine durchschnittliche Belegung von 360 anwesenden Häftlingen; die Höchstbelegung betrug 382 Häftlinge.

Es handelt sich um eine moderne und geräumige Haftanstalt in ausgezeichnetem Zustand.

Im Gegensatz dazu ist die Lage des Bozner Gefängnisses sehr schlecht. Es ist in einem auffälligen Gebäude untergebracht, das sich in jeder Hinsicht in einem prekären Zustand befindet und zudem überbelegt ist: gegenüber einer ordentlichen Kapazität von 88 Insassen waren es Ende letzten Jahres 120, wobei im Laufe der Zeit die beunruhigende Zahl von 140 mehrfach überschritten wurde. Obwohl es eine moderne Planung für eine neue Einrichtung gibt und man sich im Klaren über die schwierige Situation des derzeitigen Zustands der Gefängnisse ist, ist es unrealistisch zu hoffen, dass in absehbarer Zeit eine geeignete Einrichtung geschaffen wird.

Die REMS - Einrichtung für die Vollstreckung von Sicherheitsmaßnahmen mit Sitz in Pergine Valsugana - ist seit Juli 2015 in Betrieb und wird von der Operativen Einheit für Psychiatrie - Gesundheitssprengel Ost des Sanitätsbetriebs Trient geleitet. Zum 30.6.2024 sind 10 Plätze verfügbar und auch tatsächlich besetzt, davon 6 für Trient und 4 für Bozen. Die Struktur stellt keine besonderen Probleme dar: Sie ist jedoch durchaus unzureichend, so dass es eine lange Warteliste für die Aufnahme gibt.

1.12 Ein Blick in die Zukunft: die Justizreformen.

Es folgt ein Überblick über die im Sprengel beobachteten Auswirkungen der in der ersten und zweiten Instanz durchgeführten und noch durchzuführenden Reformmaßnahmen, mit einer zielgerichteten Einstellung gegenüber möglichen Entwicklungen oder Korrekturmaßnahmen.

1.12.1 Zivilbereich

Wenn auch die Vereinheitlichung der Verfahren in Sachen Familie zwar im Allgemeinen als positiv und zweckmäßig angesehen wird, ist es folgendes festzustellen: Die Anberaumung der ersten mündlichen Verhandlung erst nach der Hinterlegung von 4+4 Einführungs-, Präzisierungs-, Ausführungs- und Replikschriften bietet einerseits den Vorteil, einen Schlichtungsversuch auf der Grundlage vollständig offengelegter Elemente zu ermöglichen - wie das Landesgericht Trient angemerkt hat -, hat aber andererseits schwerwiegende Nachteile: Sie zwingt den Richter, ein schwerfälliges und sich oft wiederholendes Material zu lesen, erhöht die zum Zeitpunkt des Schlichtungsversuchs bereits angefallenen Gerichtskosten und bringt eine Radikalisierung der Standpunkte mit sich.

Meiner Ansicht nach wurde die ebenfalls von vielen befürwortete Gelegenheit erneut verpasst, das Arbeitsverfahren auf das gesamte Zivilverfahren auszudehnen; stattdessen wurde ein - glücklicherweise nicht vollständiger - Klon des alten gesellschaftsrechtlichen Verfahrens geschaffen, der zu einer überbordenden Bürokratie der Gerichtsämter geführt hatte.

Nach Meinung aller Führungskräfte des Sprengels, einschließlich dieses Präsidiums, ist es sicherlich positiv, weiterhin Verhandlungen - wenn auch mit einer Reihe von mehr als verständlichen Einschränkungen - im Remote-Modus durchführen und vor allem das persönliche Erscheinen in der Verhandlung durch die Hinterlegung von schriftlichen Noten gemäß Art. 127 ter ZPO ersetzen zu können.

Es ist jedoch anzumerken, dass die erste Zivilverhandlung und die Verhandlungen, die ohnehin für einen Schlichtungsversuch vorgesehen sind, nicht im Remote-Modus, sondern bei tatsächlicher Anwesenheit der Parteien im Zimmer

des Richters stattfinden sollten, da ein direkterer Kontakt die Interaktion zwischen allen Anwesenden erleichtert, wobei auch das Treffen wichtiger Entscheidungen für die Parteien, wie z.B. das Aufgeben eines Rechtsstreits auch im Falle eines nicht ganz zufriedenstellenden Vergleichs, gefördert wird.

Neben dem noch offensichtlicheren Vorteil, den die Einführung der Artikel 127 bis und ter ZPO mit sich bringt, ist die Einführung des Instruktionsrichters ((Artikel 349 bis und 350 ZPO) in der Berufungsinstanz sicherlich positiv, da dieser es ermöglicht, die Verfahrensart an die tatsächlichen Erfordernisse des jeweiligen Verfahrens anzupassen, indem er - wenn erforderlich - eine einzelrichterliche Phase zulässt, bevor eine (kollegiale) Entscheidung getroffen wird.

Die Änderung vom Art. 342 ZPO erscheint zweckmäßig und wirksam, da sie die Parteien verpflichtet, *für jeden der Gründe* die genauen Elemente anzugeben, die in der Vorschrift aufgeführt sind.

Die erneute Disziplin des sogenannten „*filtro in appello*“ wurde, ist und wird in diesem Oberlandesgericht nur wenig benutzt, zumal die Dauer der Entscheidungsfindung in jedem Fall deutlich unter der Zweijahresfrist liegt: Für Zivilsachen, die in ordentlichen Erkenntnisverfahren behandelt werden, beträgt sie nämlich 402 Tage.

Abschließend sei noch ein kleines Detail hervorgehoben, das jedoch Vorbote von Unstimmigkeiten und Unregelmäßigkeiten ist: Obwohl die Verhandlungen in Anwesenheit zu einer genau festgelegten Zeit erfolgen und die Aktenhinterlegung nicht über die Öffnungszeiten der Kanzleien hinaus erfolgen kann, nimmt das PCT-Portal Parteiakten bis Mitternacht des Tages an, an dem die Fristen ablaufen, was ein gewisses unfaires Verhalten ermöglicht.

Es werden insbesondere folgende Punkte angesprochen:

Minderjährige und Familie;

Im Allgemeinen wird die Abschaffung der Gerichtsverhandlung vor dem Präsidenten in Trennungs- und Scheidungsverfahren stark kritisiert: Die Anberaumung der Erstverhandlung erfolgt tatsächlich zu lange nach der Hinterlegung der Klageschrift, so dass der Instruktionsrichter häufig gezwungen ist, eine Verhandlung für das Erscheinen der Parteien gemäß Art. 117 ZPO innerhalb eines engeren Zeitraums anzuberaumen, um eine Lösung für dringende Probleme zu finden.

Diese Entscheidung hat sich am Landesgericht Bozen positiv ausgewirkt, da sie dort viele Schlichtungen begünstigt hat; es ist jedoch allgemein zu beobachten (Landesgericht Rovereto), dass der Präsident mehr Ansehen genoss und die Parteien leichter dazu brachte, seinen Schlichtungsvorschlägen zu folgen.

Die Gesetzgebung zur häuslichen Gewalt (Artikel 342 bis und ter ZPO, 473 bis 40-46 und 69-71 ZPO) bietet Vorteile und Chancen, führt aber zu Überschneidungen mit den ähnlichen im Strafverfahren getroffenen Maßnahmen.

Die Jugendgerichte haben nach der Einführung des telematischen Zivilverfahrens auch im Jugendbereich ernsthafte Schwierigkeiten gehabt, zumal eine andere IT-Plattform als die bewährte Zivilkonsole der ordentlichen Gerichte verwendet wird.

Nach dem reformierten Art. 403 ZGB waren die abgehaltenen Verfahren relativ wenig (16 in Trient), sie erforderten aber die Organisation von Bereitschaftsdiensten bei den Jugendgerichten, die zuvor nicht notwendig waren, was einen erheblichen organisatorischen Aufwand für so kleine Ämter bedeutete. Die im Art. 473 bis 14 ZPO vorgesehenen Fristen sind im Verhältnis zu den dringenden Schutzbedürfnissen zugunsten der Minderjährigen zu lang. Um ein schnelles und wirksames Eingreifen zu gewährleisten, hat das Jugendgericht Bozen im Laufe des Gerichtsjahres 24-Mal auf die unaufschiebbaren Maßnahmen des Art. 473.15 ZPO zurückgegriffen, was zu grundsätzlichen Änderungen an der Terminliste der Verhandlungen und damit zu organisatorischen Problemen geführt hat, die in einem Gerichtamt mit nur drei Richtern (inzwischen auf zwei reduziert) nicht einfach zu lösen sind.

Schließlich wird insbesondere vom ordentlichen Landesgericht Trient und vom Jugendgericht derselben Stadt darauf hingewiesen, dass die Anwendung des ministeriellen Pilotprojekts „Gericht für Personen, Minderjährige und Familien: Bauen wir die Zukunft!“ sehr nützlich ist, um die Auswirkungen der Reform der Gerichtsordnung im Voraus zu überprüfen, und zwar auf verschiedene Gerichtsämter, darunter auch unser Landesgericht, angesichts der rechtlichen und organisatorischen Besonderheiten des Sprengels Trient. Dieses Projekt hat mit der Sammlung verschiedener Daten und mit dem Treffen, das am 4. Juli [2024] mit Vertretern des Ministeriums stattgefunden hat, seine Tätigkeit aufgenommen. Auf jeden Fall schien es im gesamten Sprengel äußerst angebracht, das Inkrafttreten des TPFM zu verschieben: Zu viele Probleme wurden nicht bewältigt, darunter vor allem die Humanressourcen (angefangen bei den Richtern), mit denen die Ämter besetzt werden sollen. Auch die geplanten Maßnahmen zur Anhörung des Minderjährigen erscheinen unangemessen: Der Präsident des Jugendgerichts Trient stellt fest, dass man sich fragen muss, *wie ein Einzelrichter, der in den einzelnen Bezirksabteilungen tätig sein wird, die Tausenden von Instruktionsverhandlungen erledigen kann, die in Italien jeden Tag von ehrenamtlichen Richtern an den Jugendgerichten durchgeführt werden, und wie ein Einzelrichter in angemessener Weise und allein – indem er die Verantwortungslast dafür allein trägt – die vielleicht schwierigste und folgenschwerste Entscheidung treffen kann, die man gerichtlich zu treffen aufgerufen ist, nämlich die Entscheidung, ob ein Kind seinen Eltern weggenommen werden soll.* In einem Treffen auf Ebene der Generaldirektion des Ministeriums, an dem ich auch als Präsident teilgenommen habe, wurde die Anhörung des Minderjährigen durch Teams als Lösung für die offensichtlichen Probleme des Bezirksrichters vorgeschlagen, der sich von einem Sitz zum anderen bewegen

muss. Mit der Klarstellung, dass wir uns an diese Modalität gewöhnen müssen. Dies ist ein Vorschlag, der sicherlich eine Erwähnung verdient. Sonst nichts. Mit Bezug auf die Berufungsinstanz wird festgestellt, dass die Fristen für Zustellungen und Eingaben gemäß Art. 473 bis 31 ZPO zu lang sind: Es gibt viele dringende Situationen, die eine in kurze und nicht auf neunzig Tage ab Zustellung des einleitenden Aktes verschobene Abhaltung erfordern. Das Oberlandesgericht hat manchmal zu Unrecht, aber wirksam, auf die Bestimmungen von Art. 473 bis Nr. 15 zurückgegriffen: Auch ohne die hier vorgesehenen dringenden Maßnahmen zu erlassen, wurden sehr viel kürzere Fristen für Zustellungen und Eingaben gesetzt, und zwar in Verhandlungen zwischen denen nur eine kurze Zeit verstrichen ist.

Darüber hinaus lässt sich nicht beurteilen, ob sich die Cartabia-Reform auf die Arbeitsbelastung und die Dauer der Verfahren in der Berufungsinstanz ausgewirkt hat; derzeit sind die Auswirkungen, wenn es sie überhaupt gibt, minimal.

Streitverfahren in Sachen Arbeit und Sozialvorsorge.

Sicherlich positiv war die Abschaffung der zweistufigen Struktur des Fornero-Verfahrens, die zu einer unnötigen Verdoppelung der Verfahren führte, was umso schwerwiegender war, da in der summarischen Phase keine Ausschlussfriste im Vergleich zur darauffolgenden ordentlichen Phase vorgesehen waren. Eine solche gesetzgeberische Entscheidung führt zu einer Zeitersparnis und einer verbesserten Effizienz bei der Verwaltung der Verfahren.

In den Ämtern des Sprengels sind die Bearbeitungszeiten von Arbeitsstreitigkeiten so kurz, dass in der Praxis keine Notwendigkeit besteht, Verhandlungen vorrangig anzuberaumen, in Verfahren, wo eine Wiedereinstellung des Arbeitnehmers gemäß Artikel 441 bis ZPO gefordert wird.

Der Art. 441-ter ZPO scheint nicht angewandt worden zu sein.

Der Art. 441-quater beschränkt sich darauf, die Art des Verfahrens für diskriminierende Entlassungen anzugeben.

Die Art und Weise, wie die Arbeitsverfahren (mündlich oder schriftlich) abgewickelt werden, ist im Sprengel nicht einheitlich.

Im Allgemeinen hatte die Cartabia-Reform in der Autonomen Region Trentino-Südtirol im untersuchten Bereich keine nennenswerten Auswirkungen.

Im gesamten Sprengel bleibt die Anzahl der eingegangenen Verfahren im Wesentlichen unverändert, abgesehen von vorübergehenden Steigerungen, die auf (gelegentliche) Sammelklagen zurückzuführen sind.

1.12.2 Strafbereich

Im folgenden Punkt wird kurz auf die wichtigsten Neuerungen der Cartabia-Reform und deren Auswirkungen in den Ämtern des Sprengels eingegangen und zwar insbesondere auf die Unterschiede - soweit vorhanden - zwischen den einzelnen Ämtern.

Im Allgemeinen kann behauptet werden, dass die Auswirkungen, insbesondere für die erstinstanzlichen Ämter, positiv waren, da die Zahl der Verfahrensabschlüsse nach der Hauptverhandlung, vor allem in Bozen, zurückgegangen ist.

Es ist anzumerken, dass in Bozen etwa 2500 Verfahren, die aus verschiedenen Gründen eingefroren waren, derzeit in Bearbeitung sind. 1700 davon sind bereits weitgehend abgeschlossen, für die übrigen wurde ebenfalls eine Verhandlung anberaumt: Dies erklärt, warum die Zahl der eingegangenen (und abgeschlossenen) Verfahren in Bozen im Vergleich zu Provinzen gleicher Größe doppelt so hoch ist wie die entsprechenden Zahlen in Trient und Rovereto.

Was die Berufungsinstanz betrifft, so ist nach der Cartabia-Reform zumindest zum jetzigen Zeitpunkt kein wirklicher Rückgang der Zahl der eingegangenen Verfahren festzustellen: es sind im Gegenteil widersprüchliche Signale zu erkennen, denn einer Zunahme von 20 Verfahren in Trient steht ein Rückgang von 42 Fällen in Bozen gegenüber, und das bei wesentlich geringeren Verfahrenszahlen.

Zweifellos muss ein längerer Zeitraum abgewartet werden, bis sich die positiven Auswirkungen auf die erstinstanzlichen Urteile auch auf das Berufungsgericht auswirken.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass im Bezirk Bozen nicht so häufig Berufungen eingelegt werden: Im Jahr 2023-24 (aber die Tendenz ist konstant) wurden in Trient 384 Berufungen gegen 429 Verfahren eingelegt, die in erster Instanz mit einem auf Verurteilung lautenden Urteil entschieden wurden, davon 334 in Trient und 95 in Rovereto (wobei natürlich die Strafzumessung auf Antrag der Parteien und alle anderen unanfechtbaren abschließenden Maßnahmen nicht berücksichtigt wurden); das Landesgericht Bozen hingegen schloss 410 Verfahren mit einem auf Verurteilung lautenden Urteil ab, wiederum ohne die unanfechtbaren, denen nur 119 Berufungen folgten.

Im Wesentlichen werden 89,5% der auf Verurteilung lautenden Urteile vor den Landesgerichten Trient und Rovereto angefochten; in Bozen liegt der Prozentsatz bei 29%.

Obwohl die Kanzleien der drei Gerichtsämter erster Instanz mit nicht geringem Aufwand ein Screening über die Art der erlassenen anfechtbaren auf Verurteilung lautenden Urteile (mit ersetzter Strafe, mit ausgesetzter Strafe oder Urteile gegen einen Angeklagten, der von einem Amtsverteidiger verteidigt wird oder dem Prozesskostenhilfe bewilligt wurde) durchgeführt haben, konnten keine Elemente gefunden werden, die den Grund für einen so großen Unterschied erklären können. Die Schlussfolgerung liegt in der Tatsache, dass die Verteidiger in Bozen nur dann das Urteil anfechten, wenn sie es für wirklich ungerecht halten und dabei routinemäßig oder grundsätzlich eingelegte Berufungen vermeiden.

Die jüngste Reformmaßnahme **durch das am 25.08.24 in Kraft getretene Gesetz Nr. 114/2024 mit der Einführung der so genannten vorbeugenden oder vorzeitigen**

Vernehmung hat erhebliche organisatorische Auswirkungen auf das Amt des Richters für die Vorerhebungen, insbesondere in Bezug auf:

- die Einrichtung eines zweiglasigen Vorgehens (Straftaten mit Vorvernehmung und Straftaten mit nachfolgender Vernehmung);
- die Ungewissheit, ob die Vernehmung tatsächlich zum festgesetzten Termin stattfinden wird (je nach Datum der Zustellung durch die Gerichtspolizei) mit den daraus resultierenden Verschiebungen wegen Nichteinhaltung der Frist für das Erscheinen vor Gericht;
- die unterschiedliche Position von Beschuldigten in Verfahren mit mehreren Beteiligten.

Wie bereits in der Rechtslehre dargelegt, ist jedoch eine Zunahme der Anträge auf Bestätigung der Festnahme zu verzeichnen.

Was die Reformen des Sachrechts betrifft, so gibt es derzeit bei den Vollstreckungen nur eine geringe Zahl von Anträgen auf Widerruf von Verurteilungen nach dem aufgehobenen Art. 323 StGB, auch weil es notwendig ist, die Fortdauer der Verurteilung aufgrund der gesetzlichen Kontinuität mit dem neuen Straftatbestand nach Art. 346-bis StGB konkret und von Fall zu Fall zu überprüfen.

Nachfolgend werden einige weitere Überlegungen zu bestimmten Punkten dargelegt. Die Erstverhandlung im Hauptverfahren ist eine neu dargebotene Gelegenheit als *Filter* von Verfahren und für die Durchführung alternativer Verfahrensarten.

Sie hat zwar den Nachteil, dass ein zusätzlicher Richter ernannt werden muss, der in der Hauptverhandlung unvereinbar ist, sie hat sich aber als sehr erfolgreich erwiesen, insbesondere in Bozen, wo seit der ersten stattgefundenen Erstverhandlung im Hauptverfahren (11.9.2023) bis Oktober 2024 eine Hauptverhandlung nur für 33 Verfahren von 2975 bearbeiteten Akten anberaumt wurde: fast 97% der eingegangenen Verfahren wurden also in dieser Art neuer Filterverhandlung abgeschlossen.

Obwohl es zumindest derzeit nicht möglich ist, eine gleiche Wirksamkeit der Erstverhandlung im Hauptverfahren in den anderen Landesgerichten des Sprengels festzustellen, ist der Rückgriff auf alternative Verfahrensarten, unabhängig vom Gericht, sehr häufig: im einzelrichterlichen Strafbereich werden 46,3% der Verfahren in Rovereto, 39,4% in Trient und 30,4% in Bozen ohne Hauptverhandlung abgeschlossen.

- Einleitung eines Verfahrens auf Strafantrag: Die reduzierende Wirkung der neuen Gesetzesvorschrift auf die Verfahrenszahl wurde im gesamten Sprengel festgestellt, insbesondere beim erschwerten Diebstahl von öffentlich zugänglichen Sachen, der einen relativ großen Teil der eingegangenen Verfahren

ausmacht. Selbst beim Vorliegen eines Strafantrags darf der Angeklagte häufig auf die im Art. 162 ter StGB genannte Wiedergutmachung zurückgreifen, was zu einer Rücknahme des Strafantrags führt. Es ist offensichtlich, dass diese gesetzgeberische Entscheidung auch einen tatsächlichen Schadensersatz zugunsten des Opfers der Straftat mit sich bringt. Es handelt sich um eine Vorgangsweise, die meiner Ansicht nach gegenüber dem Ergreifen einer bloßen oft nur scheinbaren Strafmaßnahme vorzuziehen ist. Ähnliche Konsequenzen haben in den Jugendgerichten stattgefunden.

- Straffreiheit wegen besonderer Geringfügigkeit der Tat: es handelt sich um eine Art der Entscheidung, auf die - vor allem in den Ämtern der Richter für die Vorerhebungen und Vorverhandlung - nicht selten zurückgegriffen wird. In Bozen, zum Beispiel, wurden 126 Verfahren (4,2%) auf diese Weise abgeschlossen. Die zahlenmäßige Auswirkung ist also konkret, wenn auch nicht von großer Bedeutung.
- Die Bewährungsprobe wird weitgehend angewandt. Die Verfahrensdauer beträgt eine recht lange Zeit (fast immer mehr als ein Jahr), nicht nur wegen der besonderen Eigenschaften des Verfahrens (notwendiges Warten auf den Abschluss der gemeinnützigen Arbeiten), sondern auch wegen des Personalmangels beim Amt für den offenen Strafvollzug, der sich auf die für die Bearbeitung der entsprechenden Berichte erforderliche Zeit auswirkt.

Interessant ist die statistische Veröffentlichung des Landesgerichts Bozen, wo nicht weniger als 548 Urteile wegen Unzulässigkeit des Verfahrens gemäß Art. 529 oder 531 StPO und 129 StGB (insgesamt 18,5%) erlassen wurden: Diese Zahl umfasst natürlich hauptsächlich die Bewährungsproben und die Fälle der Rücknahme bzw. des Fehlens eines Strafantrags.

- Artikel 27 bis des Gesetzesdekrets 123/23 (das sog. Caivano-Dekret) sieht eine Art des vorzeitigen Verfahrensabschlusses unter der Bedingung eines Rehabilitations- und Resozialisierungsvorgangs vor. Seine Verfassungsmäßigkeit wurde vom Jugendgericht Trient in Frage gestellt, weil darin „*unvernünftig die Möglichkeit einer angemessenen Vertiefung der Informationen und einer tatsächlichen Übernahme des Minderjährigen und seiner Bildungsbedürfnisse*“ fehlt.
- Artikel 162 ter StGB wird in Bozen in erheblichem Umfang (125 erlassene Urteile, 4,2%) im Rahmen der Vorverhandlung angewandt, während er in Trient eine „geringere Auswirkung“ hat: Dies hängt offensichtlich von der Art von Straftaten ab, die mit einer direkten Vorladung eingehen.
- Die Bekanntmachung über Programme der Wiedergutmachungsjustiz gemäß Art. 419 Abs. 3 bis StPO ermöglichte es, fast die Hälfte der Angeklagten beim Jugendgericht Bozen in das Programm einzubeziehen.

Überprüfungen der Anwendung der neuen Verfahrensvorschrift durch die Staatsanwaltschaft, wonach ein Antrag auf Einstellung des Verfahrens gestellt

werden muss, wenn die bei den Ermittlungen gewonnenen Erkenntnisse keine begründete Prognose für eine Verurteilung zulassen;

In allen Justizämtern des Sprengels wird in erheblichem Maße auf die betreffende Verfahrensvorschrift zurückgegriffen; als Beispiel sind hier Betrugsdelikte über Postepay-Karten oder im Internet genannt, bei denen die Identifizierung eines tatsächlichen Täters nahezu unmöglich ist. Die Gewinnung zuverlässiger statistischer Daten ist aus offensichtlichen Gründen äußerst schwierig, und ein numerischer Vergleich der Daten über die Einstellungen der Verfahren in den verschiedenen Jahren kann irreführend sein, umso mehr, wenn man die Schwierigkeiten bedenkt, die sich aus der IT-Plattform APP ergeben haben, die ab 2023 für den Erlass solcher Dekrete verwendet werden soll; auf jeden Fall haben alle Amtsleiter des Sprengels darauf hingewiesen, dass der Verweis auf die begründete Prognose einer Verurteilung in den Anträgen auf Einstellung des Verfahrens nicht selten ist. Auch in den anderen Fällen, in denen die betreffende Vorschrift anwendbar ist (die Vorverhandlung oder die Erstverhandlung im Hauptverfahren), wurde davon rege Gebrauch gemacht. Dagegen sind die Auswirkungen bei den Jugendgerichten praktisch gleich Null.

Rechtsmittelbeschränkungen (Unanfechtbarkeit von Freisprüchen oder von Urteilen auf Unzulässigkeit des Verfahrens, die Straftaten betreffen, die nur mit einer Geldstrafe oder einer alternativen Strafe geahndet werden, oder von auf Verurteilung lautenden Urteilen, bei denen die Strafe durch gemeinnützige Arbeit ersetzt wird);

Derzeit ist kein Rückgang der Zahl der beim Oberlandesgericht Trient neu eingegangenen Verfahren festzustellen, diese ist im Gegenteil leicht gestiegen (20 weitere von insgesamt 384 neu eingegangenen Verfahren). In Bozen hingegen ist ein starker Rückgang zu verzeichnen (von 161 auf 119), der jedoch nur kaum zu erklären ist, da die Zufallsvariablen bei geringen Zahlen nur schwer identifizierbar sind.

Anreize zum Verzicht auf die Berufung bei abgekürzten Verfahren und Strafbefehlsverfahren;

Die Ermäßigung der Strafe um ein Sechstel für den Angeklagten, der auf die Einlegung eines Rechtsmittels gegen ein Urteil in Folge eines abgekürzten Verfahrens verzichtet, scheint keine besondere Wirkung gehabt zu haben; außerdem handelt es sich um eine Reform, die erst vor kurzem eingeführt wurde, so dass ihre Wirksamkeit noch nicht vollständig beurteilt werden kann;

Vereinfachte Verfahren;

Im gesamten Sprengel sind Alternativverfahren (Strafbefehlsverfahren, Strafzumessung auf Antrag, abgekürzte Verfahren) weit verbreitet und ergänzen die anderen bisher analysierten Instrumente der Entscheidungsfindung.

Ersatzstrafen;

Vor allem im Bezirk Bozen werden Freiheitsstrafen durch Geldstrafen immer öfter ersetzt: Die Senkung der Umwandlungsquote hat vielen Verurteilten eine Ersatzstrafe zugänglich gemacht; dies war vorher wegen der Höhe der verhängten Geldstrafen nicht möglich.

Die Ersetzung der Strafe durch gemeinnützige Arbeit ist immer noch recht häufig, insbesondere im Bezirk Trient. Es wird jedoch festgestellt (Rovereto), dass zahlreiche Verfahren, die in Abwesenheit des Angeklagten stattfinden, die Anwendung von Ersatzmaßnahmen nicht zulassen.

Die Verlängerung der infolge des Gesundheitsnotstandes neu eingeführten Verfahrensvorschriften in der zweiten Instanz und die Auswirkungen der neuen in Artikel 17 des Gesetzesdekrets Nr. 75/2023 festgelegten Frist;

Die Einführung und inzwischen auch die Verlängerung der infolge des Gesundheitsnotstandes neu eingeführten Verfahrensvorschriften in der zweiten Instanz hat zu einer erheblichen Verkürzung der Verhandlungszeiten geführt, wobei der Prozentsatz der Abhaltung der Verfahren in schriftlicher Form in etwa jenem der in mündlicher Form abgehaltenen Verfahren entspricht.

Vorabentscheidungsverfahren in Zuständigkeitsfragen;

In diesem Sprengel haben noch keine Vorabentscheidungsverfahren stattgefunden.

Die Zahl der **Unzulässigkeits- und Verjährungserklärungen** ist äußerst gering, vor allem in Trient und Rovereto: Wie bereits erwähnt, gab es in Bozen in der Vergangenheit eine Anhäufung von Strafverfahren, die heute zum großen Teil abgeschlossen sind; einige dieser Verfahren sind jedoch inzwischen verjährt. Im Vergleich zu der Anzahl an abgeschlossenen Verfahren (2975) ist diese Zahl jedoch immer noch recht bescheiden (3,2% in der Hauptverhandlung).

Die Verjährungserklärungen betreffen hauptsächlich Straftaten, bei denen die Ermittlungen mit großer Verzögerung ab dem Zeitpunkt der Straftatbegehung eingeleitet wurden (z. B. Steuerdelikte), oder Verfahren, bei denen es zu ungewöhnlichen Angelegenheiten gekommen ist.

Inbesondere:

- Kollegialhauptverhandlungen: 7 Urteile auf Unzulässigkeit des Verfahrens wegen Verjährung (davon 6 in Bozen) von insgesamt 152;

- Einzelrichterliche Hauptverhandlungen: 136 von 5075 (93 in Bozen)
- Richter für Vorerhebungen / Vorverhandlungen (Gesamtzahl): 147 von 10.222 Verfahrensabschlüssen
- Oberlandesgericht: in Bozen 4 von 112 (3 mit Teilverjährung) und 15 Unzulässigkeitserklärungen; in Trient 10 Verjährungen von 284 und keine Unzulässigkeitserklärung.

Nach dieser notwendigerweise synthetischen Darstellung nimmt man - nach Meinung des Präsidiums - das Bild einer Justiz im Sprengel wahr, die angemessen schnell funktioniert und von den Amtsleitern sorgfältig verwaltet wird.

Es wurden hervorzuhebende Kritikpunkte, Rückstände und Probleme festgestellt, die manchmal *außerhalb* des Sprengels zurückzuführen waren. Demgegenüber ist der Sprengel eine autonome Region mit ganz besonderen ethnischen Merkmalen und ein untrennbarer Teil eines Ganzen, das nicht nur aus dem italienischen Staat, sondern auch aus der Europäischen Union, der UNO und anderen internationalen Institutionen besteht. Viele der Kritikpunkte werden gelöst oder können jedenfalls gelöst werden. Hoffentlich kommen keine weiteren negativen Elemente hinzu, damit die Justiz im Sprengel so nahe wie möglich an jenes Optimum an Effizienz, Effektivität und auch an Feingefühl und Fairness herankommt, das das Ideal eines jeden von uns darstellt.

2. DIE RECHTSPFLEGE IM OBERLANDESGERICHTSSPRENGEL

Prämisse

Der zweite Teil des Berichts umfasst die von den einzelnen Gerichten bereitgestellten Informationen und Erläuterungen, die zum Zweck einer nach inhaltlichen Bereichen geordneten Präsentation in grafischer Hinsicht vereinheitlicht und geringfügig bearbeitet wurden.

2.1 Oberlandesgericht Trient

2.1.1 Zivil- und Strafbereich

Wie bereits erklärt, war die Arbeitsleistung im vergangenen Jahr wegen der gravierenden Unterbesetzung nicht gut: Von 384 Neueintragungen im Strafbereich wurden 284 Verfahren abgeschlossen, und von 435 Neueintragungen im Zivilbereich wurden 403 Verfahren abgeschlossen.

In der Folge werden die wichtigsten Daten, die im Übrigen den beiliegenden statistischen Übersichten zu entnehmen sind, wiedergegeben.

In der I. Abteilung sind die anhängigen ordentlichen Verfahren (ausgenommen in Familien- und Jugendsachen) im Laufe des Gerichtsjahres 2023-24 von 50 auf 75 angestiegen. Demgegenüber sind die anhängigen Verfahren in Familiensachen von 34 auf 29 zurückgegangen. Noch deutlicher war der Rückgang bei den anhängigen Verfahren im arbeits- und vorsorgerechtlichen Bereich: Von 89 Verfahren waren zum 30.6.2024 nur noch 67 anhängig.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug bei den Zivilstreitverfahren 402 Tage, bei den nichtstreitigen Zivilverfahren 137 Tage, bei den arbeits-, vorsorge- und fürsorgerechtlichen Streitverfahren 285 Tage.

In der gemischten Abteilung für Minderjährige (die sich sowohl mit Zivil- als auch mit Strafverfahren gegen Minderjährige befasst und Teil der I. Abteilung ist) sind die anhängigen Verfahren im Zivilbereich von 11 auf 8 gesunken, nachdem 10 Verfahren abgeschlossen und 7 neu eingetragen wurden.

Es sei hier darauf aufmerksam gemacht, dass trotz der gravierenden Unterbesetzung der Abteilung, die derzeit das Richterkollegium nur mit der Beteiligung eines Hilfsrichters bilden kann, sämtliche gesellschaftlich relevanten Verfahren umgehend abgewickelt wurden, wobei sogar ein Rückgang der anhängigen Verfahren erreicht werden konnte.

Bei der II. Abteilung wurde eine Zunahme der anhängigen Verfahren (ausgenommen die Streitverfahren in Unternehmenssachen) von 152 auf 204 verzeichnet.

Der Rückstand zu Beginn des Berichtszeitraums setzte sich wie folgt zusammen:

- 3 Verfahren in Familiensachen
- 3 Verfahren in Sachen gerechte Entschädigung (ebenso 3 im Vorjahr)
- 1 Verfahren in Sachen Konkurs- und Unternehmensrecht (3 im Vorjahr)
- 1 außerstreitiges Verfahren (2 im Vorjahr)
- 144 ordentliche Streitverfahren (107 im Vorjahr).

Gegenüber dem Zeitraum 1.7.2022-30.6.2023, in dem 158 Verfahren abgeschlossen

wurden, verzeichnet der Zeitraum 1.7.2023-30.6.2024 mit insgesamt 201 abgeschlossenen Verfahren eine Zunahme, und zwar:

- 120 ordentliche Streitverfahren (107 im Vorjahr)
- 3 Verfahren in Sachen Konkursrecht (5 im Vorjahr)
- 2 Verfahren in Familiensachen
- 4 außerstreitige Verfahren
- 72 Verfahren in Sachen gerechte Entschädigung (39 im Vorjahr).

Trotz der gestiegenen Zahl abgeschlossener Verfahren hat sich der Endrückstand im Vergleich zu den anhängigen Verfahren zu Jahresbeginn auf 204 Verfahren aufgrund der ungünstigen Entwicklung der Neueintragungen, die insbesondere im Bereich der ordentlichen Streitverfahren zugenommen haben, erhöht.

Insgesamt hat die II. Abteilung für Zivilsachen im Berichtszeitraum 253 Neueintragungen verzeichnet (davon 169 ordentliche Streitverfahren, 3 Verfahren in Sachen Konkursrecht/Unternehmenskrise, 3 außerstreitige Verfahren und 78 Verfahren in Sachen gerechte Entschädigung); die Durchschnittsdauer betrug insgesamt 277 Tage mit einem Disposition Time Index von 370 Tagen.

Die Neueintragungen ordentlicher Streitverfahren (169) sind im Vergleich zu den Neueintragungen im Vorjahr (144) um 17,36 % angestiegen, während sie in den Jahren zuvor gleichbleibend waren (147 im Zeitraum 1.7.2021-30.6.2022 und 145 im Zeitraum 1.7.2020-30.6.2021).

Die Verfahren in Sachen Konkursrecht/Unternehmenskrise wurden vorrangig abgewickelt, weshalb zum 30.6.2024 nur ein einziges Verfahren anhängig war; die Durchschnittsdauer betrug 159 Tage mit einer Clearance Rate von 1,5.

Bei der Sonderabteilung für Unternehmenssachen ist der Endrückstand zum 30.6.2024 auf 8 Verfahren zurückgegangen (zu Beginn des Berichtszeitraums waren 15 Verfahren anhängig); die Durchschnittsdauer betrug insgesamt 409 Tage mit einem Disposition Time Index von 292 Tagen und einer Clearance Rate von 2.

Bei der Sonderabteilung für Landwirtschaftssachen werden 2 anhängige Verfahren am Ende des Berichtsjahres verzeichnet; die Durchschnittsdauer betrug insgesamt 292 Tage mit einem Disposition Time Index von 146 Tagen und einer Clearance Rate von 1.

Mit Bezug auf die Abteilung für Strafsachen sei darauf hingewiesen, dass - obwohl während des gesamten Gerichtsjahres lediglich drei Richter tätig waren - die ordentlichen Verfahren mit Berufungsklägern, für die eine vorbeugende Maßnahme (mit oder ohne Freiheitsentzug) angeordnet wurde, stets unter Einhaltung der für die jeweilige Verfahrensphase vorgesehenen Fristen behandelt wurden, wobei die Verfahren laut Art. 132-bis StGB, insbesondere jene des sog. *Codice Rosso* und jene wegen Straftaten gegen schutzbedürftige Personen, nach Möglichkeit mit Priorität behandelt wurden. Ferner sei angemerkt, dass keine Unverfolgbarkeitserklärungen laut Art. 344-bis StPO verzeichnet wurden. Dahingegen wurden 10 Verjährungen erklärt, welche jedoch Verfahren betreffen, die erst kurz vor Ablauf der Verjährungsfrist beim Oberlandesgericht eingereicht wurden.

Dies vorausgeschickt, ist darauf hinzuweisen, dass im Sinne einer effizienteren Abwicklung und Bündelung der Verfahrenstätigkeiten seit Mai 2024 die Praxis eingeführt wurde, eine Verhandlung (monatlich) hauptsächlich für die Abwicklung aller nicht-ordentlichen Verfahren anzusetzen, so dass bei den sogenannten

ordentlichen Verhandlungen eine größere Anzahl an Verfahren behandelt werden konnte. Zusammen mit der hoffentlich baldigen teilweisen Wiederbesetzung der Richterstellen lässt dies eine vernünftige Prognose für eine allmähliche Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen Neueintragungen und abgeschlossenen Verfahren zu, was eine entsprechende Verringerung der anhängigen Verfahren ermöglichen wird.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Verhandlungen bereits bis Ende Juni 2025 terminiert wurden und dass derzeit nicht mehr als einhundert im Jahr 2024 eingetragene Verfahren noch zur Verhandlung terminiert werden müssen.

Das Schwurgericht zweiter Instanz hat im Bezugszeitraum sämtliche anstehenden Verfahren abgeschlossen.

2.2 Außenabteilung Bozen

Organisation und Führung der Dienste der Rechtspflege. Delegierung laut GvD Nr. 16/2017

Richterpersonal

Die Außenabteilung Bozen des Oberlandesgerichts Trient umfasst eine einzige gemischte Sektion und ist in zwei Richterkollegien unterteilt. Das Erste Kollegium ist gemäß Organisationstabelle für Strafsachen, Jugendsachen und Familiensachen, das Zweite Kollegium für alle ordentlichen Zivilsachen, einschließlich der Verfahren in Sachen Arbeits- und Agrarrecht, zuständig.

Im Stellenplan sind 2 Abteilungspräsidenten, 5 Richter für Zivil- und Strafrecht und 2 Räte für Arbeitsrecht vorgesehen.

Zum Jahresbeginn 2024 war 1 Richterstelle unbesetzt, sie wurde ab 5.6.2024 mit dem Amtsantritt von Richter Paciolla besetzt, der dem Zweiten Zivilkollegium zugeteilt wurde. Eine Richterstelle im Kollegium für Arbeitssachen wurde ab 12.6.2024 frei, nachdem Richterin Luisa Mosna in Überzahl versetzt wurde. Die Stelle wurde vom Obersten Rat für das Gerichtswesen ausgeschrieben und das entsprechende Wettbewerbsverfahren wurde mit Beschluss der Vollversammlung des Obersten Rats vom 6.11.2024 betreffend die Versetzung von Richterin Silvia Rosà zur Außenabteilung Bozen abgeschlossen. Frau Rosà wird voraussichtlich erst im Mai-Juni 2025 ihre Aufgaben beim zweitinstanzlichen Gericht übernehmen: Obwohl der Oberste Rat für das Gerichtswesen die Wirksamkeit des Beschlusses nicht ausgesetzt hat, da der Prozentanteil unbesetzter Arbeitsrichterstellen bei der Außenabteilung Bozen höher ist (50 %), und obwohl Richterin Rosà monatelang zeitweilig zum Oberlandesgericht Trient zugeteilt wurde und sich ausschließlich mit Zivilverfahren befasst, hat das Landesgericht eine Verschiebung des neuen Dienstantritts um sechs Monate beantragt.

Die fachkundigen Laienrichter für Jugendsachen haben einen grundlegenden Beitrag geleistet, sowohl was die regelmäßige Teilnahme an den Verhandlungen und den nichtöffentlichen Sitzungen als auch was die professionelle Mitwirkung aufgrund ihrer spezifischen Fachkenntnisse anbelangt. Zu erwähnen ist auch die Arbeit des Hilfsrichters, der dazu beigetragen hat und immer noch dazu beiträgt, den Rückstand abzubauen und die Dauer der Zivilverfahren zu reduzieren, zumal bei der Außenabteilung Bozen keine Praktikanten laut Art. 73 und keine Beamten des Amtes für den Prozess tätig sind.

Stellenplan der Berufsrichter und ehrenamtlichen Richter

Funktion	Planstellen	Unbesetzt	Besetzt
Abteilungspräsident	2	0	2
Richter	5	1	4
Richter - Abteilung für Arbeitssachen	2	1	1
Fachkundige Laienrichter - Abteilung für Jugendsachen	8	1	7
Fachkundige Laienrichter - Abteilung für Agrarsachen	4	0	4
Hilfsrichter	2	1	1

Stellenplan des Verwaltungspersonals

Bekanntlich sind die Bediensteten der Gerichtsämter im Oberlandesgerichtssprengel Trient - mit Ausnahme der Verwaltungsleiter - nach dem Inkrafttreten des gesetzesvertretenden Dekrets vom 7. Februar 2017, Nr. 16¹ in den Stellenplan der Autonomen Region Trentino-Südtirol übergegangen.

Mit Wirkung vom 1.1.2018² ist daher das beim Oberlandesgericht Trient - Außenabteilung Bozen Dienst leistende Verwaltungspersonal, das das Optionsrecht laut Art. 1 Abs. 8 des GvD Nr. 16/2017 nicht ausgeübt hat, in dem im Klassifizierungssystem des Personals der Region vorgesehenen Berufsbild gemäß der Gleichstellungstabelle eingestuft, die in dem am 1.6.2017 zwischen der Region und dem Justizministerium unterzeichneten Einvernehmensprotokoll festgelegt wurde.

Was den Stellenplan des Verwaltungspersonals anbelangt, so waren am 30.6.2024 beim Oberlandesgericht Trient - Außenabteilung Bozen bei 30 vorgesehenen Planstellen (einschließlich des Verwaltungsleiters) insgesamt 18 Personaleinheiten im Dienst. Seit Februar 2024 ist bei der Außenabteilung keine Buchhaltungskraft mehr im Dienst (die zuständige Bedienstete wurde nach einem Wettbewerb zum Amt für Zustellungen, Vollstreckungen und Proteste UNEP versetzt), was sich erheblich auf die Durchführung des Dienstes im Bereich Gerichtsspesen und Forderungseintreibungen auswirkte, so dass es notwendig war, die zeitweilige Zuteilung zunächst der oben genannten Mitarbeiterin für 6 Monate (bis August 2024) und danach einen anderen Beamten des Landesgerichts (Dekret vom 1.7.2024, Nr. 53) zu beantragen.

DRITTER Bereich (Berufsbilder Direktor/Direktorin, Höherer Beamter / Höhere Beamtin für Rechnungswesen, Höherer Beamter / Höhere Beamtin für Rechtspflege, Höherer Beamter / Höhere Beamtin für den EDV-Bereich und Höherer Beamter / Höhere Beamtin für den Sprachbereich)

Berufsbild	Vorgesehene Planstellen	Effektiv im Dienst	Unbesetzte Stellen	% unbesetzter Stellen
Direktor/Direktorin	3	0	3	100%
Höherer Beamter / Höhere Beamtin für Rechnungswesen	1	0	1	100%
Höherer Beamter / Höhere Beamtin für Rechtspflege	2	2	0	0%
Höherer Beamter / Höhere Beamtin für den Sprachbereich	4	4	0	0 %

¹ „Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol für die Delegierung von Befugnissen betreffend die Verwaltungs- und Organisationstätigkeit zur Unterstützung der Gerichtsämter“

² Art. 8 des Regionalgesetzes vom 17. Juli 2017, Nr. 7

ZWEITER Bereich (Berufsbilder Kanzleibeamter/Kanzleibeamtin, EDV-Assistent/EDV-Assistentin, Buchhalter/Buchhalterin, Gerichtsassistent/Gerichtsassistentin, Bediensteter/Bedienstete für Rechtspflege/Kraftfahrer)

Berufsbild	Vorgesehene Planstellen	Effektiv im Dienst	Unbesetzte Stellen	% unbesetzter Stellen
Kanzleibeamter/Kanzleibeamtin	4	0	4	100%
EDV-Assistent/EDV-Assistentin	2	0	2	100%
Buchhalter/Buchhalterin	1	0	1	100%
Gerichtsassistent/Gerichtsassistentin	4	3 (davon 1 mit befristetem Arbeitsverhältnis)	1	25%
Bediensteter/Bedienstete für Rechtspflege/Kraftfahrer	6	6	0	0%

ERSTER Bereich (Berufsbild Hilfskraft)

Berufsbild	Vorgesehene Planstellen	Effektiv im Dienst	Unbesetzte Stellen	% unbesetzter Stellen
Hilfskraft/Gehilfe/Gehilfin	2	2	0	0%

Zum 30.6.2024 lag die Unterbesetzung beim Verwaltungspersonal bei 40 %. Die Daten werden noch aussagekräftiger, wenn sie in Bezug auf besonders strategische Berufsbilder innerhalb der Gerichtsorganisation analysiert werden, da ihr Wert exponentiell ansteigt:

- Direktor/Direktorin: 100 % Unterbesetzung;
- Höherer Beamter / Höhere Beamtin für Rechnungswesen: 100 % Unterbesetzung;
- Kanzleibeamter/Kanzleibeamtin: 100 % Unterbesetzung;
- EDV-Assistent/EDV-Assistentin: 100 % Unterbesetzung.

Was das Qualitätsmanagement bei der Führung der Dienste betrifft, wurde das diesem Gericht verliehene *Qualitätszertifikat* nach ISO 9001:2015 im Dezember 2020 bis Jänner 2024 verlängert. Da der für die Zivilkanzlei verantwortliche Beamte und ehem. *Qualitätsmanager* wegen Versetzung in den Ruhestand aus dem Dienst ausgeschieden ist und bisher nicht ersetzt wurde, musste das Gericht den 2015 begonnenen Qualitätsmanagementsprozess abbrechen.

Der schwerwiegende Personalmangel betrifft alle Dienste und Kanzleien dieses Gerichts, so dass eine andere Aufteilung des Personals nicht möglich ist.

Das Gericht verfügt immer noch nicht über Beamte des Amts für den Prozess.

Die ständigen Gesetzesänderungen sowohl im Zivil- als auch im Strafbereich, insbesondere nach der so genannten Cartabia-Reform laut den gesetzesvertretenden Dekreten Nr. 149/2022 und Nr. 150/2022, haben das unzulängliche Aus- und Weiterbildungsangebot für das Personal vor Augen geführt, dem oft die Richter abhelfen müssen.

Amt für Zustellungen, Vollstreckungen und Proteste (UNEP)

Aufgrund der Delegierung durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Trient übt die leitende Präsidentin die Überwachung des Amts für Zustellungen, Vollstreckungen und Proteste Bozen aus, die durch die tägliche Überprüfung der An-

und Abwesenheiten des Personals sowie durch das ständige Monitoring der durchgeführten Tätigkeiten gewährleistet wird.

Auch das Personal des UNEP, einschließlich der Höheren Beamten für Rechtspflege und der Gerichtsvollzieher, ist nach Inkrafttreten der Durchführungsbestimmung zum Sonderstatut laut GvD Nr. 16/2017 in den Stellenplan der Region übergegangen.

Ab 1.4.2024 wurden ein Höherer Beamter des UNEP und ein Gerichtsassistent in den Ruhestand versetzt. Im Februar 2024 hat eine neue Höhere Beamtin, die den Wettbewerb gewonnen hatte und zuvor als Buchhalterin beim Oberlandesgericht - Außenabteilung Bozen tätig war, den Dienst beim UNEP angetreten. Bis August wurde sie zweimal wöchentlich dem Oberlandesgericht zugeteilt, um andere Mitarbeiter im heiklen und völlig unbesetzten Bereich Gerichtsspesen und Forderungseintreibungen auszubilden. Wie vom Leiter des Amts für Zustellungen, Vollstreckungen und Proteste mit dem am 12.9.2024 per E-Mail an das Oberlandesgericht übermittelten Bericht dargelegt wurde, besteht nach wie vor angesichts der Arbeitsbelastung ein gravierender Personalmangel beim UNEP. Es ist zu hoffen, dass angesichts des hohen Durchschnittsalters des Dienst leistenden Personals weitere Wettbewerbe, insbesondere für Höhere Beamte / Höhere Beamtinnen des UNEP und für Gerichtsvollzieher/Gerichtsvollzieherinnen, ausgeschrieben werden. Ab 1.12.2024 wird ein anderer Höherer Beamter des UNEP in den Ruhestand versetzt und ein weiterer Höherer Beamter hat mit Wirkung vom 31.1.2025 den Dienst gekündigt: Die Situation ist daher besonders besorgniserregend.

Der Leiter des Amts für Zustellungen, Vollstreckungen und Proteste weist außerdem darauf hin, dass der ständige gravierende Personalmangel beim UNEP Bozen, die kontinuierliche Verringerung des Personals wegen der Dienstaustritte und die geforderten Aufgaben die Effizienz des Amtes sowohl in quantitativer Hinsicht als auch im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen beeinträchtigen. Im Schreiben vom 16.10.2023 wurde bereits darauf hingewiesen, dass sich die Probleme mit der Einführung der Systeme GSU-PCT-WEB und PCT-TABLET verschärft haben. Aufgrund der oben erwähnten Schwierigkeiten war das Personal nicht in der Lage, die vom Ministerium angebotene Schulung fruchtbringend zu absolvieren. Diese entsprach übrigens nicht völlig den Erwartungen und Bedürfnissen des Amtes, da sie in Fernunterricht, während der Arbeitszeit und im Sommer organisiert wurde und mit den bereits geplanten Abwesenheiten wegen Urlaub der Bediensteten zusammenfiel. Im Schreiben wird ferner unterstrichen, dass das Programm für die digitale Suche pfändbarer Sachen gemäß Art. 492-bis der Zivilprozessordnung noch immer sehr mangelhaft ist: Ständig treten Schwierigkeiten und blockierende Fehler auf, die zu der Eröffnung zahlreicher Service-Tickets führen, so dass die Arbeit verlangsamt wird und die Gefahr besteht, dass die verschiedenen Anträge mit Verspätung bearbeitet werden.

Von den im Stellenplan vorgesehenen 16 Höheren Beamten/Beamtinnen sind nur 7 im Dienst und von den 12 vorgesehenen Gerichtsvollziehern/ Gerichtsvollzieherinnen ist nur ein Gerichtsvollzieher im Dienst. Dieser wurde mit Dekret des Oberlandesgerichts Trient ermächtigt, auch die Aufgaben eines Höheren Beamten des UNEP zu übernehmen. Von den 15 im Stellenplan vorgesehenen Gerichtsassistenten sind nur 4 im Dienst. Die unbesetzten Stellen beim UNEP betragen also ca. 70 % der Planstellen, was schwerwiegende Auswirkungen auf die Arbeitsorganisation, die Turnusse des Personals und die Anwesenheit im Büro zur Entgegennahme von Akten und Wechseln hat, zumal das Recht jedes Mitarbeiters und jeder Mitarbeiterin auf Inanspruchnahme des ordentlichen Urlaubs gewahrt werden muss.

Ab März 2024 wird der Pick-Up-Dienst der Italienischen Post in Anspruch genommen. Abschließend hebt der Leiter des Amts für Zustellungen, Vollstreckungen und Proteste Bozen hervor, dass angesichts des gravierenden Personalmangels die Befreiung von den Aufgaben betreffend den Bereich Proteste und die Ermächtigung

zur Inanspruchnahme des Postdienstes für die Zustellung von Strafakten auch in der Gemeinde Bozen zu begrüßen wären.

Amt für die Rechtsanwaltsprüfung

Dieses Amt ist für die Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Befähigungsprüfung zur Ausübung der Anwaltstätigkeit zuständig und leistet der Unterkommission für die Rechtsanwaltsprüfung Unterstützung und Beratung. Das Amt befasst sich monatelang mit den damit verbundenen Aufgaben: Veröffentlichungen auf der Website, Entgegennahme der Anträge, Mitteilungen und Informationsanfragen, Organisation der Räumlichkeiten für die Durchführung der Prüfungen, Aufsicht bei den Prüfungen usw. Die Prüfungssession 2023 wurde am 18.4.2024 abgeschlossen: von den 69 angemeldeten Kandidaten wurden 15 für geeignet erklärt.

Mit Ministerialdekret vom 24. Juli 2024 (GBl. vom 30.7.2024, Nr. 61) wurde die neue Prüfungssession 2024 ausgeschrieben. Als Einreichfrist für die Teilnahme gesuche wurde der Zeitraum 2. Oktober - 12. November 2024 und als Prüfungstermin für die einzige schriftliche Prüfung der 10. Dezember festgelegt. 75 Anträge wurden fristgerecht eingereicht.

Ab der Prüfungssession 2021 hat das Amt für die Rechtsanwaltsprüfung eine eigene E-Mail-Adresse für die Unterkommission eingeführt: Für sämtliche Anfragen und/oder Mitteilungen in Bezug auf die Berufsbefähigungsprüfung können sich die zugelassenen Kandidaten direkt an das Sekretariat der Unterkommission wenden, was das Amt für die Rechtsanwaltsprüfung entlastet.

Übersetzungsamt

Bei der Bewertung und Analyse der Effizienz und Wirksamkeit der Gesamtleistung des Oberlandesgerichts Trient - Außenabteilung Bozen spielt der Beitrag des Übersetzungsamts eine wichtige Rolle in Bezug auf die Gerichtstätigkeit bei zweisprachigen Verfahren³ und auf die Verwaltungs- und Buchhaltungsdienste, allen voran die Forderungseintreibung. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Richtlinie des Justizministeriums vom 24.4.2014, Prot.-Nr. 46461.U das Übersetzungsamt auch für die Übersetzung der nur in deutscher Sprache verfassten Maßnahmen zuständig ist, die an die Agentur der Einnahmen - Einzug für die nachfolgende Eintreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen übermittelt werden. Im Berichtszeitraum wurden 13 Übersetzungsanfragen eingereicht.

Im Berichtszeitraum bearbeitete das Amt 167 Übersetzungsanfragen (im Vorjahr: 190) betreffend zivil- und strafrechtliche Urteile, Dekrete, Beschlüsse und Verhandlungsprotokolle (europäische Haftbefehle, Auslieferungen, Anerkennung ausländischer Urteile), Eintreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen, Erstellung und Aktualisierung der neuen offiziellen Website, Formulare (Vorladungsdekrete, Benachrichtigungen über die Festsetzung der Verhandlung, Strafurteile, Verhandlungsprotokoll, Zahlungsauftrag, Zahlungsaufforderung, Bescheinigung über die Nichteinlegung der Berufung und Bescheinigung über die Nichteinlegung eines Widerspruchs zum Liquidierungsdekret, Bescheinigung über die Nicht-Fortführung des Verfahrens, Tenor des Strafurteils dem Grunde nach und Tenor des bestätigenden Urteils - Abteilung für Minderjährige, Aufforderung zur Rückgabe von Überführungsstücken usw.), zweisprachige Durchführung der Befähigungsprüfung zur Ausübung der Anwaltstätigkeit und zweisprachige Fassung der diesbezüglichen Plattform des Justizministeriums sowie verschiedene Unterlagen für das Sekretariat für Allgemeine Angelegenheiten und Personalamt. Von den 167 eingegangenen Anfragen

³ Z. 2.1 des Berichts: ca. 1/3 der Verfahren (in Zivilbereich) werden in deutscher Sprache oder zweisprachig abgewickelt

betrafen 5 Übersetzungen die englische Sprache und 1 die spanische Sprache. 6 Übersetzungen von Zivilurteilen wurden vom Kassationsgerichtshof beantragt und 7 Übersetzungen wurden im Anschluss an Kassationsbeschwerden gegen zweitinstanzliche Strafurteile beantragt.

Die Vorbereitungsarbeiten für den Kauf und die Installation des computergestützten Übersetzungstools *Trados* für alle Übersetzungs- und Dolmetscherämter des Oberlandesgerichtssprengels haben im Juni 2023 begonnen. Das *Onboarding* in die *Trados*-Software fand am 26. Oktober 2023 statt. Nach den anfänglichen durch die Sicherheitsrichtlinien des Justizministeriums bedingten Problemen mit der Aktivierung der Lizenzen, die dann von der Generaldirektion für automatisierte Informationssysteme (DGSIA) gelöst wurden, ist *Trados* seit Jänner 2024 regelmäßig im Einsatz.

Außerdem wurden mit Dekret vom 6.6.2024, Nr. 48 des Oberlandesgerichts Trient 3 bei der Außenabteilung Bozen Dienst leistende Höhere Beamte für den Sprachbereich bis zum 31.3.2025 dem Landesgericht Bozen zur Unterstützung des Übersetzungsamts zugeteilt.

Beamte des Amts für den Prozess und daraus resultierende neue organisatorische Praktiken

Es wird noch einmal hervorgehoben, dass dem Oberlandesgericht Trient - Außenabteilung Bozen über keine Beamten des Amts für den Prozess verfügt (nur eine Personaleinheit war vom 2.1.2023 bis 20.1.2023 und eine weitere vom 6.2.2023 bis 15.12.2023 in diesem Gericht im Dienst), obwohl 10 Planstellen vorgesehen sind. Gemäß Art. 12 Abs. 3 des GD Nr. 80/2021 - umgewandelt in das Gesetz Nr. 113/2021 - hat das Gericht den im Gesamtstaatlichen Wiederaufbauplan (PNRR) vorgeschriebenen Organisationsplan (Prot.-Nr. 2365/U/2021) erstellt, der allerdings nicht umgesetzt werden konnte.

Daher können die Relevanz und Wirksamkeit des Amts für den Prozess bei der Organisation und Erledigung der Arbeit des Gerichts nicht beurteilt werden.

Es ist besorgniserregend, dass bisher kein neuer Wettbewerb für Beamte des Amts für den Prozess in der Provinz Bozen ausgeschrieben wurde, zumal die Gerichtsämter des Landesgerichtssprengels nicht auf die aktuelle Rangordnung zurückgreifen können, da diese keine Kandidaten enthält, die die für die Provinz Bozen erforderliche Voraussetzung der Kenntnis der deutschen Sprache erfüllen.

In Anbetracht der erfolglosen Wettbewerbsverfahren auch für das Verwaltungspersonal wird das Erfordernis immer dringender, bei den befristeten Arbeitsverhältnissen auf die spezifische Voraussetzung des Zweisprachigkeitsnachweises zu verzichten, um den Justizdienst in angemessener Form und Zeit zu gewährleisten. Dies ist bereits von regionalen Bestimmungen gestattet und in anderen Sektoren angesichts des schwerwiegenden - leider nicht mehr außergewöhnlichen, sondern ständigen - Personalmangels, der die ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeiten beeinträchtigt, ausdrücklich vorgesehen.

Stand der technischen Ressourcen

Das Gebäude im Privatbesitz, in dem das Oberlandesgericht Trient - Außenabteilung Bozen untergebracht ist, ist mit Sicherheit nicht für den Justizbetrieb geeignet, denn das Gericht befindet sich über einem Supermarkt und mehreren Geschäften.

Die mehrfach aufgeworfenen Fragen betreffend die logistische Situation, den Standort, den Zustand und die Eignung der Räumlichkeiten sowie die Sicherheit der Gerichtsämter bestehen weiterhin.

Das Gerichtsgebäude verfügt weder über Einbruchmeldeanlagen noch über eine Videoüberwachung.

Ein weiterer Aspekt, der sich negativ auf das Ansehen und die Würde des Gerichts auswirkt, aber auch im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit bedenklich ist, betrifft die Überführung der Inhaftierten, die in Handschellen von den Justizvollzugsbeamten von der öffentlichen Straße zum Gerichtssaal begleitet werden müssen, da die Gefängnispolizei nicht mit einem privaten Transporter in die Tiefgaragen einfahren kann; auch gibt es keinen Sicherheitsraum im Inneren des Gebäudes, so dass die Polizei und die Häftlinge in den Gängen auf die Verhandlung warten müssen. Dabei ist auch die Verletzung der Würde der Inhaftierten offensichtlich.

Die Größe der Verhandlungsräume ist ungenügend und unangemessen, ebenso die Lüftung dieser Räume, insbesondere in den Sommermonaten aufgrund der ineffizienten Klimaanlage.

Ebenso ungeeignet ist die Unterbringung des Archivs, da die urbanistische Zweckbestimmung dieser Räume eine Parkgarage vorsieht. Somit werden sowohl die Bestimmungen in Sachen Raumordnung als auch jene in Sachen Sicherheit der als Archiv bestimmten Räume verletzt, da diese wiederholt durch Wassereintritte und die Anwesenheit von Tieren (Marder) beeinträchtigt wurden. Angesichts solch gravierender Mängel ist auf die übermäßige Höhe der Ausgaben für das passive Mietverhältnis hinzuweisen.

Der Reinigungsdienst für die Räume ist einwandfrei.

Jedoch ist die Ausstattung mit veraltetem und/oder fehlendem Mobiliar wie ergonomischen Stühlen unzureichend.

Eine ähnliche Situation besteht beim Amt für Zustellungen, Vollstreckungen und Proteste UNEP - Bozen, wie der Leiter des Amtes mit Schreiben vom 16.10.2023 meldete: *„Das Gebäude, in dem sich das Amt für Zustellungen, Vollstreckungen und Proteste befindet, ist für die Durchführung der entsprechenden Tätigkeiten nicht geeignet. Hinsichtlich der Sicherheit fehlt es an einem Überwachungsdienst, an Wachpersonal, Metalldetektoren, Einbruchmeldeanlagen und Videoüberwachung. Auch die Ausstattung mit veraltetem und/oder fehlendem Mobiliar wie ergonomischen Stühlen und Schreibtischen ist unzureichend. Die Räumlichkeiten des Amtes für Zustellungen, Vollstreckungen und Proteste befinden sich generell in einem sehr schlechten Zustand (kaputte Fußböden, nicht normgerechte elektrische Anlagen, veraltete Toiletten usw.).“*

2.2.1 Überlegungen zu den Reformen

Strafbereich

Die Cartabia-Reform hat sich auf folgende Aspekte des zweitinstanzlichen Verfahrens unmittelbar ausgewirkt:

- a) Straftaten, die nunmehr auf Antrag der verletzten Person verfolgbar sind (Antragsdelikte);
- b) Erklärung der Unzulässigkeit der Berufung im Sinne des Art. 581 Abs. 1-ter und 1-quater StPO wegen Fehlen der Sondervollmacht zur Einlegung des Rechtsmittels und/oder der Erklärung betreffend das Wahl-domizil zum Zweck der Zustellung des Dekrets auf Ladung zum Berufungsverfahren für den abwesenden Angeklagten; diese Bestimmung wurde mittlerweile durch das Gesetz Nr. 112/2024 geändert: Der Abs. 1-ter, laut dem - bei sonstiger Unzulässigkeit - zusammen mit der Rechtsmittelschrift auch die Erklärung betreffend das Wahl-domizil zum Zweck der Zustellung des Ladungsdekrets hinterlegt werden musste, wurde aufgehoben und die im Abs. 1-quater vorgesehene Pflicht zur Hinterlegung der Sondervollmacht bei sonstiger Unzulässigkeit des Rechtsmittels wurde lediglich auf die Pflichtverteidiger des beim Verfahren erster Instanz abwesenden Angeklagten beschränkt;

- c) Verzicht auf das Rechtsmittel für die Zwecke laut Art. 442 Abs. 2-bis StPO;
- d) Anwendung des Rechtsinstituts laut Art. 545-bis StPO.

Die Reform des Strafprozesses gemäß GvD Nr. 150/2022 sowie die Regelung der Unverfolgbarkeit der Berufung gemäß Art. 344-bis StPO haben eine Überprüfung der Beziehungen zwischen der ersten und der zweiten Instanz erforderlich gemacht, insbesondere in Bezug auf die Korrektheit der Einträge im Strafrechtlichen Informationssystem S.I.C.P. und auf die Fristen für die Übermittlung der Akten, die Gegenstand spezifischer Absprachen mit der ersten Instanz sind.

Nach der Änderung des Rechtsinstituts des Prozesses in Abwesenheit des Angeklagten und der Bestimmungen laut Art. 629-bis StPO hat die Zahl der Anträge auf Rückgängigmachung des Urteils zugenommen.

Mit Bezug auf die Auswirkungen der materiell-rechtlichen Instrumente zur Reduzierung und Verkürzung der Prozesse in zweiter Instanz wird auf den Vergleich laut Art. 599-bis StPO und die Regelung laut Art. 131-bis StGB hingewiesen: Im Zeitraum 30.6.2023-1.7.2024 wurden aufgrund des Art. 599-bis StPO 4 Verfahren abgeschlossen (im Vorjahr: 11), davon 1 Verfahren vor dem Schwurgericht und 0 Verfahren bei der Abteilung für Minderjährige, während die Regelung laut Art. 131-bis StGB im Berichtszeitraum bei 1 Verfahren (im Vorjahr: bei 9 Verfahren) angewandt wurde.

Hinsichtlich der Anreize für den Rechtsmittelverzicht beim abgekürzten Verfahren und beim Strafbefehlsverfahren kann keine Bewertung vorgenommen werden, da dieses Gericht die Daten nicht kennt.

Bei den Ersatzstrafen wurde zum 30.6.2024 1 Strafverfahren verzeichnet, bei dem die Haftstrafe durch gemeinnützige Arbeit gemäß dem durch die Cartabia-Reform eingeführten Art. 56-bis des Gesetzes Nr. 689/1981 ersetzt wurde.

Die neuerliche Verlängerung des Notstandsverfahrens verursachte Unsicherheiten bei den Modalitäten zur Durchführung der Prozesse, da im Berufungsprozess einige Bestimmungen der Cartabia-Reform in Kraft getreten sind, eine Koordinierung mit der vorhergehenden Regelung jedoch nicht erfolgte: Das betrifft insbesondere die im Ladungsdekret anzugebenden Informationen, die Frist für das Erscheinen (ob 20 oder 40 Tage: Der Kassationsgerichtshof musste diesbezüglich einschreiten und setzte mit Urteil vom 9.7.2024 fest, dass die neue Frist für das Erscheinen 40 Tage beträgt und für die ab dem 1.7.2024 und nicht ab dem 30.12.2022 eingelegten Rechtsmittel gilt), die Erneuerung des Beweisverfahrens in der Hauptverhandlung, die Verfallfrist für die Vorlegung des Vergleichs im Berufungsverfahren gemäß Art. 599-bis StPO.

Ab dem 1.7.2024 sind die Bestimmungen des Art. 598-bis und ff. StPO in Kraft, laut denen das Dekret auf Ladung zum Berufungsverfahren die Anwesenheit der Parteien grundsätzlich nicht vorsieht, die Parteien sie jedoch binnen 15 Tagen ab der Zustellung bei sonstigem Verfall beantragen können. Daraufhin wurden für das Ladungsdekret neue Muster ausgearbeitet, die ordnungsgemäß auch in deutscher Sprache erstellt wurden.

Bei der schriftlichen Abwicklung des Berufungsverfahrens wurde ein Rückgang verzeichnet: In der ordentlichen Abteilung wurden 44 Rechtsmittelverfahren schriftlich abgewickelt (81 im Vorjahr), während in 72 Fällen die mündliche Verhandlung und die Abwicklung in Präsenz beantragt wurden (96 im Vorjahr); beim Schwurgericht und bei der Abteilung für Minderjährige wurde kein Rechtsmittelverfahren in Präsenz abgewickelt.

Relevant ist weiterhin die Digitalisierung des Strafprozesses durch die Einrichtung von Multi-Videokonferenz-Räumen, die die Videoaufnahme und die Verwendung von Dokumentierungsinstrumenten wie die audiovisuelle Aufzeichnung der im Gefängnis erfolgten Vernehmungen ermöglichen und insbesondere für die in den Zuständigkeitsbereich des Oberlandesgerichts fallenden Anträge auf europäischen Haftbefehl und auf Auslieferung zum Einsatz kommen.

Diesbezüglich ist jedoch anzumerken, dass für die Verwendung der seit Kurzem implementierten Systeme (Migration der Akten, T-REX-Gerät für die maschinelle Stenografie bei Verhandlungen, Brennen von Dateien auf DVD zwecks Aufbewahrung der Akten, Digitalisierung der Akte usw.) keine technische Unterstützung zur Verfügung steht.

Diese Frage wurde anlässlich eines spezifischen Treffens der Leiter der Gerichtsämter des Oberlandesgerichts und des Landesgerichts, der Verwaltungsleiter und der Verantwortlichen des Dienstes zur Dokumentation der strafrechtlichen Akte am 11.10.2024 erörtert, bei dem die Schwierigkeiten und die Perspektiven bei der Organisation der Verhandlungen beleuchtet wurden und eine Rotation vorgeschlagen wurde, um den Dienst auch beim Oberlandesgericht zu gewährleisten.

Zivilbereich

Was die Auswirkungen der jüngsten Reform betrifft, so ist neben den Auslegungsproblemen der Verfahrensvorschriften, die durch das sog. „decreto correttivo“ teilweise gelöst wurden, festzustellen, dass die Reform auf der Ebene der Berufungsinstanz infolge der Einführung der neuen Verfahrensvorschriften, die nicht immer einer schnelleren Bearbeitung und Entscheidung der Rechtssachen dienlich sind (Ernennung des Instruktionsrichters, Ersetzung der mündlichen Verhandlung durch Schriftsätze, Art. 352 ZPO), andere Formen der Arbeitsorganisation erforderlich gemacht hat.

Auf jeden Fall wurde die Ersetzung der mündlichen Verhandlung durch die Hinterlegung von Schriftsätzen gemäß Art. 127-ter ZPO weitgehend angewandt, so dass die mündliche Verhandlung zu einer Ausnahme wurde, die besonderen Fällen vorbehalten ist.

Insbesondere wurde es als zweckmäßiger erachtet, die Verhandlungen in Sachen Arbeit und Vorsorge, Miteigentum und Mietrecht, Konkurs und Enteignungen in Präsenz durchzuführen, da sich in diesen Fällen die unmittelbare Anhörung als nützlich erweisen kann, um die dem Gericht vorgelegten Fragen zu klären, was der Schnelligkeit der Entscheidung zugute kommt.

In Bezug auf den telematischen Prozess ist zu vermerken, dass im Zusammenhang mit den neuen verfahrensrechtlichen Möglichkeiten, die sich aus der Reform ergeben, aufgrund der fehlenden Ausrichtung des telematischen Verfahrens mehrere Probleme entstanden sind und noch entstehen.

2.2.2 Zivilgerichtsbarkeit

Die Zahl der Neueintragungen im Zivilbereich ist im Vergleich zum Vorjahr leicht rückläufig. Zum 30.6.2023 wurden nämlich 371 neu eingetragene und 363 abgeschlossene Verfahren sowie ein Endrückstand von 454 Verfahren verzeichnet, zum 30.6.2024 hingegen werden 328 Neueintragungen, ein Endrückstand von 466 Verfahren und 316 abgeschlossene Verfahren verzeichnet.

a) Die statistischen Daten zu den anhängigen Verfahren nach Sachgebieten ergeben im Einzelnen folgendes Bild:

- Bei den *Zivilstreitfällen* werden im Berichtszeitraum (nebst den 372 anhängigen Verfahren zum 30.6.2023) 193 Neueintragungen verzeichnet; 201 Verfahren wurden abgeschlossen, wonach zum 30.6.2024 noch 364 Verfahren anhängig sind;
- im *arbeitsrechtlichen Bereich* werden 20 Neueintragungen verzeichnet, 47 Verfahren waren zu Beginn des Berichtszeitraums anhängig, 37 Verfahren wurden abgeschlossen und 30 sind weiterhin anhängig;
- im *vorsorgerechtlichen Bereich* werden 44 Neueintragungen verzeichnet, 21 Verfahren waren zu Beginn des Berichtszeitraums anhängig, 14 Verfahren wurden abgeschlossen und 51 sind zum 30.6.2024 anhängig;

- im Bereich der *außerstreitigen Gerichtsbarkeit* werden (nebst den 14 anhängigen Verfahren zu Beginn des Berichtszeitraums) 71 Neueintragungen verzeichnet, 64 Verfahren wurden abgeschlossen und 21 sind zum 30.6.2024 anhängig.
- Bei den Zahlen der Neueintragungen stechen insbesondere nachstehende Bereiche hervor:
- *Dingliche Rechte und Besitzrechte*: insgesamt 33 Neueintragungen, 67 anhängige Verfahren, 30 abgeschlossene Verfahren und 70 Verfahren Endrückstand;
- *Verträge und Verbindlichkeiten*: 81 Neueintragungen (nebst den 139 anhängigen Verfahren zu Beginn des Berichtszeitraums), 61 abgeschlossene Verfahren und 159 Verfahren Endrückstand;
- *Außervertragliche Haftung*: 29 Neueintragungen, 62 anhängige Verfahren, 31 abgeschlossene Verfahren und 60 Verfahren Endrückstand.

In Sachen *Familienrecht* wurden 4 Verfahren der außerstreitigen Gerichtsbarkeit neu eingetragen, 3 waren anhängig, 4 wurden abgeschlossen und 3 sind weiterhin anhängig.

In Sachen *Jugendgerichtsbarkeit* wurden 28 außerstreitige Verfahren neu eingetragen, 5 waren anhängig, 23 wurden abgeschlossen und 10 sind weiterhin anhängig.

Die Verfahren im Zuständigkeitsbereich der *Sonderabteilung für Unternehmenssachen* (2 anhängige Verfahren) und in Sachen *Konkursrecht* (9 anhängige Verfahren) werden gezielt mit Vorrang behandelt, um eine raschere Abwicklung zu ermöglichen.

Die statistischen Daten über die zum 30.6.2024 anhängigen Verfahren (Neueintragungen zwischen 2018 und 2022 - Rückstand 2022) weisen in den einzelnen Sachbereichen nachstehende Prozentanteile auf:

33,3 % Verträge, 21,2 % Dingliche Rechte, 13,1 % Außervertragliche Haftung, 4 % Erbschaften, 7,1 % Arbeitsrecht, 3,0 % Vorsorgerecht, 1,0 % Außerstreitige Gerichtsbarkeit.

Die Daten zum Rückstand im Vergleich zu 2022 ergeben nachstehendes Bild: 32,4 % Verträge, 15,6 % Dingliche Rechte, 14,6 % Außervertragliche Haftung, 2,7 % Erbschaften, 8,5 % Arbeitsrecht, 5,1 % Vorsorgerecht.

Der Vergleich dieser Daten zum 30.6.2024 mit jenen von 2022 ergibt einen leichten Anstieg der anhängigen Verfahren in Sachen Verträge, Dingliche Rechte und Erbschaften, während die anhängigen Verfahren in Sachen Arbeits- und Vorsorgerecht rückläufig sind.

b) Die Zusammensetzung der anhängigen Verfahren (Zivilsachen, SICID-Bereich) ergibt nachstehende prozentuale Verteilung der Klassen: 0 % im Zeitraum 2013-2018; 0,2 % im Jahr 2019; 1,1 % im Jahr 2020; 2,4 % im Jahr 2021; 17,6 % im Jahr 2022; 44,4 % im Jahr 2023 und 34,3 % zum 30.6.2024. Daraus wird ersichtlich, dass 96,3 % der anhängigen Verfahren die Zeit von 2022 bis Juni 2024 betreffen.

Die prozentuellen Werte entsprechen nachstehenden Zahlen der anhängigen Verfahren: Jahr 2019 1 Verfahren; Jahr 2020 5 Verfahren; Jahr 2021 1 Verfahren; Jahr 2022 82 Verfahren; Jahr 2023 207 Verfahren und zum 30.6.2024 160 Verfahren.

Darüber hinaus geht aus der Zusammensetzung der anhängigen Verfahren hervor, dass die prozentuale Verteilung der Klassen 2018 von 0,2 % auf 0 %, 2019 von 0,7 % auf 0,2 %, 2020 von 2,6 % auf 1,1 %, 2021 von 14,1 % auf 2,4 % und 2022 von 46,5 % auf 17,6 % gesunken ist: Die meisten anhängigen Verfahren betreffen also die Jahre 2023 und 2024, während in Bezug auf die vorhergehenden Jahre ein bedeutender Rückgang erzielt wurde.

c) In Bezug auf die PNRR-Ziele betreffend die Aufarbeitung des Rückstands sei daran erinnert, dass das bis zum 31.12.2024 zu erreichende Ziel bei den Oberlandesgerichten eine 95%ige Verringerung der zum 31.12.2019 anhängigen und bis zum 31.12.2017 eingetragenen Zivilverfahren vorsieht: Die statistischen Daten der Außenabteilung zeigen in Bezug auf die zum 30.6.2024 anhängigen und bis 2017

eingetragenen Akten eine Aufarbeitungsquote von 100 %. Das Gericht hat also das Ziel erreicht.

Das bis zum 30.6.2026 zu erreichende PNRR-Endziel betreffend die Aufarbeitung des Rückstands sieht eine Verringerung von 90 % der zum 31.12.2022 anhängigen und zwischen dem 1.1.2018 und dem 31.12.2022 eingetragenen Zivilverfahren vor. Die statistischen Daten der Außenabteilung Bozen zur Aufarbeitung des Rückstands im Zivilbereich - Ziel 2026 (zum 30.6.2024 anhängige und zwischen 2018 und 2022 eingetragene Verfahren) weist einen Prozentsatz von 77,3 % auf. Zum 30.6.2024 waren nämlich insgesamt 99 Verfahren anhängig, davon 82 im Jahr 2022, 11 im Jahr 2021, 5 im Jahr 2020, 1 im Jahr 2019 und 0 im Jahr 2018 eingetragene Verfahren. Die oben dargestellten statistischen Daten erlauben daher eine weitgehend positive Vorausschätzung im Hinblick auf die Erreichung des Ziels für 2026.

d) Die Clearance Rate des ersten Halbjahrs 2024 beträgt 0,90.

Hinsichtlich des Disposition Time Index ist festzuhalten, dass das bis 30.6.2023 zu erreichende PNRR-Ziel eine Reduzierung von 40 % gegenüber dem Wert von 2019 vorsieht: Zum ersten Halbjahr 2024 wird eine Verringerung der anhängigen Verfahren (445 laut CEPEJ-Daten) gegenüber 2019 von -13,3 % bei einem DT von 609 und einer Änderung des DT gegenüber 2019 von 17,1 % verzeichnet.

Für eine korrekte Interpretation dieser Zahlen muss darauf hingewiesen werden, dass es im Zivilbereich keine Spezialisierung nach Sachgebieten gibt: Nur in einigen wenigen und strikt abgegrenzten Bereichen (Bankrecht, Gesellschaftsrecht, Konkursrecht) ist eine Zuweisung je nach Sachgebiet an bestimmte Richter vorgesehen, während die prozentual stärksten Sachgebiete (Vertragsrecht, Dingliche Rechte, Außervertragliche Haftung) auf alle Richter verteilt sind; außerdem ist hervorzuheben, dass die Hälfte der Verfahren in deutscher Sprache abgewickelt werden und die Außenabteilung über keine Beamten des Amtes für den Prozess verfügt.

Es ist auch erwähnenswert, dass die Zusammenarbeit mit dem einzigen in der Außenabteilung tätigen Hilfsrichter im nächsten Jahr enden wird, nachdem der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 17.3. 2024 die Verfassungswidrigkeit der Bestimmungen zur Einführung der Hilfsrichter erklärt hat, wobei jedoch verfügt wurde, dass sie „bis zum Abschluss der Neuordnung der Rolle und der Aufgaben der ehrenamtlichen Richterschaft“ innerhalb des Zeitrahmens laut Art. 32 des GvD Nr. 116/2017 und somit bis zum 31.10.2025 gelten.

2.2.3 Strafgerichtsbarkeit

Im Strafbereich ist ein durchaus normaler Rückstand zu verzeichnen, da die Hauptverhandlung für alle neu eingetragenen Berufungsverfahren zügig anberaumt wurde und die Verfahren betreffend Inhaftierte, besonders schutzbedürftige Personen und bald verjährende Straftaten Vorrang hatten. Die durchschnittliche Dauer der Strafverfahren betrug wie bereits im Vorjahr 5 Monate, und zwar im Einzelnen 4 Monate bei der ordentlichen Abteilung (wie im Vorjahr), 6 Monate beim Schwurgericht (5 Monate im Vorjahr) und 0 Monate bei der Abteilung für Minderjährige, in der keine abgeschlossenen Verfahren verzeichnet werden (im Vorjahr betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer 6 Monate).

Ordentliche Abteilung: Der Berichtszeitraum (1.7.2023-30.6.2024) verzeichnet 154 Neueintragungen und 138 Verfahrensabschlüsse, der Endrückstand zum 30.6.2024 beträgt 58 Verfahren. Im Vorjahr (1.7.2022-30.6.2023) wurden 161 Verfahren neu eingetragen und 184 Verfahren abgeschlossen, 42 Verfahren waren zum 30.6.2023 anhängig.

Schwurgericht: Der Berichtszeitraum verzeichnet 2 Neueintragungen und 3 Verfahrensabschlüsse, der Endrückstand zum 30.6.2024 beträgt 0 Verfahren. Im

Vorjahr wurden 2 Verfahren neu eingetragen und 1 Verfahren abgeschlossen, 1 Verfahren war zum 30.6.2023 anhängig.

Abteilung für Minderjährige: Der Berichtszeitraum verzeichnet 2 Neueintragungen und 0 Verfahrensabschlüsse, der Endrückstand zum 30.6.2024 beträgt 2 Verfahren. Im Vorjahr wurden 2 Verfahren neu eingetragen und 8 Verfahren abgeschlossen, 0 Verfahren waren zum 30.6.2023 anhängig.

Nachstehend wird ein Auszug aus den von der Generaldirektion für Statistik und Organisationsanalyse des Justizministeriums bereitgestellten Strafdaten betreffend den Vergleich zwischen dem Gerichtsjahr 2022/2023 und dem Gerichtsjahr 2023/2024 angeführt:

Tab. 2.1 - Im Gerichtsjahr 2023/2024 eingetragene, abgeschlossene und anhängige Strafverfahren. Vergleich mit dem Vorjahr und prozentuale Änderungen - OBERLANDESGERICHT - AUSSENABTEILUNG BOZEN

Gericht	Bereich	Gerichtsjahr 2023/2024			Gerichtsjahr 2022/2023			Prozentuale Änderung 2023/2024 - 2022/2023		
		eingetragen	abgeschlossen	Endrückstand	eingetragen	abgeschlossen	Endrückstand	eingetragen	abgeschlossen	Endrückstand
BOZEN	Ordentliche Berufungsverfahren	154	138	58	161	184	42	-4,3	-25,0	38,1
	Berufungsverfahren Schwurgericht	2	3	0	2	1	1	0,0	200,0	-100,0
	Berufungsverfahren Minderjährige	2	0	2	2	8	0	0,0	-100,0	n.v.

Die Zahl der der Außenabteilung Bozen vom Kassationsgerichtshof infolge einer Nichtigerklärung mit Verweisung zugewiesenen Verfahren ist gegenüber dem Vorjahr rückgängig und sinkt von 10 auf 7. Es handelt sich dabei um Verfahren vor dem Oberlandesgericht Trient (Hauptsitz), die auch die Urteile des Landesgerichts Trient und des Landesgerichts Rovereto umfassen.

Es wurden 3 Verfahren mit Erklärung der Teilverjährung (im Vorjahr: 7) und 1 Verfahren mit Erklärung der vollständigen Verjährung (im Vorjahr: 9) abgeschlossen.

Es wurde 1 Urteil auf Straffreiheit wegen besonderer Geringfügigkeit der Tat laut Art. 131-bis StGB erlassen (im Rückgangstrend gegenüber den 9 Urteilen des Vorjahres).

Was den Ausgang der Berufungsverfahren im Berichtszeitraum (1.7.2023-30.6.2024) angeht, endeten bei der ordentlichen Abteilung 44,9 % der Verfahren mit einer Bestätigung und 55,1 % mit einer Abänderung des angefochtenen Urteils (im Vorjahr betrug das Verhältnis 40,2% zu 59,8%); beim Schwurgericht zweiter Instanz wurden 67 % der angefochtenen Urteile bestätigt (im Vorjahr: 0 %), 33 % wurden abgeändert (im Vorjahr: 100 %); bei der Abteilung für Minderjährige endeten 0 % der Verfahren mit einer Bestätigung und 0 % mit einer Abänderung des angefochtenen Urteils (im Vorjahr betrug das Verhältnis 50 % zu 50 %).

Bei den Sonderstrafverfahren wurden nachstehende Daten ermittelt:

- a) Vollstreckungsverfahren: 44 (30 im Vorjahr), einschließlich der Berichtigung materieller Fehler;
- b) Auslieferungen: 2 (1 im Vorjahr);
- c) europäische Haftbefehle: 7 (6 im Vorjahr);
- d) Ablehnungen: 0 (2 im Vorjahr);
- e) Anerkennung ausländischer Verfügungen: 250 (im Vorjahr 191, somit deutlich angestiegen);
- f) unrechtmäßige Verhaftungen: 0 (1 im Vorjahr);
- g) Vollstreckung eines italienischen Strafurteils im Ausland: 0 (unverändert gegenüber dem Vorjahr).

Bei den oben genannten Zahlen muss berücksichtigt werden, dass das Gericht eine gemischte Abteilung ist: Das bedeutet, dass die Richter nicht ausschließlich einer

Sonderabteilung zugewiesen sind, die sich nur mit bestimmten Angelegenheiten und/oder Themen befasst, und dass eine Spezialisierung somit nicht möglich ist.

Die Richter des 1. Richterkollegiums befassen sich nämlich sowohl mit dem Strafbereich als auch mit dem Bereich Jugend- (Zivil- und Strafsachen) und Familiensachen (Rechtsmittel gegen Maßnahmen des ordentlichen Gerichts und des Jugendgerichts).

Im Strafbereich werden nicht nur ordentliche Berufungen, sondern wie berichtet auch Vollstreckungsverfahren, Urteilsrückgängigmachungen, Wiedereinsetzungen in den vorigen Stand, unrechtmäßige Verhaftungen, europäische Haftbefehle, internationale Auslieferungen, die Anerkennung ausländischer Urteile und Ablehnungen behandelt. Dadurch ergibt sich eine breite Streuung unterschiedlicher Verfahren und Sachbereiche.

Das Arbeitspensum jedes Richters des 1. Richterkollegiums betrifft zu 80 % den Strafbereich und zu 20 % den Zivilbereich Familien- und Jugendsachen, wobei der Anteil von 80 % zu zwei Dritteln dem ordentlichen Strafbereich und zu einem Drittel den Sonderstrafverfahren zuzuordnen ist.

Bei den Anträgen im Rahmen von Vollstreckungsverfahren laut Buchst. a) betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer 2 Monate (unverändert gegenüber dem Vorjahr), während die Sonderstrafverfahren laut Buchst. b)-c)-d) in der Regel innerhalb von 1 Monat (2 im Vorjahr) abgeschlossen werden.

Die Verfahren betreffend die Anerkennung ausländischer Verfügungen laut Buchst. e) wurden innerhalb von 3 Monaten abgeschlossen (unverändert gegenüber dem Vorjahr). Im Berichtszeitraum wurden keine Verfahren betreffend unrechtmäßige Verhaftungen laut Buchst. f) abgeschlossen, darum beträgt die durchschnittliche Verfahrensdauer 0 Monate (im Vorjahr: 4 Monate).

In Sachen persönliche oder vermögensbezogene vorbeugende Maßnahmen werden 0 Urteile verzeichnet (unverändert gegenüber dem Vorjahr).

Die Anzahl der Verfahren betreffend die Verfahrenshilfe auf Staatskosten ist im Vergleich zum Vorjahr von 16 auf 10 gesunken.

Im Gerichtssaal ist seit Juni 2021 das vom Justizministerium bereitgestellte Multivideokonferenz-System im Betrieb, das die geschützte Vernehmung über verschlüsselte Kanäle ermöglicht. Dieses System steht in Abstimmung mit Trient sämtlichen Gerichten des Oberlandesgerichtssprengels zur Verfügung.

Es sei darauf hingewiesen, dass der Gerichtssaal mit einer veralteten RT-7000D-Stenotypiemaschine ausgestattet ist, deren Stilllegung vom Ministerium nach der Einführung des T-REX-Systems geplant ist. Letzteres ist allerdings noch nicht in Betrieb, da keine Schulung stattgefunden hat und nicht geklärt ist, wer für die Bedienung dieses Systems zuständig ist, ob das Gerichtspersonal oder die Unternehmen bzw. Subunternehmen, an die der Stenotypie-Dienst vergeben wurde. Dies führt zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Organisation der Verhandlungen im Hinblick auf die Video-Tonaufzeichnung, da die Unterstützung durch technisches Personal völlig fehlt.

Nach dem Inkrafttreten des gesetzesvertretenden Dekrets vom 15. Februar 2016, Nr. 37 zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen gehen vonseiten der EU-Mitgliedstaaten weiterhin zahlreiche Anträge auf Anerkennung unbezahlter Geldbußen betreffend vor allem Verstöße gegen die Verkehrsordnung ein. Im Berichtszeitraum wurden 247 Verfahren neu eingetragen und 177 Verfahren abgeschlossen (ein Rückgang gegenüber dem Vorjahr, als 184 Verfahren abgeschlossen wurden). Um das Erfordernis einer zügigen Stattgabe des vom Mitgliedstaat eingereichten Anerkennungsantrags und die Notwendigkeit einer effizienten Arbeitsorganisation in Einklang zu bringen, so dass Humanressourcen bestmöglich eingesetzt, Kosten eingedämmt, die Verhandlungsregister nicht überlastet und die festgelegten Prioritätskriterien nicht beeinträchtigt werden,

hat sich bei diesem Gericht folgende Vorgehensweise etabliert: Der Person, gegen die die Geldbuße verhängt wurde, wird ein Erinnerungsschreiben in italienischer und deutscher Sprache mit Angabe des begangenen Verstoßes, der Höhe der Geldbuße und der Zahlungsmodalitäten und -fristen zugesandt, dem auch die Verfügung der ausländischen Behörde beigelegt wird. Nur wenn die betreffende Person der Aufforderung nicht nachkommt, wird die Verhandlung anberaumt und ein Amtsverteidiger ernannt, was auch eine Prüfung der Anträge auf Auszahlung des entsprechenden Entgelts nach sich zieht. In diesem Fall entscheidet das Gericht nach Anhörung der Parteien über die Anerkennung der Verfügung der ausländischen Behörde zum Zwecke deren Vollstreckung in Italien. Dank dieser Vorgehensweise konnte ein Großteil der Geldbußen noch vor dem Anerkennungsurteil beglichen werden und nur für wenige Fälle war die Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens in Italien erforderlich.

In jüngster Zeit sind 11 Anträge ausländischer Behörden auf Anerkennung von Bußgeldern in Arbeitsangelegenheiten gemäß gesetzesvertretendem Dekret vom 17. Juli 2016, Nr. 136 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/67/EU vom 15. Mai 2014 zur Durchführung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen eingegangen, was die Entwicklung spezifischer Vorlagen und die Einführung eines anderen Verfahrens für die Anerkennungsentscheidung gemäß Art. 19 ff. des genannten gesetzesvertretenden Dekrets erforderte.

In Sachen geschlechtsspezifische Gewalt wurden 21 Verfahren abgewickelt (im Vorjahr: 18), davon 17 bei der ordentlichen Abteilung, 3 vor dem Schwurgericht und 1 bei der Abteilung für Minderjährige. Die Anklagepunkte in den im Berichtszeitraum erlassenen Urteilen betrafen im Einzelnen die Art. 572, 575, 582, 600-ter, 605, 609-bis, 609-ter, 609-quater, 609-octies und 612-bis.

Ständig fortgeführt wird die Unterlagenprüfung für die Zwecke laut Gesetz vom 28. März 2019, Nr. 26 betreffend dringende Bestimmungen in Sachen Bürgereinkommen und Renten - das sog. Bürgereinkommen („*reddito di cittadinanza*“) wurde ab 1.1.2024 durch die neue Sozialleistung „*assegno di inclusione*“ abgelöst, die mit Gesetzesdekret vom 4. Mai 2023, Nr. 48, umgewandelt in das Gesetz vom 3. Juli 2023, Nr. 85, eingeführt wurde -, um die Ermittlung des Einkommens im Hinblick auf die Zulassung zur Verfahrenshilfe aus Staatskosten zu ermöglichen. Die Kanzlei des Richters, der eine Aussetzungsmaßnahme erlässt, muss diese binnen den darauf folgenden 15 Tagen der gebietlich zuständigen NISF/INPS-Stelle per zertifizierte E-Mail mitteilen.

Nachdem im Jahr 2020 die *internationale Rechtshilfe* eingeführt wurde, wurden im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen die neuen digitalen Register eingeführt und das Papierregister „Mod. 6“ abgeschafft. Im Berichtszeitraum wurden 9 Neueintragungen in das neue digitale Register vorgenommen (im Vorjahr: 11) und 7 Verfahren abgeschlossen (unverändert gegenüber dem vorhergehenden Zeitraum).

2.2.4 Situation der Haftanstalten

In Bezug auf die Situation der Haftanstalten und die Anwendung der haftersetzenden Maßnahmen wird auf die nachstehende Mitteilung des Präsidenten des Überwachungsgerichts Bozen vom 3. September 2024 verwiesen:

„Mit Bezug auf die Gewährung haftersetzender Maßnahmen wurde ein gutes Verhältnis zwischen der Anzahl der eingereichten und jener der angenommenen Anträge verzeichnet: In den meisten Fällen wurde nämlich eine solche Maßnahme gewährt, auch wenn sie manchmal restriktiver als die beantragte ausfiel. Die Abweisungen sind größtenteils darauf zurückzuführen, dass die verurteilte Person (insbesondere wenn es sich um Ausländer handelte) über kein geeignetes Domizil verfügte oder die

ihr obliegenden Formalitäten (Kontakte mit dem Amt für den offenen Strafvollzug usw.) völlig vernachlässigt oder nach der Beantragung der haftersetzenden Maßnahme eine strafrechtlich relevante Handlung begangen hatte.

Mit Bezug auf die Vollstreckung der haftersetzenden Maßnahmen sind keine besonderen Probleme zu verzeichnen. Diese sind zum Großteil positiv verlaufen, was sich aus der insgesamt geringen (und unvermeidbaren) Anzahl an widerrufenen Maßnahmen schließen lässt, die angesichts der diesem Bereich inwohnenden organisatorischen Schwierigkeiten, vor allem bei ambulant durchgeführten Therapieprogrammen, ganz normal ist.

Wie bereits in den vergangenen Jahren führte auch in diesem Berichtszeitraum die den zur Betreuung auf Probe an den Sozialdienst überlassenen Personen auferlegte Verpflichtung, gemeinnützige Arbeiten zu verrichten, zu sehr positiven Ergebnissen.

In Bezug auf den Hafturlaub sind keine besonderen Probleme zu verzeichnen. Es wurden 66 Ausgänge (von 86 beantragten) gewährt. Es gab im Berichtszeitraum nur eine Entweichung, die Zahl ist als normal anzusehen.

Die Überbelegung der Haftanstalt Bozen im Laufe des Jahres war stets kritisch. Zum 24.7.2024 betrug die Anzahl der Insassen nämlich 104, davon 16 auf das erstinstanzliche Gerichtsverfahren wartende Personen, 1 Berufungskläger, 1 Beschwerdeführer und 86 endgültig Verurteilte. Nur 34 Insassen waren italienische Staatsbürger, die restlichen 70 (d. h. rund 65 %) waren Ausländer, und zwar zum Großteil Afrikaner (35 Personen, davon 16 aus Marokko, 6 aus Tunesien, 3 aus Nigeria, 4 aus Algerien, 3 aus Gambia, 2 aus Libyen, 1 aus Ghana).

Wie bereits in der Vergangenheit mehrmals hervorgehoben, besteht das schwerwiegende Problem der Baufälligkeit des Gefängnisgebäudes unverändert weiter, was wiederholt (auch in jüngster Zeit) gemeldet wurde und dem Justizministerium deshalb wohl bekannt ist. Auf diesen Punkt wird weiter unten näher eingegangen. Der Bau eines neuen Gefängnisgebäudes war Gegenstand einer vor Jahren zwischen dem Justizministerium und der Autonomen Provinz Bozen abgeschlossenen Vereinbarung. Ursprünglich sollte die neue Haftanstalt bis Ende 2016 fertiggestellt werden, allerdings ist die Beendigung der Arbeiten wegen verschiedener bürokratischer Hindernisse, die nur schleppend überwunden werden, alles andere als absehbar.

Am 2. November 2022 hat der Unterfertigte dem neuen Minister Carlo Nordio geschrieben und um dringende Maßnahmen für das Landesgerichtsgefängnis Bozen ersucht.

Hier eine Zusammenfassung der dargelegten Fakten:

Nach der Versetzung der Direktorin des Landesgerichtsgefängnisses Bozen Francesca Gioieni wurde die Direktorin des Landesgerichtsgefängnisses Trient Anna Rita Nuzzaci vorübergehend auch mit der Leitung der Haftanstalt in Bozen betraut. Ab dem Frühjahr 2022 hat Mariagrazia Bregoli die Leitung übernommen, sie leistet ihren Dienst jedoch in Verona und ist nur an einem Tag in der Woche in Bozen anwesend, was große Besorgnis bei den Inhaftierten hervorruft.

Auch die Tatsache, dass nur ein Sozialpädagoge innerhalb der Gefängnisstruktur tätig ist, bringt erhebliche Schwierigkeiten sowohl für die Tätigkeit des Überwachungsgerichts als auch für die Insassen mit sich. Insbesondere ist die Ausarbeitung der - für die Inanspruchnahme der haftmildernden Maßnahmen unbedingt erforderlichen - Verhaltensberichte stark in Verzug, da sich eine einzige Person mit der gesamten Gefängnispopulation zu befassen hat. Darüber hinaus befindet sich der sozialpädagogische Bereich bei Abwesenheit des Sozialpädagogen in einer Situation des Stillstands, die zum Teil vom Immatrikulationsamt aufgefangen wird, dessen Mitarbeiter für die Bedürfnisse der Insassen sehr offen sind. Dazu ist anzumerken, dass die Haftanstalt bis vor einigen Jahren über zwei Sozialpädagogen verfügte, die schon längere Zeit im Dienst waren; nach ihrer Pensionierung übernahmen zwei neu ernannte sozialpädagogische Fachkräfte den Dienst, von denen

eine kurz danach zu einer anderen Einrichtung versetzt und immer noch nicht ersetzt wurde.

Im Schreiben an den Justizminister wurde unterstrichen, dass dringende Maßnahmen am derzeitigen Gefängnisgebäude unbedingt erforderlich sind und nun nicht mehr aufgeschoben werden können.

Man erhoffte sich also, dass irgendeine Maßnahme getroffen werde, um diese akuten Missstände zu beheben.

Im Dezember 2022 fand ein Besuch des Kabinettschefs Alberto Rizzo statt.

Dies führte zur Planung und Durchführung von Arbeiten im Inneren des Landesgerichtsgefängnisses, wie z. B. die Einrichtung eines neuen sozialpädagogischen Bereichs und weitere Maßnahmen zur Implementierung der Sicherheit.

Maria Milano Franco D'Aragona, damalige Direktorin der Regionalen Verwaltungsbehörde der Strafanstalten von Venetien, Trentino-Südtirol und Friaul-Julisch Venetien, hat am 10. August 2023 wie folgt zum Stand der Arbeiten berichtet:

BAUMASSNAHMEN IM GEFÄNGNIS:

- Außerordentliche Instandhaltungsarbeiten für die Reparatur des Eingangstors der Haftanstalt - Genehmigung der Arbeiten und finanzielle Deckung (in Bearbeitung)
- Videoüberwachungssystem auf dem Abschnitt der Gefängnismauer, der der öffentlichen Grünfläche am Flussufer zugewandt ist, einem Ort, an dem häufig Veranstaltungen stattfinden - Genehmigung der Arbeiten und finanzielle Deckung (Arbeiten abgeschlossen)
- Arbeiten an einer dem öffentlichen Gut gehörenden und der institutionellen Nutzung vorbehaltenen Wohnung und Änderung der Zweckbestimmung von ziviler Wohnung zu Unterrichtsräumen für die Resozialisierungsaktivitäten der Insassen - Genehmigung der Arbeiten und finanzielle Deckung (Arbeiten abgeschlossen)
- Dienstwohngebäude laut Art. 12 Abs. 3 und 4 DPR Nr. 314/2006 (Kaserne) - Bezugsfertigkeit (nach der ersten Finanzierung durch die Abteilung für Gefängnisverwaltung in Bearbeitung)
- Reparaturarbeiten an der Abwasserleitung - Genehmigung der Arbeiten und finanzielle Deckung (Arbeiten abgeschlossen)
- Die Sanierungsarbeiten an den Fassaden und am Dach der Haftanstalt werden von der Abteilung für Gefängnisverwaltung finanziert und vom Zivilbauamt durchgeführt, das bisher den Plan erarbeitet hat und auf die Stellungnahme des Konservatoriums wartet
- Sanierung der Hafträume für die Erstaufnahme (Arbeiten abgeschlossen).

Es muss auf jeden Fall noch einmal mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, dass die Probleme der Bozner Haftanstalt seit vielen Jahren bekannt sind: Es handelt sich um ein baufälliges und überfülltes Gebäude mit chronischem Personalmangel, beengten Räumen, defekten Toiletten und einem unzureichenden Innenhof.

Da sich die Situation verschlechtert hat, werden indessen weitere Arbeiten ausgeführt, auch um das Risiko, dass ganze Gebäudeteile für unbrauchbar erklärt werden könnten, zu beseitigen.

Ein Projekt zur Dach- und Fassadensanierung ist im Gange, wie aus dem Schreiben des Zivilbauamts Bozen vom 12. August 2024 hervorgeht.

Darüber hinaus traten im Jahr 2024 ein neuer Direktor und drei neue Sozialpädagogen ihren Dienst an.

Es muss auf jeden Fall noch einmal mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, dass die Probleme der Bozner Haftanstalt seit vielen Jahren bekannt sind: Es handelt sich um ein baufälliges und überfülltes Gebäude mit chronischem Personalmangel, beengten Räumen, defekten Toiletten und einem unzureichenden Innenhof.

2.2.5 Digitalisierung im Sprengel

Stand der IT-Ausstattung

Was die IT-Ausstattung anbelangt, stehen den Richtern und dem Verwaltungspersonal PCs, Drucker und Scanner zur Verfügung. Alle vom Justizministerium bereitgestellten Applikationen wurden sowohl im Strafbereich als auch im Zivilbereich und im Verwaltungs- und Buchhaltungsbereich installiert. Es fehlen jedoch IT-Systeme, die innerhalb des Oberlandesgerichtssprengels miteinander koordiniert sind und den Zugriff auf die Urteilsarchive der einzelnen Landesgerichte sowie des Oberlandesgerichts ermöglichen.

Im Jahr 2023 wurde bei der Außenabteilung mit der Entwicklung der neuen Website gemäß den Leitlinien der Generaldirektion für automatisierte Informationssysteme - DGSIA („*Diffusione siti web*“) begonnen. Nach Abschluss der Arbeiten im April 2024 wurde die bisherige Website <https://www.corteappello.bolzano.it/> gesperrt und die neue Website <https://ca-bolzano.giustizia.it/de/homepage.page> aktiviert.

Das Gericht war zunächst mit großen technischen Schwierigkeiten - hauptsächlich wegen des komplexen CMS (*Content Management System*), das zur Füllung der Website in ihrer Testversion diente - konfrontiert. All dies erforderte vom Verwalter der Website (einem Höheren Beamten für den Sprachbereich) einen besonderen Arbeits- und vor allem Zeitaufwand.

Dank der intensiven Bemühungen des Gerichtspersonals sowie dem ständigen und fruchtbaren Austausch sowohl innerhalb des IT-Dienstes als auch mit der Generaldirektion für automatisierte Informationssysteme - DGSIA konnten diese technischen Schwierigkeiten überwunden werden. Insbesondere wurden mit den technischen Mitarbeitern der DGSIA zweimal wöchentlich Onlinesitzungen auf dem Kanal „*Diffusione siti web*“ abgehalten, in denen geeignete Lösungen für die Erfordernisse des Gerichts gefunden und die Probleme mit der Veröffentlichung der Inhalte beseitigt werden konnten.

Im April 2024 war die Füllung der Website dann abgeschlossen und die beiden Testversionen wurden endgültig gesperrt.

Zur Gewährleistung der Qualität, Korrektheit und Zuverlässigkeit der auf der neuen Website veröffentlichten Inhalte und Informationen wurde jeder Kanzleiverantwortliche mit Dienstanweisung vom 26.4.2024, Nr. 30/2024 Prot.-Nr. 59/I/2024 mit der ständigen Aktualisierung der seinen Bereich betreffenden Inhalte beauftragt.

Gemäß Dienstanweisung soll jeder Kanzleiverantwortliche mit Hilfe des zuständigen Personals die einzugebenden Texte erarbeiten und samt eventuellen Vordrucken dem Verwaltungsleiter zur Überprüfung und endgültigen Genehmigung unterbreiten.

Der endgültige Text wird dann gemäß DPR vom 15.7.1988, Nr. 574 (*Durchführungsbestimmungen über den Gebrauch der deutschen Sprache in den Beziehungen zur öffentlichen Verwaltung und in den Gerichtsverfahren*) dem Übersetzungsamt zur Übersetzung übermittelt, abschließend wird vom Leiter die Veröffentlichung des Textes auf der Website beantragt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Website vollständig zweisprachig ist und die italienische und die deutsche Version grafisch parallel gestaltet sind.

Die Implementierung der digitalen Register, für die eine angemessene Schulung des Personals notwendig ist, wird fortgeführt.

Es bestehen weiterhin Probleme mit dem Serverraum im zweiten Stockwerk, da weder Sicherheits- noch Brandschutzvorrichtungen vorhanden sind.

Gemäß DGSIA-Anweisungen laut Schreiben vom 15.3.2021, Prot.-Nr. 8961 ist seit dem 28.5.2021 bei der Außenabteilung der Service „*Multivideo conferenza MVC1*“ aktiv. Dieser Service gewährleistet die Remote-Teilnahme an der Gerichtstätigkeit und ermöglicht die Audio- und Videoverbindung zwischen dem Gerichtssaal und dem

Haftort über einen im internen digitalen Netz „Rete Unitaria Giustizia“ eingerichteten verschlüsselten Kommunikationskanal mit eigenem Regieraum. Im Oktober 2023 wurde die Einrichtung der sog. „Add On Cartabia“, d. h. der Systeme zur Audio- und Videoaufzeichnung der Verhandlungen abgeschlossen.

Freigegebene Ordner

Mit Schreiben vom 6.6.2023, Nr. 20894 hat die CISIA (Koordinierungsstelle der Oberlandesgerichtssprengel für automatisierte Informationssysteme) Bologna mitgeteilt, dass die DGSIA neue und effizientere Datenmanagement-Instrumente entwickelt hat, um das Teilen und Austauschen von Akten und Dokumenten in den Gerichtsämtern effektiver und sicherer zu gestalten.

In diesem Zusammenhang wurden die freigegebenen Ordner des Oberlandesgerichts Trient - Außenabteilung Bozen, die auf einem alten und nunmehr überholten Server gespeichert waren, auf die Website *SharePoint* übertragen:

https://mingiustizia.sharepoint.com/sites/cartcond_bzbzca.

Innerhalb des Netzes „Rete Unica della Giustizia“ erfolgt der Zugang zur Website *SharePoint* durch ADN-Zugangsdaten, während für den Zugang von außen ein Multifaktor-Authentifizierungssystem verwendet wird, für das ADN-Zugangsdaten und ein Smartphone erforderlich sind, auf dem die spezifische Anwendung *Microsoft Authenticator* installiert wird.

Bemerkungen zum Umsetzungsstand des telematischen Zivil- und Strafprozesses

Zivilbereich

Der telematische Zivilprozess wurde gemäß den diesbezüglichen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen umgesetzt. Die *Consolle* ist nunmehr ein unentbehrliches Instrument für die Richter: Sie wird heute in all ihren aktiven Funktionen verwendet und ist von unbestreitbarem Nutzen für die Beschleunigung, die Bearbeitung und den Abschluss der Zivilverfahren.

In diesem Gericht werden sämtliche Maßnahmen der Justizbehörde durch die *Consolle del Magistrato* in elektronischem Format erarbeitet, digital unterzeichnet und auf telematischem Wege in der elektronischen Akte des Informationssystems SICID gemäß Art. 15 des Ministerialdekrets Nr. 44/2011 und Art. 16 der technischen Vorschriften laut Art. 34 Abs. 1 des Ministerialdekrets Nr. 44/2011 hinterlegt.

Als einzige Ausnahmen sind a) der Antrag auf Enthaltung des Richters laut Art. 51 ZPO und b) das Schlichtungsprotokoll vom telematischen Zivilprozess ausgeschlossen.

Die Kanzlei war stets bemüht, neben der laufenden Tätigkeit gemeinsam mit den Rechtsanwälten, den Gerichtsgehilfen und den Richtern die zahllosen Schwierigkeiten - auch technischer Natur - in Zusammenhang mit der Hinterlegung und der Einsehbarkeit der elektronischen Akten zu lösen. Diesbezüglich waren die verschiedenen Richtlinien hilfreich, die vom Justizministerium anlässlich der Installation korrigierender und weiterentwickelnder Änderungen am System erlassen wurden. Auch sämtliche Verhandlungsprotokolle werden mit diesen Applikationen (*Consolle dell'udienza*) erstellt und hinterlegt.

Ebenfalls aktiviert wurde die *Consolle del P.M.*, die dem Staatsanwalt den Zugriff auf die Akten der Zivilverfahren und die Hinterlegung von Dokumenten ermöglicht.

Strafbereich

Das System zur Hinterlegung der Straftaten wurde durch Art. 23 und 24 des Gesetzesdekrets Nr. 137/2020 - umgewandelt in das Gesetz Nr. 176/2020 i.d.g.F. -

eingeführt. Mit DGSIA-Maßnahme vom 9.11.2020 wurde das zertifizierte E-Mail-Postfach depositoattipenali.ca.bolzano@giustiziacerit.it für die rechtsverbindliche telematische Hinterlegung der Akten eingerichtet. Mit Schreiben der DGSIA vom 25.7.2023 wurde das Ministerialdekret vom 18.7.2023 übermittelt, mit dem das Justizministerium das Dekret vom 4.7.2023 betreffend „Portal für die Hinterlegung der Strafakten – Beginn der Testphase“ mit Bezug auf die Modalitäten für die Hinterlegung der Akten im Strafprozess ergänzt hat. Die Implementierung der Applikationen bei den Staatsanwaltschaften erster Instanz und den Ämtern des Richters für die Vorerhebungen ab dem 1.1.2024 wird mit größter Aufmerksamkeit verfolgt. Die Richter und das Verwaltungspersonal der Strafkanzlei haben an den Schulungswebinars teilgenommen, um sich mit diesen Applikationen im Hinblick auf deren baldige Einführung auch in den nachfolgenden Phasen und Instanzen des Prozesses vertraut zu machen.

In diesem Zusammenhang möchte dieses Gericht darauf aufmerksam machen, dass die ständigen Entwicklungen im IT-Bereich und die Digitalisierung der Justiz, einschließlich der Verwaltung der telematischen Verhandlungen, von allen in der Rechtspflege tätigen Personen (Richter, Kanzleibeamte und Organisationsstruktur in ihrer Gesamtheit) Kompetenzen und Kenntnisse abverlangen, die hauptsächlich technischer Natur sind und als solche nicht mit dem rechtlichen/gerichtlichen Bereich im engeren Sinne zu tun haben.

Darum wird die Einführung bzw. Aufstockung einschlägiger Berufsbilder, die die technischen Kompetenzen im IT-Bereich mit der Kenntnis der Gerichtsorganisation integrieren, als unabdingbar erachtet, um den ebenfalls unabdingbaren Digitalisierungsprozess, den Einsatz digitaler Technologien, die Automatisierung und die Innovation im Bereich der Justiz zu fördern und zu erleichtern.

2.2.6 Wichtigste Ausgaben

Das Amt für Gerichtskosten der Außenabteilung des Oberlandesgerichts hat folgende Beträge ausgezahlt:

Zeitraum	STRAFBEREICH – ausgezahlte Beträge		Gesamt betrag	ZIVILBEREICH – ausgezahlte Beträge		Gesamtbetrag	Anzahl
	Verfahrenshilfe auf Staatskosten	Sonstige vorgestreckte Ausgaben		Verfahrenshilfe auf Staatskosten	Sonstige vorgestreckte Ausgaben		
1.7.2017 – 30.6.2018	47.434,76 €	23.502,16 €	70.936,92 €	18.025,93 €	8.942,00 €	1.7.2017 – 30.6.2018	47.434,76 €
1.7.2022 – 30.6.2023	63.870,42 €	19.687,34 €	83.557,76 €	22.916,19 €	9.600,00 €	1.7.2022 – 30.6.2023	63.870,42 €

Im Berichtszeitraum wurden 2 Beschlüsse in Sachen Wiedergutmachung wegen ungerechtfertigter Inhaftierung erlassen, mit denen folgende Entschädigungen anerkannt wurden:

Zeitraum	Beträge
1.7.2017 – 30.6.2018	119.651,73.- € (Eintritt der Rechtskraft am 30.6.2024), davon 1) 105.414,10.- € (nebst 39.333,00 € Gerichtskosten – Eintritt der Rechtskraft am 9.11.2023) 2) 14.237,6.- € (nebst 3.000,00 € Gerichtskosten – Eintritt der Rechtskraft am 9.4.2024)
1.7.2022 – 30.6.2023	- negativ - (Eintritt der Rechtskraft am 30.6.2023)

Dieser Bericht, dessen Inhalt an die Daten des *Berichts über die Rechtspflege im Jahr 2024* anknüpft, wurde nach dem vom Präsidenten des Oberlandesgerichtshofs Trient für seinen *Bericht zur Eröffnung des Gerichtsjahres 2024* verwendeten Muster verfasst. An der Erarbeitung mitgewirkt haben auch Sektionspräsidentin Isabella Martin für den Zivilbereich sowie die Verwaltungsleiterin Lucia Romeo und die Höhere Beamtin Daniela Isgrò für den Verwaltungsbereich und für die Überprüfung und den Abgleich der Daten. In der Hoffnung, die Lage in der Außenabteilung Bozen damit ausführlich dargestellt zu haben, verbleibe ich mit freundlichen Grüßen.

2.3 Landesgericht Trient

2.3.1 Ressourcen und Tätigkeit des Landesgerichts Trient - Allgemeiner Überblick

Das Landesgericht Trient - das bei Verfahren im Bereich Einwanderung/Internationaler Schutz und bei Straftaten im Zuständigkeitsbereich der *Direzione Distrettuale Antimafia* als „*tribunale distrettuale*“ für den gesamten Oberlandesgerichtssprengel zuständig ist - weist einen Stellenplan mit 22 Richtern und 11 ehrenamtlichen Friedensrichtern (GOP) auf, von denen derzeit 21 bzw. 9 im Dienst sind.

Zunächst muss auf einen gravierenden kritischen Aspekt hingewiesen werden: Aufgrund der bereits beschlossenen Versetzung der Richterin Greta Mancini zum Oberlandesgericht Brescia und der Richterinnen Renata Fermanelli und Adriana De Tommaso zum Oberlandesgericht Trient werden bei diesem Landesgericht bald, voraussichtlich bereits zu Beginn des Jahres 2025, nur 15 Richterplanstellen besetzt sein (Führungspositionen, Stellvertreter und Arbeitsrichter ausgenommen), was einer Unterbesetzung von 21 %, d. h. von insgesamt 4 Richtern entspricht.

Das gleichzeitige Freiwerden von 3 Richterstellen zusätzlich zu der bereits vorher unbesetzten Stelle kann sich nur negativ auf die Eindämmung der Verfahrensdauer sowie auf das im Gesamtstaatlichen Wiederaufbauplan für 2026 vorgesehene Ziel des Rückstandsabbaus auswirken, denn das Landesgericht muss als "*tribunale distrettuale*" zahlreiche und vielseitige Aufgaben erfüllen, die in den nächsten Monaten wegen der gesunkenen Richterzahl in Mitleidenschaft gezogen werden. Dies wird insbesondere für das Überprüfungsgericht, die Abteilung Einwanderung und Internationaler Schutz sowie die Abteilung Familiensachen der Fall sein. Die Lage wird sich übrigens im Laufe des Jahres 2025 noch verschlechtern, da weitere Richter aufgrund von Pensionierungen und Versetzungen ausfallen werden.

Da der Präsident des Landesgerichts auch der Abteilung für Zivilsachen vorsteht, wurde am 2.11.2023 beim Justizministerium die Schaffung einer neuen spezifischen Position als Präsident der Abteilung für Zivilsachen beantragt. Das Arbeitspensum des Gerichtspräsidenten wird sich nämlich infolge der Reform der Gerichtsordnung (Gesetz vom 17. Juni 2022, Nr. 71) und der künftigen Ermächtigungsgesetze noch weiter erhöhen, und dies obwohl seine Tätigkeit bereits auch die Funktion des Verwaltungsleiters umfasst, da der Gerichtspräsident für das Dienst leistende Verwaltungspersonal sowie für die 18 Personaleinheiten des Amtes für den Prozess zuständig ist.

Das Verwaltungspersonal umfasst eine Führungskraft und 79 Personaleinheiten; zum 30.6.2024 standen 52 Personaleinheiten im Dienst (abzüglich einer Personaleinheit mit Vollzeit, die vorläufig dem Landesgericht Bozen zugeteilt ist). Der heutige Stand ist unverändert.

Der Prozentanteil unbesetzter Stellen betrug im Berichtszeitraum (1.7.2023 - 30.6.2024) 34,18 %.

Derzeit sind noch 3 Direktorenstellen, 1 Stelle als Höherer Beamter für Rechtspflege, 7 Stellen als Kanzleibeamter, 1 Stelle als Buchhalter, 7 Stellen als

Gerichtsassistent und 8 Stellen als Hilfskraft unbesetzt. Allerdings ist anzumerken, dass nach Durchführung des Verfahrens laut Art. 53 des Tarifvertrags ab 1.1.2025 5 Gerichtsassistenten in das Berufsbild Kanzleibeamte/Kanzleibeamtin eingestuft werden sollen. Darüber hinaus werden ab demselben Datum weitere 3 Gerichtsassistenten ausfallen, denn eine Person wird in das Berufsbild Höherer Beamter für Rechtspflege eingestuft, eine geht in den Ruhestand und eine wird zum Oberlandesgericht Trient versetzt.

Zum 1.1.2025 werden demnach 50 Personaleinheiten im Dienst sein, während 3 Direktorenstellen, 2 Stellen als Kanzleibeamter, 1 Stelle als Buchhalter, 14 Stellen als Gerichtsassistent und 9 Stellen als Hilfskraft unbesetzt sein werden. Seit 1. Juli 2023 ist auch die Stelle des Verwaltungsleiters unbesetzt. Das Justizministerium wurde bereits vor der Pensionierung des letzten Verwaltungsleiters auf die Notwendigkeit der Besetzung dieser Stelle aufmerksam gemacht, am 29. November 2023 wurde der Antrag erneut gestellt und gleichzeitig vorgeschlagen, eine gemeinsame Zuteilung mit der Staatsanwaltschaft in Erwägung zu ziehen, da in der Provinz Trient nunmehr keine Verwaltungsleiter Dienst leisten. Dies wurde später am 18. November 2024 erneut beantragt und als Alternative die Zuteilung eines Direktors aus der noch gültigen Rangordnung des gesamtstaatlichen Wettbewerbs vorgeschlagen. Der Vorschlag erhielt jedoch vom Justizministerium einen negativen Bescheid.

Angesichts des Übergangs des gesamten Verwaltungspersonals in den Stellenplan der Autonomen Region Trentino-Südtirol gemäß GvD Nr. 16/2017 ist zu erwähnen, dass mit dem Generalsekretariat der Region ein ständiger und fruchtbarer Austausch hinsichtlich der Fragen in Zusammenhang mit diesem Personal stattfindet.

Es wird mit Genugtuung zur Kenntnis genommen, dass die Region Trentino-Südtirol im Jahr 2024 einen Wettbewerb für neue Gerichtsassistenten durchgeführt hat und die Einstellung von mindestens 6 Personaleinheiten bevorsteht. Ebenso wird bestätigt, dass Einstellungen aus den Rangordnungen bereits abgewickelter Wettbewerbe stattgefunden haben, und zwar wurden im März 2024 5 Bedienstete für Rechtspflege und in den Monaten Februar, März und Juni 2024 7 Höhere Beamte für Rechtspflege eingestellt. Allerdings ist zu bemerken, dass 6 dieser Personaleinheiten bereits beim Landesgericht Trient in einem anderen Berufsbild im Dienst waren.

Von den ursprünglichen 34 diesem Landesgericht zugewiesenen Beamten des Amtes für den Prozess sind derzeit 18 im Dienst. Allerdings ist mit einer weiteren Reduzierung zu rechnen, nachdem die verschiedenen Wettbewerbe bei Körperschaften und Ministerien für attraktivere Stellen mit unbefristetem Arbeitsverhältnis abgeschlossen sein werden. Außerdem wurde der Oberlandesgerichtssprengel Trient und Bozen - anders als das restliche Staatsgebiet - vom letzten gesamtstaatlichen Wettbewerb zur Nachbesetzung freier Stellen ausgeschlossen. Vom Justizministerium wird erwartet, dass die freien Stellen zumindest - wie versprochen - durch Einstellungen aus der gesamtstaatlichen Rangordnung besetzt werden, was jedoch noch nicht erfolgt ist.

Die Beamten des Amtes für den Prozess haben sich in der Praxis als sehr nützlich erwiesen, da sie mit der Unterstützung der Richter bei deren Arbeit (Nachforschungen jeglicher Art, Überprüfung und Vorbereitung der Akte, Erstellung von Berichten) und bei den Verhandlungen befasst waren und gute organisatorische Praktiken entwickelt haben, die die Effizienz auch in Bezug auf die Verfahrensdauer verbessern konnten. Ein besonderer und bedeutender Beitrag wurde im Bereich des internationalen Schutzes geleistet - auch dank des fruchtbaren Austausches von Kenntnissen über die verschiedenen Verfahren unter allen Beamten des Amtes für den Prozess.

Es erscheint jedoch unabdingbar, dass Initiativen ergriffen werden, um den Wechsel der genannten Beamten zu unbefristeten Stellen zu verringern, wie es auch bei

diesem Landesgericht der Fall war, damit ihr Beitrag systemisch wird und somit das durch ihre Einstellung geförderte Organisationsmodell dauerhaft Bestand hat.

Wie bereits mehrmals erwähnt, kann dieses Ergebnis nur durch die Stabilisierung ihrer Arbeitsverhältnisse erreicht werden, indem am Ende ihrer Dienstzeit die Arbeitsverhältnisse in unbefristete umgewandelt werden - sofern dies die Auszahlung der PNRR-Mittel ausschließen würde - bzw. indem sie Gerichtsämtern zugeteilt werden, die bis dato nicht auf ihren Beitrag zurückgreifen können.

Einen hervorragenden Beitrag zur Tätigkeit dieses Landesgerichts hat auch die ehrenamtliche Richterschaft geleistet, da im Laufe des Jahres 2024 drei ehrenamtliche Richter dem Strafbereich zugeteilt wurden (zwei wurden den kollegialrichterlichen Verfahren und einer den einzelrichterlichen Verfahren zugeteilt). Dabei soll zum einen dem unzureichenden Personalstand des Landesgerichts Trient im Verhältnis zu dessen Tätigkeitsvolumen im Strafbereich Rechnung getragen werden (das Landesgericht fungiert nämlich als "*tribunale distrettuale*" und als Überprüfungsgericht und bewältigt eine beträchtliche Anzahl von Verhandlungen und Eilverfahren, aber in der Vergangenheit wurde seine Tätigkeit stark durch den Personalmangel beeinträchtigt); zum anderen soll dadurch möglichen zeitweiligen Unterbesetzungen im Richterstellenplan abgeholfen werden, die durch die normalen Versetzungen entstehen, aber aus den bereits erwähnten Gründen besonders einschneidend sind.

Im Zivilbereich besteht weiterhin der positive Beitrag der ehrenamtlichen Friedensrichter. Allerdings zeigt sich gleichzeitig mit dem schrittweisen Abschluss der Verfahren zur Bestätigung der Richter, die vor dem GvD vom 13. Juli 2017, Nr. 116 im Dienst waren, ein Trend zur Reduzierung ihres Einsatzes, da bereits 5 von 7 Richtern (71 %) sich für die nicht ausschließliche Ausübung der Richtertätigkeit entschieden haben und somit höchstens an zwei Tagen in der Woche - wie im Gesetz und in den Rundschreiben des Obersten Rates für das Gerichtswesen vorgesehen - tätig sind. Es ist realistisch zu erwarten, dass auch die letzten 5 Kandidaten, welche die Prüfung zur Bestätigung als Richter im November 2024 abgelegt haben, sich für die nicht ausschließliche Tätigkeitsausübung entscheiden werden.

Diese Wahl erweist sich in einigen Fällen als ziemlich bedenklich im Hinblick auf einen effizienten Einsatz im Gericht, denn ihr Dienst ist dann gemäß Gesetz zeitlich begrenzt und zudem nur schwer mit hauptberuflichen Tätigkeiten - z. B. als öffentlicher Bediensteter - vereinbar, die eine ständige Anwesenheit am Arbeitsplatz während der Woche erfordern und wenig Flexibilität bei den Arbeitszeiten gewähren.

Ein vorsichtiger Optimismus diesbezüglich ergibt sich aus der derzeit im Parlament laufenden Debatte über den Gesetzentwurf betreffend Änderungen zum gesetzesvertretenden Dekret vom 13. Juli 2017, Nr. 116 „Umfassende Reform der ehrenamtlichen Richterschaft und weitere Bestimmungen in Sachen Friedensgerichte sowie Übergangsbestimmungen betreffend die Dienst leistenden ehrenamtlichen Richter im Sinne des Gesetzes vom 28. April 2016, Nr. 57“. Der Gesetzentwurf, der vor Kurzem in der Abgeordnetenkammer genehmigt wurde, soll den Übergang zur ausschließlichen Ausübung der Richtertätigkeit sowohl in wirtschaftlicher Hinsicht als auch in Bezug auf die berufliche Einstufung mit Zuerkennung der für ein öffentliches Anstellungsverhältnis vorgesehenen Rechte fördern.

Im Sinne einer effizienten Tätigkeit des Landesgerichts hat sich in jedem Fall die Organisationsstrategie einer raschen Anpassung an die Veränderungen durch eine größere Flexibilität bewährt, indem bei der Richterschaft die Aufgaben der abwesenden Richter auf die anwesenden verteilt wurden und im Verwaltungsbereich die Ressourcen rationalisiert und Rotationen von zeitweilig zugeteiltem Personal in den am meisten unterbesetzten Diensten verfügt wurden.

Wie im Bericht anlässlich der Eröffnung des vergangenen Gerichtsjahres bereits erwähnt, wurde seit der Einsetzung des derzeitigen Präsidenten (Februar 2023) vorrangig daran gearbeitet, das Vertrauen hinsichtlich der Tätigkeit des Landesgerichts wiederherzustellen, wobei der Schwerpunkt auf die Autorität der Rolle und die Transparenz der Organisation gesetzt wurde, um das Ansehen, das das Landesgericht Trient im Laufe der Jahre auf lokaler und nationaler Ebene immer besaß, zu bestätigen.

Demnach war man um eine Neumotivierung der Richterkolleginnen und -kollegen und des Verwaltungspersonals bestrebt, und zwar durch persönliches Engagement und Vorleben, durch tägliches Begleiten und Zuhören in Gesprächen, die darauf abzielten, die Probleme in den verschiedenen Tätigkeitsbereichen des Gerichts wahrzunehmen, und durch die ständige berufliche Weiterbildung als Garantie für die Qualität der Dienstleistungen, mit dem Ziel, jene Energie und jenen Enthusiasmus für die eigene Funktion wiederzuerlangen, die den wesentlichen Antrieb für eine wirksame Verbesserung darstellen. Dabei wurden auch die positiven Anzeichen, die im Laufe des Jahres eingetreten sind - nämlich die allmähliche Besetzung der Planstellen der Richter und des Verwaltungspersonals sowie der Dienstantritt zu Beginn des Jahres 2024 eines neu ernannten Richters sowie von 6 Richtern im Praktikum am 13. November 2024 - berücksichtigt.

Die IT-Ausstattung des Landesgerichts ist sowohl mit Bezug auf das Kanzleipersonal als auch mit Bezug auf die Richterkollegen komplett, da jede Person über ihren eigenen Arbeitsplatz und über angemessene Geräte verfügt. Dasselbe gilt für die Beamten des Amtes für den Prozess: jeder Beamte verfügt über einen eigenen Arbeitsplatz und über eine persönliche IT-Ausrüstung.

Mehrere Richter haben auch neue Geräte erhalten, um ihre veralteten Geräte zu ersetzen. Es fehlen jedoch weiterhin Geräte, die bei Ausfall oder Fehlfunktion eines Laptops verwendet werden können, denn die vorhandenen Geräte sind alle veraltet und gebraucht.

Im vergangenen Jahr erhielten die verschiedenen Strafkanzleien Anweisungen zur ständigen Aktualisierung des ReGeWeb (Allgemeines Register der Nachrichten über strafbare Handlungen) und des SICP (Strafrechtliches Informationssystem), um die Anzahl der sog. falschen Rückstände bzw. der Falschzuteilungen an die Richter der Abteilung zu reduzieren.

Beim Landesgericht werden sämtliche Anwendungssoftwares des Justizministeriums benutzt, es bedarf jedoch einiger Präzisierungen.

Das Programm DOCUMENT@/TIAP wurde zwar bei der Staatsanwaltschaft installiert und implementiert, allerdings noch nicht beim Gericht der Hauptverhandlung, beim Richter für Vorerhebungen / Gericht der Vorverhandlung, beim Überprüfungsgericht und beim Amt für den offenen Strafvollzug, da das erforderliche Personal für diese Tätigkeit fehlt. In sämtlichen Sälen für die strafrechtlichen Verhandlungen wurden die in der Cartabia-Reform vorgesehenen Kameratürme installiert.

Was die Verwendung sonstiger Programme betrifft, haben sich die gemeinsamen Ordner bewährt, die sowohl von den Ämtern des Landesgerichts als auch von jenen der Staatsanwaltschaft und jenen des Oberlandesgerichts genutzt werden und einen unmittelbaren Austausch von Daten ermöglichen.

Der telematische Strafprozess wurde noch nicht umgesetzt, wobei ab 1. Jänner 2025 die entsprechende Anwendungssoftware des Justizministeriums APP verpflichtend anzuwenden ist.

Sowohl dem Justizministerium als auch dem Obersten Rat für das Gerichtswesen sind die kritischen Aspekte bekannt, die während der kurzen Erprobung der Software aufgetreten sind: Zum Beispiel ist es im Fall einer Dienstunterbrechung unmöglich, sehr dringende und nicht aufschiebbare Akte auf Papier statt digital zu signieren; die in den verschiedenen Feldern der Anwendungssoftware APP verwendeten Begriffe entsprechen nicht jenen der Strafprozessordnung; die Sammelsignierung von

Maßnahmen wie die Archivierungen scheinen vorerst nicht möglich zu sein bzw. es treten Probleme auf, wenn die Maßnahme später von der Kanzlei hochgeladen wird, u. a. m.

Deshalb sollte - solange die technischen Schwierigkeiten nicht überwunden sowie die Richter und das Verwaltungspersonal nicht geschult wurden - die Möglichkeit bestehen, mindestens in der ersten Zeit „zweigleisig“, also digital und in Papierform zu arbeiten, um nicht gravierende Mängel zu riskieren, die kurzfristig nur schwer behoben werden können.

Im Laufe des Jahres 2024 wurde die neue Website des Landesgerichts (<https://tribunale-trento.giustizia.it>) gemäß den vom Justizministerium gewünschten Standards weiter implementiert und aktualisiert. Damit war ausschließlich das Sekretariatspersonal des Präsidiums befasst, das löblicherweise die Verwaltung und Aktualisierung der Website übernommen hat.

Es wurden viele Informationsseiten hinzugefügt und im März 2024 wurde die Erprobung des vom Justizministerium angeregten und bei einigen Landesgerichten, u. a. beim Landesgericht Trient, angebahnten gesamtstaatlichen Projekts „*Tribunale Online*“ in Bezug auf die einzelrichterliche außerstreitige Gerichtsbarkeit gestartet.

Im Laufe des Gerichtsjahres ist die Website mit Sicherheit zu einem ständigen Bezugspunkt für sämtliche Personen geworden, die die Dienstleistungen des Landesgerichts nutzen, und hat zur teilweise Entlastung der Kanzleien beigetragen. Um die Rechtspflege im Landesgerichtssprengel bestmöglich zu gewährleisten, hat das Landesgericht wie erwähnt auf die Kooperation mit anderen an den Verfahren beteiligten gerichtlichen Diensten und Organen - allem voran mit der Staatsanwaltschaft - gesetzt, u. a. in Form spezifischer Tätigkeitsprotokolle, wie es an anderen Gerichten im Zivilbereich bereits der Fall ist. Dies auch im Hinblick auf die komplexe Organisation der Umsetzung des neuen Personen-, Jugend- und Familiengerichts aufgrund des Gesetzes Nr. 206/2021.

Ferner wird auch der Dialog mit allen anderen im Justizbereich tätigen Diensten und Berufsgruppen gepflegt, insbesondere mit den Rechtsanwälten, indem auf institutioneller Ebene der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer über die wichtigsten Fragen, auch organisatorischer Natur, benachrichtigt und miteinbezogen wird, aber auch durch Einbeziehung der Anwaltvertretungen, die sich besonders für eine bessere Gestaltung des Justizdienstes interessieren (s. Beobachtungsstelle für die Strafgerichtsbarkeit und IUDESK-Protokoll), sowie mit der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Trient und mit dem Amt für den offenen Strafvollzug (UEPE).

Diesbezüglich sei daran erinnert, dass am 16. April 2024 die Beobachtungsstelle für die Strafgerichtsbarkeit errichtet wurde, an der sich das Landesgericht, die Staatsanwaltschaft, die Strafkammer und die Rechtsanwaltskammer beteiligen und in deren Rahmen verschiedene aktuelle Fragen wie die Handhabung des Verhandlungskalenders des Richters für die Vorerhebungen / Gerichts der Vorverhandlung bzw. der Hauptverhandlung, die Verwendung der Anwendungssoftware Iudesk, die Nutzung der Verhandlungsräume, der Ablauf der „*udienza predibattimentale*“, der Stand der Umsetzung des telematischen Strafprozesses, die Verfahrensaussetzung zur Bewährung und die Beziehungen zum Amt für den offenen Strafvollzug besprochen wurden.

Bis dato haben vier Treffen der Beobachtungsstelle stattgefunden, nach denen einige organisatorische Verbesserungen in der Verwaltung der Verfahren sowie bei den Gemeinschaftsbereichen eingeführt wurden, damit Rechtsanwälte und Nutzer den Justizdienst besser in Anspruch nehmen können (z. B. wurden im Vorraum des Schwurgerichts Stühle, Sofas und ein Arbeitstisch aufgestellt). Am 14. Jänner 2025 soll das Tätigkeitsprotokoll betreffend die Verfahrensaussetzung zur Bewährung und

die Ersatzstrafen mit allen Mitgliedern der Beobachtungsstelle sowie dem Amt für den offenen Strafvollzug Trient diskutiert werden.

Besonders erwähnenswert ist auch das am 24. Mai 2024 vom Landesgericht Trient gemeinsam mit der Rechtsanwaltskammer Trient, der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Mediationsstelle der Rechtsanwaltskammer unterzeichnete Tätigkeitsprotokoll über die Organisation von Schulungsveranstaltungen für die Beamten des Amtes für den Prozess, damit diese die im Zivilbereich des Landesgerichts tätigen Richter wirksam dabei unterstützen können, nach einer angemessenen Einzelfallprüfung das eventuelle Vorliegen der Bedingungen für eine Beilegung des Rechtsstreits durch Schlichtungs- und Mediationsverfahren festzustellen: Dies erfolgt im Rahmen des operativen Modells CON-SENSO, das von mehreren italienischen Gerichten angewandt wird.

Eine erste Testphase wurde im vergangenen September abgeschlossen. Ab dem kommenden Jahr wird die Bewertung der Mediationsfähigkeit systematisch für alle neu eingetragenen Zivilverfahren eingeführt; ausgenommen sind nur die Bereiche, in denen aus rechtlichen Gründen eine Mediation nicht möglich ist.

Eine weitere bedeutende Initiative des Landesgerichts betraf die Unterzeichnung des „Einvernehmensprotokolls über die Identifizierung und den Schutz der Opfer von Menschenhandel und anderen Formen schwerer Ausbeutung“ am 1. Oktober 2024. Mitunterzeichner waren neben dem Landesgericht Trient folgende Institutionen und Organisationen: der Verein La Strada-Der Weg im Namen und im Auftrag der anderen Mitglieder des Projekts *Alba*, die Autonomen Provinzen Trient und Bozen, die Staatsanwaltschaft beim Landesgericht Trient, die Jugendgerichte Bozen und Trient und die entsprechenden Staatsanwaltschaften, die Rechtsanwaltskammern Bozen, Rovereto und Trient, die Universität Trient, die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA), der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) und die Internationale Organisation für Migration (IOM).

Das Einvernehmensprotokoll entstammt der Erkenntnis, dass in den Verfahren betreffend internationalen Schutz, die bei der für Trentino und Südtirol zuständigen Sonderabteilung für Einwanderung des Landesgerichts Trient anhängig sind, häufig Personen involviert sind, die Anzeichen von Menschenhandel oder schwerer Ausbeutung aufweisen. Menschenhandel zählt zu den schwerwiegendsten Verletzungen der Grundrechte und betrifft sowohl Erwachsene als auch Minderjährige, die verschiedenen Formen der Ausbeutung sowie physischer und psychischer Gewalt durch - auch länderübergreifende - kriminelle Organisationen ausgesetzt sind. Das Einvernehmensprotokoll verfolgt einen „*Multi-Agency-Ansatz*“, der gemäß dem dem Nationalen Aktionsplan 2022-2025 gegen Menschenhandel und schwere Ausbeutung beiliegenden Verweismechanismus in standardisierten operativen Verfahren umgesetzt wird, welche auf Qualitätskriterien basieren und auf den Schutz und die Förderung der Rechte der von Menschenhandel betroffenen Personen abzielen. Am Einvernehmensprotokoll, das einzigartig in Italien ist, sind die Rechtsanwälte von Bozen, Trient und Rovereto beteiligt, die das Landesgericht als unverzichtbare Gesprächspartner für die frühzeitige Identifizierung und den Schutz der Opfer von Menschenhandel betrachtet. Ebenso bemerkenswert ist die Teilnahme der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Trient, die in Zusammenarbeit mit der Asylagentur der Europäischen Union (EUAA), dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) und der Internationalen Organisation für Migration (IOM) Schulungs- und Forschungsinstrumente für die verschiedenen an der Umsetzung des Einvernehmensprotokolls beteiligten Akteure bereitstellen wird.

Am 15. Oktober 2024 wurde mit dem Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Trient und der Strafkammer das Protokoll für die Verwaltung des IUDESK-Systems unterzeichnet, dessen Kosten vollständig von der Rechtsanwaltskammer getragen werden.

Es handelt sich um eine innovative Plattform, die Richter und Anwälte direkt über Smartphone verbindet. Der Richter kann über ein Tablet die Tagesverhandlungen verwalten und Updates direkt an das System senden. Auf diese Weise werden alle Beteiligten jeder Verhandlung durch Push-Benachrichtigungen informiert. Durch diese App werden die Gerichtsverhandlungen digitalisiert und allen Beteiligten erhebliche Zeit- und Aufwandseinsparungen ermöglicht.

Diese Technologie verhindert Wartezeiten und optimiert die internen Abläufe der Gerichte, was zu einer erheblichen Zeitersparnis führt und die Transparenz im Verfahrensablauf gewährleistet.

Die erste Testphase des Systems lief während des gesamten Jahres 2024 im Bereich Richter für die Vorerhebungen / Gericht der Vorverhandlung und erzielte sehr positive Ergebnisse hinsichtlich der geordneten Verwaltung der Verhandlungen, mit breiter Zustimmung sowohl von Seiten der Anwaltschaft als auch der Staatsanwaltschaft sowie der direkt an der Verhandlungsführung beteiligten Richter.

Hinsichtlich der Initiativen mit externer Relevanz ist auch die vom Landesgericht in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der Rechtsanwaltskammer und der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Trient veranstaltete zweite Ausgabe des Europäischen Tages der Zivilgerichtsbarkeit am 26. Oktober 2024 zu nennen, an dem Richter des Landesgerichts, Rechtsanwälte und Universitätsprofessoren referierten. Das Programm betraf die neuen Perspektiven der Zivilgerichtsbarkeit und beleuchtete Themen wie Verbraucherschutz, gerichtliche Eingriffe bei familiären Krisensituationen sowie alternative Konfliktlösungsmechanismen, insbesondere Mediation und Verhandlung mit Rechtsbeistand.

2.3.2 Zivilgerichtsbarkeit

Nachstehend werden einige statistische Daten betreffend den Zivilbereich im Zeitraum 1.7.2023-30.6.2024 angeführt.

Neueintragungen und Verfahrensabschlüsse

Makrobereich	NEUEINTRAGUNGEN	VERFAHRENSABSCHLÜSSE	davon mit einem Urteil abgeschlossene Verfahren
STREITIGE ZIVILVERFAHREN	1963	2062	1.242
ARBEITSSACHEN	409	408	92
SOZIALVERSICHERUNGEN	68	99	78
SUMMARISCHE SONDERVERFAHREN	1259	1302	3
AUSSERSTREITIGE VERFAHREN	4737	5610	195
Insgesamt:	8436	9481	1.610

Detaildaten zu den Zivilverfahren in Sachen internationaler Schutz (bereits unter den streitigen Zivilverfahren berücksichtigt)

Gegenstand	Neueintragungen	VERFAHRENS-ABSCHLÜSSE
Bestätigung der Maßnahme des Quästors betreffend die Zwangsbegleitung zur Staatsgrenze	2	1
Anfechtung der Ablehnung / des Widerrufs der Ausstellung/Erneuerung der Aufenthaltserlaubnis	52	27
Anfechtung der vom Quästor verfügten Ablehnung des humanitären Schutzes	3	2
Anfechtung der von der Konsularbehörde verfügten Ablehnung des Visums zur Familienzusammenführung	2	

Anfechtung gemäß Art. 35 GvD Nr. 25/2008	220	130
Anfechtung der Ausweisungsmaßnahme laut Art. 20 und 21 GvD Nr. 30/2007	1	2
Anfechtung der von einer „Dublin-Einheit“ laut EU-Verordnung Nr. 604/2013 erlassenen Maßnahmen	19	26
Familienzusammenführung (Art. 30)	7	7
Anerkennung der Staatenlosigkeit	1	1
Anerkennung des Aufenthaltsrecht für EU-Bürger und -Bürgerinnen (Art. 8 GvD Nr. 30/2007)	4	
Insgesamt:	311	197

Am Ende des Berichtszeitraums waren 2.861 streitige Zivilverfahren (-23,5 gegenüber 2019) anhängig.

Aus den vom Justizministerium bereitgestellten Daten ist ein merklicher Anstieg der abgeschlossenen Verfahren im Verhältnis zu den neu eingetragenen ersichtlich, so dass die *Clearance Rate* für die ordentlichen Verfahren 1,21 beträgt und auch ein besserer *Disposition Time Index* erzielt wurde (die durchschnittliche Verfahrensdauer beträgt nun 556 Tage).

Was die seit über drei Jahren anhängigen Verfahren betrifft, so waren laut Daten des Justizministeriums zum 30.6.2024 15 ordentliche Erkenntnisverfahren aus dem Jahr 2017 anhängig, zudem 15 aus dem Jahr 2018, 67 aus dem Jahr 2019, 155 aus dem Jahr 2020 sowie 336 aus dem Jahr 2021, so dass die Situation in Bezug auf den angegebenen Dreijahreszeitraum nicht besonders gravierend erscheint und – sofern keine weiteren Notstände oder internen Schwierigkeiten auftreten – eine Aufarbeitung in recht kurzer Zeit zu erwarten ist, da dieser Rückstand einen nicht signifikanten Anteil der insgesamt 2.861 anhängigen Verfahren darstellt.

Die Programme zur Reduzierung des Rückstands werden derzeit erarbeitet und sollen im Begleitschreiben zum Verwaltungsprogramm laut Art. 37 des GD Nr. 98/2011 für das Jahr 2025 dargelegt werden. Geplant sind folgende Maßnahmen:

- Bei den ordentlichen streitigen Zivilverfahren sollen 50 % der vor 2021 eingetragenen (d. h. seit über drei Jahren anhängigen) Verfahren und 40 % der im Jahr 2022 eingetragenen Verfahren aufgearbeitet werden.

- Konkursverfahren, die mit anderen anhängigen Verfahren zusammenhängen, sollen bevorzugt durch Vergleiche abgeschlossen werden, wobei eventuell untätige Konkursverwalter zu ersetzen sind. Dieselbe Vorgangsweise soll bei den Immobiliervollstreckungen angewandt werden, wobei gleichzeitig die derzeit unter dem Bedarf liegende Auswahl an Fachleuten für Liegenschaftsveräußerungen ausgeweitet werden soll.

Im Bereich der einzelrichterlichen außerstreitigen Gerichtsbarkeit haben sich die organisatorischen Bemühungen hauptsächlich auf die Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts am Landesgericht Trient und insbesondere auf den Bereich der Sachwalterschaften konzentriert.

Was das Arbeitspensum des Vormundschaftsgerichts angeht, sind rund 4.100 Verfahren anhängig, jährlich werden im Durchschnitt etwa 900 Verfahren neu eingetragen, 2.723 Verfahren wurden im Berichtsjahr abgeschlossen (Angaben aus der „Consolle“ mit SICID-Code Vormundschaftsgericht).

Zur Bewältigung der verschiedenen Probleme wurde ein koordinierender Richter ernannt und es wurden einige Beamte des Amtes für den Prozess zur Unterstützung der Kanzlei und der Vormundschaftsrichter eingesetzt, um den Rückstand bei der Genehmigung der Abrechnungen und der Auszahlung der Entschädigungen an die Sachwalter aufzuarbeiten.

Einen entscheidenden Beitrag leistete auch der im Jänner 2024 eingesetzte Richter, der zu einem Bezugspunkt für die Kanzlei, die ehrenamtlichen Richter und die Anwaltschaft geworden ist.

Der Beitrag der Beamten des Amtes für den Prozess war weiterhin von grundlegender Bedeutung, um nachstehende Ziele zu erreichen: 1) geografische Erfassung der

Begünstigten; 2) Erfassung der Daten betreffend die Sachwalter; 3) Ermittlung der Bedürfnisse der betreuten Person; 4) Überprüfung des Stands der Verfahren zur Genehmigung der Abrechnungen; 5) Unterstützung der Vormundschaftsrichter bei der Überprüfung und Genehmigung der Abrechnungen.

Außerdem ist auf die erfolgreiche Zusammenarbeit und Synergie der in diesem Bereich tätigen institutionellen Akteure (insbesondere der Autonomen Provinz Trient und des Gemeindenverbands, der Rechtsanwaltskammer und des Vereins „Comitato per l'Amministratore di sostegno in Trentino“) hinzuweisen, die insbesondere darauf abzielt: a) Informationstreffen auf territorialer Ebene zur Sensibilisierung der Gemeinschaften vor Ort zu veranstalten, um eventuell Personen zu finden, die nach entsprechender Schulung bereit sind, sich in das Verzeichnis der ehrenamtlichen Sachwalter eintragen zu lassen; b) die ernannten Sachwalter, ob diese ehrenamtlich tätig sind oder nicht, durch eine ständige Begleitung konkret zu unterstützen, wobei dies insbesondere für die ehrenamtlichen Sachwalter in der Anfangszeit ihrer Tätigkeit gewährleistet werden soll; c) konkrete und wirksame Vorgehensweisen für den Umgang mit Betreuten, die an psychiatrischen Erkrankungen leiden, zu erarbeiten.

Besonders wichtig ist außerdem das Fortführen des Projekts in Zusammenarbeit mit der Region Trentino-Südtirol zur Auslagerung an die Friedensgerichte der Entgegennahme der Unterlagen betreffend die Sachwalterschaftsanträge.

Nachstehend werden einige Präzisierungen und Bemerkungen zu einzelnen Aspekten des Zivilbereichs – auch vor dem Hintergrund der gesetzlichen Reformmaßnahmen, die im Laufe des Jahres 2023 und zuletzt durch das GvD Nr. 164/2024, das sog. „decreto correttivo“ zur Cartabia-Reform, in Kraft getreten sind – ausgeführt.

a) Familien- und Jugendrecht

Die für diesen Sachbereich zuständige Abteilung setzt sich aus vier Berufsrichtern zusammen, der Unterfertigte bekleidet seit Februar 2023 das Amt des Abteilungspräsidenten.

Die Tätigkeitszahlen zum Zeitraum 1.7.2023 – 30.6.2024 sind beachtlich, denn in Sachen Ehetrennungen und Ehescheidungen wurden 638 Urteile erlassen (176 in streitigen Verfahren und 462 in einvernehmlich beantragten Verfahren). Bei den streitigen Verfahren wurden 178 Verfahren neu eingetragen und 222 abgeschlossen. Bei den einvernehmlich beantragten Verfahren wurden 450 neu eingetragen und 477 abgeschlossen, wobei zu beachten ist, dass der ID-Code für die einverständlichen und einvernehmlich beantragten Trennungs- und Scheidungsverfahren ab 16.1.2024 geändert wurde, da diese nicht mehr als Streitige Verfahren eingestuft sind, sondern zur außerstreitigen Gerichtsbarkeit gehören.

Auf diesen Sachbereich hat sich die durch das GvD Nr. 149/2022 eingeführte Reform des Zivilprozesses besonders stark ausgewirkt.

Auch wenn die anfänglichen Schwierigkeiten betreffend die Vorwegnahme des Inkrafttretens der Cartabia-Reform (GvD vom 10. Oktober 2022, Nr. 149) auf den 28. Februar 2023 überwunden wurden und das Einzige Verfahren in Jugend- und Familiensachen in den Regelbetrieb gegangen ist, lassen sich dennoch die Probleme bezüglich der strengen Verfahrensfristen bestätigen, die in der neuen Regelung vorgesehen sind und manchmal der Erfordernis rascher Entscheidungen in diesem Bereich nicht gerecht werden, zumal die im Art. 473-bis.15 ZPO für den Erlass dringlicher und unaufschiebbarer Maßnahmen vorgesehenen Voraussetzungen die Palette der möglichen dringenden Situationen nicht immer ausschöpfen. Diese Probleme wurden nun mit dem sog. „decreto correttivo“ zur Cartabia-Reform (GvD Nr. 164/2024) behoben.

Was die einvernehmlich beantragten Verfahren anbelangt, muss hingegen anerkannt werden, dass das im Art. 473-bis.51 ZPO vorgesehene Einheitsmodell schlankere

Verfahren und eine kürzere Verfahrensdauer mit sich gebracht hat, insbesondere in den (recht häufigen) Fällen, in denen die Parteien eine schriftliche Abwicklung beantragen.

Ein weiterer positiver Aspekt der Reform ist die Einführung eines spezifischen Verfahrens mit einer sehr raschen Abwicklung der Anträge bei Fällen von häuslicher Gewalt oder Gendergewalt (Art. 473-*bis*.40 ff. ZPO).

Ein Unsicherheitsfaktor ist für die betroffenen Akteure die fehlende Klarheit über die Umsetzung der Reform der Gerichtsordnung in Zusammenhang mit der Einführung des *Personen-, Jugend- und Familiengerichts* (kurz *Familiengericht*). Das Inkrafttreten der diesbezüglichen Gesetzesbestimmungen wurde aufgrund eines entsprechenden Antrags an das Justizministerium, der auch vom Präsidenten des Oberlandesgerichts und von den Präsidenten der drei Landesgerichte Trient, Bozen und Rovereto mitunterzeichnet wurde, zweckmäßigerweise auf Oktober 2025 verschoben.

Diese zeitliche Verschiebung scheint jedoch für die Erreichung der angestrebten Ergebnisse nicht auszureichen, wenn man die zahlreichen für die Umsetzung der neuen Regelung erforderlichen Amtshandlungen berücksichtigt, angefangen bei der Festlegung der Stellenpläne des Richter- und Verwaltungspersonals und der Zahl der jedem Gericht zuzuteilenden ehrenamtlichen Friedensrichter, ehrenamtlichen Vizestaatsanwälte und Beamten des Amtes für den Prozess bis hin zur Regelung der Tätigkeit der ehrenamtlichen Jugendrichter und zu den logistischen Aspekten der neuen Gerichtsräumlichkeiten.

Dementsprechend erscheint es aufgrund der komplexen Verlagerung von Ressourcen und Verfahren von den ordentlichen Gerichten zu den neuen Jugend- und Familiengerichten nicht angebracht, diese Reform vor dem 30. Juni 2026 durchzuführen, da das Risiko besteht, bei diesem komplizierten Übergang die Ziele des Gesamtstaatlichen Wiederaufbauplans (PNRR) zu gefährden.

Wie bereits im vorjährigen Bericht bemerkt, muss erneut darauf hingewiesen werden, dass unter den verschiedenen Problemen, die die Umsetzung der Reform an Landesgerichten mittlerer Größe wie das Landesgericht Trient mit sich bringt, der Ausfall von Richtern, die der neuen Sonderabteilung zugewiesen werden sollen, erhebliche organisatorische Schwierigkeiten mit sich bringen wird, da alle derzeit den Familiensachen zugewiesenen Richter zum Teil auch mit anderen Angelegenheiten befasst sind und in den nicht seltenen Fällen der Unvereinbarkeit von Richtern der Abteilung für Strafsachen in den Strafsenat berufen werden.

Angesichts der rechtlichen und organisatorischen Besonderheiten des Oberlandesgerichtssprengels Trient erweist sich die Einleitung des Pilotprojekts des Justizministeriums „Personen-, Jugend- und Familiengericht: Bauen wir die Zukunft!“ an einigen Gerichten, darunter auch an unserem Landesgericht, als sehr nützlich, um die Auswirkungen der Reform der Gerichtsordnung frühzeitig zu überprüfen. Dieses Projekt wurde mit der Sammlung verschiedener Daten und einem Treffen mit Vertretern des Ministeriums (dem stellvertretenden Leiter des Ressorts für Justizorganisation, der Kollegin Frau Sinisi und Frau Piana) am 4. Juli 2024 eingeleitet.

Es sei außerdem daran erinnert, dass am 14. März 2023 zwischen dem Landesgericht Trient und der Staatsanwaltschaft ein Einvernehmensprotokoll über die Mitteilungen mittels „*Console*“ zur Verkürzung der Verfahrensdauer unterzeichnet wurde, das zu durchaus positiven Ergebnissen geführt hat. Das Protokoll wird zurzeit aktualisiert und soll auf die Verfahren der Abteilung Einwanderung und internationaler Schutz ausgeweitet werden.

b) Einwanderung, internationaler Schutz

Im Gebiet unserer Region ist das Landesgericht Trient das einzige zuständige Gericht in diesem Bereich und es sind vier Richter dort tätig, die in den vergangenen zwei Jahren von Richter Luca Perilli koordiniert wurden. Seit Juli dieses Jahres ist Richter Benedetto Sieff Koordinator der Sonderabteilung, bei der außerdem zwei Beamte des Amtes für den Prozess, zwei ehrenamtliche Richter und einige Praktikanten und Praktikantinnen, die sich im Laufe der Zeit abgewechselt haben, tätig sind.

Es ist jedoch zu erwähnen, dass im Gegensatz zu den größeren italienischen Landesgerichten keiner der oben genannten Berufsrichter und ehrenamtlichen Richter ausschließlich in dieser Abteilung tätig ist, was auch nicht anders sein könnte, da die Arbeit in all den verschiedenen Zuständigkeitsbereichen des Landesgerichts bewältigt werden muss. Dies ist übrigens nach der Versetzung von drei Richtern an ein anderes Gericht mit noch erheblicheren Schwierigkeiten verbunden und könnte angesichts der Aussicht auf eine Zunahme der Verfahren aufgrund der Verschärfung des Migrationsphänomens wegen der anhaltenden Kriege und der angekündigten Eröffnung von zwei Abschiebehaftanstalten in unserer Region - einer in Trient und einer in Bozen - noch problematischer werden.

Ein Anzeichen für eine mögliche kritische Situation in diesem Bereich sind die statistischen Daten für den Zeitraum 1.7.2023-30.6.2024, die im Vergleich zu der besonders positiven Entwicklung im Vorjahr einen Anstieg der anhängigen Verfahren zeigen, da 311 Neueintragungen und 196 Verfahrensabschlüsse verzeichnet wurden, was einem Endrückstand von 633 Verfahren entspricht. Die Sonderabteilung verzeichnet ferner eine *Clearance Rate* von 0,54 und einen *Disposition Time Index* von 1.303 Tagen.

In diesem Zusammenhang erinnern wir an die wichtige, italienweit einzigartige Initiative, die das Landesgericht mit der Unterzeichnung des im ersten Teil dieses Berichts erwähnten „Einvernehmensprotokolls über die Identifizierung und den Schutz der Opfer von Menschenhandel und anderen Formen schwerer Ausbeutung“ am 1. Oktober 2024 eingeleitet hat. An der Umsetzung des Einvernehmensprotokolls sind alle drei Rechtsanwaltskammern des Oberlandesgerichtssprengels beteiligt, die das Landesgericht als unverzichtbare Gesprächspartner für die frühzeitige Identifizierung und den Schutz der Opfer von Menschenhandel betrachtet.

c) Schlichtungsinstrumente und Mediation

Zuallererst muss erwähnt werden, dass das Landesgericht Trient gemeinsam mit der örtlichen Rechtsanwaltskammer, der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Trient und der Mediationsstelle der Rechtsanwaltskammer am 24. Mai 2024 ein Tätigkeitsprotokoll über die Organisation von Schulungsveranstaltungen für die Beamten des Amtes für den Prozess unterzeichnet hat, damit diese die im Zivilbereich des Landesgerichts tätigen Richter wirksam dabei unterstützen können, nach einer angemessenen Einzelfallprüfung das eventuelle Vorliegen der Bedingungen für eine Beilegung des Rechtsstreits durch Schlichtungs- und Mediationsverfahren festzustellen. Dies erfolgt im Rahmen des operativen Modells CON-SENSO, das von mehreren italienischen Gerichten angewandt wird.

In Erwartung einer Konsolidierung der Ergebnisse dieser Arbeit ist festzustellen, dass keine besondere Zunahme von Verfahrensabschlüssen durch Schlichtungsinstrumente nach dem Erlass des Gesetzesdekrets Nr. 149/2022 zu verzeichnen ist.

Auf jeden Fall erscheint die Durchführung der Erstverhandlung, nachdem die Parteien alle Anträge, einschließlich der Beweisanträge, gestellt haben, für die Zwecke des Schlichtungsversuchs besonders nützlich zu sein; und tatsächlich hat

dieser Versuch gerade auf der Grundlage solcher Erwägungen in letzter Zeit einen höheren Prozentsatz an positiven Ergebnissen erzielt, auch wenn es oft keine verfahrensrechtlichen Beweise dafür gibt, da die Parteien es vorziehen, außerhalb des Verfahrens Schlichtungsvereinbarungen zu treffen.

Im Zusammenhang mit den obligatorischen Schlichtungsverfahren ist noch auf die Schwierigkeit hinzuweisen, in Banksachen und in Sachen dingliche Rechte eine erfolgreiche Schlichtung zu erzielen. Bei den erstgenannten ist die Möglichkeit einer Schlichtung so gut wie unwahrscheinlich, da die meisten Rechtsstreitigkeiten von Rechtssubjekten eingeleitet werden, die die Forderungen *en bloc* im Wege der so genannten Verbriefung erworben haben, und die Kreditinstitute, die direkt mit dem Kunden zu tun hatten, nicht an den Verfahren beteiligt sind: So handelt es sich zum einen um sehr alte Verträge, die oft nichtige oder unwirksame Klauseln für die Position der Kunden enthalten (die häufig Verbraucher sind und als Schuldner daher nicht geneigt sind, der Gegenpartei Beträge zuzuerkennen); zum anderen haben die forderungserwerbenden Gesellschaften auch angesichts des rein finanziellen Charakters des Forderungserwerbs keinerlei Interesse an der Aufrechterhaltung künftiger Beziehungen zu den Schuldnern und sind daher auch nicht bereit, den Streit gütlich beizulegen.

Was die dinglichen Rechte betrifft, ist im Hinblick auf unseren Oberlandesgerichtssprengel daran zu erinnern, dass laut Art. 5 des Grundbuchgesetzes der Erwerb dinglicher Rechte durch Ersitzung oder durch eine andere ursprüngliche Erwerbsart nur dann ins Grundbuch eingetragen werden kann, wenn er auf einem richterlichen Urteil beruht, so dass eine einfache Schlichtungsvereinbarung hierzu nicht ausreicht.

Was die Mediation *ante causam* betrifft, zeigen die Daten der vergangenen Jahre einen positiven Abschluss von 30 % der Verfahren mit einem Übereinkommen beider Parteien.

Ebenso gibt es bei den Mediationsverfahren in Familiensachen derzeit keine nennenswerten Zahlen über einen Anstieg der Inanspruchnahme dieses Rechtsinstituts im Zuge des Verfahrens vor dem Landesgericht. Außerdem liegen lediglich drei Anträge auf Eintragung in das im Art. 12-*bis* der Durchführungsbestimmungen zur ZPO vorgesehene Verzeichnis der Familienmediatoren vor.

2.3.3 Strafgerichtsbarkeit

Bereich Hauptverhandlung

Neueintragungen und Verfahrensabschlüsse

	Neueintragungen	Verfahrensabschlüsse
Hauptverhandlung vor dem Kollegialgericht	45	71
Hauptverhandlung vor dem Einzelrichter	1.029	1.457
Berufung gegen friedensgerichtliche Urteile	12	11
Schwurgericht	0	3
Richter für die Vorerhebungen / Gericht der Vorverhandlung - BEKANNTE TÄTER	4.211	4.377

Mit Urteil abgeschlossene Strafverfahren - Kanzlei der Hauptverhandlung

Mit einzelrichterlichem Urteil abgeschlossene Verfahren	
Verfahrensart	
Ordentliches Verfahren	548
Schnellverfahren	11
Strafzumessung auf Antrag	132
Sofortiges Hauptverfahren	23
Abgekürztes Verfahren	85
Widerspruchsverfahren gegen einen Strafbefehl	106
MIT URTEIL ABGESCHLOSSENE VERFAHREN INSGESAMT	905
Anteil der mit einer alternativen Verfahrensart abgeschlossenen Verfahren an der Gesamtzahl der mit Urteil abgeschlossenen Verfahren	39,4 %

Mit kollegialgerichtlichem Urteil abgeschlossene Verfahren	
Verfahrensart	
Ordentliches Verfahren	28
Schnellverfahren	0
Strafzumessung auf Antrag	9
Sofortiges Hauptverfahren	9
Abgekürztes Verfahren	5
MIT URTEIL ABGESCHLOSSENE VERFAHREN INSGESAMT	51
Anteil der mit einer alternativen Verfahrensart abgeschlossenen Verfahren an der Gesamtzahl der mit Urteil abgeschlossenen Verfahren	45,1 %

Anhängige und abgeschlossene Verfahren

Am Ende des Berichtszeitraums (1.7.2023-30.6.2024) waren insgesamt 1.246 Verfahren anhängig, davon

- 1.153 Verfahren vor dem Einzelrichter
- 78 kollegialgerichtliche Verfahren
- 0 Verfahren vor dem Schwurgericht
- 15 Berufungsverfahren gegen friedensgerichtliche Urteile

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 1.086 Verfahren neu eingetragen.

Gleichzeitig wurden insgesamt 1.539 Verfahren abgeschlossen, davon

- 1.457 Verfahren vor dem Einzelrichter
- 71 kollegialgerichtliche Verfahren
- 11 Berufungsverfahren gegen friedensgerichtliche Urteile

Durchschnittliche Verfahrensdauer:

1. Kollegialgerichtliche Verfahren

- 22 Verfahren unter 6 Monaten (31 %)
- 8 Verfahren zwischen 6 Monaten und 1 Jahr (11 %)
- 18 Verfahren zwischen 1 und 2 Jahren (25 %)
- 22 Verfahren über 2 Jahre (33 %)

2. Einzelrichterliche Verfahren

- 450 Verfahren unter 6 Monaten (31 %)
- 232 Verfahren zwischen 6 Monaten und 1 Jahr (16 %)
- 364 Verfahren zwischen 1 und 2 Jahren (25 %)
- 411 Verfahren über 2 Jahre (28 %)

Der Großteil der Verfahren (67 % der kollegialgerichtlichen Verfahren und 72 % der einzelrichterlichen Verfahren) wird also binnen 2 Jahren ab ihrer Einleitung beim Gericht abgeschlossen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass nur 1,4 % der Verfahrensabschlüsse in der Hauptverhandlung sich auf Unzulässigkeit des Verfahrens wegen Verjährung beziehen. Der relativ geringe Rückstand ist umso mehr als positives Ergebnis zu bewerten, wenn man die Anzahl der Neueintragungen mit jener der Verfahrensabschlüsse vergleicht.

Verfahrensdauer

Im Berichtszeitraum war man bemüht, weiterhin verfahrensbeschleunigende Maßnahmen zu implementieren und den Rückgriff auf die Verfahrensaussetzung zur Bewährung sowie die konkrete Anwendung des Art. 131-bis StGB und des Art. 162-ter StGB zu fördern. Straftaten laut dem sog. „Codice rosso“ wurden – auch auf der Grundlage der von der Staatsanwaltschaft verfügten Einleitung des Hauptverfahrens – prioritär behandelt.

Überprüfungsgericht

Im Berichtszeitraum 1.7.2023–30.6.2024 wurden folgende Leistungsdaten verzeichnet:

- 236 Neueintragungen und 239 abgeschlossene Verfahren betreffend personenbezogene vorbeugende Maßnahmen
- 136 Neueintragungen und 139 abgeschlossene Verfahren betreffend vermögensbezogene vorbeugende Maßnahmen.

Vorsorgemaßnahmen

Im Berichtszeitraum wurden 10 Vorsorgemaßnahmen entschieden und 11 Neueintragungen verzeichnet.

Vollstreckungen

Im Berichtszeitraum wurden 734 Verfahren neu eingetragen und 682 abgeschlossen.

Monitoring der Tätigkeiten der Abteilung

Es wird weiterhin ein mindestens halbjährliches Monitoring der Tätigkeiten der Abteilung durchgeführt, das die Befragung der Kanzlei für die Hauptverhandlung, der Richter und der anderen Ämter mit externer Relevanz (Hauptverhandlung, Gerichtskosten, Vollstreckungen) vorsieht und sich für den Abbau des Rückstands, die Rationalisierung der Tätigkeit – auch in Hinblick auf eine angemessene Verfahrensdauer – sowie für die notwendige Überprüfung der an Sachverständige und Gerichtsgehilfen auszahlenden Entgelte als nützlich erwiesen hat.

Beziehungen zur Staatsanwaltschaft

Wie bereits erwähnt, wurde zusammen mit der Staatsanwaltschaft Trient

- die interne Netzverbindung zwischen Staatsanwaltschaft, Richter für die Vorerhebungen und Landesgericht zum Austausch von Akten und Maßnahmen gefestigt,
- das digitale strafrechtliche Informationssystem SICP (*Sistema informativo della cognizione penale*) implementiert,
- das IT-System zur digitale Verarbeitung der Prozessakte TIAP (*Trattamento Informatico Atti Processuali*) implementiert,
- der ständige Austausch mit dem Staatsanwalt und dem Präsidenten der Abteilung für Strafsachen des Oberlandesgerichts über Themen gemeinsamen Interesses weiter gepflegt.

Anhängige Verfahren

Der Strafbereich weist im Berichtszeitraum folgende Leistungsindizes auf:

	<i>Clearance Rate</i>	Bearbeitungsquote
Richter für die Vorerhebungen / Gericht der Vorverhandlung	1,04	0,57
Kollegialgerichtliche Hauptverhandlung	1,58	0,48
Einzelrichterliche Hauptverhandlung	1,42	0,56

Die positive *Clearance Rate* zeigt, dass das Gericht grundsätzlich imstande ist, Neueintragungen abzuarbeiten. Dabei sind allerdings bei den einzelrichterlichen Verfahren der Beitrag der Beamten des Amtes für den Prozess und bei den kollegialgerichtlichen (sowie auch bei den einzelrichterlichen) Verfahren die Verfahrensabschlüsse mit Urteil gemäß Art. 420-*quater* zu berücksichtigen.

Die Bearbeitungsquote leidet unter den Rückständen der letzten Jahre, auch wenn die schwierigste Phase im Strafbereich überwunden ist. Es ist nämlich daran zu erinnern, dass in den Vorjahren ein anhaltender Mangel an Richterpersonal bestand. Außerdem ist das Landesgericht Trient als „*tribunale distrettuale*“ bei bestimmten Verfahren für den gesamten Oberlandesgerichtssprengel zuständig, wodurch sich das Arbeitspensum der Abteilung entsprechend erhöht und wegen der geringen Anzahl anwesender Richter Unvereinbarkeitsfälle entstehen. Zudem ist es schwer, zusätzliche Räumlichkeiten für die Abhaltung der Verhandlungen zu finden.

Hervorzuheben ist der äußerst lobenswerte Einsatz der Richter und Richterinnen, die trotz ihrer geringen Zahl mit dringenden oder (wegen der Art von Straftaten und der Zahl der Angeklagten) besonders komplexen Verfahren konfrontiert waren. Hierzu gehört der nach den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Operation „*Perfido*“ eingeleitete Prozess wegen mafiaartiger Vereinigung: In den verschiedenen Prozessphasen kamen alle Richter und Richterinnen des Landesgerichts - einschließlich jener des Zivilbereichs - zum Einsatz und es musste sogar um die zeitweilige Zuteilung einiger Richter aus anderen Landesgerichten, insbesondere aus dem Landesgericht Bozen ersucht werden, um überhaupt einige der Nebenprozesse führen zu können, in die der Hauptprozess wegen der unterschiedlichen von den Angeklagten beantragten Verfahrensarten aufgeteilt wurde.

Leider ist dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen, da die Staatsanwaltschaft im Laufe des Jahres 2024 beim Amt des Richters für die Vorerhebungen einen weiteren Antrag auf Einleitung des Hauptverfahrens für verschiedene Angeklagte im Rahmen derselben Operation eingebracht hat, der von den vorherigen Richtern wegen Unvereinbarkeit ihrer Position nicht bearbeitet werden kann.

Bereich Richter für die Vorerhebungen / Gericht der Vorverhandlung

Dem Amt des Richters für die Vorerhebungen / Gericht der Vorverhandlung sind drei Richter zugeteilt, wodurch die meisten Unvereinbarkeitsfälle vermieden werden können. Diese treten nur noch vereinzelt bei einigen vom Kassationsgerichtshof zurückverwiesenen Prozessen oder bei manchen komplexen Verfahren auf, in denen die Aufgaben des Richters für die Vorerhebungen im Laufe der Ermittlungen von mehreren Richtern wahrgenommen wurden; einige Unvereinbarkeitsfälle ergaben sich auch in Verfahren mit vielen Angeklagten, bei denen Teilverfahren getrennt behandelt und abgeschlossen wurden.

Abgeschlossene Strafverfahren - Richter für die Vorerhebungen / Gericht der Vorverhandlung

Häufigste Abschlussmodalitäten	
Abschlussmodalität	
Archivierungsdekret	2.230
Urteil mit alternativer Verfahrensart	515
Strafbefehl	524
Dekret auf Einleitung des Hauptverfahrens	360
INSGESAMT	3.629

Im Berichtszeitraum 1.7.2023-30.6.2024 wurden 4.211 Verfahren neu eingetragen und 4.377 abgeschlossen, der Endrückstand beträgt 3.249 Verfahren.

In Bezug auf die Verfahrensdauer werden folgende Daten angeführt:

- 2.080 Verfahren unter 6 Monaten (47 %)
- 1.208 Verfahren zwischen 6 Monaten und 1 Jahr (28 %)
- 696 Verfahren zwischen 1 und 2 Jahren (16 %)
- 393 Verfahren über 2 Jahre (9 %) (Daten Art. 37)

Der Großteil der Verfahren (91 %) wird also binnen 2 Jahren, 75 % sogar binnen 1 Jahr ab ihrer Einleitung beim Gericht abgeschlossen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass nur 2,5 % der Verfahrensabschlüsse sich auf Unzulässigkeit des Verfahrens wegen Verjährung beziehen.

Was die vorbeugenden Maßnahmen anbelangt, betrifft der Großteil der Verfahren Fälle von häuslicher Gewalt und Stalking, die zum Erlass einer beträchtlichen Anzahl nicht freiheitsentziehender Maßnahmen wie z. B. Wohnungsverweis und Näherungsverbot führten; es folgen die Drogendelikte, manchmal mit mehreren Beschuldigten, und die Verbrechen gegen das Vermögen, vorwiegend Betrug und Diebstahl. Auch Cyberstraftaten nehmen deutlich zu.

Besonders arbeitsaufwendig war für das Verwaltungspersonal und die Richter der Erlass einiger vorbeugender Maßnahmen gegen eine Vielzahl von Beschuldigten, darunter viele Ausländer, für die Dolmetscher bestellt werden mussten.

Zu den im Laufe der Jahre 2022-2024 in Kraft getretenen Reformbestimmungen wird Folgendes bemerkt:

Was das Prozessrecht betrifft, so hat die jüngste Reformmaßnahme (Gesetz Nr. 114/2024, das am 25.8.2024 in Kraft getreten ist und die so genannte präventive oder vorzeitige Vernehmung eingeführt hat) schwerwiegende organisatorische Auswirkungen auf das Amt des Richters für die Vorerhebungen, insbesondere in Bezug auf:

- das Festlegen eines zweigleisigen Vorgehens (Straftaten mit vorzeitiger Vernehmung und Straftaten mit nachfolgender Vernehmung);
- die Ungewissheit, ob die Vernehmung tatsächlich zum festgesetzten Termin stattfinden wird (was vom Datum der Zustellung durch die Gerichtspolizei abhängt), mit den daraus resultierenden Verschiebungen wegen Nichteinhaltung der Frist für das Erscheinen vor Gericht;
- die unterschiedliche Position von Beschuldigten in Verfahren mit mehreren Beteiligten.

Wie bereits in der Rechtslehre vermutet wurde, ist eine Zunahme der Anträge auf Bestätigung der Festnahme zu verzeichnen.

Was die materiell-rechtlichen Reformen betrifft, so ist derzeit eine geringe Zahl von Anträgen auf Widerruf von Verurteilungen nach dem nunmehr aufgehobenen Art. 323 StGB anhängig, bei denen die Fortdauer der Verurteilung aufgrund der rechtlichen Kontinuität mit dem neuen Straftatbestand nach Art. 346-bis StGB konkret und von Fall zu Fall überprüft werden muss.

a) Materiell-rechtliche Instrumente zur Vereinfachung und Verkürzung von Gerichtsprozessen

Mit der Cartabia-Reform (GvD Nr. 150/2022) wurden materiell-rechtliche und prozessrechtliche Mechanismen für die sog. „*definizione extra dibattimentale*“, d. h. für die Entscheidung von Strafverfahren „außerhalb der Hauptverhandlung“ eingeführt (zum Beispiel durch die Filterfunktion der „*udienza predibattimentale*“, die vor Einleitung der Hauptverhandlung angesetzt wird und bei diesem Landesgericht seit September 2024 zur Anwendung kommt).

Außerdem sind infolge der Reform viele Tatbestände nunmehr auf Antrag verfolgbar, weil sie bei der Bevölkerung keine besondere Besorgnis erregen und/oder weil sie sich auf nicht irreversible Schäden beziehen: Das wirkt sich auf die Voraussetzungen für die strafrechtliche Verfolgung verschiedener Verbrechen gegen das Vermögen aus, so dass die Strafverfolgung von Amts wegen auf Sonderfälle beschränkt bleibt. Des Weiteren wurde im Rahmen der Reform festgelegt, dass das ungerechtfertigte Nichterscheinen des Strafantragstellers zu der Verhandlung, zu der er als Zeuge geladen wurde, als stillschweigende Zurücknahme des Strafantrags gilt (Art. 152 Abs. 2 Z. 1 und Abs. 2 StGB).

Die „schadenersetzenden“ Handlungen, die oft in den vom Amt für den offenen Strafvollzug im Rahmen der Bewährungsverfahren ausgearbeiteten Programmen vorgesehen sind, und die Wiedergutmachung laut Art. 162-ter StGB beruhen ebenfalls auf dem Gedanken, dass der Straftäter, um bestimmte (verfahrens- oder materiell-rechtliche) Vorteile zu erhalten, ein Verhalten an den Tag legen muss, dass konkret darauf ausgerichtet ist, die schädlichen Folgen der Straftat zu beseitigen.

In dieser Hinsicht war die Cartabia-Reform also - zusammen mit der Anwendung der Strafausschließungsgründe laut Art. 131-bis StGB auch für eine Reihe von Straftaten, für die diese Möglichkeit zuvor ausgeschlossen war, sowie der Bestimmungen laut Art. 162-ter StPO betreffend das Erlöschen der Straftat infolge von Wiedergutmachung wie z. B. die Inanspruchnahme der Verfahrensaussetzung zur Bewährung für eine breitere Palette von Straftaten - einer der wichtigsten Faktoren, die vor allem im Bereich der strafrechtlichen Hauptverhandlung vor dem Einzelrichter zu einem erheblichen Rückgang der Zahl der anhängigen Verfahren geführt haben.

Diese Möglichkeiten der Justizentlastung haben sicherlich dafür gesorgt, dass eine beträchtliche Zahl von Verfahren in kürzerer Zeit abgeschlossen werden konnte.

Ebenfalls eine entlastende Wirkung - wenn auch in geringerem Maße als im vorigen Jahr, als im Zuge der ersten Anwendung eine hohe Zahl anhängiger Verfahren bearbeitet wurde - brachte das Urteil gemäß Art. 420-quater StPO mit sich.

In Bezug auf das Erlöschen von Straftaten und Strafen nach erfolgreicher Ableistung gemeinnütziger Arbeit ist festzustellen, dass - unbeschadet der Tatsache, dass das Amt für den offenen Strafvollzug bei der Ausarbeitung von Behandlungsprogrammen aufgrund der Vielzahl seiner Zuständigkeiten etwas langsam vorankommt - der Anstieg der mit Urteil abgeschlossenen Verfahren mit einer Abnahme der vorbereitenden Verfahren einhergeht, in denen Verhandlungen anberaumt und sodann vertagt werden, bis das erforderliche Behandlungsprogramm ausgearbeitet wird und dessen Ergebnis vorliegt, wobei es jedoch nicht zur Hauptverhandlung kommt.

Das Amt des Richters für die Vorerhebungen / Gericht der Vorverhandlung verzeichnet eine häufige Inanspruchnahme der Instrumente zur Vereinfachung und Verkürzung von Gerichtsprozessen, vor allem der Bewährung und des Art. 131-bis StGB, während die Inanspruchnahme des Art. 162-ter StGB weiterhin eine geringe Auswirkung hat und die Urteile laut Art. 420-quater StPO nicht besonders zur Erhöhung der Anzahl der Verfahrensabschlüsse beigetragen haben (sie machen weniger als 10 % der Gesamtzahl aus). Übrigens wurden diese Urteile in zahlreichen Fällen widerrufen, weil die Angeklagten später wieder aufgefunden wurden.

Die Herabsetzung der Beträge der in den Strafbefehlen vorgesehenen Geldstrafen bewirkte sowohl einen Anstieg der freiwilligen Urteilserfüllungen als auch - vor allem bei Straßenverkehrsdelikten - die verstärkte Inanspruchnahme der gemeinnützigen Arbeit.

b) Überprüfungen über die Anwendung - seitens der Staatsanwaltschaft - der neuen Prozessvorschrift, laut der ein Antrag auf Archivierung des Verfahrens gestellt werden muss, wenn die bei den Ermittlungen gewonnenen Erkenntnisse keine begründete Prognose für eine Verurteilung zulassen

Wie aus der Zunahme der auf dieser neuen Prozessvorschrift beruhenden Archivierungen zu schließen ist, wird die neue Regelung effektiv in zahlreichen Verfahren - sowohl gegen bekannte als auch gegen unbekannte Täter - angewandt, in denen die Archivierung ohne weitere Ermittlungen beantragt wird.

Die bedeutende Zunahme der Archivierungen (vor allem von Verfahren gegen unbekannte Täter) führt derzeit zu einer ebenso beträchtlichen Zunahme der Widerspruchsverfahren gegen den Archivierungsantrag. Für solche Verfahren muss jeweils eine nichtöffentliche Verhandlung anberaumt werden. Dabei bleibt die Anzahl der nicht bewilligten Archivierungsanträge grundsätzlich unverändert.

Durch die Anwendung der entsprechenden Urteilsregel steigt die Zahl der von den drei Richtern der Vorverhandlung erlassenen Urteile gemäß Art. 425 StPO.

c) Anreize für den Rechtsmittelverzicht beim abgekürzten Verfahren und beim Strafbefehlsverfahren

Bis dato ist mit Bezug auf die Urteile von abgekürzten Verfahren kein effektiver Unterschied gegenüber der Lage vor der Reform zu spüren, was auch auf die vermehrte Beantragung und Gewährung von Ersatzstrafen zurückzuführen ist. Die Anzahl der Strafmilderungsmaßnahmen wegen Rechtsmittelverzicht war bisher angesichts der verhältnismäßig langen Frist für den Erlass der Unwiderruflichkeitserklärung seitens des Gerichts sehr gering.

Bei den Strafbefehlen hingegen meldet die Kanzlei des Richters für die Vorerhebungen, dass sich der Vorteil einer Reduzierung der Geldstrafe im Fall der fristgerechten Zahlung als erfolgreich erwiesen und zum Rückgang sowohl der Widerspruchsverfahren als auch der Erklärungen der Vollstreckbarkeit der Strafbefehle geführt hat.

d) Vereinfachte Verfahren

Im Rahmen der Hauptverhandlung vor dem Einzelrichter ist die Inanspruchnahme von Sonderverfahren (Strafzumessung auf Antrag der Parteien, abgekürztes Verfahren, sofortiges Hauptverfahren, Strafbefehlsverfahren, Bewährung, Abgeltung) nach wie vor hoch. Für vier von ihnen (abgekürztes Verfahren, sofortiges Hauptverfahren, Strafbefehlsverfahren, Bewährung) wurden im Gesetz direkte Anreize vorgesehen; für die Strafzumessung auf Antrag der Parteien wirkte die Einführung der grundsätzlichen Möglichkeit für den Angeklagten, die neuen Ersatzstrafen in

Anspruch zu nehmen, fördernd; und was die Abgeltung als Rechtsinstitut der Wiedergutmachung von Übertretungen betrifft, wurden durch Art. 70 des GvD Nr. 150/2022 für den gesamten Bereich der Übertretungen in Sachen Hygiene, Herstellung und Verkauf von Lebensmitteln und Getränken weitere das Erlöschen der Straftat ebenfalls bewirkende Rechtsinstitute eingeführt .

Bei den vereinfachten Verfahren wird derzeit kein weiterer Anstieg verzeichnet, weil dank der hervorragenden Arbeit der Anwaltschaft und des Amtes des Richters für die Vorerhebungen / Gerichts der Vorverhandlung bereits der Großteil der beim Amt anfallenden Verfahren mit einer alternativen Verfahrensart (die anlässlich der Vorverhandlung oder nach der Einleitung des sofortigen Hauptverfahrens bzw. nach Ergehen eines Strafbefehls oder einer Benachrichtigung gemäß Art. 415-bis StPO oder - in selteneren Fällen - gemäß Art. 447 StPO zu beantragen ist) abgewickelt wird, was die Zahl der dem Gericht der Hauptverhandlung zu übermittelnden Akten erheblich verringert.

Die Ausweitung der Palette von Straftaten, für die eine Verfahrensaussetzung zur Bewährung gewährt werden kann, führt zur verstärkten Inanspruchnahme dieser Verfahrensart, wobei die für den Abschluss des Verfahrens (Antragstellung, Erstellung des Programms durch das Amt für den offenen Strafvollzug, Erlass des Beschlusses, Durchführung der gemeinnützigen Arbeit, Verhandlung zur Erklärung des Erlöschens der strafbaren Handlung) notwendige Zeitspanne, insbesondere bei bestimmten Arten von Straftaten wie Straßenverkehrsdelikten, ziemlich kurz ist.

e) *Ersatzstrafen*

Ersatzstrafen stoßen offensichtlich auf Akzeptanz und kommen - vor allem in Bezug auf gemeinnützige Arbeit als Ersatzvollzug - immer breiter und öfter zur Anwendung. Bei der Umsetzung und Vollstreckung sind angesichts der recht hohen Anwendungszahlen Modalitäten der Koordinierung mit dem Amt für den offenen Strafvollzug anzustreben, um unnötige Verfahrensschritte zu vermeiden.

Wie bereits im ersten Teil dieses Berichts erwähnt, ist für den 14. Jänner 2025 ein Treffen für die Erörterung eines Tätigkeitsprotokolls zum Thema Bewährung und Ersatzstrafen anberaumt, an dem alle an der Beobachtungsstelle für Strafgerichtsbarkeit beteiligten Akteure sowie das Amt für den offenen Strafvollzug Trient teilnehmen werden.

g) *Restorative Justice*

Bekanntlich wurde mit den Art. 42-67 des GvD Nr. 150/2022 eine umfassende Regelung der *Restorative Justice* eingeführt.

Der Art. 42 des gesetzesvertretenden Dekrets definiert *Restorative Justice* wie folgt: „Jedes Programm, anhand dessen das Opfer einer Straftat, die als Urheber der verletzenden Handlung angegebene Person und andere Vertreter der Gemeinschaft frei, einvernehmlich, aktiv und freiwillig mit Hilfe eines unparteiischen Dritten, der entsprechend ausgebildet ist und als Mediator bezeichnet wird, an der Lösung der sich aus der Straftat ergebenden Fragen arbeiten können.“

Dies ist ein anspruchsvolles und ehrgeiziges Vorhaben, das eine tiefgreifende kulturelle Innovation bei allen Akteuren - angefangen bei Richtern und Anwälten - und bei den Bürgern voraussetzt und Mut erfordert, um die Logik der Konflikttransformation und der Wiederherstellung von Beziehungen durch Konfrontation und Dialog mitzutragen und zu verinnerlichen, das Konzept von Sanktion und Strafe einzuschränken, gemeinsam eine auf Konfrontation und Dialog basierte Bewusstseins- und Präventionsarbeit aufzubauen und die Jugendlichen für andere Lösungen als Ausweisung und Bestrafung zur Konfliktlösung zu sensibilisieren.

In diesem Sinne hat das Landesgericht Trient im Laufe des Jahres 2024 an der von der Gemeinde Trient ins Leben gerufenen Arbeitsgruppe für restorative Kultur („*Tavolo della cultura riparativa*“) teilgenommen, in der vom Thema betroffene oder daran interessierte Körperschaften, Institutionen, Vereine und Verbände gemeinsam darüber reflektieren, wie der Ansatz der „*Restorative Justice*“ - der sich auf Werte wie Dialog, vorurteilsfreies Zuhören, gleiche Würde der beteiligten Personen, freiwillige Teilnahme, gemeinsame Entscheidungs- bzw. Lösungsfindung gründet - bekanntgemacht und verbreitet werden kann. Ziel der Arbeitsgruppe ist es, verschiedene Sensibilisierungsinitiativen zu diesem Zweck zu organisieren sowie die Durchführung der im Rahmen von *Restorative Justice*-Programmen vereinbarten oder in sonstigen gerichtlichen Verfügungen vorgesehenen Tätigkeiten zu erleichtern und zu fördern, auch indem Kompetenzen und Ressourcen zur Verfügung gestellt werden und die Einbeziehung von Ressourcen der Gemeinschaft (Ehrenamtliche, Vereinswesen und Körperschaften) zur Erreichung gemeinsamer Ziele unterstützt wird.

2.3.4 Bemerkungen zur Organisation der Friedensgerichte im Landesgerichtssprengel Trient

Zum Schluss möchte ich auf einige organisatorische Aspekte bezüglich der Friedensgerichte im Landesgerichtssprengel Trient eingehen (auf die statistischen Aspekte der Gerichtstätigkeit wird nicht eingegangen, da für diese ein spezifischer Beitrag des zuständigen Regionalamts vorliegt), die ich auch anhand meiner programmierten Besuche bei den verschiedenen Gerichten im Zeitraum März-April 2024 feststellen konnte.

Trotz einer optimalen Gesamtorganisation, die auch dank der vom Präsidenten an einige ehrenamtliche Friedensrichter des Landesgerichts erteilten Vertretungsaufträge für unbesetzte Stellen bei einzelnen Friedensgerichten erreicht werden konnte, ist es angebracht, auf das Fortbestehen bestimmter kritischer Aspekte hinzuweisen, die bei den Treffen mit den verschiedenen betroffenen Friedensrichtern und den Leitern der Kanzleien deutlich wurden.

a) Übertragung neuer Zuständigkeiten an die Friedensgerichte

Mit Bezug auf die Einführung der neuen Zuständigkeiten in Zivil- und Grundbuchsachen ab 31. Oktober 2025 gemäß Art. 27 und 28 des GvD Nr. 116/2017 sollten umgehend Maßnahmen betreffend die Aufstockung der Stellenpläne, die Ausstattung der Ämter, die Beschaffung der Hardware und die Ausbildung des Personals (sowohl in Bezug auf die neuen Zuständigkeiten als auch auf die Verwendung der spezifischen digitalen Anwendungen) ergriffen werden.

b) Verknüpfungsprobleme mit dem Netz des Justizministeriums „Rete Unica della Giustizia“

Es wurden kontinuierliche Verknüpfungsprobleme zwischen dem Netz der Region (dem die Ämter der Autonomen Region Trentino-Südtirol angeschlossen sind) und dem Netz des Justizministeriums gemeldet. Ohne auf technische Einzelheiten einzugehen, sei hier nur erwähnt, dass die Friedensgerichte nicht als interne, sondern als externe Benutzer auf die Anwendungen des Justizministeriums zugreifen können, was ihnen zum Beispiel den Zugriff auf das nationale Register der Wohnbevölkerung ANPR oder auf die Plattform „*Punto Fisco*“, zwei für die Friedensgerichte zweifellos erforderlichen Anwendungen, unmöglich macht.

c) Fehlende Gleichstellung des Personals der Region Trentino-Südtirol mit dem Personal des Justizministeriums

Da das Personal der Region nicht mit dem Personal des Justizministeriums gleichgestellt ist, ist Ersteres nicht mit den Smart Cards des Ministeriums ausgestattet (und hat dementsprechend keinen Zugriff auf die im Remote-Modus verwendeten Anwendungen).

d) Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit und Koordinierung mit den Ämtern des Landesgerichts

Es bedarf einer engeren Zusammenarbeit und Koordinierung mit dem Personal des Landesgerichts, um einen kontinuierlichen Austausch zu gemeinsamen Problemen zu gewährleisten, wobei eine fortlaufende Weiterbildung mit möglichen Praktika bei den zuständigen Kanzleien im Hinblick auf das Inkrafttreten der neuen Zuständigkeiten notwendig erscheint.

Abschließend möchte ich die staatlichen Behörden (Oberster Rat für das Gerichtswesen und Justizministerium) und die regionalen Behörden (Autonome Region Trentino-Südtirol) auf die Notwendigkeit aufmerksam machen, die gebietsmäßige Organisation der Friedensgerichte (derzeit sind sieben vorgesehen) zu ändern, indem die Friedensgerichte Pergine Valsugana und Mezzolombardo abgeschafft und ihre jeweiligen Angelegenheiten dem Friedensgericht Trient übertragen werden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die beiden obengenannten Friedensgerichte, wie aus den statistischen Daten deutlich hervorgeht, eine eher geringe Arbeitsbelastung aufweisen (vgl. die von der Region Trentino-Südtirol vorgelegten Statistiken) und dass das Kosten-Nutzen-Verhältnis der derzeitigen Arbeitsbelastung gegenüber der erbrachten Dienstleistung ausgesprochen unausgewogen ist, da es sich um hohe Kosten handelt, die die öffentlichen Ausgaben und damit die Gemeinschaft belasten, anstatt einen Mehrwert zu schaffen.

Es sei auch daran erinnert, dass mit Inkrafttreten des telematischen Zivilprozesses bei den Friedensgerichten die Verhandlungen in Präsenz und die von den Rechtsanwälten in den Kanzleien vorzunehmenden Handlungen stark zurückgegangen sind.

Die beiden Gemeinden Pergine Valsugana und Mezzolombardo sind übrigens etwa zehn bzw. zwanzig Kilometer vom Friedensgericht Trient entfernt, und das alles bei ausgezeichneten Straßenverbindungen und öffentlichen Verkehrsdiensten. So könnten die in ihre Zuständigkeit fallenden Verfahren vom Friedensgericht Trient übernommen und abgewickelt werden, ohne dass es zu größeren Problemen für die Nutzer oder die Rechtsanwälte und die Fachleute kommt, die mit den Justizbehörden zusammenarbeiten, einschließlich der Staatsanwaltschaft, die die Anwesenheit eines Staatsanwalts bei den Strafverhandlungen an den verschiedenen Friedensgerichten des Landesgerichtssprengels (wie bereits erwähnt, sind es ganze sieben!) gewährleisten muss.

Daher ist zu bedenken, dass die Abschaffung der beiden oben genannten Friedensgerichte zu erheblichen Kosteneinsparungen (Ausgaben für den Unterhalt der Amtssitze) und zu einer Rückgewinnung von personellen und finanziellen Ressourcen führen würde, die zur Verbesserung der Leistung anderer, größerer und durch höhere Arbeitsaufkommen belastete Gerichtsämter im Landesgerichtssprengel eingesetzt werden könnten, während das Verwaltungs- und Richterpersonal teils auf das Friedensgericht Trient und teils auf die anderen Gerichtsämter in Trient aufgeteilt werden könnte.

Nach Ansicht des Unterfertigten könnte es auf diese Weise - vor allem wenn man die in den Art. 27 und 28 des GvD Nr. 116/2017 vorgesehene Erweiterung der

Zuständigkeiten der Friedensgerichte berücksichtigt - zu einer besseren Verteilung der Gerichtsämter im Gebiet der Region mit einer dementsprechenden Kostenersparnis, Rückgewinnung von personellen Ressourcen und Verbesserung der Leistung kommen, was einen Vorteil für die gesamte Gemeinschaft bringen würde.

2.4 Landesgericht Bozen

Dank der aktiven Beteiligung und der Zusammenarbeit der Richter des Landesgerichts Bozen ist es gelungen, die im Vorjahr eingeleiteten organisatorischen Initiativen zu konsolidieren, die sich als unerlässlich und zweckmäßig für eine wirksamere und effizientere Verwaltung der Gerichtsbarkeit erwiesen haben.

Die am stärksten involvierten Bereiche waren insbesondere die **Hauptverhandlung** und die **Verhandlung vor Eröffnung der Hauptverhandlung** (sog. "*udienza predibattimentale*") sowie der Bereich **Familiensachen** und das **Vormundschaftsgericht**, auf die in den einzelnen Abschnitten, die diesen Themen gewidmet sind, näher eingegangen wird.

Im **Bereich der Hauptverhandlung** wurde für sämtliche 2.500 Verfahren, für die eine Verhandlung bei der Staatsanwaltschaft noch ausständig war, sowie für die im Laufe des Jahres neu eingetragenen Verfahren eine solche festgesetzt.

Im **Bereich der Verhandlung vor Eröffnung der Hauptverhandlung** wurden hervorragende Ergebnisse erzielt, so dass mit Genugtuung festgestellt werden kann, dass das organisatorische Wagnis, einen spezialisierten Richter ausschließlich mit diesem Bereich zu betrauen, Erfolg hatte.

Auch der **Bereich der außerstreitigen Gerichtsbarkeit** (Sachwalterschaften, Vormundschaften, Pfllegschaften), in dem seit Jahren große Schwierigkeiten aufgrund der vielen, überwiegend mit Hilfe der ehrenamtlichen Richter abzuwickelnden Verfahren bestehen, wurde u. a. mit der Unterstützung eines Berufsrichters aufmerksam überprüft und konsequent umstrukturiert. Durch die regelmäßige Datenerfassung und -analyse mit Hilfe des Softwaresystems „*Pacchetto ispettori*“ konnte das Pensum der einzelnen Richter dieses Bereichs und die jeweils anhängigen Verfahren, einschließlich der nicht innerhalb eines annehmbaren Zeitraums abgeschlossenen Verfahren, genau überprüft werden.

Im Allgemeinen wurde eine intensive **Beobachtungs- und Erhebungstätigkeit** in allen Bereichen durchgeführt, wodurch es möglich war, Maßnahmen zur Reduzierung der Rückstände gezielt zu planen und gegebenenfalls zu intensivieren. Zu diesem Zweck wurde ein spezifisches IT-Instrument, das sog. „*Dashboard*“ entwickelt, das monatlich von den Kanzleien mit den Daten zu den Neueintragungen, den Verfahrensabschlüssen und den anhängigen Verfahren, aufgeschlüsselt nach Bereich und Richter, aktualisiert wird.

Dieses Instrument ermöglicht es der Gerichtsleitung, eine detaillierte monatliche Kontrolle über die gesamte Gerichtstätigkeit (einschließlich der ständigen Überwachung der Verfahren, die seit mehr als drei Jahren anhängig sind) und über die Verwaltungstätigkeit durchzuführen. Dadurch werden der Arbeitsfluss, die Verfahrenszeiten sowie die Prioritätenverwaltung optimiert. Zukünftig wird dies zudem eine bessere Kontrolle der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Übermittlung der Strafakten an die Berufungsinstanz ermöglichen, falls eine Anfechtung der Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts erfolgt.

Im strafrechtlichen Bereich wurde außerdem die im Vorjahr begonnene **Digitalisierung**, insbesondere durch die Implementierung des Systems zur automatischen Zuweisung der Akten an das Amt des Richters für die Vorerhebungen und an die Hauptverhandlung mittels GIADA2 konsolidiert.

Zu den besonders erwähnenswerten Maßnahmen gehört das tägliche Engagement des Leiters der Gerichtsamtes, des Verwaltungsleiters und seiner Beamten für die

ordentliche und außerordentliche Instandhaltung des Gerichtsgebäudes sowie für die Bereitstellung der notwendigen und wesentlichen Ressourcen, um einen reibungslosen Betrieb der Justizverwaltung zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang sei auf den Abschluss der Vereinbarung zwischen Region und Provinz über die Verwaltung und Instandhaltung des Gerichtsgebäudes hingewiesen, woraufhin monatliche Treffen (jeweils am ersten Montag des Monats) zwischen Vertretern des Landesgerichts, der Provinz und der Region stattfanden, um den Fortschritt der geplanten Maßnahmen zu überwachen. Dies hat zu einer deutlichen Verbesserung der Instandhaltungsarbeiten sowie zur Erfüllung der dringendsten Bedürfnisse geführt.

Schließlich wird auf die besondere Aufmerksamkeit für die Bedürfnisse des **Amts für Sprachgruppenzugehörigkeit** hingewiesen. Besondere Anstrengungen wurden unternommen, um die Räumlichkeiten dieses Amtes zu modernisieren, das für die gesamte Bevölkerung Südtirols stellvertretend für das Image des gesamten Justizsystems steht. Zudem wurde intensiv nach Ressourcen im Verwaltungsbereich gesucht, um der konstant hohen Nachfrage hinsichtlich der Abgabe von Erklärungen oder der Beantragung von Bescheinigungen zur Sprachgruppenzugehörigkeit gerecht zu werden.

2.4.1 Organisationsgefüge des Landesgerichts

Das Landesgericht Bozen besteht aus **zwei Abteilungen für Zivilsachen, einer Abteilung für Strafsachen und einer Abteilung des Richters für die Vorerhebungen / Gerichts der Vorverhandlung**. Letztere wurde 2023 auf Anweisung des Obersten Rates für das Gerichtswesen errichtet.

Da allerdings laut den im neuen Rundschreiben über die Organisation der Gerichte enthaltenen Bestimmungen des Obersten Rates bei den kleineren Landesgerichten von der Errichtung einer Abteilung des Richters für die Vorerhebungen / Gerichts der Vorverhandlung abgesehen werden kann, erscheint es sinnvoll, die Rückkehr zu einem Koordinator in Erwägung zu ziehen, der die Verwaltung und Organisation des Bereichs wirksamer und unmittelbarer beaufsichtigen würde.

Den Vorsitz der **Sonderabteilung für Unternehmenssachen** und der **Abteilung für Landwirtschaftssachen** führt die Präsidentin der Ersten Abteilung für Zivilsachen, deren Richter ebenfalls bei diesen Abteilungen tätig sind.

Innerhalb des Landesgerichts wurde sei es im Zivilbereich sei es im Strafbereich **das Amt für den Prozess** errichtet. Zu diesem Amt gehören sämtliche ehrenamtlichen Friedensrichter - sowohl diejenigen, die vor 2017 ernannt wurden und Rechtsprechungsaufgaben haben, als auch diejenigen, die dem Amt für den Prozess für den Zweijahreszeitraum zugeteilt wurden bzw. dem Landesgericht nach Ablauf des Zweijahreszeitraums laut GvD Nr. 116/2017 zugeteilt wurden -, sowie die Praktikanten laut Art. 73 des GD Nr. 69/2013 (derzeit 3 Personen) und lediglich 2 (von 18 in der Ausschreibung von 2022 vorgesehenen) Beamte des Amtes für den Prozess laut GD Nr. 80/2021.

Diesbezüglich wird darauf verwiesen, dass der **zweite Wettbewerb für die Einstellung von Beamten des Amtes für den Prozess** im Oberlandesgerichtssprengel Trient **immer noch nicht veröffentlicht wurde**. Dies stellt für die betroffenen Gerichtsämter einen großen Schaden dar (für das Landesgericht Bozen sind 28 Personaleinheiten vorgesehen), der in diesem Fall auch nicht durch die Aufnahme von Personen aus den Rangordnungen behoben werden kann, da dort mit Sicherheit keine Kandidaten und Kandidatinnen aufscheinen, die im Besitz des Zweisprachigkeitsnachweises sind.

Die **Unterbesetzung der Berufsrichter** beim Landesgericht Bozen ist schrittweise von 20,5 % im Gerichtsjahr 2021-22 auf 28,57 % im letzten Gerichtsjahr bis zur aktuellen **gravierenden Unterbesetzung von 35 %** angestiegen, die durch die

Abwesenheit einer Richterin wegen Mutterschaftsurlaub noch zusätzlich verschärft wurde, so dass jetzt **die tatsächliche Unterbesetzung 38 % beträgt**. Um eine derart gravierende Unterbesetzung zu vermeiden, wäre es wünschenswert, dass der **Sonderwettbewerb** für die Einstellung von Richtern in der Provinz Bozen **in kürzeren Abständen**, also alle zwei bis drei Jahre, **ausgeschrieben wird**. Ein Zeitraum von vier Jahren, wie es in der Vergangenheit wiederholt der Fall war, führt regelmäßig zu personellen Unterbesetzungen, die eine effiziente Verwaltung der Gerichtsbarkeit erheblich erschweren.

Unverändert gegenüber dem Vorjahr bleibt die **Unterbesetzung der ehrenamtlichen Friedensrichter** am Landesgericht, die bei **85,7 %** liegt: Von den 20 vorgesehenen Planstellen der ehrenamtlichen Richter waren zum 30.06.2024 lediglich 6 besetzt (und nicht 7, wie fälschlicherweise noch auf der COSMAG-Website des Obersten Rates für das Gerichtswesen angegeben; die seit 2019 inaktive Stelle von Frau Tacchinardi wurde noch nie gestrichen).

Kritisch und besorgniserregend bleibt auch die **Unterbesetzung des Verwaltungspersonals** am Landesgericht; von den 125 vorgesehenen Planstellen waren zum 1.10.2024 56 Stellen unbesetzt, was **49,6 %** entspricht.

Der chronische Personalmangel wird zusätzlich dadurch verschärft, dass das Landesgericht als einzige Justizbehörde in Italien für die **Ausstellung der Bescheinigungen zur Sprachgruppenzugehörigkeit in Südtirol** zuständig ist. Diese Tätigkeit erfordert die ständige Präsenz von mindestens drei Mitarbeitern, da es sich um eine dringliche und essenzielle Dienstleistung handelt – insbesondere wenn Gemeindewahlen oder öffentliche Wettbewerbe jeglicher Art anstehen, für die gesetzlich eine Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung oder eine vom Amt ausgestellte Kopie erforderlich ist. In diesen Zeiten ist die Aufrechterhaltung der grundlegenden Dienstleistungen nahezu unmöglich.

Um dieser chronischen Personalknappheit zu begegnen, wurde dem Generalsekretariat der Region Trentino-Südtirol die Wiedereinführung der **Verzeichnisse für die Einstellung von Personal mit befristetem Arbeitsverhältnis** vorgeschlagen, wie sie in der Vergangenheit bereits existierten. Dies würde ein vereinfachtes Verfahren im Vergleich zu einem regelmäßigen Wettbewerbsverfahren ermöglichen und dazu beitragen, interessierte Personen bereits zum Zeitpunkt ihres Schul- oder Studienabschlusses zu gewinnen, indem ihnen eine befristete Stelle angeboten wird, bis sie sich um eine unbefristete Stelle bewerben können.

Darüber hinaus wird die **Ausschreibung des Wettbewerbs für die Beamten des Amtes für den Prozess in der Provinz Bozen** als entscheidend, dringend und unerlässlich betrachtet, wobei angesichts der begrenzten Dauer des Dienstverhältnisses die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung in Bezug auf die Zweisprachigkeitspflicht – unbeschadet des Vorrangs für die Personen, die den Zweisprachigkeitsnachweis besitzen – vorgesehen werden sollte.

2.4.2 Zivilgerichtsbarkeit

Es erscheint sinnvoll und angebracht, einige Überlegungen zu den größten Herausforderungen im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit darzulegen, die die Abwicklung der Verfahren erschweren und die Verfahrenszeiten erheblich verzögern. Zunächst wäre eine ebenso dringende wie notwendige Aktualisierung des Ministerialdekrets vom 30. Mai 2002 über die den Gerichtssachverständigen (CTU) zustehenden Vergütungen wünschenswert.

Die Richter des Landesgerichts Bozen haben stets große Schwierigkeiten, kompetente und fachlich qualifizierte Gerichtssachverständige zu finden, die bereit sind, ihre Dienste zu erbringen – zumal diese in den allermeisten Fällen nicht angemessen und fair entlohnt werden.

Dies gilt umso mehr, wenn man die besonderen Gegebenheiten und den bestehenden Arbeitsmarkt im Gebiet der Autonomen Provinz Bozen berücksichtigt. Immer häufiger müssen die Richter auf Gerichtssachverständige zurückzugreifen, die nicht im entsprechenden Verzeichnis des Landesgerichts Bozen eingetragen sind. Dies hat zur Folge, dass die Akte gemäß Art. 22 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zur Zivilprozessordnung an den Präsidenten übermittelt werden muss.

Ferner wird auf die Notwendigkeit verwiesen, insbesondere im Bereich Familiensachen zur Vorabanhörung der Parteien zurückzukehren, um den Rechtsstreit womöglich bei einvernehmlichen Anträgen abzuschließen und so die durch die vorzeitige Einreichung der Schriftsätze gemäß Art. 473-bis.17 ZPO derzeit entstehende Konfliktverschärfung zu vermeiden.

1. DATENVERGLEICH GERICHTSJAHR 2023-2024 UND GERICHTSJAHR 2022-2023

Daten nach Bereich Gerichtsjahr 2023-2024 (umfasst nicht die Daten betreffend das Vormundschaftsgericht, das Beweissicherungsverfahren im Bereich Sozialversicherungen und die Niederschriften von eidesstattlichen Erklärungen)

LANDESGERICHTSSPRENGEL BOZEN

MAKROBEREICH	NEUEINTRAGUNGEN	VERFAHRENSABSCHLÜSSE	davon mit Urteil abgeschlossene Verfahren	ENDRÜCKSTAND
ZIVILSTREITVERFAHREN	1971	2060	1367	1902
ARBEITSRECHTLICHE VERFAHREN	515	540	66	189
SOZIALVERSICHERUNGEN	164	172	128	86
SUMMARISCHE SONDERVERFAHREN	2010	1990	5	245
AUSSERSTREITIGE VERFAHREN	3508	3623	339	427
INSGESAMT	8168	8385	1905	2848

TAB. 1

Daten nach Bereich Gerichtsjahr 2022-2023 (umfasst nicht die Daten betreffend das Vormundschaftsgericht, das Beweissicherungsverfahren im Bereich Sozialversicherungen und die Niederschriften von eidesstattlichen Erklärungen)

LANDESGERICHTSSPRENGEL BOZEN

MAKROBEREICH	NEUEINTRAGUNGEN	VERFAHRENSABSCHLÜSSE	ENDRÜCKSTAND
ZIVILSTREITVERFAHREN	1979	2145	1902
ARBEITSRECHTLICHE VERFAHREN	607	596	214
SOZIALVERSICHERUNGEN	181	158	95
SUMMARISCHE SONDERVERFAHREN	2431	2467	228
AUSSERSTREITIGE VERFAHREN	4037	3974	475
	9235	9340	2914

TAB. 2

Aufkommen im Zivilbereich - Jahr 2022 bis 30.6.2024 (Quelle: Website des Justizministeriums DGSTAT-Monitoraggio della Giustizia)

Gericht	Bereich	Neueintragungen 2022	Verfahrensabschlüsse 2022	Neueintragungen 2023	Verfahrensabschlüsse 2023	Neueintragungen Jänner-Juni 2024	Verfahrensabschlüsse Jänner-Juni 2024
LANDESGERICHT BOZEN	ZIVILSTREITVERFAHREN	1971	2186	1998	1958	856	1056
	ARBEITSRECHTLICHE VERFAHREN	528	485	543	566	263	283
	SOZIALVERSICHERUNGEN	136	134	151	154	92	101
	AUSSERSTREITIGE VERFAHREN	4033	4116	3464	3625	2071	1994
	SUMMARISCHE SONDERVERFAHREN	2313	2341	2121	2123	1069	1050
	SICID INSGESAMT	8981	9262	8277	8426	4351	4484
	Clearance Rate (Verfahrensabschlüsse/ Neueintragungen)		1,03		1,02		1,03

TAB. 3

Veränderung bei den anhängigen Verfahren im Zivilbereich zum 31.6.2024 (DGSTAT-Daten)

Gericht	Bereich	Anhängige Verfahren zu 31.12.2021	Anhängige Verfahren zu 31.12.2024	Veränderung
Landesgericht Bozen TAB. 4	SICID INSGESAMT	3230	2848	-11,8%

Aus der Analyse der vom Justizministerium zur Eröffnung des Gerichtsjahres bereitgestellten Daten und deren Vergleich mit den Daten des vorhergehenden Gerichtsjahres (vgl. TAB. 1 und TAB. 2) gehen insgesamt 8.168 **SICID-Neueintragungen in Zivilsachen** hervor (ausgenommen sind Vollstreckungssachen, gerichtliche Konkurs-/Liquidationsverfahren und sonstige Insolvenzverfahren): Im Vorjahr waren es 9.235, was **einem Rückgang von 11,55 % entspricht**. Dem stehen 8.385 **abgeschlossene Verfahren** gegenüber, mit einem **Rückgang von 10,22 %**; **die zum Jahresende anhängigen Verfahren** (2.848) **sinken um 2,26 %** im Vergleich zum Gerichtsjahr 2022/2023 (2.914).

Im Zivilbereich wird ein äußerst positives Ergebnis verzeichnet, denn der Erneuerungskoeffizient (**Clearance Rate** - CR) lag mit **1,03** stets über 1 (vgl. TAB. 3, Daten aus dem statistischen Portal des Justizministeriums *webstat-giustizia*). Ermutigend sind auch die Daten zur **Entwicklung der anhängigen Zivilverfahren** zum Ende des Gerichtsjahres 2023/2024 im Vergleich zum Stand vom 31.12.2021: Es wird nämlich ein **Rückgang um 11,8 %** verzeichnet (siehe TAB. 4, Daten aus dem statistischen Portal des Justizministeriums *webstat-giustizia*).

Dieses positive Ergebnis, das auf die intensive, gemeinschaftliche und engagierte Tätigkeit aller Zivilrichter zurückzuführen ist, ist umso bemerkenswerter, wenn man die erhebliche Unterbesetzung von über 40 % in den beiden Zivilabteilungen berücksichtigt.

Der deutliche Anstieg der Urteile im Verhältnis zur Gesamtzahl der abgeschlossenen Verfahren (+57,43 % im Vergleich zum Vorjahr) ist auf die zahlreichen Fälle zurückzuführen, in denen gemäß Cartabia-Reform das Verfahren mit einem Urteil statt mit einem Dekret oder einem Beschluss abgeschlossen wird (so z. B. bei den einvernehmlichen Trennungsverfahren, den Verfahren laut Art. 281-*decies* ZPO, der Genehmigung von Vergleichsverfahren und Umschuldungsplänen laut Kodex der Unternehmenskrise usw.).

Die **seit über drei Jahren anhängigen Verfahren** betragen im Berichtszeitraum **8,8 %**, im Vorjahr beliefen sie sich auf 8,2 % (vgl. Anhängige Verfahren nach Eintragungsjahr - *Stratigrafia pendenti* im SICID-Register), und dies trotz des deutlichen Anstiegs der Unterbesetzung von 28,5 % im Gerichtsjahr 2022/23 auf 35 % im Gerichtsjahr 2023/24.

AUFGESCHLÜSSELTE DATEN

Streitige Zivilverfahren, arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Verfahren, summarische Sonderverfahren

Aus der Betrachtung der statistischen Daten in aufgeschlüsselter Form, d. h. nach einzelnen Makrobereichen, gehen **keine wesentlichen Änderungen** bei den Neueintragungen **streitiger Zivilverfahren** hervor.

Leicht **rückläufig** sind im Vergleich zum Vorjahr die arbeitsrechtlichen Verfahren (-15 %) und die sozialversicherungsrechtlichen Verfahren (-9,4 %).

Auch bei den neu eingetragenen **summarischen Sonderverfahren** wird ein Rückgang (-17 %) verzeichnet, darunter ist der Rückgang von **-23 % bei den neu eingetragenen Mahnverfahren ante causam** (insbesondere in Sachen Banken, Immobilienmieten, dingliche Rechte und Miteigentumsrechte) höher ausgeprägt.

Ehetrennungen und Ehescheidungen

Vergleich zwischen einverständlichen Verfahren und streitigen Verfahren

Daten Gerichtsjahr 2023-2024 – einverständliche, einvernehmlich beantragte und gerichtliche Trennungs- und Scheidungsverfahren

Zivilverfahren betreffend Ehetrennungen und Scheidungen (die unter den Zivilstreitverfahren aufscheinen) – Gerichtsjahr 2023-2024

Landesgerichtssprengel	GEGENSTAND	NEUEINTRAGUNGEN	VERFAHRENSABSCHLÜSSE	davon mit Urteil abgeschlossene Verfahren	END-RÜCKSTAND
Landesgerichtssprengel Bozen	Einverständliche Ehetrennungen und einvernehmlich beantragte Ehescheidungen	550	564	557	174
	Gerichtliche Ehetrennungen und streitige Scheidungen	234	246	210	210
Landesgerichtssprengel Bozen	Insgesamt	784	810	767	384

TAB. 5

Daten Gerichtsjahr 2022-2023 – einverständliche, einvernehmlich beantragte und gerichtliche Trennungs- und Scheidungsverfahren

Zivilverfahren betreffend Ehetrennungen und Scheidungen (die unter den Zivilstreitverfahren aufscheinen) – Gerichtsjahr 2022-2023

Landesgerichtssprengel	GEGENSTAND	NEUEINTRAGUNGEN	VERFAHRENSABSCHLÜSSE	davon mit Urteil abgeschlossene Verfahren	ENDRÜCKSTAND
Landesgerichtssprengel Bozen	Einverständliche Ehetrennungen und einvernehmlich beantragte Ehescheidungen	456	485	225	83
	Gerichtliche Ehetrennungen und streitige Scheidungen	321	336	179	198
Landesgerichtssprengel Bozen	Insgesamt	777	821	404	281

TAB. 6

Bei den Neueintragungen von **einverständlichen und einvernehmlich beantragten Trennungs- und Scheidungsverfahren** wurden mit einem **Anstieg von +17 %** erneut die Zahlen von vor der Cartabia-Reform erreicht.

Im Gegensatz dazu wurde bei den **gerichtlichen Trennungen und den streitigen Scheidungsverfahren** ein **Rückgang um -28 %** verzeichnet. Nach Ansicht des Verfassers ist dies vor allem auf die durch die Cartabia-Reform bewirkte Schwerfälligkeit und Komplexität des Verfahrens zurückzuführen, die sich nicht nur erheblich auf die Verfahrensdauer, sondern vor allem auch auf die von den Parteien zu tragenden Anwaltskosten auswirkt.

Es wäre äußerst hilfreich, über Daten zu den **vor dem Standesbeamten abgeschlossenen Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen** zu verfügen, um besser beurteilen zu können, inwieweit dieses Instrument langfristig die Zahl der beim Gericht eingereichten Anträge beeinflusst.

Besonders hervorzuheben ist die enge Zusammenarbeit zwischen dem Landesgericht Bozen und der Nationalen Beobachtungsstelle für Familienrecht, Sektion Bozen, die es ermöglicht hat, die komplexe und oft konfliktträchtige Thematik des Unterhalts für minderjährige oder wirtschaftlich nicht selbstständige Kinder wirksam zu bewältigen.

Darüber hinaus hat das Landesgericht Leitlinien für die Ausstellung von Reisepässen und gleichwertigen Dokumenten an den sorgeberechtigten Elternteil minderjähriger Kinder erlassen, die der Quästur Bozen sowie der Anwaltschaft der Landeshauptstadt entsprechend zur Kenntnis gebracht wurden.

Vormundschaftsgericht (die Daten fallen nicht unter die Bereiche laut TAB. 1 und TAB. 2)

Datenvergleich Sachwalterschaften/Vormundschaften/Pflegschaften und Genehmigungsmaßnahmen des Vormundschaftsgerichts

Gerichtsjahr 2023-2024

Landesgerichtssprengel	GEGENSTAND	NEUEINTRAGUNGEN	VERFAHRENSABSCHLÜSSE	ENDRÜCKSTAND
Landesgerichtssprengel Bozen	Vormundschaftsgericht	1087	1233	4425

Gerichtsjahr 2022-2023

Landesgerichtssprengel	GEGENSTAND	NEUEINTRAGUNGEN	VERFAHRENSABSCHLÜSSE	ENDRÜCKSTAND
Landesgerichtssprengel Bozen	Vormundschaftsgericht	1235	1379	4559

Obwohl der **Bereich des Vormundschaftsgerichts** nicht in der Statistik zur Entwicklung der Zivilverfahren mit erfasst wird, soll auch heuer wieder auf die große Sorgfalt und das Engagement des Landesgerichts bei der Neuorganisation dieses Bereichs hingewiesen werden.

Nach eingehender Rücksprache mit dem Statistikamt des Justizministeriums wurde geklärt, dass die in der vorstehenden Übersicht angeführten Daten des Ministeriums die Eröffnung von Verfahren betreffend Sachwalterschaften, Vormundschaften und Pflegschaften sowie die Genehmigungen laut Art. 320 ZGB, jedoch nicht die vom Vormundschaftsgericht ausgestellten Genehmigungen umfassen, die als Subverfahren eingetragen und nicht statistisch erfasst werden.

Die aufgeschlüsselten Daten des Justizministeriums zeigen, dass von den 1.087 neu eingetragenen Verfahren 538 Sachwalterschaften, 307 Anträge auf Vertretung und Verwaltung gemäß Art. 320 ZGB und 106 Zwangsbehandlungen betreffen.

Der Mangel am Verwaltungspersonal wirkt sich in diesem Bereich besonders stark auf die Effektivität der Rechtspflege aus, da der Umfang der Verfahren und Akte, die das Landesgericht bearbeiten muss, in keinem Verhältnis zu den verfügbaren Personalressourcen steht.

Hervorzuheben ist dabei **die besondere Aufmerksamkeit und die sorgfältige Arbeit**, die der Präsident des Landesgerichts persönlich und mit der wertvollen Unterstützung der Kanzleikoordinatorin, der zwei Beamten des Amtes für den Prozess sowie der Kollegin Julia Dorfmann als Projektmitarbeiterin geleistet hat.

Dabei ging es hauptsächlich um die „materielle“ Erfassung von rund 4500 in Papierform aufliegenden Akten, die in der Folge einzeln überprüft wurden, um den Bearbeitungsstand, die nicht bearbeiteten Anträge, die hinterlegten und nicht überprüften Abrechnungen sowie die nicht hinterlegten Abrechnungen usw. zu ermitteln.

Im Laufe dieses Gerichtsjahrs wurden demnach die statistischen Daten zum Arbeitspensum jedes einzelnen Berufsrichters und ehrenamtlichen Richters im Bereich des Vormundschaftsgerichts mit Bezug auf nachstehende Aspekte erhoben: 1) neu eingetragene und abgeschlossene Verfahren im Bereich Sachwalterschaften, Vormundschaften, Pflegschaften; 2) Anträge auf Ernennung eines Sachwalters, die seit mehr als 60 Tagen unbearbeitet vorliegen; 3) Anträge auf Genehmigungen, die seit mehr als 60 Tagen unbearbeitet vorliegen; 4) seit mindestens Jahren ruhende Verfahren; 5) Anzahl der abgeschlossenen regelmäßigen Abrechnungen; 6) Anzahl der hinterlegten und abgeschlossenen Endabrechnungen. 7) Anzahl der hinterlegten und abgeschlossenen Endabrechnungen. 8) nicht überprüfte periodische

Abrechnungen; 9) nicht überprüfte Endabrechnungen; 10) Verzeichnis der untätigen Sachwalter (aufgrund der fehlenden Abrechnungen);

Diese Überprüfung hat es zum einen ermöglicht, die Aufgabenzuteilung aller damit befassten Richter neu zu gewichten, indem auch Berufsrichters eingesetzt wurden, und zum anderen jeden Richter über die ihm zugeteilten anhängigen Fälle zu informieren, mit dem Endergebnis, dass ein ständig aktualisiertes System wiederhergestellt wurde, das eine größere Effizienz und vor allem rasches Einschreiten in einem sehr heiklen Bereich ermöglicht, in dem die beteiligten Personen besonders gefährdet und schutzbedürftig sind.

Das Monitoring-System wird vierteljährlich aktualisiert, woraufhin die eventuell seit mehr als 60 Tagen anhängigen Verfahren dem dafür verantwortlichen Richter mitgeteilt werden; dies ermöglicht einerseits dem Richter eine kontrollierte Verwaltung seines Arbeitspensums, garantiert aber andererseits vor allem, dass die Justiz auf die Anliegen der Personen, die ein Schutzinstrument in Anspruch nehmen, zügig eingeht.

Mit dem wertvollen Beistand eines Beamten des Amtes für den Prozess wurden sämtliche ehrenamtlichen Friedensrichter beim endgültigen Übergang von der Papier- zur digitalen Aktenverwaltung über die Anwendungssoftware *Consolle* unterstützt.

Schließlich wurde dank der wertvollen Zusammenarbeit mit der bei der Abteilung für Soziales der Provinz Bozen eingerichteten Arbeitsgruppe für Soziales das Projekt betreffend die Einrichtung territorialer Beratungsstellen (sog. "**Sportelli di prossimità**") erfolgreich abgeschlossen, an dem sich die Rechtsanwaltskammer Bozen, der Verein Utilitas, der Verein für Sachwalterschaft, das Zentrum für den Schutz der Patientenrechte, die Bezirksgemeinschaften und der Betrieb für Sozialdienste Bozen beteiligt haben.

Diese Initiative soll in Zukunft nicht nur die räumliche Nähe dieses sehr komplexen Dienstes fördern, sondern auch die weitestgehende Digitalisierung des Dokumentenflusses zwischen den Sachwaltern und dem Landesgericht gewährleisten, die durch die Anmeldung bei *Reginde PST* Anträge, Abrechnungen usw. elektronisch hinterlegen können.

Vollstreckungsverfahren und Konkursverfahren

Datenvergleich Vollstreckungsverfahren und Konkursverfahren (SIECIC)

Gerichtsjahr 2023-2024

Landesgerichtssprengel	Verfahren	neue Verfahren	abgeschlossen	mit Urteil abgeschlossen	Endrückstand
Landesgerichtssprengel Bozen	MOBILIAR-VOLLSTRECKUNGSVERFAHREN	1210	1171	0	318
	IMMOBILIARVOLL-STRECKUNGSVERFAHREN	120	164	0	99
	KONKURSVERFAHREN	0	44	0	69
	SONSTIGE INSOLVENZVERFAHREN	0	1	0	8
	ERKLÄRUNG - GERICHTLICHE LIQUIDATION	66	66	34	10
	ERKLÄRUNG - BEILEGUNG VON ÜBERVERSCHULDUNGSKRISEN	17	17	14	0
	ERKLÄRUNG - SONSTIGE INSOLVENZVERFAHREN	6	7	4	3
	VOLLSTRECKUNG - GERICHTLICHE LIQUIDATION	36	17	0	43
	VOLLSTRECKUNG - BEILEGUNG VON ÜBERVERSCHULDUNGSKRISEN	15	0	0	19
	VOLLSTRECKUNG - SONSTIGE INSOLVENZVERFAHREN	5	1	0	8
Bozen insgesamt		1475	1488	52	577

TAB. 1

Gerichtsjahr 2022-2023

Landesgerichtssprengel	Verfahren	neue Verfahren	davon eingetragen	abgeschlossen	Endrückstand
Landesgerichtssprengel Bozen	MOBILIAR-VOLLSTRECKUNGSVERFAHREN	1149	1143	1121	258
	IMMOBILIARVOLL- STRECKUNGSVERFAHREN	141	124	138	131
	KONKURSANTRÄGE	7	7	14	0
	KONKURSVERFAHREN	4	4	47	109
	SONSTIGE INSOLVENZVERFAHREN	2	2	9	15
	ERKLÄRUNG - GERICHTLICHE LIQUIDATION	45	45	35	10
	ERKLÄRUNG - BEILEGUNG VON ÜBERVERSCHULDUNGSKRISEN	3	3	3	0
	ERKLÄRUNG - SONSTIGE INSOLVENZVERFAHREN	9	9	6	3
	VOLLSTRECKUNG - GERICHTLICHE LIQUIDATION	24	24	0	24
	VOLLSTRECKUNG - BEILEGUNG VON ÜBERVERSCHULDUNGSKRISEN	4	4	0	4
VOLLSTRECKUNG - SONSTIGE INSOLVENZVERFAHREN	5	5	2	3	
Bozen insgesamt		1393	1370	1375	557

TAB. 2

Im **Bereich der Vollstreckungsverfahren** sind die Daten durchaus positiv.

Im Detail wird bei den **Immobilienvollstreckungen** ein **Endrückstand** von lediglich 99 Verfahren verzeichnet, was einem **Rückgang von 24 %** im Vergleich zum Vorjahr entspricht. Gleichzeitig wird **ein Rückgang der Neueintragungen um 14 %** verzeichnet. Die Daten zeigen einen deutlichen Trend zum Abschluss des Verfahrens in der Phase nach der Ernennung des gerichtlichen Verwahrers und dessen Zugriff auf die gepfändete Immobilie (mit Aushändigung des Informationsblattes und sorgfältiger Aufklärung des Schuldners über seine Rechte und Pflichten). Die in diesem Bereich bereits in den vergangenen Jahren verbreiteten bewährten Verfahrensweisen, die auch im Rundschreiben des Obersten Rates für das Gerichtswesen zu den Leitlinien für Immobilienvollstreckung weitgehend übernommen wurden, haben im Laufe der Jahre äußerst positive Ergebnisse erbracht, die einerseits zu einer erheblichen Entlastung und andererseits zu einer bedeutenden Verkürzung der Verfahrensdauer geführt haben.

Die zu zwei Dritteln von zwei angesehenen ehrenamtlichen Friedensrichtern abgewickelten **Mobilienvollstreckungsverfahren** blieben mit Blick auf die neu eingetragenen und auf die abgeschlossenen Verfahren stabil.

Bei den **Konkursverfahren** wird ein Anstieg sowohl der Anträge (+56,14 %) als auch der eröffneten Verfahren (+30 %) verzeichnet. Diese Zahl muss jedoch vor dem Hintergrund des in den Jahren 2019-2022 verzeichneten starken Rückgangs der vorgelegten Anträge und der eröffneten Verfahren bewertet werden.

2.4.3 Strafgerichtsbarkeit

Wie bereits im letzten Jahr berichtet, wurde die Abteilung für Strafsachen massiv umstrukturiert: Die Aufstockung der Personalressourcen um zwei Einheiten ermöglichte es, den großen bei der Staatsanwaltschaft aufliegenden langjährigen Rückstand aufzuarbeiten. Die Umsetzung des Plans zur Aufarbeitung des Rückstands wurde im Laufe des Jahres durchgehend und aufmerksam – auch anhand regelmäßiger Datenerhebungen – verfolgt und gilt nun als erfolgreich abgeschlossen, zumal alle bei der Staatsanwaltschaft aufliegenden Verfahren (rund 2500) zur Verhandlung terminiert wurden.

Besonders hervorzuheben ist der am Landesgericht Bozen verzeichnete Erfolg der *"udienza predibattimentale"*, d. h. der vor der Hauptverhandlung anzusetzenden

Verhandlung, als Instrument zur Justizentlastung, der wohl auch zu einem großen Teil von der organisatorischen Entscheidung abhängt, hierfür einen Vollzeitrichter einzusetzen, anstatt eine Rotation unter allen Richtern der Hauptverhandlung vorzusehen. Soweit sich aus den Daten des Landesgerichts ableiten lässt und vorausgeschickt, dass die erste "udienza predibattimentale" am 11.9.2023 abgehalten wurde, wurden bis dato 975 Akten bearbeitet, von denen nur für 33 die Hauptverhandlung anberaumt wurde.

DATENVERGLEICH Gerichtsjahr 2022/2023 - Gerichtsjahr 2021/2022

Hauptverhandlung

Tab. 2.2 - Beim Gericht eingetragene, abgeschlossene und anhängige Strafverfahren im Gerichtsjahr 2023/2024. Vergleich mit dem Vorjahr und prozentuelle Änderungen

Gericht und Außenabteilungen	Bereich	Gerichtsjahr 2023/2024			Gerichtsjahr 2022/2023			prozentuelle Änderung Gerichtsjahr 2023/2024 - Gerichtsjahr 2022/2023		
		Neueintragungen	Verfahrensabschlüsse	Endrückstand	Neueintragungen	Verfahrensabschlüsse	Endrückstand	Neueintragungen	Verfahrensabschlüsse	Endrückstand
BOZEN		8590	7935	6209	7571	6758	5665	13,5	17,4	9,6
	Hauptverhandlung vor dem Kollegialgericht	63	73	107	55	55	108	14,5	32,7	-0,9
	Hauptverhandlung vor dem Einzelrichter	3178	2972	2856	2203	2075	2712	44,3	43,2	5,3
	Berufung gegen friedensgerichtliche Urteile	7	15	8	12	4	16	-41,7	275,0	-50,0
	Schwurgericht	2	1	1	0	2	0	n.v.	-50,0	n.v.
	Richter für die Vorerhebungen/ Gericht der Vorverhandlung - BEKANNTE TÄTER	5340	4874	3237	5301	4622	2829	0,7	5,5	14,4

Tab. 2.6 Von den Landesgerichten mit Urteil abgeschlossene Strafverfahren - getrennt nach Verfahrensart - Gerichtsjahr 2023/2024

Mit einzelrichterlichem Urteil abgeschlossene Verfahren	
Verfahrensart	BOZEN
Ordentliches Verfahren	1288
Schnellverfahren	18
Strafzumessung auf Antrag	379
Sofortiges Hauptverfahren	7
Abgekürztes Verfahren	81
Widerspruchsverfahren gegen Strafbefehle	78
MIT URTEIL ABGESCHLOSSENE VERFAHREN INSGESAMT	1851
Anteil der mit einer alternativen Verfahrensart abgeschlossenen Verfahren an der Gesamtzahl der mit Urteil abgeschlossenen Verfahren	30,4 %

Die positive Auswirkung des oben erwähnten Aufarbeitungsplans betreffend die Verfahren mit direkter Ladung zur Hauptverhandlung ist aus der Zunahme der anberaumten und der abgeschlossenen **einzelrichterlichen Hauptverhandlungen** (+44,3 % Neueintragungen; +43,2 % Verfahrensabschlüsse) unmittelbar ersichtlich. Ein ähnlicher Trend ist bei der Hauptverhandlung vor dem Kollegialgericht festzustellen (+14,5 % Neueintragungen; +32,7% Verfahrensabschlüsse).

Im Übrigen ist bei den **Verfahren mit direkter Ladung zur Hauptverhandlung** eine Zunahme von **71,6 %** zu verzeichnen, die von 1.597 im Gerichtsjahr 2022/23 auf 2.742

im Gerichtsjahr 2023/24 angestiegen sind (vgl. Tab. 2.8 Bei der Staatsanwaltschaft abgeschlossene Verfahren gegen bekannte Täter, getrennt nach Abschlussmodalität). Folglich wird den in der Hauptverhandlung abgeschlossenen ordentlichen einzelrichterlichen Verfahren ein deutlich steigender Trend verzeichnet (1.288 gegenüber 1.209 im Vorjahr); auch die Verfahrensabschlüsse mit Strafzumessung auf Antrag nehmen zu und die verkürzten Verfahren haben sich nahezu verdoppelt (81 gegenüber 46 im Vorjahr).

Um 4 Prozentpunkte gegenüber den insgesamt abgeschlossenen Verfahren nehmen auch die in der Hauptverhandlung vor dem Einzelrichter mit einer alternativen Verfahrensart abgeschlossenen Verfahren zu (30,4 % gegenüber 26,3 % im Vorjahr), was bereits im Gerichtsjahr 2021/22 der Fall war.

Eine stetige Zunahme ergibt sich bei den Verfahrensabschlüssen der alternativen Verfahrensarten in der Hauptverhandlung vor dem Kollegialgericht (10 % im Gerichtsjahr 2021/22; 29,5 % im Gerichtsjahr 2022/23 und 32,7 % im Gerichtsjahr 2023/24). Es hat sich gezeigt, dass vor dem Kollegialgericht die Anklagepunkte oft geändert werden und demnach sich die Möglichkeit ergibt, den Abschluss mit einer alternativen Verfahrensart zu beantragen. Die Hintergründe für diese Herangehensweise sollen künftig mit den Richtern der Hauptverhandlung vertieft werden.

Einen leichten Rückgang verzeichnen die in der Hauptverhandlung wegen Verjährung abgeschlossenen Verfahren (3,3% gegenüber 4% des Vorjahres).

Die Verfahrensdauer bei den einzelrichterlichen Verfahren hat sich merklich verkürzt und beträgt bei 38,2 % (27,3% im Vorjahr) weniger als 6 Monate und bei 20 % zwischen 6 Monate und 1 Jahr. Ziel für das nächste Jahr ist es, die Dauer der verbleibenden Verfahren zu verkürzen, die derzeit ein bis zwei Jahre beträgt.

Ebenso wird an der Verkürzung der Dauer der kollegialgerichtlichen Verfahren gearbeitet. Zu diesem Zweck werden neue Organisationsmodelle entwickelt.

Richter für die Vorerhebungen / Gericht der Vorverhandlung

Beim Amt des Richters für die Vorerhebungen / Gericht der Vorverhandlung sind die Neueintragungen im Wesentlichen stabil, die Verfahrensabschlüsse steigen leicht (+5,5 %) und der Endrückstand steigt um 14,4 % an.

Letztgenannte Zahl ist auf das Aufeinandertreffen mehrerer Umstände zurückzuführen: Zum einen sind die Anträge auf Einleitung des ordentlichen Hauptverfahrens seitens der Staatsanwaltschaft von 426 im Vorjahr auf 540 angestiegen und zum anderen sind vorübergehend weniger Vizestaatsanwälte im Dienst, so dass die Richter für die Vorerhebungen / das Gericht der Vorverhandlung die Zahl der wöchentlichen Verhandlungen von 4 auf 3 reduzieren mussten.

Tab. 2.7 Abgeschlossene Strafverfahren gegen bekannte Täter - Richter für die Vorerhebungen/Gericht der Vorverhandlung - getrennt nach Abschlussmodalität - Gerichtsjahr 2023/2024

Häufigste Abschlussmodalitäten	
Modalität	BOZEN
Archivierungsdekrete	3410
Urteile mit alternativer Verfahrensart	328
Strafbefehle	413
Dekrete auf Einleitung des Hauptverfahrens	356
INSGESAMT	4507

Tab. 2.7 Abgeschlossene Strafverfahren gegen bekannte Täter - Richter für die Vorerhebungen/Gericht der Vorverhandlung - getrennt nach Abschlussmodalität - Gerichtsjahr 2022/2023

Häufigste Abschlussmodalitäten	
Modalität	BOZEN
Archivierungsdekrete	2919
Urteile mit alternativer Verfahrensart	326
Strafbefehle	632
Dekrete auf Einleitung des Hauptverfahrens	515
INSGESAMT	4392

Der Vergleich der oben angeführten Übersichten zeigt einen deutlichen Rückgang der Dekrete auf Einleitung des Hauptverfahrens von 515 im Vorjahr auf 356, während die Verfahrensabschlüsse im Rahmen einer alternativen Verfahrensart (104 mit verkürztem Verfahren und 215 mit Strafzumessung auf Antrag der Parteien) stabil bleiben.

Der Anstieg bei den Archivierungsdekreten ist auf eine vom Gerichtspräsidenten vorgenommene detaillierte Überprüfung zurückzuführen, wodurch der Rückstand ermittelt (im Vorjahr wurden von den 3664 von der Staatsanwaltschaft beantragten Dekreten 2919 erlassen), ein angemessener Aufarbeitungsplan erstellt und in der Folge die Archivierungsanträge bearbeitet wurden. Der teilweise Stillstand bei der Behandlung der Archivierungsanträge ist jedoch hauptsächlich den technischen Schwierigkeiten bei der Einführung der IT-Plattform APP zuzuschreiben.

Der Rückgang bei der Behandlung der Strafbefehle ist hingegen dem Personalmangel im Verwaltungsbereich anzulasten.

Die Verfahrenszeiten beim Gericht der Vorverhandlung haben sich verlängert: Wurden im Vorjahr 77,8 % der Verfahren binnen 6 Monaten abgeschlossen, so trifft dies nun für 52,5 % der Verfahren zu, während die zwischen 6 Monaten und 1 Jahr abgeschlossen Verfahren folglich auf 33,6 % der Gesamtzahl (10,1 % im Vorjahr) ansteigen.

Die verschiedenen aufeinander treffenden Gründe wurden bereits oben dargelegt.

Die Zahl der Verjährungen im Bereich Richter für die Vorerhebungen / Gericht der Vorverhandlung bleiben stabil und absolut verschwindend (0,5 %).

Überprüfungsgericht

Grundsätzlich unverändert bleibt die Zahl der beim Überprüfungsgericht neu eingetragenen (-2,2 %) und abgeschlossenen Verfahren betreffend personenbezogene vorbeugende Maßnahmen, während die Überprüfungsverfahren betreffend vermögensbezogene vorbeugende Maßnahmen um 22 % gesunken sind.

Hierbei sei darauf hingewiesen, dass bei 34 Anträgen auf Erlass personenbezogener vorbeugender Maßnahmen (Art. 309) 17 Maßnahmen bestätigt, 9 annulliert, 1 teilweise geändert, 12 für unzulässig erklärt und 1 wegen Ablauf der Fristen für unwirksam erklärt wurden.

2.5 Landesgericht Rovereto

1. Personalstand (Richter- und Verwaltungspersonal) mit Angabe der Änderungen 2024 im Vergleich zu 2023

Stellenplan der Richter - Durchschnittliche Unterbesetzung

Die Unterbesetzung der Richterplanstellen, die zum 1.1.2019 25 % betrug, wurde durch den Dienstantritt der Richterin Giulia Paoli im April 2019 verringert, so dass zum 1.1.2020 nur mehr eine von acht Richterplanstellen (12,5%) unbesetzt war. Besagte Stelle wurde zwar am 2.3.2020 infolge des neuerlichen Dienstantritts und der Wiederaufnahme in den Stellenplan von Richter Luca Perilli besetzt, der aber kurz danach am 23.3.2020 vom Obersten Rat für das Gerichtswesen dem Landesgericht Mailand zeitweilig zugeteilt wurde und erst am 23. März 2022 den Dienst in Rovereto wieder angetreten hat. Allerdings wurde der vorgenannte Richter ab 1.7.2022 zu 50 % zeitweilig dem Landesgericht Trient zugeteilt, und die Zuteilung wurde dann bis 30.6.2024 verlängert.

Abschließend wurde Richter Perilli mit Beschluss des Obersten Rates für das Gerichtswesen vom 26.7.2024, P15145/2024 vom 12.9.2024 bis 30.6.2026 zeitweilig dem Landesgericht Catania zugeteilt.

Gleichzeitig war Richterin Giulia Paoli bis zum 31.7.2022 in Mutterschaftsurlaub und hat später noch vom 1.8.2023 bis 31.8.2023 sowie auch dieses Jahr einen weiteren Monat vom 1.8.2024 bis 30.8.2024 Elternurlaub in Anspruch genommen.

Rechnet man bezogen auf den Berichtszeitraum die Gesamtabwesenheitszeiten der vorgenannten Richter sowie den Umstand zusammen, dass Richter Perilli das ganze Jahr 2023 bis Juni 2024 mit Teilzeit zu 50 % gearbeitet hat, so ergibt sich beim Landesgericht Rovereto eine Abwesenheit von 7 Monaten eines VZÄ-Richters, was einer effektiven Unterbesetzungsquote von 7 % entspricht.

Selbstverständlich hat sich der Personalmangel im Berichtszeitraum stark auf die Organisation des Landesgerichts ausgewirkt, da wegen dessen geringer Größe die vorhandenen Richter mehrere Funktionen für die Abwicklung dringender Angelegenheiten in den verschiedensten Bereichen übernehmen mussten und kein Skaleneffekt genutzt werden konnte.

Was den Stellenplan der ehrenamtlichen Richter des Landesgerichts (GOT) anbelangt, sind nur 3 von 5 Planstellen besetzt. Darüber hinaus wurde der ehrenamtliche Friedensrichter Herr Moschettino infolge des vom Justizministerium ausgeschriebenen Direktorenwettbewerb vom Ministerium ermächtigt, seine Funktion als ehrenamtlicher Friedensrichter am Landesgericht für nur eine Verhandlung pro Woche wiederaufzunehmen, und kann daher nur einen sehr begrenzten Beitrag leisten. Im Wesentlichen wird im Zeitraum 1.7.2023-30.6.2024 eine Unterbesetzung der Stellen der ehrenamtlichen Friedensrichter von 60 % verzeichnet, mit den entsprechenden negativen Folgen bei den Dienstleistungen.

Stellenplan des Verwaltungspersonals - Durchschnittliche Unterbesetzung

Wie bereits im vorhergehenden Bericht dargelegt, waren zum 30.6.2023 30,30 % der Planstellen des Verwaltungspersonals beim Landesgericht Rovereto (36,36 % ohne die Bediensteten mit befristetem Arbeitsverhältnis) und 55,56 % der Planstellen beim Amt für Zustellungen, Vollstreckungen und Proteste unbesetzt, wobei die meisten unbesetzten Stellen im Berufsbild Höherer Beamter/Höhere Beamtin (3 von 7 Planstellen, d. h. 42,86 %) und Direktor (1 von 2 Planstellen, d. h. 50 %) zu verzeichnen waren.

Was das Amt für Zustellungen, Vollstreckungen und Proteste anbelangt hat sich die Lage nach der Einstellung eines Höheren Beamten ab 1.8.2024 leicht gebessert, bleibt jedoch weiterhin mit einer Unterbesetzung von 44,44 % äußerst schwierig.

Was hingegen die spezifisch dem Landesgericht zugeteilten Personalressourcen angeht, hat sich die durchschnittliche Unterbesetzung im Berichtszeitraum trotz der zahlreichen Rentenantritte auf **21,21 %** reduziert, da Ende vergangenen Jahres einige Bedienstete für Rechtspflege und Höhere Beamte eingestellt wurden, die im Frühjahr den entsprechenden Wettbewerb gewonnen hatten.

Allerdings sind 7 von 33 Planstellen, davon die Hälfte in Spitzen- bzw. höheren Positionen (1 Direktor, 2 Kanzleibeamte, 2 Gerichtsassistenten, 1 Bediensteter für Rechtspflege und 1 Hilfskraft) weiterhin unbesetzt.

All das, obwohl die Regionalverwaltung auch eine Angehörige der geschützten Kategorien eingestuft hat, die ursprünglich im Berufsbild Telefonistin eingestellt worden war und diese Aufgabe immer noch ausübt: Sie kann nämlich als Angehörige der geschützten Kategorien nicht mit den Aufgaben des neuen Berufsbilds betraut werden, weshalb die entsprechende Stelle de facto unbesetzt ist. Es wird ferner daran erinnert, dass das Berufsbild Fahrer/Fahrerin mit dem Berufsbild Bediensteter/Bedienstete für Rechtspflege zusammengelegt wurde, weshalb das spezifische Berufsbild Kraftfahrer/Kraftfahrerin nun eine 100 % Unterbesetzung aufweist. Dabei wäre es zur Unterstützung der Gerichtstätigkeit, vor allem im Strafbereich, besonders notwendig.

Es ist außerdem hervorzuheben, dass der Mangel an Verwaltungspersonal die Organisation des Landesgerichts Rovereto überproportional beeinträchtigt, weil dieses wegen seiner geringeren Größe die vielfältigen Verwaltungsaufgaben, die genauso wie bei den größeren Gerichten durchzuführen sind, mit weniger Personal bewältigen muss und über keinen Spielraum für weitere Zusammenlegungen von Aufgabenbereichen verfügt.

Abschließend ist in Bezug auf das Verwaltungspersonal zu unterstreichen, dass durch die Einstellung einiger neuer Bediensteter der Bereich der Dienste zur direkten Unterstützung der Rechtspflege versorgt und die aus der Deckung zusätzlicher Dienstbereiche erwachsenden gravierenden Schwierigkeiten überwunden werden konnten.

Allerdings wird darauf hingewiesen, dass die Lage auch in den Kanzleien weiterhin sehr prekär ist, da eine etwas längere vorübergehende Abwesenheit auch nur einer Person wegen Krankheit oder aus anderen Gründen den jeweiligen Dienstbereich angesichts der geringfügigen Anzahl der anwesenden Bediensteten schwer belasten kann. Ferner hat auch die Zahl der Beamten des Amtes für den Prozess schrittweise abgenommen, da von den 9 ursprünglichen Beamten nach einigen Dienstaustritten nur mehr 6 im Dienst stehen, wobei 2 Beamte bereits ihre Kündigung eingereicht haben, weshalb das Amt für den Prozess seine Aufgaben als unterstützendes Bindeglied zwischen der Tätigkeit der Richter und jener der Kanzlei weniger effektiv wahrnehmen kann.

Zu bemerken ist auch, dass das Durchschnittsalter des Personals über 54 Jahren liegt.

Ferner wäre es sinnvoll, neue Berufsbilder einzuführen, um die Bewältigung derzeit nicht vorgesehener Aufgaben zu gewährleisten, die für die Tätigkeit eines modernen, den neuen Organisations- und Gesetzesanforderungen angemessenen Gerichts unerlässlich sind.

In diesem Bereich war die vom Justizministerium verfügte Einstellung von 9 Beamten des Amtes für den Prozess, die dem Landesgericht Rovereto zugewiesen wurden, sehr willkommen. Auf diese Weise war es möglich, ein bereichsübergreifendes Amt einzurichten, das die allgemeine Organisation des Gerichts unterstützt: Eine unverzichtbare Struktur im Rahmen einer modernen und effizienten Verwaltung der Rechtspflege, die bei der Planung der Tätigkeiten angemessen zum Einsatz kommen und die aktuellen Herausforderungen meistern kann, zumal die Gerichte erster Instanz den verschiedensten Ansprechpartnern (Oberlandesgericht, Generalstaatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht, Justizministerium, Oberster Rat für das Gerichtswesen, sonstige Behörden, parlamentarische Ausschüsse usw.) Informations- und Planungsdienste in unterschiedlichen Bereichen erbringen müssen. Allerdings sind zwischen dem 1.7.2023 und heute 3 Höhere Beamte aus dem Dienst ausgeschieden und in Kürze werden weitere 2 ihre Kündigung einreichen. Dabei ist zu bedenken, dass die Planstellen in diesem Berufsbild für das Landesgericht

Rovereto mit Ministerialdekret vom 1.6.2024 zwar auf 11 Einheiten aufgestockt wurden, der entsprechende Wettbewerb aufgrund der Besonderheiten des Oberlandesgerichtssprengels infolge der Befugnisdelegierung an die Autonome Region Trentino-Südtirol jedoch noch nicht durchgeführt wurde.

Entwicklung der verschiedenen Bereiche mit Angabe der eventuell festgestellten Probleme

Strafbereich – Amt des Richters für die Vorerhebungen / Gericht der Vorverhandlung

Bereich	Gerichtsjahr 2023/2024			Gerichtsjahr 2022/2023			prozentuelle Änderung Gerichtsjahr 2023/2024 gegenüber Gerichtsjahr 2022/2023		
	Neueintra- gungen	Verfahrens- abschlüsse	Endrück- stand	Neueintra- gungen	Verfahrens- abschlüsse	Endrück- stand	Neueintra- gungen	Verfahrens- abschlüsse	Endrück- stand
Richter für die Vorerhebungen / Gericht der Vorverhandlung – BEKANNTE TÄTER	1.064	971	568	1.068	1.130	718	-0,4	-14,1	-20,9

Im gesamten Strafbereich ist der Prozentanteil der abgeschlossenen Verfahren trotz der noch nicht erfolgten Aktivierung des telematischen Prozesses und des Mangels an spezialisiertem Verwaltungspersonal durchaus zufriedenstellend. Wie aus der Statistik hervorgeht, ist die Zahl der Verfahrensabschlüsse im Gerichtsjahr 2023/2024 gegenüber dem Vorjahr gleich geblieben, was zusammen mit dem Rückgang der Neueintragungen zu einer Senkung der anhängigen Verfahren um über 20 % geführt hat.

Auch im Berichtsjahr wurde also der stete Trend zur Eindämmung und zum Abbau des Arbeitsrückstands bestätigt.

Dieses Ergebnis ist unter anderem auf die vom Justizministerium verfügte Einstellung der neuen Beamten des Amtes für den Prozess zurückzuführen, denen eine Brückenfunktion zwischen Richterschaft und Kanzlei zukommt. Da sie ihren Dienst im November 2022 angetreten und ihre Arbeitsgeräte erst im Februar 2023 erhalten haben, konnten sie im Jahr 2024 einen nennenswerten Beitrag zur Produktivität des Gerichts leisten.

Im Bereich der Widerspruchsverfahren gegen Strafbefehle und der Strafvollstreckungen sind einige Schwierigkeiten zu melden, weil die besonders komplexen Prozeduren für die elektronische Eingabe die Bearbeitung der Akten im Vergleich zu früher erheblich verlangsamen. Für eine zügige Abwicklung sollte man über ausreichendes und speziell geschultes Personal verfügen können. Die mangelhafte Ausbildung des Personals wurde übrigens auch im Rahmen der im Sommer 2020 durchgeführten Inspektion festgestellt. Diesbezüglich hat der Präsident des Oberlandesgerichts auch in Absprache mit der zuständigen Direktion des Justizministeriums und in Zusammenarbeit mit den Oberlandesgerichtsprengeln Brescia und Venedig einige gezielte Schulungen für das Personal des Landesgerichts Rovereto auf den Sachgebieten veranlasst, in denen dringend zu behebende Probleme bestehen, um die negativen Auswirkungen dieser Situation auch in Bezug auf die Kongruenz der aus den IT-Systemen hervorgehenden Daten zu begrenzen. Es muss auf jeden Fall hervorgehoben werden, dass die soeben dargelegten Schwierigkeiten des Strafbereichs besonders ernst zu nehmen sind, da sie sich auf die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger auswirken und die Organisation des Gerichts sowie die Planungstätigkeit des Justizministeriums stark beeinträchtigen.

Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass der wertvolle Beitrag der Beamten des Amtes für den Prozess bereits rückläufig ist und mit der Zeit noch weiter

zurückgehen wird, da bereits jetzt von 9 Einheiten (gegenüber den 11 im Stellenplan vorgesehenen Beamten des Amtes für den Prozess) nur mehr 6 im Dienst stehen und in Kürze weitere 2 Beamte kündigen werden. Diese Beamten werden binnen Ende 2026 außerdem sowieso ihren Dienst beenden, da sie mit befristetem Arbeitsverhältnis im Rahmen der Zielsetzungen des Gesamtstaatlichen Wiederaufbauplans PNRR eingestellt wurden.

Fest steht, dass die Aufnahme der Beamten des Amtes für den Prozess - wie übrigens vom Justizministerium in zahlreichen Rundschreiben präzisiert - keinesfalls das Personalaufnahmeprogramm der Autonomen Region Trentino-Südtirol zur Einstellung von planmäßigem Personal mit unbefristetem Arbeitsverhältnis in den Gerichtsämtern unterbrechen darf, da ansonsten die Gerichtsämter ab 2026 vor beachtliche operative Schwierigkeiten gestellt würden.

Strafbereich - Amt für die Hauptverhandlung

Bereich	Gerichtsjahr 2023/2024			Gerichtsjahr 2022/2023			prozentuelle Änderung Gerichtsjahr 2023/2024 gegenüber Gerichtsjahr 2022/2023		
	Neueintra- gungen	Verfahrens- abschlüsse	Endrück- stand	Neueintra- gungen	Neueintra- gungen	Verfahrens- abschlüsse	Endrück- stand	Verfahrens- abschlüsse	Neueintra- gungen
ROVERETO	1.638	1.627	926	ROVERETO	1.638	1.627	926	ROVERETO	1.638
Hauptverhandlung vor dem Kollegialgericht	5	8		Hauptverhandlung vor dem Kollegialgericht	5	8		Hauptverhandlung vor dem Kollegialgericht	5
Hauptverhandlung vor dem Einzelrichter	569	646		Hauptverhandlung vor dem Einzelrichter	569	646		Hauptverhandlung vor dem Einzelrichter	569
Berufung gegen friedensgerichtliche Urteile	0	2		Berufung gegen friedensgerichtliche Urteile	0	2		Berufung gegen friedensgerichtliche Urteile	0
Richter für die Vorerhebungen / Gericht der Vorverhandlung - BEKANNTTE TÄTER	1.064	971		Richter für die Vorerhebungen / Gericht der Vorverhandlung - BEKANNTTE TÄTER	1.064	971		Richter für die Vorerhebungen / Gericht der Vorverhandlung - BEKANNTTE TÄTER	1.064

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl der neu eingetragenen Verfahren insgesamt angestiegen. **Gleichzeitig haben auch die Verfahrensabschlüsse zugenommen.** Diese Entwicklung hat auf jeden Fall eine Reduzierung der Rückstände ermöglicht.

Allerdings bestehen weiterhin einige Schwierigkeiten, unter anderem der hohe Prozentanteil der Verfahren, die zur Hauptverhandlung gelangen und sodann mit einem Urteil auf Freispruch abgeschlossen werden.

Zivilbereich Gerichtsjahr 2023/2024

Laut dem SICID-Register gab es bei den Zivilverfahren 2.601 Neueintragungen und 2.819 Verfahrensabschlüsse, wobei in nahezu allen Sparten des Zivilbereichs mehr abgeschlossene Verfahren als Neueintragungen verzeichnet werden.

Landesgerichtssprengel Rovereto

Makrobereich	NEUEINTRAGUNGEN	VERFAHRENSABSCHLÜSSE	davon mit einem Urteil abgeschlossene Verfahren	ENDRÜCKSTAND
STREITIGE ZIVILVERFAHREN	516	595	423	386
ARBEITSSACHEN	147	146	31	32
SOZIALVERSICHERUNGEN	15	15	10	7
SUMMARISCHE SONDERVERFAHREN	428	415	1	91
AUSSERSTREITIGE VERFAHREN	1495	1648	89	178
Insgesamt	2601	2819	554	694

Anhängige Verfahren nach Eintragungsjahr

Gericht	Bereich	bis 2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	30.6.2024	Insgesamt
Landesgericht Rovereto	STREITIGE VERFAHREN	0	1	1	0	0	0	2	1	18	55	121	187	386
	ARBEITSSACHEN	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	3	26	32
	SOZIALVERSICHERUNGEN	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	5	7
	AUSSERSTREITIGE VERFAHREN	9	3	1	6	2	3	2	3	12	18	25	94	178
	SUMMARISCHE SONDERVERFAHREN	0	0	0	0	0	3	1	1	1	1	14	70	91
	<i>GESAMTRÜCKSTAND SICID-BEREICH</i>	<i>9</i>	<i>4</i>	<i>2</i>	<i>6</i>	<i>2</i>	<i>6</i>	<i>5</i>	<i>5</i>	<i>31</i>	<i>77</i>	<i>165</i>	<i>382</i>	<i>694</i>
	<i>Prozentanteil</i>	<i>1,3%</i>	<i>0,6%</i>	<i>0,3%</i>	<i>0,9%</i>	<i>0,3%</i>	<i>0,9%</i>	<i>0,7%</i>	<i>0,7%</i>	<i>4,5%</i>	<i>11,1%</i>	<i>23,8%</i>	<i>55,0%</i>	<i>100,0%</i>

Die Zahlen zum 30.9.2024 weisen in Bezug auf den vom SICID-System erfassten Zivilbereich einen weiteren Rückgang um ungefähr 10 % der anhängigen Verfahren auf.

Gerichtssitz	Makrobereich	Neueintragungen	Verfahrensabschlüsse	Mit einem Urteil abgeschlossene Verfahren	Rückstand zum Jahresende
ROVERETO	MOBILIARVOLLSTRECKUNGSVERFAHREN	339	336	0	70
	IMMOBILIARVOLLSTRECKUNGSVERFAHREN	51	72	0	74
	KONKURSANTRÄGE	0	3	0	0
	KONKURSVERFAHREN	0	19	0	54
	SONSTIGE INSOLVENZVERFAHREN	0	3	0	1
	GERICHTLICHE LIQUIDATION – ERKLÄRUNG	19	20	10	3
	BEWÄLTIGUNG DER ÜBERSCHULDUNG ERKLÄRUNG	- 7	5	4	2
	SONSTIGE INSOLVENZVERFAHREN ERKLÄRUNG	- 2	2	1	0
	GERICHTLICHE LIQUIDATION VOLLSTRECKUNG	- 12	3	0	14
	BEWÄLTIGUNG DER ÜBERSCHULDUNG VOLLSTRECKUNG	- 5	0	0	7
SONSTIGE INSOLVENZVERFAHREN VOLLSTRECKUNG	- 1	0	0	1	
Rovereto Insgesamt		436	463	15	226

Anhängige Verfahren nach Eintragungsjahr
Rückstand zum 30.6.2024

	bis 2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	30.6.24	Insgesamt
Makrobereich													
MOBILIARVOLL-STRECKUNGSVERFAHREN									1		6	63	70
IMMOBILIARVOLL-STRECKUNGSVERFAHREN			1	1		2	1	4	9	14	25	17	74
KONKURSVERFAHREN	9	1	6	6	4	6	4		10	8			54
SONSTIGE INSOLVENZVERFAHREN		1											1
GERICHTLICHE LIQUIDATION – ERKLÄRUNG											1	2	3
BEWÄLTIGUNG DER ÜBERSCHULDUNG – ERKLÄRUNG												2	2
GERICHTLICHE LIQUIDATION – VOLLSTRECKUNG											10	4	14
BEWÄLTIGUNG DER ÜBERSCHULDUNG – VOLLSTRECKUNG											3	4	7
SONSTIGE INSOLVENZVERFAHREN – VOLLSTRECKUNG												1	1
Rovereto Insgesamt	9	2	7	7	4	8	5	4	20	22	45	93	226

Zu nennen sind auch die im SIECIC-Register erfassten Vollstreckungs- und Insolvenzverfahren.

Auch in diesem Fall stehen den 436 neu eingetragenen Verfahren 463 abgeschlossene Verfahren gegenüber, die Entwicklung der anhängigen Verfahren ist mit -10 % weiterhin rückläufig.

Die auch in diesem Bereich gemeldeten Organisationsschwierigkeiten wegen Personalmangel wurden durch die effiziente und diffuse Anwendung des telematischen Zivilprozesses sowie durch die Unterstützung seitens der Beamten des Amtes für den Prozess gemildert.

Ferner sei darauf verwiesen, dass die vom Oberlandesgericht zwecks Ausarbeitung dieses Berichts übermittelten Statistiken des Justizministeriums laut ausdrücklicher darin enthaltener Angabe die Daten betreffend die fachkundlichen Ermittlungen zu Zwecken der Beweissicherung und den Bereich des Vormundschaftsgerichts nicht umfassen.

Detaildaten zu den in der Entwicklung der Zivilverfahren – Gerichtsjahr 2023/2024 nicht berücksichtigten Bereichen

Landesgerichts-sprengel	Bereich	Neueintragungen	VERFAHRENSABSCHLÜSSE	Endrückstand
Landesgerichtssprengel Rovereto	Fachkundliche Ermittlungen zur Beweissicherung gemäß Art. 445-bis ZPO	1		1
Landesgerichtssprengel Rovereto	Entgegennahme und Niederschriften von eidesstattlichen Erklärungen	24	24	4
Landesgerichtssprengel Rovereto	Vormundschaftsgericht	486	494	1.722

Bezüglich des erstgenannten Rechtsinstituts wird darauf hingewiesen, dass dieses beim Landesgericht Rovereto bewusst und zielgerichtet vielfach angewandt wird, um bei den im Sinne des Art. 696-bis ZPO eingeleiteten Verfahren die Anbahnung von Schlichtungsinitiativen zu fördern. Dabei werden die Zulässigkeitsvoraussetzungen für dieses Rechtsinstitut extensiv ausgelegt, um den Bereich der ordentlichen zivilrechtlichen Streitverfahren durch eine deutliche Senkung der Neueintragungen zu entlasten. Das Fehlen von Statistiken über die Verfahren laut Art. 696 und 696-bis ZPO verhindert somit eine angemessene Anerkennung der Gesamtleistung des Landesgerichts Rovereto im Verhältnis zu den spezifischen vorliegenden Organisationsumständen. Demnach sollen die Statistiken des Justizministeriums diesbezüglich ergänzt und darauf hingewiesen werden, dass im Berichtszeitraum 24

Verfahren betreffend fachkundliche Ermittlungen zu Zwecken der Beweissicherung und Verfahren im Sinne des Art. 696-bis ZPO eingetragen und 12 Verfahren abgeschlossen wurden, was zu einer Reduzierung um etwa 5 % der streitigen Zivilverfahren außerhalb der Bereiche Familienrecht, Arbeitsrecht, Vollstreckungen und Konkurse geführt hat.

Im Bereich der außerstreitigen Gerichtsbarkeit wird eine erhebliche Effizienzsteigerung verzeichnet, da die Personalressourcen des Gerichts, insbesondere die ehrenamtlichen Friedensrichter, besser organisiert wurden und das telematische Zivilprozess verbreitet angewandt wurde; ferner wurde das damit befasste Kanzleipersonal aufgestockt, so dass auf die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger nun rasch eingegangen werden kann. Obwohl das Landesgericht Rovereto nicht am Programm des Justizministeriums zur Digitalisierung der Akten beteiligt ist und demnach - anders als die daran beteiligten Gerichte - dafür weder Personal noch Ressourcen erhält, arbeitet das bereichsübergreifende Amt für den Prozess derzeit an der schrittweisen Digitalisierung der vor Inkrafttreten des telematischen Zivilprozesses eingetragenen Akten, um den Zugang zu den diesbezüglichen Informationen im Interesse der Benutzer und der Gerichtsdienste zu optimieren.

Darüber hinaus gibt es nichts Bemerkenswertes zu berichten.

Auswirkungen der gesetzlichen Neuerungen und ihre Folgen für die interne Organisation

Da das Landesgericht Rovereto kein "*tribunale distrettuale*" ist, ist es nicht für den Bereich Einwanderung und internationaler Schutz zuständig. Im Bereich Unternehmenskrise und Banksachen hatten die Reformen keine nennenswerten Auswirkungen, da die Zahl der neu eingetragenen Verfahren in diesem Bereich generell deutlich zurückgegangen ist und die Zahl der anhängigen Verfahren begrenzt ist.

Auch im Bereich Arbeits- und Sozialversicherungssachen sind keine Auswirkungen der Reformen festzustellen. Die Verfahrensdauer ist nach wie vor kurz, es gibt keine reformbedingten Verbesserungen oder Verschlechterungen und keine besonderen organisatorischen Probleme.

Bei den Schlichtungsinstrumenten werden ebenfalls keine nennenswerten Auswirkungen festgestellt.

Was die Auswirkung der Reformen auf den Bereich Jugend- und Familiensachen anbelangt, so ist eine Zunahme der einvernehmlichen Verfahren, insbesondere der gemeinsamen Trennungs- bzw. Scheidungsanträge zu verzeichnen.

Auch die Tätigkeit der den Familiensachen zugewiesenen Untersuchungsrichter hat deutlich zugenommen, und zwar sowohl bei den durch die Reform neu eingeführten unaufschiebbaren Maßnahmen als auch bei den zuvor vom Gerichtspräsidenten angeordneten und nun dem Untersuchungsrichter bei der Erstverhandlung obliegenden dringenden Maßnahmen.

Diesbezüglich ist anzumerken, dass die Abschaffung der Erstverhandlung vor dem Gerichtspräsidenten nach den Erfahrungen dieses Landesgerichts die Schlichtungsmöglichkeiten in Familiensachen geschmälert hat. Da diese Verhandlung nicht delegiert, sondern vom Präsidenten persönlich durchgeführt wurde, ermöglichte sie, auch aufgrund dessen institutionellen Ansehens, erhebliche Schlichtungseffekte, die bei der Erstverhandlung vor dem Untersuchungsrichter, wie sie in der sog. Cartabia-Reform vorgesehen ist, nicht in gleichem Maße zu verzeichnen sind.

Was das Familienrecht betrifft, so ist in jedem Fall - angesichts der Übernahme von Aufgaben, die zuvor den Jugendgerichten vorbehalten waren, durch die ordentlichen Landesgerichte - eine erhöhte Belastung festzustellen, so dass die

Richter des Landesgerichts nun einen höheren Anteil ihrer beruflichen Tätigkeit diesem Sachbereich widmen müssen.

Im strafrechtlichen Bereich hat die durch die jüngsten Reformen bewirkte Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Rechtsinstituts der besonderen Geringfügigkeit der Tat keine signifikante entlastende Auswirkung.

Erhebliche entlastende Auswirkungen hatten dagegen die Ausweitung der Strafverfolgung auf Antrag (insbesondere bei erschwertem Diebstahl, leichten Körperverletzungen im Straßenverkehr und Betrug) sowie die Einführung der stillschweigenden Zurücknahme des Strafantrags bei Nichterscheinen der als Zeuge geladenen verletzten Person.

Gegenwärtig ist der Anteil der von der Staatsanwaltschaft Rovereto aufgrund des neu eingeführten Parameters für die Archivierungsanträge beantragten Verfahrenseinstellungen im Verhältnis zur Anzahl der Klageerhebungen anscheinend kaum gestiegen, und die Auswirkungen der Reform hierzu scheinen jedenfalls gering zu sein.

Andererseits haben die Einschränkung der Rechtsmittelbefugnis für abwesende Angeklagte, die Anreize für das abgekürzte Verfahren und das Verbot der Berufung für Angeklagte, die gemeinnützige Ersatzarbeit beantragen, zu einem sehr deutlichen Rückgang der Berufungen geführt, mit der Folge, dass sich die Zeit bis zum Eintritt der Unwiderruflichkeit der Urteile verkürzt hat.

Es ist außerdem darauf hinzuweisen, dass Ersatzstrafen derzeit nicht häufig angewandt werden, sowohl weil sie nicht auf abwesende Angeklagte anwendbar sind als auch weil sie wahrscheinlich noch keine von den Verteidigern geschätzte Wahl darstellen. Ferner ist anzumerken, dass bei diesem Landesgericht keine Vorabverweisungen zum Kassationsgerichtshof in Zuständigkeitsfragen von den Verteidigern beantragt oder von Amts wegen eingeleitet wurden.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass die Reform der Verjährungsfristen angesichts der sehr kurzen Verfahrensdauer an diesem Landesgericht nur geringe Auswirkungen hatte.

Situation der Haftanstalten im Oberlandesgerichtssprengel und Anwendung haftersetzender Maßnahmen

Zur Situation der Haftanstalten gibt es nichts zu berichten, da sich im Landesgerichtssprengel Rovereto keine Haftanstalt befindet.

Was die Anwendung haftersetzender Maßnahmen anbelangt, waren im Zeitraum 1. Juli 2023 - 30. Juni 2024 laut Angabe der Direktorin des sprengelübergreifenden Amtes für den offenen Strafvollzug für Venetien, Friaul - Julisch Venetien und Trentino-Südtirol mit Sitz in Venedig insgesamt 3.651 Verfahren (2.593 im Vorjahr) zu verzeichnen, die sich wie folgt unterteilen (Prozentsatz im Verhältnis zur Gesamtzahl der Verfahren):
Zweites Halbjahr 2023:

Überlassung zur Betreuung auf Probe an den Sozialdienst	233	27%
Haushaft	81	9,3%
Vollzug mit Freigangsberechtigung	6	0,6%
Haftersetzende Haushaft	2	0,2%
Haftersetzende gemeinnützige Arbeit	15	1,6%
Freiheit unter Aufsicht	43	5%
Gemeinnützige Arbeit - Verstöße gegen das Drogengesetz	12	1,3%
Gemeinnützige Arbeit - Verstöße gegen die Verkehrsordnung	9	1%
Verfahrensaussetzung zur Bewährung	468	54%

Erstes Halbjahr 2024:

Überlassung zur Betreuung auf Probe an den Sozialdienst	206	23%
Haushaft	81	9%
Vollzug mit Freigangsberechtigung	10	1%
Haftersetzende Haushaft	6	0,6%
Haftersetzende gemeinnützige Arbeit	56	6,2%
Freiheit unter Aufsicht	48	5,2%
Gemeinnützige Arbeit -- Verstöße gegen das Drogengesetz	9	1%
Gemeinnützige Arbeit - Verstöße gegen die Verkehrsordnung	10	1%
Verfahrensaussetzung zur Bewährung	471	53%

In Bezug auf die verbleibenden Maßnahmen des Amtes für den offenen Strafvollzug ist anzumerken, dass die Verfahrensaussetzung zur Bewährung laut Gesetz Nr. 67/2014 weiterhin vorherrschend ist.

Im Einzelnen wurden im Berichtszeitraum 1.923 Untersuchungen des sozialen und familiären Umfelds durchgeführt. Diese Zahl umfasst die Verfahren betreffend die Ersatzstrafen für kurze Haftstrafen, die durch die sog. „Cartabia-Reform“ eingeführt wurden, und 1.321 Verfahren betreffend die Verfahrensaussetzung zur Bewährung.

Im Hinblick auf die neuen mit GvD Nr. 150/2022 eingeführten Strafen ist außerdem darauf hinzuweisen, dass die Daten betreffend die Ermittlungsverfahren konstant bleiben, während die Daten zu den Vollstreckungen von haftersetzender gemeinnütziger Arbeit zunehmen.

Allerdings dauert die Ausarbeitung der diesbezüglichen Programme seitens des Amtes für den offenen Strafvollzug Trient immer noch übermäßig lange.

Das Amt für den offenen Strafvollzug verweist - wie bereits in der Vergangenheit - auf die kritischen Aspekte, die sich aus dem gravierenden Mangel an Sozialarbeitern und Verwaltungspersonal ergeben. Da jedem Sozialarbeiter eine große Anzahl an Verfahren zugeteilt wird, sind die diesbezüglichen Bearbeitungsfristen nur schwer einzuhalten. Somit ist das Amt für den offenen Strafvollzug nicht in der Lage, seine Arbeit entsprechend der zunehmenden Inanspruchnahme der Verfahrensaussetzung zur Bewährung angemessen zu planen, weshalb eine qualitative und quantitative Aufstockung des diesem Büro zugewiesenen Personals in Betracht gezogen werden sollte.

Protokolle/Vereinbarungen mit externen Körperschaften

- Mit der Universität Florenz läuft eine Vereinbarung betreffend curriculare Praktika gemäß Art. 18 des Gesetzes Nr. 196/1997;
- Mit der Universität Trient läuft eine Vereinbarung betreffend curriculare Praktika;
- Mit der Universität Trient läuft eine Vereinbarung betreffend curriculare Praktika gemäß Art. 73;
- Eine aufgrund des entsprechenden Protokolls zwischen dem Landesgericht und dem Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Rovereto eingerichtete gemischte Arbeitsgruppe befasst sich mit dem Thema Innovation im Bereich der Justizdienstleistungen;
- Es besteht eine Vereinbarung mit der Gemeinde Rovereto zur Bereitstellung von Essensgutscheinen für die Praktikanten laut Art. 73 GD Nr. 69/2013, die auch die Inanspruchnahme der von der Gemeinde angebotenen Kulturdienstleistungen umfasst;
- Es besteht ein Protokoll mit dem Amt für den offenen Strafvollzug in Bezug auf die Verfahrensaussetzung zur Bewährung laut Gesetz Nr. 67/2014;

- Hierfür wurden zahlreiche Vereinbarungen mit Gemeinden und sonstigen Körperschaften im Hinblick auf die Durchführung gemeinnütziger Arbeiten abgeschlossen;
- Ein organisatorisches Einvernehmensprotokoll mit der Staatsanwaltschaft wurde unterzeichnet, um den Zugriff auf das telematische Zivilprozess seitens der für Familien- und Personensachen zuständigen Gerichtsämter zu fördern und zu koordinieren und die diesbezüglichen Verfahren zu beschleunigen;
- Die Vereinbarung mit dem Verein ANEAD betreffend die Bereitstellung von Räumlichkeiten für die Gehilfen der Verkaufsbevollmächtigten wurde erneuert.

Daten zu den Praktikanten

Art. 73

JAHR 2023-2024		
Gioia TRAVAGLI	10.10.2022	10.4.2024
Irene INTERMESOLI	7.11.2022	7.5.2024
Nicola Daniele Torre	14.9.2023	13.3.2025
Roberta Scarabotto	23.10.2023	23.4.2025
Roberta Rotolo	19.10.2023	19.4.2025
Martina Ciccattelli	6.5.2024	6.11.2025
Alice Morassutti	9.5.2024	9.11.2025
Chiara Giazzi	21.10.2024	21.4.2026

Derzeit sind 6 Personen zum Praktikum gemäß Art. 73 des GD Nr. 69/2013 zugelassen. Im Laufe des Jahres waren durchschnittlich fünf Praktikanten in Teilzeit dem Amt des Richters für die Vorerhebungen zugeteilt und im Amt für den Prozess für die Strafbefehle eingebunden; zwei wurden in Teilzeit den Richtern des Zivilbereichs und eine Person dem Konkursrichter zugeteilt.

Gleichzeitig wurden die Verfahren zur Anwerbung von Praktikanten gemäß Art. 18 des Gesetzes Nr. 196/1997 fortgeführt, was im Gerichtsjahr 2022/2023 zur Anwesenheit von 60 curricularen Praktikanten und einem Praktikanten der „Scuola Superiore per le Professioni Legali (SSPL)“ gemäß Art. 37 des GD Nr. 97/2011 führte.

In diesem Zusammenhang kann festgehalten werden, dass die vom Gerichtspräsidenten ergriffenen Initiativen, um mehr Praktikanten für das Landesgericht zu gewinnen als in den Vorjahren, durchaus erfolgreich waren.

Es sei daran erinnert, dass in den Jahren 2017 und 2018 lediglich ein Praktikant gemäß Art. 73 und kein Praktikant gemäß Art. 18 des Gesetzes Nr. 196/1997 oder der „Scuola Superiore per le Professioni Legali“ anwesend war.

Der Beitrag der Praktikanten war im Rahmen des dargelegten aktuellen Personalstands nützlich, um die oben genannten positiven zahlenmäßigen Ergebnisse und eine Verbesserung der Qualität der Rechtspflege, zu erzielen, die durch die geringere Anzahl von Anfechtungen der vom Gericht erlassenen Maßnahmen belegt wird.

Der Anstieg der Zahl der Praktikanten, die das Landesgericht Rovereto als Praktikumsort gewählt haben, ist sicherlich sowohl auf die Vergünstigungen aus der mit der Gemeinde Rovereto abgeschlossenen Vereinbarung über die Bereitstellung von Essensgutscheinen und den Zugang zu den kulturellen Diensten der Gemeinde als auch auf die Förderung der curricularen Praktika zurückzuführen, die die Studierenden

dazu gebracht haben, die beim Landesgericht gesammelten positiven Erfahrungen dann auch nach Abschluss des Studiums in einem Praktikum gemäß Art. 73 fortzusetzen. Dies ist ein bemerkenswertes Ergebnis, wenn man bedenkt, dass die Praktika im Wesentlichen nicht entlohnt werden und demnach in einem Gebiet, das reich an Stellenangeboten und bezahlten Ausbildungsmöglichkeiten ist, in der Regel nicht besonders attraktiv sind.

Situation der ehrenamtlichen Richterschaft, Organisation der ehrenamtlichen Friedensrichter sowie etwaige Probleme bei der Vergütungsauszahlung

Hinsichtlich der Personalsituation der ehrenamtlichen Friedensrichter (ehemals ehrenamtliche Richter des Landesgerichts) ist festzustellen, dass derzeit nur drei der fünf vorgesehenen Planstellen besetzt sind. Zudem hat sich die Situation durch den vom Justizministerium ausgeschriebenen Wettbewerb für Direktoren weiter verschlechtert. Darüber hinaus wurde der ehrenamtliche Friedensrichter Moschettino vom Justizministerium ermächtigt, seine Tätigkeit an diesem Gericht auf nur eine wöchentliche Verhandlung zu beschränken, wodurch sein vorheriger Beitrag erheblich reduziert wurde.

Was die **ehrenamtlichen Friedensrichter** betrifft, sind im Landesgerichtssprengel Rovereto gemäß DPR vom 24.08.2011 fünf Stellen vorgesehen, davon drei am Friedensgericht Rovereto und zwei am Friedensgericht Riva del Garda. Aktuell ist nach dem Tod von Frau Facchini, Friedensrichterin in Rovereto, im Februar dieses Jahres nur noch ein Friedensrichter im Dienst. Herr Mancini, Friedensrichter in Riva del Garda, wurde nämlich zeitweilig mit der Koordinierung beider Friedensgerichte betraut, ohne dass mittelfristig die Besetzung einer weiteren Stelle eingeplant wurde, zumal von den neuen ehrenamtlichen Friedensrichtern, deren Einsetzung 2017 beschlossen wurde und die 2021/2022 ihren Dienst im Oberlandesgerichtssprengel aufgenommen haben, kein einziger für den Landesgerichtssprengel Rovereto vorgesehen wurde.

Somit sind derzeit vier von fünf Planstellen für ehrenamtliche Friedensrichter am Friedensgericht unbesetzt, und eine Verbesserung dieser Situation ist in naher Zukunft nicht zu erwarten. Falls weitere Positionen frei werden, könnte es erforderlich sein, die ohnehin begrenzte Zahl der im Dienst befindlichen ehrenamtlichen Friedensrichter am Landesgericht für das Friedensgericht heranzuziehen, was sich negativ auf die Funktionsfähigkeit des Landesgerichts auswirken könnte.

Dies hat zudem zur Folge, dass es künftig nicht mehr möglich sein wird, den einzigen den Friedensgerichten im Landesgerichtssprengel zugeteilten ehrenamtlichen Friedensrichter für Rechtsprechungstätigkeiten am Landesgericht einzusetzen - insbesondere nicht im Rahmen des Amtes für den Prozess -, da unabhängig von den statistischen Zahlen eine Mindestpräsenz an beiden Friedensgerichten für dringende Angelegenheiten sowohl im Zivil- als auch im Strafbereich unerlässlich ist.

Um eine effiziente und wirksame Umsetzung der neuen Rechtsinstitute, insbesondere des Amtes für den Prozess, zu gewährleisten (Letzteres ist für das Landesgericht Rovereto angesichts der bereits genannten erheblichen Personalengpässe im Verwaltungsbereich unerlässlich für die Unterstützung der gerichtlichen Tätigkeit), erscheint es neben der im Rahmen des Gesamtstaatlichen Wiederaufbauplans geplanten Einstellung der hierfür vorgesehenen Beamten besonders **notwendig, die Planstellen der ehrenamtlichen Friedensrichter im Landesgerichtssprengel vollständig zu besetzen**, was jedoch derzeit nicht in Aussicht ist.

Dieselben Überlegungen gelten für den Stellenplan der ehrenamtlichen Richter des Landesgerichts Rovereto, der ebenfalls fünf Planstellen umfasst. Aktuell sind

jedoch nur drei ehrenamtliche Richter des Landesgerichts (nun ehrenamtliche Friedensrichter) im Dienst, von denen einer - wie bereits erwähnt - lediglich in begrenztem Umfang tätig ist.

Aufgrund der letzten Organisationszuweisung wurden die ehrenamtlichen Richter des Landesgerichts dem Zivilbereich sowie der außerstreitigen Gerichtsbarkeit zugeteilt. Dabei übernehmen zwei von ihnen ausschließlich unterstützende und vertretende Aufgaben für den Berufsrichter, der für Angelegenheiten laut dem I. Buch ZGB (und für familienrechtliche Angelegenheiten im Allgemeinen) zuständig ist, mit Ausnahme der Verfahren in Sachen volle und beschränkte Entmündigung, die direkt vom Berufsrichter behandelt werden. Einem der beiden ehrenamtlichen Richter des Landesgerichts wurden einige Verfahren betreffend Mobiliarvollstreckungen sowie die Verfahren zur delegierten Beweisaufnahme zugeteilt.

Zusammenfassend sind derzeit auf Sprengel Ebene von den insgesamt 10 vorgesehenen ehrenamtlichen Friedensrichtern lediglich 5 im Dienst (einer davon nur in begrenztem Umfang tätig), was einer theoretischen Unterbesetzung von 50 % und einer tatsächlichen Unterbesetzung von 55-60 % entspricht.

Um die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit der Gerichte im Landesgerichtssprengel Rovereto zu gewährleisten und das Rechtsinstitut des Amtes für den Prozess angemessen umzusetzen, ist daher die vollständige Besetzung der Planstellen für ehrenamtliche Friedensrichter im Landesgerichtssprengel - zumindest in dem vom Justizministerium im Rahmen der Neufestlegung der Stellenpläne der ehrenamtlichen Friedensrichter vorgesehenen (beschränkten) Umfang - erforderlich.

Diese personelle Unterbesetzung hat in jedem Fall weitreichende negative Auswirkungen auf die Qualität der Justizdienste insbesondere vor dem Hintergrund der geringen Größe der Gerichtsämter und der Vielseitigkeit der Aufgaben, die eine ständige Präsenz und Rotation der planmäßigen Richter erfordern, um die unterschiedlichsten dringenden Angelegenheiten zu bewältigen.

Hinzu kommt die Notwendigkeit, die neuen Rechtsinstitute wie das Amt für den Prozess tatsächlich umzusetzen und nicht nur formell einzuführen. Gerade für das Landesgericht Rovereto ist dies aufgrund der gravierenden Engpässe beim Verwaltungspersonal und der zu erwartenden Schwierigkeiten bei der Einstellung weiterer Praktikanten gemäß Art. 73 infolge des Wettbewerbs für die befristete Einstellung von Beamten des Amtes für den Prozess besonders dringlich. Unter den aktuellen Bedingungen ist nicht sicher, ob eine ausreichende Unterstützung für die gerichtlichen Aufgaben gewährleistet werden kann.

Hinsichtlich der Vergütungen für die ehrenamtlichen Richter sind keine besonderen Probleme zu verzeichnen.

2.6 Jugendgericht Trient

Das **Richterpersonal** dieses Gerichts besteht derzeit aus zwei Richtern und dem Präsidenten, der am 7. Jänner 2021 eingesetzt wurde. Alle im Dienst stehenden Richter (einschließlich des Präsidenten) nehmen gemäß dem einschlägigen Rundschreiben betreffend die Organisationstabellen Funktionen in verschiedenen Bereichen wahr.

Außerdem sind - wie im Stellenplan vorgesehen - 12 **ehrenamtliche Richter** tätig: 5 Männer und 7 Frauen.

Das **Verwaltungspersonal des Jugendgerichts** besteht aus 13 Bediensteten (bei 14 im Stellenplan des Justizministeriums vorgesehenen Planstellen) und setzt sich wie folgt zusammen:

Effektiv Dienst leistendes Personal:

6 HÖHERE BEAMTE FÜR RECHTSPFLEGE (davon eine Personaleinheit in Teilzeit mit 30 Wochenstunden und zwei Personaleinheiten in der Stellung einer Abordnung bis 1.4.2025 bzw. 6.11.2025);

2 KANZLEIBEAMTE, davon eine Personaleinheit in Teilzeit mit 30 Wochenstunden;

2 GERICHTSASSISTENTEN, davon eine Personaleinheit mit vertikaler Teilzeit (50 %), die von Februar bis Juli Dienst leistet;

1 KRAFTFAHRER;

2 BEDIENSTETE FÜR RECHTSPFLEGE.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Höherer Beamter für Rechtspflege zwar formell immer noch diesem Gericht zugeteilt ist, aber seit 20.1.2020 in der Stellung einer Abordnung bei der Kinder- und Jugendanwaltschaft Dienst leistet.

In Bezug auf die Organisation und Verwaltung des Verwaltungspersonals ist zu bemerken, dass die zahlreichen Pensionierungen, Versetzungen (endgültig oder vorläufig) und Neueinstellungen des vergangenen Jahres mit dem dadurch bedingten kontinuierlichen Personalwechsel das Gesicht des Jugendgerichts und dessen Organisation von Grund auf geändert haben. Nur dank der sehr positiven Ergebnisse der Absprachen mit der Regionalverwaltung und des enormen Beitrags einiger Bediensteten, die mit der Ausbildung des neu eingestellten Personals beauftragt wurden, konnte trotz des ständigen Personalwechsels der letzten Monate ein Gleichgewicht erreicht werden, das die einwandfreie Tätigkeit des Gerichts gewährleistet. Aufgrund des Organigramms vom 21.5.2024 war allerdings eine Neuordnung des Gerichts notwendig, um die beruflichen Kompetenzen aufzuwerten, eine ausgewogene Verteilung des Arbeitspensums zu ermöglichen und die größtmögliche Leistungsfähigkeit und Effizienz des Gerichts zu gewährleisten, im Hinblick sowohl auf die Inspektion durch das Justizministerium als auch auf die Einführung des Einheitlichen Familiengerichts (für letztgenanntes Projekt wurde das Jugendgericht Trient als Piloteinrichtung auf nationaler Ebene ausgewählt). Das Personal ist derzeit wie folgt aufgeteilt:

	HÖHERE BEAMTE FÜR RECHTSPFLEGE	KANZLEIBEAMTE	GERICHTS-ASSISTENTEN	BEDIENSTETE FÜR RECHTSPFLEGE	INSGESAMT
ZIVILKANZLEI	1 * Teilzeit (30 Wochenstunden)	1	2 *davon 1 vertikale Teilzeit (6 Monate)	1	5
STRAFKANZLEI	2	1* Teilzeit (30 Wochenstunden)		1	4
AMT FÜR GERICHTSKOSTEN UND FORDERUNGS-EINTREIBUNG	1 * in der Stellung einer Abordnung				1
VERWALTUNGS-SEKRETARIAT	1				1
FAHRER EMPFANGS- UND KURIERDIENST				1 (Berufsbild Fahrer)	1

2.6.1 Zivilbereich

Im Jahr 2023 wurde auch bei den Jugendgerichten der telematische Zivilprozess eingeführt. Das Jugendgericht hat sich dieser Neuerung angepasst, wenn auch die äußerst kurzfristige Vorankündigung und die mangelnde Schulung des zuständigen Personals, das sich von einem Moment auf den anderen mit der Migration der Akten von SIGMA Civile auf SICID befassen musste, manche Schwierigkeiten bereitet haben.

Das Gericht war im Jahr 2024 zusammen mit der Staatsanwaltschaft beim Jugendgericht Trient und mit der Koordinierungsstelle für automatisierte Informationssysteme CISIA Bologna stark bemüht, die digitale Hinterlegung der Akten im Rahmen des telematischen Zivilprozesses auch seitens der territorialen Sozialdienste zu fördern. Nach einem ersten schriftlichen Austausch wurde eine Teams-Sitzung der im Oberlandesgerichtssprengel zuständigen Stellen organisiert, an der ein Großteil der Sozialdienste sowie die Polizei und die verschiedenen an den Zivilverfahren beteiligten Einrichtungen und Körperschaften teilgenommen haben und die darauf abzielte, die Eintragung in das Allgemeine Register der elektronischen Adressen Re.G.Ind.E. und die Verwendung der Applikationen für die telematische Aktenhinterlegung voranzutreiben. Ferner wurden vom Jugendgericht auch individuelle Tutoring-Treffen zur digitalen Aktenhinterlegung angeboten. Die verschiedenen Initiativen haben beim Großteil der Sozialdienste Anklang gefunden, und die digitale Hinterlegung der Akten über das Portal für telematische Dienste wird nunmehr von allen Sozialdiensten im Sprengelgebiet praktiziert.

Hingegen bestehen immer noch Schwierigkeiten - wie übrigens im gesamten Staatsgebiet - bei der telematischen Aktenhinterlegung seitens der Ordnungskräfte und privater Rechtssubjekte wie Sozialgenossenschaften und privatrechtliche Körperschaften. In Bezug auf letztgenannte Körperschaften wurden die neuen technischen Vorschriften für den telematischen Prozess begrüßt, die am 30.9.2024 in Kraft getreten sind und die Bandbreite der Rechtssubjekte, die sich in das Allgemeine Register der elektronischen Adressen (Re.G.Ind.E.) eintragen können, erweitert haben. Es wird daher darauf hingearbeitet, dass auch die (als Körperschaft des privaten Rechts auftretenden) externen Rechtssubjekte, die vom Richter zu Gerichtsgehilfen ernannt werden oder mit den Gerichtsbehörden in Familien- und Jugendsachen zusammenarbeiten, Zugang zu den telematischen Aktenunterlagen erhalten.

Gemäß den Bestimmungen der sog. Cartabia-Reform wurde im Saal für die strafrechtlichen Verhandlungen ein speziell ausgestatteter Bereich für die Anhörung von Kindern und Jugendlichen nach den Modalitäten laut Art. 473-bis.5 ZPO, Art. 152-quinquies der Durchführungsbestimmungen zur ZPO und den am 7. Dezember 2023 vom Generaldirektor der Abteilung für den digitalen Wandel im Justizbereich, statistische Analyse und Kohäsionspolitik - Generaldirektion für Automatisierte Informationssysteme des Justizministeriums erlassenen „Technischen Regeln für die audiovisuelle Aufzeichnung der Anhörung Minderjähriger sowie für die Aufbewahrung und Aufnahme der Aufzeichnungen in die digitale Akte im Sinne des Art. 473-bis.5 Abs. 5 ZPO“ eingerichtet. Es handelt sich dabei um eine vorläufige Lösung in Erwartung der Einrichtung eines eigens dafür bestimmten Raums gemäß den bereits von der Ständigen Konferenz genehmigten Kriterien. Demzufolge erfolgt die Anhörung der Minderjährigen mittels Aufzeichnung über die Anwendung Microsoft Teams (TEAMS). Dank der Kamera Cleyver Visio 360 können gemäß den oben genannten Technischen Regeln sowohl das Kind als auch der Richter, der die Anhörung vornimmt, und der Kanzleibeamte angezeigt werden. Ein weiterer speziell ausgestatteter Bereich wurde vor Kurzem auch im Raum der ehrenamtlichen Richter eingerichtet.

Auf den PCs in den Verhandlungssälen der ehrenamtlichen Richter wurde die *Consolle del Magistrato* installiert, die es den ehrenamtlichen Richtern ermöglicht, die Protokolle der ihnen übertragenen Verhandlungen eigenständig zu hinterlegen.

Die Daten über das Arbeitsaufkommen sind in der nachstehenden Tabelle ersichtlich:

Makrobereich	Neueintragungen	Verfahrensabschlüsse	zum 30.6.2024 anhängig
Außerstreitige Verfahren	365	332	293
Nationale Adoption	228	252	645
Internationale Adoption	38	32	34
Streitverfahren	10	9	6
Verwaltungsmaßnahmen	8	4	5
Migration		5	
Keine Angabe des Bereichs	2	1	1
	651	635	984

651 Verfahren wurden neu eingetragen, was einen Rückgang im Vergleich zu den 715 Neueintragungen im Vorjahr ergibt; 635 Verfahren wurden abgeschlossen, die Zahl ist gegenüber den 706 Verfahrensabschlüssen des Vorjahres ebenfalls rückgängig. Zum 30.6.2024 waren 984 Verfahren anhängig (1009 im Gerichtsjahr 2022/2023).

Es ist zu erwähnen, dass mit dem gesetzesvertretenden Dekret vom 10. Oktober 2022, Nr. 149 (sog. Cartabia-Reform) eine einheitliche Vorgehensweise für die Verfahren betreffend Personenstand, Kinder und Jugendliche sowie Familien eingeführt wurde, weshalb diese nun einheitlich unter den „streitigen Zivilverfahren“ eingetragen werden. Die einzigen Verfahren, die nicht von dieser Reform betroffen sind, sind jene in Sachen Adoptionen, Ermächtigung zur Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis für Eltern eines ausländischen Minderjährigen bei Bestehen besonderer Schutzbedürfnisse, und Vormundschaften unbegleiteter ausländischer Minderjähriger. Nachstehend wird das Arbeitsaufkommen auf jeden Fall nach einzelnen Makrobereichen analysiert.

Bei den Verfahren betreffend die Freigabe zur Adoption gab es 7 Neueintragungen, d. h. im Vergleich zu den 6 Neueintragungen im Vorjahr einen leichten Anstieg, und es wurden weniger Verfahren (4) als im Vorjahr (7) abgeschlossen.

Bei den Anträgen auf nationale und internationale Adoption sind die Neueintragungen von 259 im Vorjahr auf 266 angestiegen; auch die Zahl der abgeschlossenen Verfahren ist von 237 auf 284 gestiegen, denn im Berichtszeitraum wurden zahlreiche Anträge bearbeitet bzw. entschieden. Die zum Jahresende anhängigen Verfahren belaufen sich auf 679 gegenüber den 724 im Gerichtsjahr 2022/2023. Diesbezüglich muss unbedingt darauf hingewiesen werden, dass die statistischen Daten über die „Entwicklung der Zivilverfahren“ und insbesondere die Daten betreffend die „am Ende des Berichtszeitraums anhängigen Verfahren“ durch die in der Gesamtsumme mit erfassten Anträge betreffend die Bereitschaft zur Adoption (Art. 22 Adoptionsgesetz) verzerrt sind. Diese Akten, die die Statistik erheblich beeinflussen (die Tabelle zeigt 645 am Ende des Berichtszeitraums anhängige Verfahren), lassen sich nicht unmittelbar abschließen, da sie Paare betreffen, die ihre Bereitschaft für eine Adoption angeboten haben. Sie werden erst nach Ablauf der Gültigkeit des Antrags, d. h. nach 3 Jahren ab dessen Einreichung „abgeschlossen“ bzw. „archiviert“, es sei denn, der Antrag wird erneut gestellt.

NB: Meines Erachtens sollten diese Daten nicht als wirklich „anhängige“ Verfahren betrachtet werden.

Die Anzahl der Neueintragungen bei der sog. **außerstreitigen Gerichtsbarkeit** ist von 456 im Vorjahr auf 365 gesunken und ebenso die Anzahl der abgeschlossenen Verfahren (von 469 im Vorjahr auf 332). Zum 30.6.2024 sind 293 Verfahren anhängig. Mit Ausnahme der Verfahren betreffend die Bereitschaft zur Adoption aus den oben genannten Gründen betrifft ein Großteil der bei diesem Gericht anhängigen Verfahren die **außerstreitige Gerichtsbarkeit**. Eigentlich sind dies im Allgemeinen und aufgrund der eingetretenen Gesetzesänderungen die heikelsten Verfahren, denn es handelt sich trotz der Bezeichnung als Verfahren der außerstreitigen Gerichtsbarkeit häufig um regelrechte Streitverfahren, die sich durch starke

elterliche Konflikte auszeichnen und äußerst problematische Familienangelegenheiten betreffen.

Diese Verfahren erfordern eine komplexe Tätigkeit des Jugendgerichts, der Sozialdienste und manchmal auch der Amtssachverständigen, um für die betroffenen Minderjährigen schädigende Situationen zu erkennen, zu bewältigen und beizulegen; häufig werden vorläufige Maßnahmen erlassen, um die Situationen vorübergehend zu regeln und die Reaktionen der verschiedenen Beteiligten zu überprüfen und erst danach die geeignetsten endgültigen Maßnahmen finden zu können.

Zu den genannten Verfahren sind Folgende hinzuzufügen:

- 10 **streitige Verfahren** wurden neu eingetragen und 9 abgeschlossen. Derzeit sind 6 Verfahren anhängig;

- Die **sog. Verwaltungsverfahren**, d. h. die Verfahren, die die Anträge des Staatsanwalts beim Jugendgericht auf Anwendung von Resozialisierungsmaßnahmen wegen regelwidrigen Verhaltens betreffen, haben in Bezug auf die Neueintragungen zugenommen (8 im Vergleich zu den 6 im Vorjahr). Die Zahl der abgeschlossenen Verfahren beträgt 4 gegenüber den 5 im Vorjahr.

- Bei den **Verfahren zur Ernennung eines Vormunds** für unbegleitete ausländische Minderjährige im Sinne des Gesetzes Nr. 47/2017 war ein Rückgang sowohl bei den Neueintragungen (81 im Vergleich zu den 176 Verfahren im Vorjahr, die größtenteils auf den Krieg in der Ukraine zurückzuführen waren) als auch bei den abgeschlossenen Verfahren (66 im Vergleich zu den 150 im Vorjahr) zu verzeichnen. Bei den letztgenannten Verfahren geht es um die Bestellung einer öffentlichen Vormundschaft, wenn der Minderjährige keine Bezugspersonen aus seinem Familien- oder Verwandtenkreis in Italien hat, oder einer privaten Vormundschaft, wenn der Minderjährige in einer Familie aufgenommen wird, zu der oft eine verwandtschaftliche Beziehung besteht, wobei Bereitschaft und Eignung zur Übernahme dieser Aufgabe allerdings zu überprüfen sind. Diese Überprüfungen werden in Zusammenarbeit mit den Ordnungskräften und den gebietsmäßig zuständigen Sozialdiensten durchgeführt. Es ist auf die enorme Schwierigkeit bei der Suche nach freiwilligen Vormunden hinzuweisen, die laut Gesetz von der Kinder- und Jugendanwaltschaft der Region und nicht vom Gericht zu bestimmen und zu schulen sind.

Eine besondere Erwähnung verdienen die Verfahren betreffend den Antrag auf Auskunft über die Abstammung von adoptierten Personen, deren leibliche Mutter bei der Geburt anonym bleiben wollte. Auch in diesem Bereich ist dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs, mit dem die einschlägige Bezugsbestimmung teilweise für verfassungswidrig erklärt wurde, nicht die vom Verfassungsgerichtshof erhoffte spezifische rechtliche Regelung gefolgt. Deshalb müssen sich die Jugendrichter abermals mit den heiklen damit zusammenhängenden rechtlichen Fragen auseinandersetzen und somit (auf ausdrückliche Anweisung der Vereinten Sektionen des Kassationsgerichtshofs) die Untätigkeit des Gesetzgebers kompensieren.

In diesem sehr heiklen Bereich wurden 8 Verfahren NEU EINGETRAGEN und 3 Verfahren ABGESCHLOSSEN.

Mit Art. 1 Abs. 27 des Ermächtigungsgesetzes Nr. 206/2021 wurden zum ersten Mal Änderungen am **Art. 403 ZGB** vorgenommen, indem der – aus dem Jahre 1942 stammende – Abs. 1 geändert und weitere sieben Absätze hinzugefügt wurden, darunter sechs, die verfahrenstechnische Aspekte – die eigentliche Schwachstelle der ursprünglichen Regelung – betreffen. Ziel der Bestimmung war schon immer, den Schutz der Minderjährigen in den Fällen zu gewährleisten, in denen die Maßnahme des Richters nicht rechtzeitig genug erfolgen konnte. Das ursprüngliche Fehlen einer gerichtlichen Intervention und der weite Ermessensspielraum, den die Bestimmung den Behörden bei der Beurteilung der Situation des Minderjährigen einräumte, kollidierte jedoch mit dem Grundsatz des Schutzes des Rechts des Minderjährigen auf Privat- und Familienleben, ein Recht, das nicht nur in der gesamtstaatlichen

Gesetzgebung und insbesondere im Gesetz Nr. 184/1983 verankert ist - das das Recht des Kindes, in seiner eigenen Familie aufzuwachsen, festlegt -, sondern auch im Art. 8 der EMRK, also einer Rechtsquelle mit Verfassungsrang, wie die Rechtsprechung nicht nur im nationalen, sondern auch im transnationalen Kontext bekräftigt hat.

Der innovative Charakter der Änderung des Art. 403 ZGB ist offensichtlich: Einerseits bleibt das bisherige System bestehen, das eine der Behörde übertragene außergerichtliche Vorwegnahme der Vollstreckung und deren nachfolgende Bestätigung durch das Gericht vorsieht: andererseits wird die Entfernung des Minderjährigen aus seiner bisherigen Umgebung gerichtlich geregelt, indem das Gericht die Maßnahme der Verwaltungsbehörde umgehend überprüfen muss, wobei das Recht auf Verteidigung und Anhörung zu gewährleisten und eine bindende Frist einzuhalten ist (die von der Behörde erlassene Verfügung verliert ihre Wirksamkeit, wenn alle folgenden Maßnahmen nicht innerhalb der gesetzlich festgelegten Fristen erlassen werden). Eine weitere Neuerung ist die im Gesetz ausdrücklich vorgesehene obligatorische Bestellung eines Spezialkurators in den Verfahren gemäß Art. 403 ZGB, was zuvor nur im Wege der Auslegung durch Rechtslehre und Rechtsprechung als erforderlich betrachtet wurde. Eine gesetzliche Vertretung des Minderjährigen, für den in der vorgerichtlichen Verwaltungsphase eine Zwangsmaßnahme verfügt wird, ist hingegen vorgesehen.

Der geänderte **Art. 403 ZGB** schreibt demnach (für Jugendzivilverfahren unübliche) Ausschlussfristen vor, die bisher nicht erforderliche Bereitschaftsschichten des Kanzleipersonals nach sich ziehen.

Seit Inkrafttreten der Bestimmung am 30.6.2024 wurden 18 Verfahren gemäß Art. 403 ZGB eingetragen.

Zum Abschluss dieses Abschnitts betreffend den Zivilbereich des Jugendgerichts Trient wird daran erinnert, dass dieses Jugendgericht vom Justizministerium für das Pilotprojekt „PERSONEN-, JUGEND- UND FAMILIENGERICHT: BAUEN WIR DIE ZUKUNFT!“ ausgewählt wurde. Dieser die Gerichtsordnung betreffende Teil der Cartabia-Reform sollte im Oktober 2024 in Kraft treten, der Ministerrat hat jedoch in seiner Sitzung vom 3. Juli 2024 das Inkrafttreten dieses Gerichts um zwölf Monate verschoben, damit die für die tatsächliche Aufnahme der Tätigkeit erforderlichen Maßnahmen erlassen werden können.

2.6.2 Strafbereich

Im Strafbereich wurden im Berichtszeitraum 207 Verfahren vor dem Richter für die Vorerhebungen abgeschlossen (im Gerichtsjahr 2022/2023 waren es 262). Die Anzahl der **Neueintragungen bei den Verfahren vor dem Richter für die Vorerhebungen** ist von 259 im Gerichtsjahr 2022/2023 auf 212 im Gerichtsjahr 2023/2024 gesunken. Die Anzahl der am Ende des Berichtszeitraums anhängigen Verfahren beträgt 37 gegenüber den 32 im Gerichtsjahr 2022/2023.

Was das **Gericht der Vorverhandlung** anbelangt, ist die Anzahl der eingeleiteten Verfahren von 229 im Gerichtsjahr 2022/2023 auf 254 im Berichtszeitraum angestiegen; ebenso gab es einen starken Anstieg bei den abgeschlossenen Verfahren (223 im Vergleich zu den 164 Verfahren im Vorjahr). Zum 30.6.2024 waren 217 Verfahren anhängig.

Im Bereich **Hauptverhandlung** war ein beträchtlicher Anstieg der Verfahren zu verzeichnen. Die Neueintragungen sind von 18 auf 37 angestiegen, haben sich also mehr als verdoppelt; Es wurden 26 Verfahren abgeschlossen (im Gerichtsjahr 2022/2023 waren es 14). Der Endrückstand beträgt 33 Verfahren gegenüber 17 des Vorjahres.

Was die Zwischenanträge betrifft, ergingen im Berichtszeitraum (1.7.2023 - 30.6.2023) folgende Beschlüsse:

- 4 Beschlüsse zur Unterbringung in einer therapeutischen Einrichtung (Art. 22 des DPR vom 22.9.1988, Nr. 448);
- 2 Beschlüsse betreffend vorbeugende Verwahrungshaft (Art. 23 des DPR vom 22.9.1988, Nr. 448).

Es erging kein Beschluss betreffend Haushaft von Minderjährigen oder Erteilung von Weisungen (Art. 20-21 des DPR vom 22.9.1988, Nr. 448);

Im Berichtszeitraum wurden keine Beschlüsse zur Bestätigung der Anhaltung oder der Festnahme erlassen.

In 4 Fällen wurden die Beweise durch ein Beweissicherungsverfahren aufgenommen.

Im Strafbereich der Jugendgerichtsbarkeit gab es zwei bedeutende gesetzliche Neuerungen. Neben der so genannten Cartabia-Reform, die sowohl zivil- als auch strafrechtliche Verfahren betrifft, muss auch der erhebliche Einfluss des GD vom 15. September 2023, Nr. 123 - umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 13. November 2023, Nr. 15 - erwähnt werden. Das Umwandlungsgesetz wurde am 27. Oktober 2023 vom Senat nach zahlreichen Anhörungen von Sachverständigen, Richtern und Verbänden des Sektors in erster Lesung genehmigt und am 8. November 2023 von der Abgeordnetenkammer endgültig angenommen, nachdem die Regierung die Vertrauensfrage gestellt hatte. Mit diesem Gesetzesdekret, das als „Caivano-Dekret“ allgemein bekannt ist, hat die Regierung infolge eines tragischen Gewaltverbrechens, das von einigen Jugendlichen an einer Minderjährigen in der Gemeinde Caivano, Provinz Neapel, verübt wurde und für viel Aufmerksamkeit in der medialen Kriminalitätsberichtserstattung gesorgt hatte, „dringende Maßnahmen zur Bekämpfung von problembehafteten Verhaltensweisen bei den Jugendlichen, von Bildungs- und Erziehungsarmut und von Jugendkriminalität sowie für die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen im digitalen Umfeld“ eingeführt.

Nachstehend werden die Auswirkungen der genannten Reformen/Maßnahmen auf die gerichtliche Tätigkeit angeführt.

Die Auswirkungen der sog. Cartabia-Reform (GvD Nr. 150/2023) auf die Rechtsprechungstätigkeit werden unter den nachstehenden Punkten im Einzelnen dargelegt:

A) DIGITALISIERUNG DES STRAFPROZESSES: TEILNAHME PER VIDEOKONFERENZ UND DOKUMENTIERUNG DER VERFAHRENSHANDLUNGEN MIT VIDEO- UND TONAUFNAHMEN

Es ist inzwischen üblich, die Teams-Anwendung für Fernverbindungen wie schon bei den Zivilverhandlungen nun auch bei den Strafverhandlungen zu verwenden (insbesondere bei der Überwachung der Verfahrensaussetzung zur Bewährung für Angeklagte, die in Einrichtungen außerhalb der Region eingewiesen oder inhaftiert sind), so dass im Hinblick auf die zahlreichen Änderungen, die *in puncto* Anwesenheit der Angeklagten bei den Verhandlungen durch das GvD Nr. 149/2022 eingeführt wurden, vom Transport der Betroffenen zum Verhandlungsort abgesehen werden kann. Gemeint ist hier eine Reihe von Bestimmungen, z. B. der novellierte Art. 127 Abs. 3 StPO, der die Anhörung per Videokonferenz vorsieht, wenn Betroffene, die außerhalb des Gerichtssprengels eingewiesen oder inhaftiert sind, eine Anhörung beantragen. Nur wenn der Betroffene nicht seine Einwilligung erteilt, gilt unverändert sein Recht, vom Überwachungsrichter vor Ort angehört zu werden. In dieselbe Richtung gehen auch die Bestimmungen laut dem letzten Teil des Art. 309 Abs. 8-bis StPO betreffend die Verhandlung vor dem Überprüfungsgericht, deren novellierter Wortlaut vorsieht, dass der Angeklagte, der dies beantragt, das Recht hat, per Videokonferenz teilzunehmen; die Änderung des Art. 391 StPO ermöglicht die Teilnahme per Videokonferenz an der Verhandlung zur Bestätigung der Anhaltung oder der Festnahme, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen laut Art. 23 Abs. 2 und 4 des GD vom 28. Oktober 2020, Nr. 137, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 18. Dezember 2020, Nr. 176; Art. 422 Abs. 2 StPO; der neue

Art. 496 Abs. 2-bis StPO (mit Bezug auf die Vorverhandlung und auf die Hauptverhandlung sowie auf die Verhandlung im abgekürzten Verfahren, deren einschlägige Bezugsbestimmung in diesem Punkt auf die Regelung der Vorverhandlung verweist), der einen im Wesentlichen identischen Satz enthält, laut dem mündliche Beweise und Aussagen auch per Videokonferenz aufgenommen werden können, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist oder – und das ist neu – wenn die Parteien damit einverstanden sind, es sei denn, dass die hierfür notwendigen technischen Mittel nicht verfügbar sind oder Umstände auftreten, die es ratsam, wenn nicht gar notwendig machen, in der üblichen Form der persönlichen Anhörung in Präsenz vorzugehen; die Änderung des Art. 666 Abs. 4 StPO betreffend die Verhandlung vor dem Vollstreckungsrichter, dessen neuer Wortlaut dem zuvor erläuterten des Art. 127 StPO entspricht. Der neue Art. 360 Abs. 3-bis StPO sieht außerdem die Möglichkeit vor, bei Interesse per Videokonferenz der Auftragserteilung an den Sachverständigen und seinen Ermittlungen beizuwohnen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die zur Erfüllung der Bestimmungen laut Art. 30 Abs. 1 Buchst. i) des GvD Nr. 150/2022 erforderlichen Geräte am 13.6.2023 vom Justizministerium geliefert wurden. Genannter Art. 30 Abs. 1 Buchst. i) hatte im Art. 510 StPO den Abs. 2-bis eingefügt, der folgendermaßen lautet: *„Die Vernehmung der Zeugen, Amtssachverständigen, Parteisachverständigen, privaten Parteien und der im Art. 210 genannten Personen sowie die Identifizierungen und Gegenüberstellungen werden auch durch audiovisuelle Aufnahme dokumentiert, es sei denn, es stehen keine Aufnahmegeräte oder kein technisches Personal zur Verfügung.“*

Diese Geräte werden dank der Unterstützung des technischen Sekretariats des Oberlandesgerichts Trient und des Amts für Informatik der Autonomen Region Trentino-Südtirol seit 1. Juli 2023 regelmäßig verwendet. Alle mit der Anwendung Microsoft Teams (TEAMS) und mithilfe der Cleyver Visio 360-Kamera erstellten Aufnahmen fließen in das VDR-Kanal des Oberlandesgerichtssprengels.

B) AUSWIRKUNGEN DER MATERIELL-RECHTLICHEN INSTRUMENTE ZUR REDUZIERUNG UND VERKÜRZUNG DER PROZESSE

- **Neuregelung des Verfahrens in Abwesenheit des Angeklagten und Einführung des Urteils auf Unzulässigkeit des Verfahrens wegen Unkenntnis des anhängigen Verfahrens seitens des Angeklagten (Art. 420-quater StPO) anstelle der zuvor geltenden Aussetzung des Verfahrens (Gesetz Nr. 67/2014)**

Bekanntlich wurde durch das GvD Nr. 150/2022 der Art. 420-quater StPO dahingehend geändert, dass der Richter, sofern die Voraussetzungen für die Abhaltung der Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten nicht gegeben sind und die von ihm angeordneten weiteren Nachforschungen nach dem Angeklagten ergebnislos geblieben sind, die Einstellung des Verfahrens wegen Unkenntnis des anhängigen Verfahrens seitens des Angeklagten zu erklären hat.

Diese Erklärung ist inhaltlich besonders und neuartig, denn einerseits wird dadurch das Verfahren – wenn auch in der oben erwähnten besonderen Weise – abgeschlossen, so dass sie die Merkmale eines Urteils aufweist. Gleichzeitig wird aber auch die Fortsetzung der Suche nach der Person, auf die sich die Erklärung bezieht, angeordnet und eine Frist dafür angesetzt. Ferner enthält sie die Ladung der betreffenden Person, die darüber aufgeklärt wird, dass ein Verfahren gegen sie anhängig ist und dass dieses wieder aufgenommen wird, wobei auch das Datum und der Ort angegeben werden, an denen die Verhandlung zur Fortsetzung des Verfahrens abgehalten wird.

Laut Art. 89 der Übergangsbestimmungen der Reform des Strafprozesses und des Systems der strafrechtlichen Sanktionen (GvD Nr. 150/2022) – geändert durch das am

30.12.2022 in Kraft getretenen Umwandlungsgesetz zum GD Nr. 162/2022 - erlässt der Richter - wenn vor Inkrafttreten des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 150/2022 in der Vorverhandlung oder im erstinstanzlichen Verfahren bereits die Verfahrensaussetzung im Sinne des Art. 420-*quater* Abs. 2 der Strafprozessordnung im zuvor geltenden Wortlaut verfügt wurde und der Angeklagte noch nicht aufgefunden wurde - im Sinne des Art. 420-*quater* der Strafprozessordnung - geändert durch das gesetzesvertretende Dekret Nr. 150/2022 - ein Urteil auf Unzulässigkeit des Verfahrens wegen Unkenntnis des anhängigen Verfahrens seitens des Angeklagten, anstatt eine neue Suche im Sinne des Art. 420-*quinquies* der Strafprozessordnung anzuordnen.

Mit diesen Bestimmungen wollte der Gesetzgeber sowohl die Anzahl der Verfahren reduzieren als auch das Gerichtssystem wieder effizienter machen, da mit der oben genannten Erklärung das Verfahren abgeschlossen und dessen Anhängigkeit vermieden wird und der Richter nicht jedes Jahr erneut die Nachforschungen nach dem Angeklagten anordnen muss.

So konnten tatsächlich auch bei unserem Gericht durch die neue Gesetzesbestimmung **10 Verfahren MIT URTEIL ABGESCHLOSSEN** werden, von denen einige schon seit vielen Jahren (2014-2016) anhängig waren:

REG.-NR. VORVERHANDLUNG	GERICHT DER	NUMMER DES URTEILS AUF UNZULÄSSIGKEIT DES VERFAHRENS WEGEN UNKENNTNIS DER ANHÄNGIGKEIT DES VERFAHRENS SEITENS DES ANGEKLAGTEN
50/2021 GUP		URTEIL GERICHT DER VORVERHANDLUNG. NR. 11/2023 (erlassen und hinterlegt am 25.1.2023)
83/2021 GUP		URTEIL GERICHT DER VORVERHANDLUNG. NR. 20/2023 (erlassen und hinterlegt am 1.3.2023)
91/2021 GUP		URTEIL GERICHT DER VORVERHANDLUNG. NR. 21/2023 (erlassen und hinterlegt am 1.3.2023)
28/2022 GUP		URTEIL GERICHT DER VORVERHANDLUNG NR. 22/2023 (erlassen und hinterlegt am 1.3.2023)
34/2016 GUP		URTEIL GERICHT DER VORVERHANDLUNG NR. 30/2023 (erlassen und hinterlegt am 29.3.2023)
36/2016 GUP		URTEIL GERICHT DER VORVERHANDLUNG NR. 31/2023 (erlassen und hinterlegt am 29.3.2023)
75/20214 GUP		URTEIL GERICHT DER VORVERHANDLUNG NR. 32/2023 (erlassen und hinterlegt am 29.3.2023)
101/2022 GUP		URTEIL GERICHT DER VORVERHANDLUNG NR. 39/2023 (erlassen und hinterlegt am 5.4.2023)* nach Auffinden des Angeklagten widerrufen (Verhandlung zur Fortsetzung des Verfahrens am 6.9.2023)

87/2020 GUP	URTEIL GERICHT DER VORVERHANDLUNG NR. 43/2023 (erlassen und hinterlegt am 12.4.2023)
21/204 DIB	URTEIL GERICHT DER HAUPTVERHANDLUNG NR. 7/2023 (erlassen am 11.5.2023 und hinterlegt am 23.5.2023)

Zu diesen kommen im Laufe des folgenden Berichtszeitraums (1.7.2023–30.6.2024) **weitere 4 Urteile** auf Einstellung des Verfahrens wegen Unkenntnis des anhängigen Verfahrens seitens des Angeklagten hinzu:

REG.-NR. VORVERHANDLUNG	GERICHT DER	NUMMER DES URTEILS AUF UNZULÄSSIGKEIT DES VERFAHRENS WEGEN UNKENNTNIS DER ANHÄNGIGKEIT DES VERFAHRENS SEITENS DES ANGEKLAGTEN
32/23 GUP		URTEIL 110/2023 erlassen und hinterlegt am 27.9.2023
31/21 GUP		URTEIL 120/23 erlassen und hinterlegt am 18.10.2023
184/22 GUP		URTEIL 17/24 erlassen und hinterlegt am 31.1.2023
199/23 GUP		URTEIL 21/24 erlassen und hinterlegt am 14.2.2023

Nach Auffinden des Angeklagten wurde in **zwei Fällen** das Urteil widerrufen und das Verfahren wieder aufgenommen.

REG.-NR. VORVERHANDLUNG	GERICHT DER	NUMMER DES URTEILS AUF UNZULÄSSIGKEIT DES VERFAHRENS WEGEN UNKENNTNIS DER ANHÄNGIGKEIT DES VERFAHRENS SEITENS DES ANGEKLAGTEN
		WIDERRUFEN u. FORTSETZUNG DES VERFAHRENS
101/22 GUP		URTEIL 39/23 erlassen und hinterlegt am 5.4.2023 (WIDERRUFEN)
54/21 GUP		URTEIL 115/23 erlassen und hinterlegt am 11.10.2023 (WIDERRUFEN)

- **Erweiterung der Palette der nur auf Antrag verfolgbaren Straftaten**

Durch das GvD Nr. 150/2022 wurde die Strafverfolgung auf Antrag auf einige spezifische Straftaten gegen die Person oder gegen das Vermögen ausgedehnt, die mit einer Mindeststrafe von höchstens zwei Jahren geahndet werden. Gemäß dem im Ermächtigungsgesetz enthaltenen Kriterium wurden bei der Festlegung der Freiheitsstrafe die Umstände nicht berücksichtigt; ferner wurde die Möglichkeit der Strafverfolgung von Amts wegen in den Fällen beibehalten, in denen die

Straftat eine überindividuelle Dimension hat (z. B. wenn öffentliche Güter oder mehrere Rechtsgutsträger betroffen sind) oder die Opfer eines besonderen Schutzes bedürfen, weil sie vielleicht nicht frei sind, einen Strafantrag zu stellen (z. B. weil sie aufgrund ihres - jungen oder fortgeschrittenen - Alters oder wegen einer - körperlichen oder geistigen - Krankheit hilflos oder unfähig sind).

Zu den Straftaten, auf die sich die genannte Gesetzesänderung (zumindest für unser Gericht) am stärksten ausgewirkt hat, gehört sicherlich der (erschwerte) Diebstahl, für den die Gesetzesänderung die Fälle der Strafverfolgung auf Antrag erweitert hat, wobei die Strafverfolgung von Amts wegen im Vergleich zu der langen Aufzählung der erschwerenden Umstände laut Art. 625 StGB nurmehr in den Fällen beibehalten wird, in denen der höhere strafrechtliche Unwert der Tat von der Verletzung öffentlichen Guts oder von der öffentlich-rechtlichen Relevanz von der Tat betroffenen Gegenstands der Tat abhängt. Demzufolge ist Diebstahl heute nur dann von Amts wegen verfolgbar, wenn die Tat an Sachen in öffentlichen Ämtern oder Anstalten, an beschlagnahmten oder gepfändeten Sachen oder an Sachen, die dem öffentlichen Dienst, Nutzen oder Schutz oder der öffentlichen Verehrung dienen, begangen wird (Art. 625 Z. 7 StGB); oder wenn die Tat an Teilen aus Metall oder anderem Material begangen wird, das aus Infrastrukturen entfernt wurde, die für die Energieversorgung, die Erbringung von Verkehrsdiensten, Telekommunikationsdiensten oder anderen öffentlichen Diensten bestimmt sind und von öffentlichen Rechtsträgern oder von privaten Rechtsträgern im Rahmen einer öffentlichen Konzession betrieben werden (Art. 625 Z. 7-bis). Die Strafverfolgung von Amts wegen ist grundsätzlich in dem (hier besonders häufigen) Fall ausgeschlossen, in dem die gestohlene Sache nur für den öffentlichen Glauben ausgestellt ist, da dies allein nicht die öffentlich-rechtliche Relevanz des von der Tat betroffenen Gegenstands und des Vermögensdelikts dar.

Laut Art. 89 der Übergangsbestimmungen der Reform des Strafprozesses und des Systems der strafrechtlichen Sanktionen läuft die Frist für die Einreichung des Strafantrags bei Straftaten, die nun auf Antrag der verletzten Person verfolgbar sind und vor dem Datum des Inkrafttretens des GvD Nr. 150/2022 begangen wurden, ab dem genannten Datum des Inkrafttretens, wenn die durch die strafbare Handlung verletzte Person zuvor von der strafbaren Handlung Kenntnis hatte. Für Verfahren, die bereits vor dem Inkrafttreten des GvD Nr. 150/2022 eingeleitet wurden, ist diese Frist demzufolge am 30.3.2023 abgelaufen.

Seit dem Inkrafttreten der sog. Cartabia-Reform wurden in diesem Gericht bis heute:

- **27** Verfahren vom Gericht der Vorverhandlung wegen (auch nachträglich eingetretenen) Fehlens der Voraussetzung für die Einleitung eines Verfahrens abgeschlossen;
- **15** Verfahren vom Richter für die Vorerhebungen mit Urteil laut Art. 129 StPO wegen (auch nachträglich eingetretenen) Fehlens der Voraussetzung für die Einleitung eines Verfahrens abgeschlossen;
- **110** Verfahren vom Richter für die Vorerhebungen mit Archivierungsdekret wegen (auch nachträglich eingetretenen) Fehlens der Voraussetzung für die Einleitung eines Verfahrens abgeschlossen;
- **1** Verfahren vom Jugendgericht wegen (auch nachträglich eingetretenen) Fehlens der Voraussetzung für die Einleitung eines Verfahrens abgeschlossen.

• **Straffreiheit wegen besonderer Geringfügigkeit der Tat**

Die Reform, die den Anwendungsbereich dieses Rechtsinstituts erweitert hat, hatte keine besonderen Auswirkungen auf die bei diesem Gericht anhängigen Verfahren aufgrund der bereits weitreichenden Anwendung des Art. 27 des DPR Nr. 448/1988.

- **Erlöschen der strafbaren Handlung aufgrund des positiven Ausgangs der Aussetzung des Verfahrens**

Die Verfahrensaussetzung zur Bewährung unterliegt im Jugendstrafverfahren keinen besonderen Einschränkungen. Im Art. 28 des DPR Nr. 448/1988 ist nämlich allgemein vorgesehen, dass „der Richter nach Anhören der Parteien die Aussetzung des Verfahrens mit Beschluss anordnen kann, wenn er es für erforderlich erachtet, die Persönlichkeit des Minderjährigen nach Ausgang der gemäß Abs. 2 angeordneten Bewährungsprobe zu beurteilen. Bei Verfahren betreffend Straftaten, für die eine lebenslange Haftstrafe oder eine Haftstrafe mit einem Höchststrafmaß von mindestens zwölf Jahren vorgesehen ist, wird das Verfahren für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren ausgesetzt; in den anderen Fällen wird es für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr ausgesetzt. Während dieses Zeitraums ist der Lauf der Verjährung ausgesetzt.“

Die Reform, die den Anwendungsbereich dieses Rechtsinstituts erweitert hat, hatte demnach keine besonderen Auswirkungen auf die bei diesem Gericht anhängigen Verfahren.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass das **Gesetz vom 13. November 2023, Nr. 159**, mit dem das Gesetzesdekret vom 15. September 2023, Nr. 123 (das sog. Caivano-Dekret) mit Änderungen umgewandelt wurde, die Bewährung für bestimmte Arten von Straftaten ausschließt, darunter die in Gruppen ausgeübte sexualisierte Gewalt gegenüber Minderjährigen, was einen erschwerenden Umstand laut Art. 609-ter StGB darstellt. Dieser Ausschluss war kürzlich **Gegenstand einer vom Jugendgericht Bari aufgeworfenen Verfassungsmäßigkeitsfrage**.

Das Gesetzesdekret vom 15. September 2023, Nr. 123 (sog. Caivano-Dekret) – umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 13. November 2023, Nr. 159 – hat ferner im DPR Nr. 448/88 den Art. 27-bis „Resozialisierungsprogramm für den minderjährigen Täter“ eingeführt, laut dem die Staatsanwaltschaft bereits während der Vorerhebungen – wenn es sich um Straftaten handelt, für die eine Freiheitsstrafe von höchstens fünf Jahren oder eine in Geld abzuleistende Strafe, allein oder mit genannter Freiheitsstrafe verbunden, vorgesehen ist, und sofern der Sachverhalt nicht besonders schwerwiegend ist – dem Minderjährigen und dem Träger der elterlichen Verantwortung den Vorschlag unterbreiten kann, das Verfahren vorzeitig unter der Bedingung abzuschließen, dass der Minderjährige an einem Resozialisierungsprogramm zur gesellschaftlichen und sozialen Wiedereingliederung teilnimmt, das nach Anhörung der Jugenddienste der Justizverwaltung und unter Beachtung der Rechtsvorschriften über Jugendarbeit die Verrichtung gemeinnütziger Arbeit, die unentgeltliche Zusammenarbeit mit Einrichtungen des Dritten Sektors oder die Verrichtung anderer Tätigkeiten zum Nutzen der Gemeinschaft für einen Zeitraum von zwei bis acht Monaten vorsieht.

Die genannte Bestimmung war wiederum **Gegenstand einer Frage der Verfassungsmäßigkeit, die von diesem Gericht mit Beschluss vom 6.3.2024 aufgeworfen wurde**.

6 Verfahren vor dem Richter für die Vorerhebungen sind in Erwartung der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs ausgesetzt.

- **Erlöschen der strafbaren Handlung wegen Wiedergutmachung im weiten Sinne**

Der Art. 152 StGB wurde durch Art. 1 Abs. 1 Buchst. h) des GvD Nr. 150/2022 in dem Teil betreffend die Festlegung der Fälle von stillschweigender Zurücknahme des Strafantrags geändert. In der Absicht, die Anzahl der Verfahren stark zu reduzieren, hat der delegierte Gesetzgeber vorgesehen, dass eine stillschweigende Zurücknahme des Strafantrags nicht nur dann vorliegt, wenn der Strafantragsteller ohne gerechtfertigten Grund nicht zur Verhandlung erscheint, zu der er als Zeuge

geladen wurde, sondern auch, wenn er an einem *Restorative-Justice*-Programm teilgenommen hat, mit dem eine Wiedergutmachung erzielt wurde.

In jedem Fall gilt der Strafantrag - wenn die Wiedergutmachung die Übernahme von Verpflichtungen zu einem bestimmten Verhalten seitens des Angeklagten vorsieht - nur dann als zurückgenommen, wenn diese Verpflichtungen eingehalten wurden. Der Richter, dem der von den Mediatoren erstellte Bericht über den Ausgang des *Restorative-Justice*-Programms übermittelt wird, muss also beurteilen, ob diese Verpflichtungen eingehalten wurden, und dazu kann er entweder auf den übermittelten Bericht Bezug nehmen (sofern dieser Aspekt darin ausdrücklich erwähnt wird) oder den Mediator vorladen, um Aufschluss über die Einhaltung der Verpflichtungen zu erhalten, indem er ihn bittet, diese Tatsache zu bestätigen oder zu verneinen (durch diese Modalität wird das Recht auf Vertraulichkeit und auf das Berufsgeheimnis nicht verletzt).

Die genannte Bestimmung ist in Zusammenhang mit den am Art. 90-bis und 90-bis.1 StPO vorgenommenen Änderungen in Sachen Auskunftsrecht der durch die strafbare Handlung verletzten Person und des Opfers der Straftat zu verstehen.

Im Berichtszeitraum wurden **8 Strafverfahren** im Rahmen der Vorverhandlung **wegen angenommener stillschweigender Zurücknahme des Strafantrags bzw. wegen erfolgter Wiedergutmachung abgeschlossen (Art. 152 StGB)**.

REG.-NR. VORVERHANDLUNG	GERICHT	DER	URTEILSNUMMER
81/2022 GUP			URTEIL GERICHT DER VORVERHANDLUNG NR. 44/2023
84/2021 GUP			URTEIL GERICHT DER VORVERHANDLUNG NR. 81/2023
150/22 GUP			URTEIL GERICHT DER VORVERHANDLUNG NR. 82/2023
156/2022 GUP			URTEIL GERICHT DER VORVERHANDLUNG NR. 83/2023
14/2022 GUP			URTEIL GERICHT DER VORVERHANDLUNG NR. 126/2023
67/2023 GUP			URTEIL GERICHT DER VORVERHANDLUNG NR. 20/2024
116/2024 GUP			URTEIL GERICHT DER VORVERHANDLUNG NR. 74/2024
84/2021 GUP			URTEIL GERICHT DER VORVERHANDLUNG NR. 81/2023

C) AUSWIRKUNGEN DER ANWENDUNG SEITENS DER STAATSANWALTSCHAFT DER BESTIMMUNG, LAUT DER EIN ANTRAG AUF ARCHIVIERUNG DES VERFAHRENS GESTELLT WERDEN MUSS, WENN DIE BEI DEN VORERHEBUNGEN ERMITTELTEN UMSTÄNDE KEINE BEGRÜNDETE PROGNOSE FÜR EINE VERURTEILUNG ZULASSEN

[ÄNDERUNG DES ART. 425 STPO IN DEM TEIL, IN DEM HEUTE VORGESEHEN IST, DASS das Gericht ein Urteil auf Einstellung des Verfahrens auch dann erlässt, wenn die ermittelten Umstände keine begründete Prognose für eine Verurteilung zulassen]

Gemäß den zuvor geltenden Bestimmungen (Art. 408 StPO und Art. 125 der Durchführungsbestimmungen zur Strafprozessordnung) stellte die Staatsanwaltschaft an das Gericht einen Antrag auf Archivierung, wenn sie die Nachricht über die strafbare Handlung als unbegründet erachtete, weil die während der Vorerhebungen

ermittelten Umstände nicht geeignet waren, eine Strafverfolgung im Hauptverfahren aufrechtzuerhalten. Gemäß der neuen Sichtweise des delegierten Gesetzgebers wird die Regel für die Beurteilung, ob ein Antrag auf Archivierung einzureichen ist, dahingehend geändert, dass die Staatsanwaltschaft nun die Archivierung beantragen muss, wenn die während der Vorerhebungen ermittelten Umstände keine begründete Prognose für eine Verurteilung oder für die Anwendung einer anderen Sicherungsmaßnahme als die Einziehung zulassen.

Der Grundgedanke der Reform besteht darin, den Filter am Ende der Vorerhebungen zu verstärken, um zu vermeiden, dass Verfahren, bei denen in der Vorerhebungsphase schlecht oder unzureichend ermittelt wurde, in die Hauptverhandlungsphase gelangen, was zu einer unnötigen Zeit- und Energieverschwendung führt und natürlich den Personen, gegen die ermittelt wird und die die „Strafe des Verfahrens“ tragen, schadet.

Seit dem Inkrafttreten der sog. Cartabia-Reform wurden in diesem Gericht bis heute:

- **126 Verfahren vom Richter für die Vorerhebungen mit einem Archivierungsdekret abgeschlossen**, weil die während der Vorerhebungen ermittelten Umstände keine begründete Prognose für eine Verurteilung zuließen.

Außerdem ist zu erwähnen, dass entsprechend der oben genannten Bestimmung mit der Änderung des Art. 425 StPO eine ganz neue Urteilsregel eingeführt wurde, gemäß der der Richter ein Urteil auf Einstellung des Verfahrens auch dann erlässt, wenn die ermittelten Umstände keine begründete Prognose für eine Verurteilung zulassen. Gleichzeitig wurde im Art. 425 der Teil aufgehoben, laut dem der Richter ein Urteil auf Einstellung des Verfahrens immer dann erlassen muss, wenn die ermittelten Umstände „nicht geeignet“ sind, eine Strafverfolgung im Hauptverfahren aufrechtzuerhalten“, bzw. wenn sie „mangelhaft“ oder „widersprüchlich“ sind.

1 Verfahren wurde vom Gericht der Vorverhandlung im Berichtszeitraum abgeschlossen, weil die während der Erhebungen ermittelten Umstände keine begründete Prognose für eine Verurteilung zuließen (Art. 425 Abs. 3 StPO).

REG.-NR. VORVERHANDLUNG	GERICHT	DER	URTEILSNUMMER
148/2022 GUP			URTEIL GERICHT VORVERHANDLUNG NR. 42/2023

D) AUSWIRKUNGEN DER RECHTSMITTELBESCHRÄNKUNGEN (d. h. Unanfechtbarkeit von Urteilen auf Freispruch oder auf Einstellung des Verfahrens betreffend Straftaten, die nur mit einer Geldstrafe oder einer Ersatzstrafe geahndet werden, oder von auf Verurteilung lautenden Urteilen, bei denen die Strafe durch gemeinnützige Arbeit ersetzt wird)

[KEINE BEMERKUNGEN]

E) AUSWIRKUNGEN DER ANREIZE FÜR DEN RECHTSMITTELVERZICHT beim abgekürzten Verfahren [und beim Strafbefehlsverfahren]

Durch Art. 24 Buchst. c) des GvD Nr. 150/2022 wurde im Art. 442 StPO der neue Abs. 2-bis eingefügt, der wie folgt lautet: „Wenn weder der Angeklagte noch sein Verteidiger gegen das auf Verurteilung lautende Urteil Rechtsmittel eingelegt haben, wird die verhängte Strafe vom Vollstreckungsgericht um ein weiteres Sechstel herabgesetzt.“ Aufgrund der durch Art. 39 Abs. 1 Buchst. b) des GvD Nr. 150/2022 im Art. 676 Abs. 1 StPO eingeführten Änderung hat das

Vollstreckungsgericht nun unmittelbar nach dem Verfahren laut Art. 667 Abs. 4 StPO vorzugehen. Gegen den diesbezüglichen Beschluss kann eventuell bei demselben Gericht Widerspruch erhoben werden, das dann gemäß Art. 127 StPO weiter vorgeht. In den Ergänzungs- und Korrekturbestimmungen zum GvD Nr. 150/2022 (GvD vom 19.3.2024, Nr. 31) und insbesondere im novellierten Wortlaut des Art. 676 Abs. 3-bis StPO („Weitere Zuständigkeiten“) wurde präzisiert, dass es in die Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts fällt, über die Anwendung der im Art. 442 Abs. 2-bis vorgesehenen Herabsetzung der Strafe zu entscheiden. In diesem Fall geht das Gericht von Amts wegen vor der Übermittlung des Auszugs der unwiderruflich gewordenen Maßnahme vor.

SIGE-REG.-NR. VORVERHANDLUNG	GERICHT	DER	URTEILSNUMMER
BESCHL. 4/2023 20.12.2023	SIGE	GUP vom	URTEIL 111/2023 GERICHT DER VORVERHANDLUNG
BESCHL. 3/2024 17.04.2024	SIGE	GUP vom	URTEIL 143/2023 GERICHT DER VORVERHANDLUNG
BESCHL. 4/2024 8.5.2024	SIGE	GUP vom	URTEIL 13/2024 GERICHT DER VORVERHANDLUNG
BESCHL. 5/2024 8.5.2024	SIGE	GUP vom	URTEIL 25/2024 GERICHT DER VORVERHANDLUNG

2.6.3 Situation der Haftanstalten im Oberlandesgerichtssprengel

Über die Situation der Haftanstalten im Oberlandesgerichtssprengel ist Nachstehendes zu berichten:

Im Oberlandesgerichtssprengel Trient gibt es weder eine Jugendstrafvollzugsanstalt noch eine sog. „Comunità ministeriale“ noch ein Erstaufnahmezentrum.

Diese Situation bringt sowohl für die - einer vorbeugenden Maßnahme unterliegenden oder in einer sozialpädagogischen Wohngemeinschaft untergebrachten - inhaftierten Jugendlichen, die Hunderte von Kilometern zurücklegen müssen, um an Gerichtsverhandlungen teilzunehmen, als auch für ihre Familien erhebliche Probleme mit sich. Es wurde versucht, die räumliche Entfernung der Unterbringung der Jugendlichen durch den Einsatz von Videokonferenzen zu kompensieren, die allerdings sehr oft nicht problemlos sind und auf jeden Fall die positiven Aspekte des persönlichen Kontakts mit dem Minderjährigen nicht vollständig ersetzen können.

Die Jugendstrafvollzugsanstalt Treviso, die für den Oberlandesgerichtssprengel Trient zuständig ist, hat seit Monaten die Obergrenze an verfügbaren Plätzen überschritten. Diesbezüglich wird auf das Schreiben des Direktors vom 26.6.2024 verwiesen, in dem darauf hingewiesen wird, dass *„die räumliche Enge, die extreme Nähe und die schlechten hygienischen Bedingungen nicht nur als Zündstoff für sehr gefährliche Gruppendynamiken wirken, sondern auch den Herd der für überfüllte Einrichtungen typischen krankhaften Verhalten darstellen, die das Leben unerträglich machen und jedes Menschenrecht verletzen“*.

Zum 26.6.2024 betrug die Zahl der inhaftierten Jugendlichen 24, das sind doppelt so viele wie die per Dekret festgelegte Zahl. Durch die kontinuierlichen Einweisungen bleibt die Zahl der Inhaftierten hoch, obwohl versucht wird, die Einrichtung über die üblichen, gesetzlich vorgesehenen Wege zu leeren (Ersatzmaßnahmen für die vorbeugende Verwahrungshaft, Aufnahme in Haftanstalten für Erwachsene). Aus diesen Gründen wurde die Schließung der Jugendstrafvollzugsanstalt für alle Neueinweisungen für die Zeit angeordnet, die erforderlich ist, um Projekte zum Verlassen der Anstalt in die Freiheit oder andere weniger belastende Bedingungen umzusetzen.

Auch dies lässt sich auf die jüngsten Reformen, insbesondere das bereits erwähnte **Caivano-Dekret** zurückführen. Das Dekret hat die Dauer der vorbeugenden Maßnahmen verlängert (im Art. 23 Abs. 3 des DPR Nr. 448/88 wurde die für minderjährige Beschuldigte vorgesehene Kürzung geändert und nun sieht der derzeitige Wortlaut Folgendes vor: *Die im Art. 303 der Strafprozessordnung vorgesehene Höchstdauer wird bei Straftaten, die von Minderjährigen unter achtzehn Jahren begangen werden, um ein Drittel und bei Straftaten, die von Minderjährigen unter sechzehn Jahren begangen werden, um die Hälfte verkürzt und gilt ab dem Zeitpunkt der Festnahme, der Verhaftung oder der Begleitung*) und die Palette der Straftaten, für die eine vorbeugende Verwahrungshaft möglich ist, erweitert: *„Die vorbeugende Verwahrungshaft kann bei der Verfolgung nicht fahrlässiger Straftaten, für die das Gesetz eine lebenslange Freiheitsstrafe oder eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Jahren vorsieht, verhängt werden. Neben den genannten Fällen kann die vorbeugende Verwahrungshaft auch bei der Verfolgung einer begangenen oder versuchten Straftat laut Art. 380 Abs. 2 Buchst. e), e-bis) und g) der Strafprozessordnung sowie einer begangenen oder versuchten Straftat laut den Art. 336 Abs. 1 und 337 des Strafgesetzbuches und Art. 73 des Einheitstextes laut Dekret des Präsidenten der Republik vom 9. Oktober 1990, Nr. 309 angewandt werden.“*

Aus dem Antigone-Bericht geht nun nach mehr als einem Jahr seit Inkrafttreten dieser Maßnahmen hervor, dass sich die Zahl der inhaftierten Jugendlichen fast verdoppelt hat, und ohne einen sofortigen, gemeinsamen und mutigen Kurswechsel besteht die Gefahr, dass die Jugendgerichtsbarkeit am Ende nur noch zu Ausgrenzung führt. Die auf dem italienischen Staatsgebiet vorhandenen sozialpädagogischen Wohngemeinschaften sind oft so überfüllt, dass sich auch die Vollstreckung der vorbeugenden Maßnahmen vielfach als schwierig erwiesen hat. Die Probleme ergeben sich in noch deutlicherem Maße bei den therapeutischen Wohngemeinschaften, da die Verfahren zur Suche und zum Zugang meistens langwierig und mit der Erfordernis einer sofortigen Aufnahme des Jugendlichen unvereinbar sind. Hinzu kommt, dass die (immer weniger werdenden) Mitarbeiter der Jugendgerichtsbarkeit mit der Bewältigung der dramatischen „neuen“ Probleme der Jugendlichen überfordert sind, die von Abhängigkeit von psychotropen Substanzen und Alkohol über psychiatrische Probleme bis hin zu gesundheitlichen Erfordernissen reichen.

2.6.4 Stand der technischen Ressourcen und der IT-Ausstattung

Was den Stand der technischen Ressourcen und der IT-Ausstattung anbelangt, wurde bereits darauf hingewiesen, dass durch die Genehmigung seitens des Ministerrats des gesetzesvertretenden Dekrets vom 10. Oktober 2022, Nr. 150 (Umsetzung der Delegierung an die Regierung zwecks Steigerung der Effizienz des Strafprozesses sowie in Sachen *Restorative Justice* und Bestimmungen zur Beschleunigung der Gerichtsverfahren) und des gesetzesvertretenden Dekrets vom 10. Oktober 2022, Nr. 151 (Bestimmungen über das Amt für den Prozess in Umsetzung des Gesetzes vom 26. November 2012, Nr. 206 und des Gesetzes vom 27. September 2021, Nr. 134) ein umfassendes Projekt zur Reform des Justizsystems und zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Gerichte umgesetzt wurde.

Eines der Hauptziele der Reformen ist die Modernisierung des Strafverfahrens durch einen verbesserten Einsatz der Technologien und die intensive Verwendung der IT-Instrumente.

Im Zuge des durch die Covid-19-Pandemie beschleunigten digitalen Wandels hat das GvD Nr. 150/2022 die Voraussetzung für eine allgemeine Rationalisierung der Bestimmungen betreffend den telematischen Strafprozess geschaffen mit dem Ziel eines moderneren Verfahrens, bei dem die beträchtlichen, durch die technologische

Innovation ermöglichten Vorteile für eine höhere Leistungsfähigkeit voll genutzt werden können.

Die Reform des Zivilverfahrens (GvD Nr. 149/2022), mit der der telematische Zivilprozess ab dem 30.6.2023 sowohl bei den Friedensgerichten als auch beim Jugendgericht eingeführt wurde, ging übrigens in dieselbe Richtung.

Ergänzend zu den obigen Ausführungen ist zu bemerken, dass die Autonome Region Trentino-Südtirol im Laufe des Jahres 2023 die ältesten von den Bediensteten und den Richtern des Gerichts benutzten PCs durch neue ersetzt hat. Auch die PCs in den Verhandlungssälen, einschließlich derjenigen der ehrenamtlichen Richter, wurden ersetzt. Außerdem wurde ein Laptop für die Verhandlungen im geschützten Verhandlungssaal geliefert.

Dem Gericht wurde ein tragbarer Videorekorder zur Verfügung gestellt, der ursprünglich mit der Staatsanwaltschaft beim Jugendgericht geteilt wurde und für die Zwecke laut Art. 473-bis ZPO eingesetzt wird, sowie eine 360°-Kamera für dieselben Zwecke. Im Verhandlungssaal wurde der vom Justizministerium zur Verfügung gestellte PC für die Videoaufzeichnung der Anhörungen der Zeugen und Amtssachverständigen gemäß den Anweisungen laut Art. 510 Abs. 2-bis StPO installiert. Sofern erforderlich also werden die Zeugenanhörungen demnach im Einklang mit den Gesetzesbestimmungen und den Anweisungen laut Art. 510 Abs. 2-bis StPO unter Einsatz des installierten PCs, der zur Verfügung gestellten mobilen Audio-/Videoaufzeichnungsgeräte sowie des vorgegebenen Kooperationsstools TEAMS (Kanal TRENTO_VDR) durchgeführt, wobei die Videoaufnahmen in ein spezielles „Repository“ für die Verwaltung der Aufzeichnungen gespeichert werden können.

Durch die IT-Geräte wurde die bereits vorhandene, aus einem System von Videokameras, Fernsehgeräten und Geräten zur Audio-Wiedergabe bestehende Ausstattung ergänzt (die heute meistens für die Verhandlungen per Videokonferenz verwendet wird).

Inzwischen ist (sowohl bei den Zivil- als auch bei den Strafverhandlungen) die Verwendung der TEAMS-Plattform für Videokonferenzen gang und gäbe.

Allerdings sind einige kritische Aspekte zu melden:

Im Gegensatz zu dem bei den Landesgerichten verwendeten SICP-System können mit dem SIGMA-System die ID-Codes der einzelnen Videoaufzeichnungen nicht automatisch generiert werden. Dies bedeutet, dass der ID-Code des Verfahrens und der einzelnen Verhandlungen „manuell“ generiert werden muss. Außerdem ist es bis heute nicht möglich, die erstellten Aufzeichnungen wiederzugeben. Um es anders auszudrücken: Nachdem die Anhörung stattgefunden hat, ist es für das Personal und die Gerichtsbehörde also unmöglich, auf den VDR-Kanal zuzugreifen, um sich die Anhörung noch einmal anzusehen (oder eventuell eine Kopie für den Verteidiger zu erstellen). Ferner sind in der von TEAMS gebotenen automatischen „Transkription“ häufig Unstimmigkeiten festzustellen, was ein erneutes Lesen und Korrigieren des transkribierten Textes durch das Verwaltungspersonal erfordert.

Was die verwendeten Programme anbelangt, so scheint **SIGMA** nicht auf dem neuesten Stand der jüngsten Reformen und Gesetzesnovellen zu sein (siehe unter anderem: Widerruf des Urteils laut Art. 420-quater StPO, wenn der Minderjährige aufgefunden wird, oder die durch das sog. „Caivano-Dekret“ eingeführte Aussetzung des Strafverfahrens zur Bewährung in der Vorerhebungsphase) und lässt weder einen Dialog mit dem Rechtsmittelgericht noch die Übermittlung der Akten an dasselbe zu. Das (dem ordentlichen telematischen Zivilprozess entlehnte) **SICID im Zivilbereich** weist trotz der kontinuierlichen Patches noch Probleme bei der Koordinierung mit dem Verfahren der Jugendgerichtsbarkeit auf. Das Personal verfügt noch immer nicht über die Chip-Karte für die Hinterlegung der elektronischen Akten und Dokumente.

Das Programm Tiap-document@ wurde vom Gericht nur teilweise implementiert. Es hat keine Aktenmigration aus TIAP in die neue Anwendung „APP“ stattgefunden und es steht bis jetzt noch nicht fest, wann sie stattfinden wird.

Zu den kritischen Punkten gehören schließlich **der Mangel an Personal für die Digitalisierung und das Fehlen einer spezifischen Schulung.**

Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass das Justizministerium - wie bereits in früheren Berichten hervorgehoben wurde - zur Umsetzung des mit den sog. Cartabia-Reformen eingeleiteten Digitalisierungsprozesses im Gesetzblatt vom 1. April 2022, Nr. 26 die folgenden zwei von der RIPAM-Kommission beschlossenen Wettbewerbsausschreibungen veröffentlicht hat:

- einen nach Oberlandesgerichtssprengeln gegliederten öffentlichen Wettbewerb nach Bewertungsunterlagen und Prüfungen für die befristete Einstellung (36 Monate) von siebenhundertfünfzig (750) Personaleinheiten des zweiten Funktionsbereichs, Besoldungsklasse F2, und von dreitausend (3.000) Personaleinheiten des zweiten Funktionsbereichs, Besoldungsklasse F1, die unter das nicht dem Führungsrang angehörende Personal des Justizministeriums in den folgenden Berufsbildern einzustufen sind: a) Berufsbild Junior IT-Techniker, zweiter Funktionsbereich, Besoldungsklasse F2; b) Berufsbild Junior Buchhalter, zweiter Funktionsbereich, Besoldungsklasse F2; c) Berufsbild Junior Bautechniker, zweiter Funktionsbereich, Besoldungsklasse F2; d) Berufsbild Mitarbeiter für Dateneingabe, zweiter Funktionsbereich, Besoldungsklasse F1;
- einen nach Oberlandesgerichtssprengeln gegliederten öffentlichen Wettbewerb nach Bewertungsunterlagen und Prüfungen für die befristete Einstellung von 1.660 Personaleinheiten des dritten Funktionsbereichs, Besoldungsklasse F1, die unter das nicht dem Führungsrang angehörende Personal des Justizministeriums einzustufen sind.

Die Haupttätigkeit der Mitarbeiter für Dateneingabe, die in jedem Stellenplan der Gerichte des Oberlandesgerichtssprengels vorgesehen sind, besteht in der Eingabe von Daten zur Digitalisierung der Prozesse und Verfahren innerhalb der Gerichtsämter. Sie führen im Wesentlichen fachspezifische Tätigkeiten aus, unter anderem die Digitalisierung und Eingabe von Daten verschiedener Art in die IT-Systeme der Verwaltung mit Hilfe spezieller Software, die Datenverwaltung und -verarbeitung, die Übertragung von Daten auf Datenträger, die Organisation von Datenbanken, mit der Datendigitalisierung und -verwaltung verbundene Tätigkeiten auch auf Akten und Dokumenten in Papierform im Rahmen der Verwaltungstätigkeit zur Umsetzung des Gesamtstaatlichen Wiederaufbauplans (PNRR).

Das genannte Personal hat im restlichen Teil Italiens bereits ab dem 21. November 2022 den Dienst angetreten.

Keine dieser Personaleinheiten wurde dem Oberlandesgerichtssprengel Trient/Bozen zugeteilt, was wahrscheinlich (wie im Falle des Amtes für den Prozess, in dem man auf einen spezifischen Wettbewerb warten musste, der erst viele Monate nach dem Wettbewerb auf gesamtstaatlicher Ebene durchgeführt wurde) auf die Delegation an die Region laut gesetzesvertretendem Dekret vom 7. Februar 2017, Nr. 16 „Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol für die Delegation von Befugnissen betreffend die Verwaltungs- und Organisationstätigkeit zur Unterstützung der Gerichtsämter“ zurückzuführen ist.

Der Digitalisierungsprozess, mit dem ein enormes Arbeitspensum einhergeht, lastet daher voll und ganz auf dem Dienst leistenden Personal, welches derzeit nicht in der Lage ist, dieses Pensum erfolgreich zu bewältigen.

Es ist übrigens nicht klar, ob die bei den verschiedenen italienischen Gerichten, jetzt auch in den Jugendgerichten, laufende Tätigkeit zur Digitalisierung der Akte auch die Gerichte in Trentino-Südtirol einschließt, die derzeit von jeder Art von Kommunikation oder Programm ausgeschlossen sind.

2.6.5 Persönliche Bemerkungen

Meines Erachtens ist die Reform in ihrer Absicht, die Verfahren zu vereinheitlichen, zu weit gegangen, indem sie auch die Jugendgerichtsbarkeit – in der die verfassungsrechtliche Aufgabe des Staates Ausdruck findet, Kinder und Jugendliche zu schützen sowie „in den Fällen der Unfähigkeit der Eltern“ dafür zu sorgen, dass die Aufgaben derselben erfüllt werden (Art. 30 der Verfassung) – einem einzigen, auf Familienkonflikte zugeschnittenen Verfahrensparadigma zugeordnet hat.

Der eigentliche Gegenstand der Jugendgerichtsbarkeit, d. h. das Vorliegen einer der elterlichen Verantwortung zuzurechnenden Schädigung des Kindes, erfordert nämlich zwangsläufig (man denke nur an die Nichteinhaltung der Schulpflicht) kürzere Fristen für ein Einschreiten als der allgemeine Zeitrahmen laut Art. 473-bis.14, wonach die Erstverhandlung frühestens nach zwei bis drei Monaten stattfinden kann. Diese lange Frist, die es den Parteien in Familienstreitsachen ermöglicht, innerhalb der vier gesetzlich vorgesehenen Ausschlussfristen vor der Verhandlung ihre gegensätzlichen Beweisanträge und Anträge in der Sache zu formulieren, spielt in den Verfahren der Jugendgerichtsbarkeit, für die keine Ausschlussfrist gilt, keine Rolle, da es darin nicht um Angelegenheiten geht, die im Ermessen der Parteien liegen (Art. 473-bis.19).

Im Allgemeinen scheint die Reform, mit der Bestimmungen zum Schutz minderjähriger Kinder bei familiären Konflikten eingeführt werden sollten, die Bedeutung und die Besonderheit des Einschreitens des Staates zum Schutz Minderjähriger in den Fällen, in denen es keinen Konflikt zwischen den Eltern gibt, zu unterschätzen und diesen Bereich vereinfachend mit der Schlichtung familiärer Konflikte gleichzusetzen.

All dies ist besonders besorgniserregend, wenn – mit der Abschaffung des Jugendgerichts und der Errichtung eines neuen einzigen „Personen- Jugend- und Familiengericht“ – die Reform der Gerichtsordnung in Zukunft so umgesetzt wird, wie sie geplant war und ohne die erforderlichen Änderungen vorzunehmen.

Ein Eingriff dieses Ausmaßes in die Gerichtsordnung berücksichtigt insbesondere die Lage der Kinder und Jugendlichen in unserem Land nicht, die sich im allgemeinen Desinteresse in den letzten zwanzig Jahren aufgrund verschiedener Faktoren deutlich verschlechtert hat:

- a) Die Wirtschaftskrise der ersten zwei Jahrzehnte des 21. Jahrhunderts hat Familien mit mehreren Kindern stärker getroffen;
- b) trotz der wiederholten Mahnungen des UNO-Kinderrechtsausschusses hat der Staat es versäumt, eine zentrale Koordinierung der Kinderschutzdienste zu aktivieren, und er hat auch keine gemeinsamen Bezugsparameter für das ganze Staatsgebiet eingeführt, da er die Gesetzgebungsbefugnis in Sachen „Festsetzung der wesentlichen Leistungen im Rahmen der bürgerlichen und sozialen Grundrechte, die im ganzen Staatsgebiet gewährleistet sein müssen“ (Art. 117 Abs. 2 Buchst. m) der Verfassung, in der nach der Verfassungsreform geltenden Fassung) nur im Gesundheitssektor, aber nicht auch im sozialen Bereich ausgeübt hat;
- c) in den letzten zwanzig Jahren hat der Staat den örtlichen Körperschaften nach und nach Finanzmittel entzogen und damit indirekt und spürbar – und ohne großes Aufheben – die für den Schutz von Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stehenden Mittel gekürzt;
- d) die Aussetzung des Schulbetriebs und die Einführung von lang anhaltenden Formen des Fernunterrichts während der Pandemie hat insbesondere Kinder und Jugendliche, vor allem solche, die sich bereits in einer Notlage befanden und aus schwächeren und problematischeren Familienverhältnissen stammten, psychologisch und sozial so stark belastet, dass in den auf die Pandemie folgenden Jahren ein Anstieg der Jugendkriminalität zu verzeichnen war.

Als sich nach der Pandemie schließlich die Möglichkeit ergab, auf beträchtliche Finanzmittel zurückzugreifen, die durch einen Plan mit der plakativen Bezeichnung „Next Generation“ genutzt werden sollten, fand der Gesetzgeber einen Weg, eine „Null-Kosten“-Reform der Gerichtsordnung durchzuführen, die die Abschaffung des Jugendgerichts und die Errichtung eines einzigen Gerichts vorsieht. Genau jene Reform, über die seit mindestens vierzig Jahren gesprochen wurde und die gerade wegen der Kosten, die sie verursacht hätte, nicht umgesetzt werden konnte.

Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass „null Kosten“ in Wirklichkeit bedeutet, dass der Preis dieser Reform von den Personen gezahlt wird, an die sich dieser Dienst richtet, d. h. dass eine der unsichtbaren Auswirkungen der Reform der Gerichtsordnung eine spürbare Reduzierung des Schutzes der Kinder und Jugendlichen sein wird.

Vor dem Hintergrund solch schwerwiegender Versäumnisse des Staates im Bereich der Dienstleistungen ist es in Bezug auf die Jugendgerichtsbarkeit besonders besorgniserregend, dass für die Verfahren in Sachen elterliche Gewalt ein Einzelrichter vorgesehen ist, was die beiden heute vom Jugendgericht ausgeübten grundlegenden Funktionen, nämlich die Ermittlungs- und die Entscheidungsfunktion, drastisch einschränken würde.

Man fragt sich insbesondere, wie es einem Einzelrichter, der in den jeweiligen Abteilungen der Landesgerichte tätig sein wird, möglich sein soll, die Tausenden von Verhandlungen zur Entscheidungsvorbereitung zu bewältigen, die in Italien täglich von den ehrenamtlichen Richtern an den Jugendgerichten abgehalten werden, und wie es einem Einzelrichter möglich sein soll, die vielleicht schwierigste und folgenreichste Entscheidung, die man vor Gericht treffen kann, nämlich die Entscheidung, ob ein Kind seinen Eltern weggenommen werden soll oder nicht, in angemessener Weise zu treffen und allein die Last dieser Verantwortung zu tragen. Diesbezüglich wurde sogar im Begleitbericht zum gesetzesvertretenden Dekret Nr. 149/2022 zur Umsetzung der Reform bei der Erläuterung des Art. 50.4 der Gerichtsordnung auf den im Parlament genehmigten Tagesordnungsantrag verwiesen, in der die Regierung dazu verpflichtet wurde, bei den Verfahren in Sachen elterliche Gewalt laut Art. 330 ff. ZGB ein Richterkollegium vorzusehen, und die Hoffnung auf eine entsprechende gesetzgeberische Maßnahme zum Ausdruck gebracht wurde, die möglichst vor Inkrafttreten der Reform der Gerichtsordnung ergriffen werden sollte.

Um zu verhindern, dass die Reform zu einem Rückschritt im Jugendschutz führt, ist es daher dringend erforderlich, dass vor ihrem Inkrafttreten die notwendigen Änderungen im Hinblick auf die kollegiale Zusammensetzung des Gerichts und auf eine verstärkte Ermittlungstätigkeit der neu zu errichtenden Abteilungen der Landesgerichte vorgenommen werden, und dass die mit der Errichtung der neuen Gerichte verbundenen logistischen Aspekte der Gerichtsgebäude sowie die Frage der notwendigen Anpassung des Personalbestands gelöst werden, wobei nicht nur mehr Richter, sondern auch mehr Staatsanwälte einzustellen sind (denen im Sinne der Reform die konkrete Möglichkeit der Teilnahme an den Verhandlungen gewährleistet werden muss).

2.7 Jugendgericht Bozen

2.7.1 Informationen zur Umsetzung und zu den Auswirkungen der jüngsten Reformen

Cartabia-Reform: Art. 473.bis ZPO

Durch die Reform wurde dem streitigen Aspekt der Verfahren mehr Raum gegeben und sehr lange Fristen für das Erscheinen vor Gericht und das Vorbringen von

Stellungnahmen eingeführt (Art. 473-bis.14 ZPO), die ganz offensichtlich mit der erforderlichen Zügigkeit der Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Minderjähriger unvereinbar sind und durch die sich die durchschnittliche Zeit für den Abschluss der Verfahren verlängert hat.

Zur Gewährleistung schneller Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Minderjähriger wurde im Laufe des Berichtszeitraums ganze 24 Mal auf die einstweilige Verfügung laut Art. 473-bis.15 ZPO zurückgegriffen, was jedoch die Planung der Verhandlungen durcheinander gebracht hat, da das Verfahren binnen 15 Tagen durch die Anhörung der Parteien zu vervollständigen ist. Die Frist ist so knapp bemessen, dass bei urlaubs- oder anderweitig bedingter Abwesenheit vom Amt auf kontraproduktive Vertretungen zurückgegriffen werden muss, die gezwungen sind, rein formale Anhörungen abzuhalten, und der Verfahrensverantwortliche nach seiner Rückkehr ins Amt den Beschluss zur Änderung oder Bestätigung erlassen muss, ohne die Parteien persönlich gesehen zu haben. Darüber hinaus stellt die Gerichtspolizei häufig erst im letzten Moment die Ladung vor Gericht zu, so dass die Eltern erst ein paar Tage vor der Verhandlung benachrichtigt werden, ohne die Möglichkeit zu haben, sich vorzubereiten und eine sachverständige Verteidigung in Anspruch zu nehmen.

Dieses Problem könnte durch eine längere Frist zur Anberaumung der Verhandlung gelöst werden. Die Regierung hat kürzlich einen Entwurf mit Korrekturen an der Cartabia-Reform ausgearbeitet, der die Fristen zum Erscheinen für alle Notfälle auf die Hälfte reduzieren würde (derzeit ist dies nur in Fällen von häuslicher Gewalt vorgesehen): eine ausgesprochen wünschenswerte Lösung.

Das neue Verfahren zur Bestätigung dringender Maßnahmen zur Unterbringung des Minderjährigen in einer anderen Familie gemäß Art. 403 ZGB sieht noch kürzere Fristen vor. Im Zeitraum Juli 2023-Juni 2024 erfolgten 11 Unterbringungen von Minderjährigen an einem sicheren Ort im Sinne des neuen Verfahrens laut dem seit 22.6.2022 geltenden Art. 403 ZGB.

Telematischer Zivilprozess

Am 1. Juli 2023 wurde der telematische Zivilprozess auf den Zivilbereich der Jugendgerichtsbarkeit ausgeweitet.

Die Einführung des telematischen Zivilprozesses hat erhebliche organisatorische Veränderungen mit sich gebracht, die vom Verwaltungspersonal und von den Richtern mit großem Einsatz und konstruktiver Haltung angegangen wurden. Leider hat sich der telematische Zivilprozess für die Jugendgerichtsbarkeit als Debakel erwiesen, da er in vielen Teilen nicht funktioniert. Die Hinterlegung der Maßnahmen war anfänglich nicht möglich und danach für eine lange Zeit sehr kompliziert, vor allem von zu Hause aus. Es ist kaum zu glauben, dass die Anhörung der Minderjährigen, die als „betroffene Personen“ einzutragen sind, immer noch nicht vorgesehen ist, und das, obwohl Minderjährige in den Verfahren der Jugendgerichtsbarkeit inzwischen als Verfahrenspartei im materiellen Sinn gelten. Um ein Verfahren betreffend einen Minderjährigen zu suchen, muss man den Familiennamen eines der Elternteile eingeben, aber im Falle von spanischen oder lateinamerikanischen Familien funktioniert dies nicht.

Das neue System hat die verschiedenen Register abgeschafft, so dass nun unter der Sammelkategorie „MIN“ (Minderjährige) Verfahren der außerstreitigen Gerichtsbarkeit, Vormundschaftsverfahren, Verfahren in Sachen elterliche Verantwortung und Verfahren betreffend die Freigabe zur Adoption eingetragen sind und nur durch den Gegenstandscode unterschieden werden können.

Nach mehr als einem Jahr funktioniert die Entnahme statistischer Daten immer noch nicht.

Leider wurde das Projekt des telematischen Jugendprozesses als eigenständiges Projekt konzipiert, das sich nicht an den seit mehr als einem Jahrzehnt bei den

Zivilverfahren am Landesgericht bewährten telematischen Zivilprozess, sondern an das Vormundschaftsverfahren anlehnt. Dies ist umso absurder, wenn man bedenkt, dass die soeben in Kraft getretene Cartabia-Reform das vereinheitlichte Verfahren in Familien- und Jugendsachen eingeführt hatte, weshalb die Jugendgerichte mit derselben „Consolle“ wie die Abteilung für Familiensachen des ordentlichen Landesgerichts hätten ausgestattet werden sollen. Das theoretisch höchst innovative Programm wurde in letzter Minute entwickelt, nie getestet, geschweige denn erläutert, so dass es monatelang zu schwerwiegenden Verzögerungen und fehlendem Schutz für schutzbedürftige Personen führte.

Der Spezialkurator für Minderjährige: Art. 473-bis.8 ZPO (ehem. Art. 378 ZPO)

Im Art. 1 Abs. 27 des am 22.6.2022 in Kraft getretenen Gesetzes vom 26. November 2021, Nr. 206 wurde die obligatorische Ernennung des Spezialkurators für Minderjährige vorgesehen (neuer Art. 78 ZPO). Mit der Cartabia-Reform wurden die fast identischen Bestimmungen in den neuen Art. 473-bis.8 ZPO übernommen.

Nachdem ich gemeinsam mit den Fachanwälten im Jahr 2022 die Ausbildung der Spezialkuratoren und die Einrichtung eines Verzeichnisses, auf das die Richter im Rotationsverfahren zurückgreifen, in die Wege geleitet hatte, habe ich im Berichtszeitraum zusammen mit der Präsidentin des Landesgerichts Bozen Richtlinien für die Bestimmung und Erstattung der Kosten an die Spezialkuratoren, für die die unentgeltliche Verfahrenshilfe gewährt wurde, ausgearbeitet, aus denen im September 2023 ein vom Landesgericht, dem Jugendgericht, dem Ausschuss der Rechtsanwaltskammer und den Fachverbänden unterzeichnetes Einvernehmensprotokoll hervorging.

Restorative Justice im Strafbereich (GvD Nr. 150/2022)

Die Jugendgerichtsbarkeit hat sich schon immer für die Mediation eingesetzt. Die jüngsten Anreize der Cartabia-Reform im Strafbereich haben deshalb großen Anklang gefunden.

In der Logik des Jugendstrafrechts schließt die Beilegung des den Straftaten zugrunde liegenden zwischenmenschlichen Konflikts nicht automatisch die Strafverfolgung aus, da nicht die förmliche Zurücknahme des Strafantrags, sondern eine umfassende Resozialisierung bevorzugt wird, bei der der Täter-Opfer-Ausgleich ein wichtiges, aber nicht ausschließliches Element darstellt. Deshalb wird die Teilnahme des Angeklagten an der Konfrontation mit dem Opfer in die Bewährungsprojekte einbezogen und erlangt darin einen hohen Stellenwert.

Nachdem der Art. 419 Abs. 3-bis StPO ab Jänner 2023 die Pflicht eingeführt hat, im Dekret zur Festsetzung der Vorverhandlung den Hinweis auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Mediationsverfahrens anzugeben, hat der Zugang zum Zentrum für Wiedergutmachungsjustiz im Landesgerichtssprengel Bozen (das von einer privaten Sozialeinrichtung geführt und von der Provinz Bozen finanziert wird) zugenommen: Fast die Hälfte der Angeklagten in der Vorverhandlung wird in ein Mediationsprojekt aufgenommen. Wenn das Opfer nicht daran teilnehmen will (was häufig der Fall ist), werden seine Anliegen von institutionellen Vertretern (z. B. bei Straftaten betreffend Widerstand gegen eine Amtsperson) oder von den Mediatoren dargelegt, um den Tätern den Schmerz und die Folgen der Straftat für die Opfer verständlich zu machen und dadurch Empathie und Verantwortungsbewusstsein zu fördern.

Das für erwachsene Täter neu eingeführte Rechtsinstitut der Straffreiheit wegen Geringfügigkeit der Tat ist dem Institut der Unerheblichkeit der Tat im Jugendstrafrecht entlehnt. Nach anfänglichen Zweifeln hat die Rechtsprechung anerkannt, dass die Voraussetzungen unterschiedlich und nicht miteinander

vereinbar sind, so dass sich für Verfahren im Jugendgerichts Bereich nichts geändert hat.

Unzulässigkeit der Strafverfolgung im Strafbereich (GvD Nr. 150/2022)

Im Berichtszeitraum wurden 13 Urteile auf Unzulässigkeit der Strafverfolgung erlassen: Diese geringe Zahl erklärt sich dadurch, dass in der Jugendgerichtsbarkeit die persönliche Teilnahme des Täters an der Verhandlung obligatorisch ist, so dass er immer bereits in den ersten Phasen der Vorerhebungen gesucht und nötigenfalls zur Verhandlung begleitet wird.

Nach der Neuregelung der Archivierungspflicht in den Fällen, in denen keine begründete Prognose für eine Verurteilung vorliegt, wurde dennoch kein Rückgang der Zahl der Anträge auf Einleitung des Hauptverfahrens festgestellt.

Art. 442 Abs. 2-bis StPO: Herabsetzung der Strafe um ein Sechstel bei einer Verurteilung nach einem abgekürzten Verfahren, wenn kein Rechtsmittel eingelegt wird

Die vor kurzem eingeführte Prämie für den Rechtsmittelverzicht, d. h. die Herabsetzung der endgültigen Strafe um ein Sechstel, wenn der Angeklagte darauf verzichtet, ein Rechtsmittel einzulegen, wurde wiederholt angewandt. Wenngleich die Anzahl der Anfechtungen gering ist, geht aus dem Vergleich der im Laufe der Jahre eingelegten Rechtsmittel gegen nach abgekürzten Verfahren erlassene, auf Verurteilung lautende Urteile ein Rückgang hervor:

Caivano-Dekret:

Abgekürzte Verfahren	1.7.20 30.6.21	1.7.21 30.6.22	1.7.22 30.6.23	1.7.23 30.6.2024
auf Verurteilung lautende Urteile	25	9	8	12
davon angefochten	8	5	1	2

Vorbeugungsmaßnahmen und Ausweitung der vorbeugenden Maßnahmen auf Straftaten im Zusammenhang mit geringfügigem Drogenhandel

Der durch Art. 6 des GD vom 15. September 2023, Nr. 123 novellierte Art. 23 des DPR Nr. 448/1988 sieht die Anwendung einer freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahme für die Widerstandsdelikte laut Art. 336-337 StGB sowie für die Fälle von geringfügigem Drogenhandel laut Art. 73 Abs. 5 des DPR Nr. 309/1990 vor, deren Höchstmaß außerdem auf 5 Jahre Haftstrafe erhöht wurde.

Diese Bestimmung hat zu einer Überfüllung der Jugendstrafvollzugsanstalten in ganz Italien geführt und die Anwendung von Resozialisierungsmaßnahmen verhindert, da diese nicht allen Jugendhäftlingen angeboten werden können und die Haft in diesen Fällen von begrenzter Dauer ist. Im Landesgerichtssprengel Bozen hingegen waren die Auswirkungen sehr begrenzt: Es wurde nur eine vorbeugende Maßnahme wegen „geringfügigen Drogenhandel“ erlassen (Verf. 10172024 Richter für die Vorerhebungen), aber die Begründung bezog sich auf die Gefährlichkeit des Jugendlichen, der immer mit Messern bewaffnet herum lief, was zu großer Sorge um die öffentliche Sicherheit führte. Es wurden keine vorbeugenden Maßnahmen wegen Widerstand gegen eine Amtsperson verfügt.

Es wurden keine durch den Art. 3 GD vom 15. September 2023, Nr. 123 eingeführten Vorsorgemaßnahmen erlassen.

Der Polizeidirektor hat keine Vorsorgemaßnahmen gemäß Art. 6 GD vom 15. September 2023, Nr. 123 (mündliche Verwarnung und Verbot der Nutzung digitaler und telematischer Plattformen oder Dienste) vorgeschlagen.

1. Angaben zu den zur Erreichung der Ziele des Gesamtstaatlichen Wiederaufbauplans (PNRR) ergriffenen Maßnahmen, insbesondere zur Reduzierung der Verfahrensdauer, zum Betrieb des Amtes für den Prozess und zu den von den Beamten des Amtes für den Prozess durchgeführten Tätigkeiten

Die Jugendgerichte wurden nicht in den Gesamtstaatlichen Wiederaufbauplan einbezogen, weshalb ihnen auch keinerlei zusätzliche Ressourcen zur Erreichung der Ziele dieses Plans zugewiesen wurden.

Trotz alledem und trotz des gravierenden Personalmangels ist es dem Jugendgericht gelungen, erhebliche Verzögerungen bei der Behandlung der Fälle zu vermeiden, weshalb auch keine Maßnahmen zur Reduzierung der Verfahrensdauer erforderlich sind.

2. Informationen über die Situation der Jugendstrafanstalten und die Anwendung der haftersetzenden Maßnahmen

Im Berichtszeitraum wurden **191** Verfahren vor dem Gericht der Vorverhandlung abgeschlossen und dabei **11** Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe erlassen.

Bei **7 Verurteilungen wurde die bedingte Strafaussetzung gewährt.**

Bei **2** Verurteilungen wurde die Freiheitsstrafe in Freiheit unter Überwachung umgewandelt.

Die im Rahmen der Vorverhandlung beschlossenen Resozialisierungsmaßnahmen betreffen hauptsächlich Bewährungsprojekte. Im Berichtszeitraum wurden **80** Verfahrensaussetzungen zur Bewährung im Sinne des Art. 28 des DPR Nr. 448/1988 verfügt. Die hohe Zahl von Verfahrensaussetzungen zur Bewährung wurde durch die optimale Arbeit des Jugendsozialdienstes ermöglicht.

In **11** Fällen wurde die Zulassung zur Bewährungsprobe widerrufen.

Da das Jugendstrafverfahren eher auf Resozialisierung als auf Strafe ausgerichtet ist, stellt die Einweisung Minderjähriger in eine Jugendstrafvollzugsanstalt das letzte Mittel dar.

Die nächstgelegene Jugendstrafvollzugsanstalt befindet sich in Treviso, wo sich auch das Erstaufnahmezentrum befindet (die Tätigkeit des Erstaufnahmezentrums in Trient wurde wegen dessen geringer Auslastung 2016 eingestellt). Die nächstgelegene Jugendstrafvollzugsanstalt für Mädchen liegt im weit entfernten Pontremoli und dies erschwert den Kontakt der weiblichen Häftlinge (deren Anzahl glücklicherweise recht gering ist) zu ihren Familien erheblich.

Die Verhandlungen zur Bestätigung der Festnahme und die Garantieverhöre werden nach Möglichkeit vor der Überstellung der Beschuldigten in die Jugendstrafanstalt durchgeführt, um dadurch die mit der Überstellung verbundenen Unannehmlichkeiten und Belastungen zu vermeiden.

Im Berichtszeitraum wurde die Anhaltung auf frischer Tat von 7 Beschuldigten bestätigt. In einem Fall wurde die vorbeugende Verwahrungshaft in einer Jugendstrafvollzugsanstalt, in zwei Fällen die Unterbringung in einer sozialpädagogischen Wohngemeinschaft im Sinne des Art. 22 des DPR Nr. 448/1988 und in einem Fall Haushaft angeordnet, in drei Fällen erging ein Verjährungsbeschluss. Das Jugendgericht hat in seiner Funktion als Überwachungsgericht in 2 Fällen Haushaft als Ersatzstrafe gewährt. Drei Verurteilte wurden zur Betreuung auf Probe an den Sozialdienst überlassen.

Die Überwachungsrichter beim Jugendgericht Bozen haben im Berichtszeitraum insgesamt 5 Strafvollstreckungen bearbeitet; dabei handelte es sich in 3 Fällen um haftersetzende Maßnahmen und in 2 Fällen um Ersatzmaßnahmen für die Freiheit unter Überwachung.

Angaben zur Besetzung der Planstellen des Richter- und des Verwaltungspersonals, zum Stand der technischen Ressourcen und der IT-Ausstattung, zu den organisatorischen Maßnahmen und zum Rückstand

2.7.2 Verwaltungspersonal

In der Verwaltung herrscht nach wie vor ein gravierender Personalmangel: Im Berichtszeitraum waren von 14 Planstellen nur 5 besetzt:

- 1 Höherer Beamter im Bereich C
- 1 Gerichtsassistent im Bereich B3
- 2 Bedienstete für Rechtspflege, davon eine in Teilzeit (32 Wochenstunden)
- 1 Hilfskraft (eine taubstumme Bedienstete, die in Teilzeit (66,6 %) arbeitet).

Die Bedienstete für Rechtspflege B1 hat im Dezember 2023 einen schweren Unfall auf dem Weg zur Arbeit erlitten und war sechs Monate abwesend. Sie wurde von einer Bediensteten vertreten, die ihrerseits aufgrund einer schweren Krankheit abwesend war.

Im Rahmen des Personalmangels ist das Fehlen eines Verwaltungsdirektors und zwei Höherer Beamter des 3. Funktionsbereichs besonders schwerwiegend.

2.7.3 Technische und IT-Ressourcen

Alle Arbeitsplätze sind mit Personal Computer ausgestattet. Das Gericht verfügt über zwei Multifunktionsgeräte (nur die Richter und das Amt für Gerichtskosten verfügen über persönliche Drucker im Büro, die unerlässlich sind, um die bei der Verhandlung abgegebenen Erklärungen sofort auszudrucken, damit die anwesenden Beteiligten sie lesen können).

Das langsame Funktionieren des internen Netzes und die häufigen Unterbrechungen der Netzverbindung im Berichtszeitraum waren ausgesprochen frustrierend; der Zugriff auf die gemeinsamen Ordner war wochenlang nicht möglich und die Anwendungssoftwares des Justizministeriums funktionierten nicht. Die Arbeit der Kanzleien wird durch das unzulängliche Netz stark beeinträchtigt, da die Programme zur Verwaltung von Registern und gemeinsamen Ordnern allzu oft nicht funktionieren. Wiederholte Meldungen wurden bei der Generaldirektion für automatisierte Informationssysteme (DGSIA) eingereicht, um eine Lösung zu finden, denn es ist nicht vertretbar, dass das langsame Funktionieren der Programme eine Verzögerung der Tätigkeiten verursacht.

2.7.4 Organisatorische Maßnahmen

Im Berichtszeitraum wurden die in den letzten Jahren eingeführten organisatorischen Maßnahmen bestätigt, um den Zugang der Besucher zu den Kanzleien zu verringern. Seit Juli 2023 haben die Verteidiger begonnen, über den telematischen Zivilprozess Einblick in die Akte zu nehmen, auch wenn dies aufgrund des schlechten Funktionierens des telematischen Zivilprozesses im Jugendstrafbereich mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden war. Die Möglichkeit der telematischen Einsichtnahme (sofern sie funktioniert) verringert den Parteienverkehr in der Kanzlei und die Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Erstellung von Kopien der Akten merklich. Beim Jugendgericht erscheinen die Eltern allerdings häufig nicht persönlich, vielmehr beantragen sie eine Kopie der Akte: Die Kanzlei muss in diesen Fällen eine Kopie in Papierform ausstellen.

Vor kurzem wurde endlich die unmittelbare Hinterlegung der Berichte der Jugendsozialdienste beim telematischen Zivilprozess ermöglicht. Die Jugendsozialdienste erhielten von unserem Amt die intensive Unterstützung, die

erforderlich war, um sich im REGINDE-System anzumelden und die notwendigen digitalen Verfahren auszuführen.

2.7.5 Richter

Seit 1. Juli 2024 ist die Stelle des dritten Richters des Jugendgerichts unbesetzt. Dies zeigte bereits zum Ende des Berichtszeitraums Juli 2023-Juni 2024 seine Auswirkungen, zumal die Kollegin in den Monaten April-Juni 2024 den umfangreichen Resturlaub in Anspruch nahm.

2.7.6 Abbau der Rückstände

Trotz des gravierenden Mangels beim Verwaltungspersonal, des Ruhestandsantritts des dritten Richters, der unzureichenden IT-Unterstützung, der chaotischen Implementierung des telematischen Zivilprozesses und des Ausschlusses aus den Ressourcen des Gesamtstaatlichen Wiederaufbauplans für das Amt für den Prozess konnte das Arbeitsaufkommen dank des maßgeblichen Einsatzes des Verwaltungspersonals und der Richter ordnungsgemäß bewältigt werden. Außerdem ist zu bemerken, dass die wenigen seit über zwei Jahren anhängigen Verfahren im Zivilbereich familiäre Situationen betreffen, die sich so schnell verändern, dass eine endgültige Lösung nur schwer zu finden ist: In all diesen Verfahren wurden einstweilige Verfügungen erlassen.

2.7.7 Verfahren

Strafbereich

Die Gesamtzahl der Neueintragungen von Juli 2023 bis Juni 2024 lag mit **443 um 9,2 % unter** der Zahl der im Vorjahr neu eingetragenen Verfahren (**488**).

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Staatsanwaltschaft beim Jugendgericht im selben Zeitraum eine Zunahme der Meldungen verzeichnet hat, deren Auswirkungen sich in der zweiten Jahreshälfte 2024 bemerkbar machen.

Im Berichtszeitraum wurden **164** Verfahren beim Gericht der Vorverhandlung neu eingetragen, das entspricht einem **Rückgang** im Vergleich zu den **190** Verfahren im Zeitraum Juli 2022-Juni 2023.

In Bezug auf die am häufigsten von Jugendlichen begangenen Straftaten ist im Bereich der Verfahren vor dem Gericht der Vorverhandlung Folgendes zu bemerken:

- Die Straftaten im Zusammenhang mit Suchtmitteln sind von **32 auf 38 (+15,79 %)** angestiegen;
- die Zahl der Raubfälle ist von **18 auf 23 (+27,78 %)** angestiegen;
- die Zahl der Körperverletzungen ist von **40 auf 35 (-12,50 %)** gesunken;
- die Zahl der Diebstähle ist von **43 auf 31 (-27,90 %)** gesunken;
- die Zahl der Hehlereifälle ist von **18 auf 7 (-57,14 %)** gesunken;
- **die Anklagen wegen Sachbeschädigung sind von 17 auf 18 (+5,56 %) angestiegen.**

Im Berichtszeitraum **wurde nur in zwei Verfahren ein Rechtsmittel eingelegt.**

Insgesamt gibt die Jugendkriminalität keinen Anlass zu großer Sorge. Dies ist auf die intensive Präventionsarbeit zurückzuführen, die vor Ort vom Jugendsozialdienst und von privaten sozialen Organisationen (Street Work, Zentrum für Wiedergutmachungsjustiz usw.) durchgeführt wird, die eng mit der Jugendgerichtsbarkeit zusammenarbeiten.

Zahl der zum 31. Dezember 2023 anhängigen Strafverfahren nach Eintragungsjahr und Gerichtsamt - Für das Zuständigkeitsgebiet der Außenabteilung zuständige Ämter („uffici distrettuali“)

Register	bis 2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Gesamt-rückstand zum 31.12.2023
Vordruck 47 – Allgemeines Register	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1
Vordruck 55 – Allgemeines Register der Vorerhebungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	26	26
Vordruck 56 – Allgemeines Register der Vorverhandlung	4	2	-	-	-	1	-	1	13	94	115
GESAMTRÜCKSTAND	4	2	-	-	-	1	-	1	13	121	142
% auf die Gesamtzahl	2,8%	1,4%	0,0%	0,0%	0,0%	0,7%	0,0%	0,7%	9,2%	85,2%	100,0%

Bereich	Gerichtsjahr 2023/2024			Gerichtsjahr 2022/2023			prozentuelle Änderung Gerichtsjahr 2023/2024 gegenüber Gerichtsjahr 2022/2023		
	Neueintragungen	Verfahrensabschlüsse	End-rückstand	Neueintragungen	Verfahrensabschlüsse	End-rückstand	Neueintragungen	Verfahrensabschlüsse	End-rückstand
	948	943	410	994	896	401	-4,6	5,2	2,2
Abteilung Hauptverhandlung	2	2	0	1	0	1	100,0	k. A.	-100,0
Abteilung Richter für die Vorerhebungen	279	294	18	297	296	33	-6,1	-0,7	-45,5
Abteilung Gericht der Vorverhandlung	164	191	105	190	160	132	-13,7	19,4	-20,5

Zivilbereich

Makrobereich	Neueintragungen	Verfahrensabschlüsse	Rückstand zum 30.6.2024
Außerstreitige Verfahren	436	430	278
Nationale Adoptionsverfahren	105	172	392
Internationale Adoptionsverfahren	20	19	11
Streitige Zivilverfahren	14	18	8
Verwaltungsmaßnahmen	20	13	7
	595	652	696

Vormundschaftsverfahren

1.7.2019 - 30.6.2020	45
1.7.2020 - 30.6.2021	60
1.7.2021 - 30.6.2022	184
1.7.2022 - 30.6.2023	129
1.7.2023 - 30.6.2024	116

Verfahren betreffend die Freigabe zur Adoption

1.7.2021 - 30.6.2022	11
1.7.2022 - 30.6.2023	11
1.7.2023 - 30.6.2024	9

Die Statistik zeigt einen Rückgang der Gesamtzahl der eingetragenen Zivilverfahren von 653 (Juli 2022–Juni 2023) auf 595 (Juli 2023–Juni 2024).

Es wurde ein leichter Rückgang der Vormundschaftsverfahren zugunsten nicht begleiteter oder von Verwandten aufgenommener ausländischer Minderjähriger verzeichnet.

Für 20 unbegleitete ausländische Minderjährige wurde die Verlängerung der Aufnahmemaßnahme über die Volljährigkeit hinaus im Sinne des Art. 13 des Gesetzes Nr. 47/2017 beantragt.

Die Verfahren im Sinne des Art. 31 Abs. 3 des GvD Nr. 286/1998 (Anträge von Ausländern ohne Aufenthaltserlaubnis auf die Erlaubnis, im Staatsgebiet zu verbleiben, um minderjährige Kinder zu betreuen) sind im Vergleich zum Vorjahr um mehr als ein Drittel (von 48 auf 76) angestiegen.

Rechtsmittel gegen zivilrechtliche Maßnahmen

Jahr	Berufungen	Beschwerden	Insgesamt
1.7.2019 30.6.2020	- 1	16	17
1.7.2020 30.6.2021	- 3	8	11
1.7.2021 30.6.2022	- 1	14	15
1.7.2022 30.6.2023	- 1	12	13
1.7.2023 30.6.2024	- 4	18	22

Die Anzahl der Anfechtungen ist von 13 auf 22, also um 9 Verfahren angestiegen. Die meisten Beschwerden betreffen die Verweigerung der Erlaubnis laut Art. 31 Abs. 3 des GvD Nr. 286/1998.

2.7.8. Zusammenarbeit mit den Sozial-, Gesundheits- und Schuldiensten

Das Jugendgericht bemüht sich sehr darum, die Beziehungen zu den Sozial- und Gesundheitsdiensten für Minderjährige sowohl durch den täglichen Austausch als auch durch Bildungsinitiativen zu pflegen.

Die Einführung der Cartabia-Reform erforderte eine intensive Informations- und Schulungsarbeit seitens des Präsidenten des Jugendgerichts mit mehreren Veranstaltungen per Videokonferenz und einer in Präsenz, an denen etwa hundert Sozialarbeiter, Pädagogen und sonstige Mitarbeiter der Sozial- und Gesundheitsdienste teilnahmen.

In meiner Rolle als Präsident nehme ich zahlreiche Gelegenheiten zur Weiterbildung und zum Austausch mit den Schulen, den psychologischen Diensten und Beratungsstellen, den Streetworkern und verschiedenen Akteuren der sozialen Arbeit wahr. Besonders wichtig ist die Zusammenarbeit mit der Leiterin des Jugendsozialdienstes im Hinblick auf die Prävention und die Vorbereitung von Bewährungsprojekten (Art. 28 des DPR Nr. 448/1988), die auch Wiedergutmachungs- und Resozialisierungsinitiativen sowie Initiativen zur Förderung der persönlichen Entwicklung beinhalten.

2.8 Amt des Überwachungsrichters und Überwachungsgericht Trient

2.8.1 Personalstand (richterliches Personal und Verwaltungspersonal) mit Angabe der im Jahr 2024 verzeichneten Änderungen im Vergleich zum Jahr 2023

Im Stellenplan des richterlichen Personals beim Überwachungsgericht und beim Amt des Überwachungsrichters Trient, der eine Stelle als Gerichtspräsident und zwei

Stellen als Überwachungsrichter vorsieht, sind zum heutigen Datum alle Stellen besetzt.

Auch die Lage der fachkundigen Laienrichter des Überwachungsgerichts hat sich wieder normalisiert. Nachdem die Stellen für lange Zeit unbesetzt waren, waren sie im Berichtszeitraum alle besetzt.

Personalstand zum 30.6.2024:

Tabelle 1: **Stellenplan**

Trient	Überwachungsgericht		Amt des Überwachungsrichters
Stellenplan	Präsident 1	fachkundige Laienrichter 6	Überwachungsrichter 2
unbesetzte Stellen	0	0	0

Verwaltungspersonal

Die im Stellenplan des Bereichs Überwachung in Bezug auf das Verwaltungspersonal des Amtes des Überwachungsrichters Trient vorgesehene Verwaltungsstruktur (bekanntlich verfügt das Überwachungsgericht nicht über einen eigenen Stellenplan) sieht derzeit 13 Stellen in den nachstehenden Berufsbildern vor:

Berufsbild	Planstellen	Dienst leistende Personaleinheiten	Unbesetzte Stellen	Stellen in Überzahl
Verwaltungsdirektor C3	1	1	0	0
Verwaltungsdirektor C2	1	1	0	0
Höherer Beamter für Rechtspflege C1-C2-C3	3	4*	0	1
Kanzleibeamter B4	1	1	0	0
Gerichtsassistent B3/B4	3	1	2	0
Bediensteter für Rechtspflege B1	1	3	0	2
Fahrer B1	2	0	2	0
Hilfskraft A1	1	1	0	0
Insgesamt	13	12	4	3
*Ab 8.12.2024 wird die Stelle eines Höheren Beamten infolge von Renteneintritt unbesetzt bleiben				

Der Stellenplan des Verwaltungspersonals sieht 13 Stellen in den verschiedenen Berufsbildern vor; zum heutigen Datum sind zwei Stellen als Bediensteter für Rechtspflege, zwei Stellen als Fahrer und eine Stelle als Gerichtsassistent unbesetzt, die nur teilweise durch die in anderen Berufsbildern vorhandenen überzähligen Personaleinheiten ausgeglichen werden, wie die vorstehende Tabelle zeigt.

Am 8.12.2024 ist übrigens der Renteneintritt einer weiteren Personaleinheit vorgesehen.

Ab 1.1.2018 ist das gesamte Personal (außer einer einzigen Personaleinheit) nach der Befugnisdelegierung an die Region Trentino-Südtirol zur Region übergegangen.

Vom obengenannten Personal

- arbeiten 3 Personaleinheiten in Teilzeit;
- nimmt keine Personaleinheit die Beurlaubungen laut Gesetz Nr. 104/1992 in Anspruch;
- ist keine Personaleinheit zeitweilig anderen Ämtern zugeteilt;
- waren 2 Personaleinheiten wegen Sonderurlaub für längere Zeiten (jeweils über drei Monate) abwesend.

Anwesend sind auch eine der Gefängnispolizei angehörende Personaleinheit, die bis zum 31.12.2024 in der Stellung einer Abordnung Dienst leistet, sowie - ab 8. April

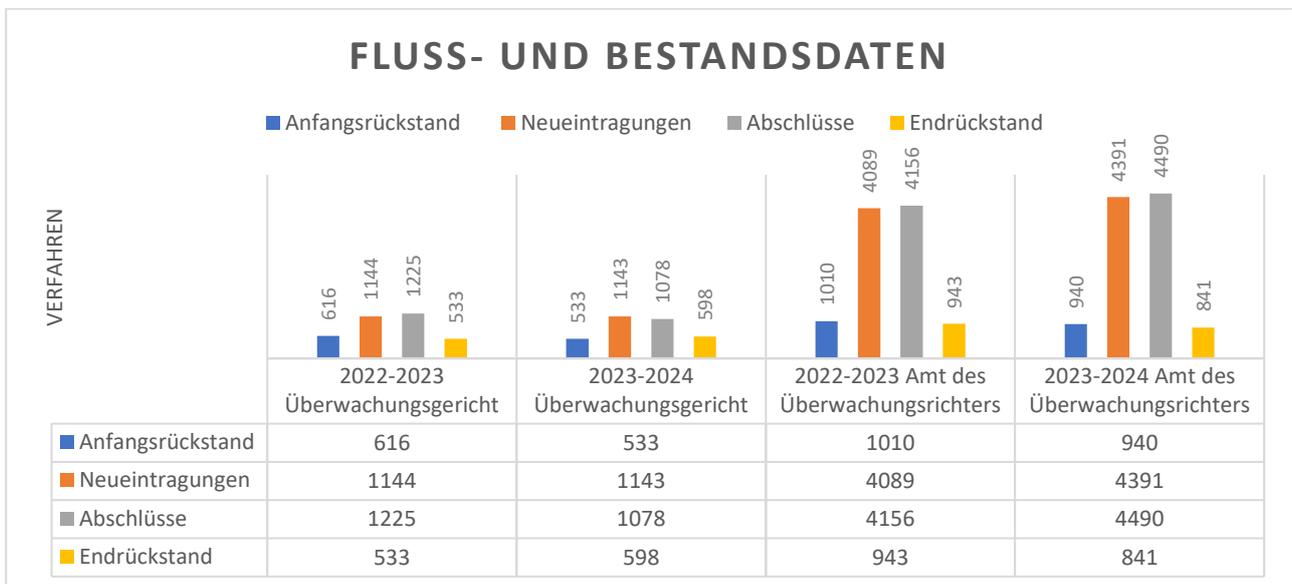
2024 - eine Praktikantin laut Art. 73 des GD Nr. 69/2013 (eine weitere Praktikantin hat ihr Praktikum am 1.10.2024 angefangen).

Anders als in den vergangenen Jahren sind die Planstellen des Verwaltungspersonals also nicht vollständig besetzt und im Laufe des Jahres 2024 sind noch der Renteneintritt eines Höheren Beamten C2 und die wahrscheinliche Versetzung eines Gerichtsassistenten vorgesehen.

2.8.2 Fluss- und Bestandsdaten

Vergleich der Neueintragungen und des Endrückstands mit dem Vorjahr

Tabelle 2: **Fluss- und Bestandsdaten**



ÜBERWACHUNGSGERICHT

Fluss- und Bestandsdaten im Zeitraum 1.7.2023-30.6.2024

Aggregierte Daten betreffend **alle Verfahren**:

Tabelle 3: **Alle Verfahren**

Rückstand zu Beginn des Berichtsjahrs	Neueintragungen	abgeschlossene Verfahren	davon: angenommen	abgewiesen	eingestellt und für unzulässig erklärt	Rückstand am Ende des Berichtsjahrs
533 (-13,4 %)*	1143 (unverändert)*	1078 (-12 %)	564	199	285	598 (+11,7 %)
betroffene Personen	betroffene Personen	betroffene Personen				betroffene Personen
324	803 (-1,7 %)*	789 (-8,8 %)*				338 (+4,3 %)

*prozentuale Änderung im Vergleich zum vorhergehenden Berichtszeitraum (1.7.2022-30.6.2023)

Zu Beginn des Berichtsjahrs (1.7.2023) waren 533 Verfahren (betreffend 324 natürliche Personen⁴) anhängig; weitere 1143 Verfahren (betreffend 803 natürliche Personen) wurden neu eingetragen, am Ende des Berichtsjahrs (30.6.2024) waren 598 Verfahren (betreffend 338 natürliche Personen) anhängig, 1078 Verfahren (betreffend 789 natürliche Personen) wurden abgeschlossen.

Wie aus den oben genannten Daten ersichtlich, ist die Zahl der Verfahren im Wesentlichen stabil und es sind keine nennenswerten Änderungen der Flusssdaten festzustellen, während ein leichter Rückgang sowohl bei der Zahl der Verfahrensabschlüsse, die um 12 % gesunken sind, als auch bei der Zahl der betroffenen Personen (-8,8 %) zu verzeichnen ist. Daraus folgt ein leichter Anstieg des Endrückstands.

Aufschlüsselung nach **Verfahrensgegenstand:**

• **Verfahren betreffend die ANWENDUNG HAFTERSETZENDER MASSNAHMEN**

Was die Verfahren betreffend die Gewährung haftersetzender Maßnahmen anbelangt, waren zu Beginn des Berichtsjahrs 407 Verfahren (betreffend 204 natürliche Personen) anhängig, 661 Verfahren (betreffend 358 natürliche Personen) wurden neu eingetragen, 591 Verfahren (betreffend 333 natürliche Personen) wurden abgeschlossen; die Zahl der am Ende des Berichtsjahrs anhängigen Verfahren beträgt 476 (betreffend 229 natürliche Personen).

Tabelle 4: **Verfahren zur Gewährung einer haftersetzenden Maßnahme**

RÜCKSTAND zu BEGINN des Berichtsjahrs	NEUEINTRAGUNGEN	ABGESCHLOSSENE Verfahren	mit Gewährung einer haftersetzenden Maßnahme angenommene Verfahren	davon betreffend Personen auf freiem Fuß	davon betreffend inhaftierte Personen	RÜCKSTAND am ENDE des Berichtsjahrs
407 (-9,9 %*)	661 (+2,4 %*)	591 (-15,8 %*)	247 (-10,5 %*)	180	67	476 (+16,9 %*)
betroffene Personen	betroffene Personen	betroffene Personen	betroffene Personen	betroffene Personen	betroffene Personen	betroffene Personen
204	358 (82 Inhaftierte und 276 Personen auf freiem Fuß)	333	247 (74,1 % der abgeschlossenen Verfahren)	180 (72,8 % der angenommenen Anträge)	67 (27,12 % der angenommenen Anträge) +8 %*	229

*prozentuale Änderung im Vergleich zum vorhergehenden Berichtszeitraum (1.7.2022-30.6.2023)

Im Berichtszeitraum sind eine Verringerung des Anfangsrückstands und der Verfahrensabschlüsse sowie ein leichter Anstieg der Neueintragungen und des Endrückstands zu verzeichnen.

⁴Die SIUS-Eintragungsnummern (Akten) entsprechen natürlichen Personen (die normalerweise mehrere Anträge gleichzeitig stellen)

Was die Anzahl der angenommenen Anträge auf haftersetzende Maßnahmen anbelangt (wobei vorausgeschickt werden muss, dass ein und dieselbe verurteilte Person sehr oft gleichzeitig mehrere Anträge stellt), betraf die Gewährung einer haftersetzenden Maßnahme (die sich eventuell von der im Hauptantrag genannten unterscheiden kann) **247** Personen, d. h. **74,1 %** der Parteien in den abgeschlossenen Verfahren; von diesen befanden sich zum Zeitpunkt des Verfahrensabschlusses 180 Personen auf freiem Fuß und 67 Personen in Haft. Die Gesamtdaten zeigen keine bedeutungsvollen Änderungen, da es sich dabei um normale Schwankungen handelt. Obwohl die Anzahl der angenommenen Anträge bei den Verurteilten auf freiem Fuß höher war (was durchaus verständlich ist, zumal die Verfahren meistens Personen auf freiem Fuß betreffen), ist die Zahl der Gewährungsmaßnahmen für inhaftierte Personen um 8 % im Vergleich zum Vorjahr gestiegen.

Die Zahl der angenommenen Anträge auf Gewährung einer haftersetzenden Maßnahme zeigt im Vergleich zum Vorjahr **einen nicht bedeutenden Rückgang (-10,5 %)**, der auf die normalen Unterschiede zwischen den Verfahren zurückzuführen sein dürfte. Dagegen ist der Zusammenhang zwischen der Art der Straftat und dem Anteil an der Gesamtzahl der Gewähnungen nicht messbar, da es nicht möglich ist, die entsprechenden statistischen Daten aus dem elektronischen SIUS-Register zu entnehmen. Allerdings dürfte die hohe Anzahl von Inhaftierten in der Abteilung für Sexualstraftäter des Landesgerichtsgefängnisses Trient (die wegen der besonderen Art der Straftat den Bestimmungen laut Art. 4-bis Abs. 1-*quater* der Strafvollzugsordnung unterliegen und für die eine, mindestens einjährige wissenschaftliche Persönlichkeitsbeobachtung erforderlich ist) eine gewisse Rolle spielen

36 Verfahren betrafen den Widerruf der haftersetzenden Maßnahme wegen negativen Verlaufs derselben; in **29** Fällen wurde der Widerruf beschlossen, was **5,4 %** aller (531) beim Amt des Überwachungsrichters Trient vollstreckten haftersetzenden Maßnahmen entspricht. Diese Zahl gleicht der des Vorjahres, als ebenfalls 29 Maßnahmen widerrufen wurden. Da das Amt des Überwachungsrichters Trient im Berichtszeitraum **531** Verurteilte (**-2,9 %** im Vergleich zum Vorjahr) im Zuge einer eventuell auch von anderen Überwachungsgerichten gewährten haftersetzenden Maßnahme betreute, ist auch der Anteil der widerrufenen Maßnahmen im Vergleich zum Prozentsatz des Vorjahres (5,6 %) stabil.

Es ist immer noch nicht möglich, die Zahl der im Oberlandesgericht Trient widerrufenen haftersetzenden Maßnahmen mit der entsprechenden gesamtstaatlichen Zahl zu vergleichen, da die Statistiken des Justizministeriums in Bezug auf den Widerruf haftersetzender Maßnahmen seit dem Jahr 2018 nicht mehr aktualisiert werden. Die letzte verfügbare Angabe (3,41 %) geht auf das erste Halbjahr 2018 zurück (Quelle: *Abteilung Jugendgerichtsbarkeit und offener Strafvollzug - Generaldirektion Offener Strafvollzug - Beobachtungsstelle für haftersetzende Maßnahmen*).

- Zu Beginn des Berichtszeitraums waren 10 Beschwerden/ Widerspruchsverfahren anhängig, 58 wurden neu eingetragen, 17 waren am Ende des Berichtszeitraums anhängig und 51 wurden abgeschlossen, was einen leichten Anstieg des Endrückstands im Vergleich zum Vorjahr ergibt.

- Zu Beginn des Berichtszeitraums waren 37 Verfahren betreffend die Wiedereinsetzung in die früheren Rechte anhängig, 77 wurden neu eingetragen, 39 waren am Ende des Berichtszeitraums anhängig und 75 wurden abgeschlossen. Die Daten widerspiegeln einen bescheidenen Rückgang der Neueintragungen, während die Anzahl der abgeschlossenen Verfahren in etwa der Anzahl der Neueintragungen gleicht.

- Zu Beginn des Berichtszeitraums waren 3 Verfahren betreffend den Aufschub der Strafvollstreckung anhängig, 19 wurden neu eingetragen, 10 Verfahren waren am Ende des Berichtszeitraums anhängig und 12 wurden abgeschlossen. Ein geringfügiger

Anstieg der Neueintragungen und ein Rückgang der abgeschlossenen Verfahren mit einer Zunahme der am Ende des Berichtszeitraums anhängigen Verfahren werden verzeichnet, allerdings sind die Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr angesichts der niedrigen absoluten Werte jedoch nicht signifikant und eher auf normale Schwankungen zurückzuführen.

• Zu Beginn des Berichtszeitraums waren 9 Verfahren betreffend die Verfahrenshilfe auf Staatskosten (ausschließlich für die Zulassung und die Auszahlung des Entgelts an den Verteidiger) anhängig, 88 wurden neu eingetragen, 7 Verfahren waren am Ende des Berichtszeitraums anhängig und 90 wurden abgeschlossen. Es ist ein leichter Rückgang der Neueintragungen (-23,4 %) zu verzeichnen, der zum bedeutenden Rückgang der Endrückstände (-53,33 %) beigetragen hat. Die Gesamtzahl der Verfahren ist jedoch niedrig.

AMT DES ÜBERWACHUNGSRICHTERS:

Fluss- und Bestandsdaten im Zeitraum 1.7.2023–30.6.2024

Aggregierte Daten betreffend **alle Verfahren:**

Tabelle 5: **Alle Verfahren**

Rückstand zu Beginn des Berichtsjahrs	Neueintragungen	abgeschlossene Verfahren	davon:		eingestellt und für unzulässig erklärt	Rückstand am Ende des Berichtsjahrs
			angenommen	abgewiesen		
940 (-6,9 %)*	4392 (+7,4 %)*	4490 (+8 %)*	2730	547	365	842 (-10,7 %)*

*prozentuale Änderung im Vergleich zum vorhergehenden Berichtszeitraum (1.7.2022–30.6.2023)

Die Daten betreffend die Tätigkeit des Amtes des Überwachungsrichters Trient im Berichtszeitraum zeigen im Vergleich zum Vorjahr nachstehenden Verlauf: Zu Beginn des Berichtszeitraums waren 940 Verfahren anhängig, 4392 Verfahren (+7,4 %) wurden neu eingetragen, 4490 Verfahren (+8 %) wurden abgeschlossen und **842 (-10,7 %) waren am Ende des Berichtszeitraums anhängig.**

Es wurde somit ein **moderater Anstieg der neu eingetragenen Verfahren** verzeichnet (dieser ansteigende Trend der Neueintragungen hatte sich bereits im Vorjahr gezeigt), dem ein Anstieg der abgeschlossenen Verfahren entsprach, der zum erfreulichen Ergebnis des **Rückgangs des Endrückstands** führte.

Aufschlüsselung nach Verfahrensgegenstand:

• VERFAHREN BETREFFEND DIE VOLLSTRECKUNG HAFTERSETZENDER MASSNAHMEN

In Vollstreckung befindliche haftersetzende Maßnahmen (insgesamt)	Betreuung auf Probe	davon: ordentliche Betreuung auf Probe	davon: Betreuung auf Probe in besonderen Fällen	Haushaft und Hausarrest im Rahmen der Strafvollstreckung	Vollzug mit Freigangsberechtigung	Vollstreckung der Haftstrafe am Domizil	bedingte Entlassung

531	368	314	54	117	11	29	0
(-2,9%)*	(-3,9%)*	(-3,6%)*	(-5,2%)*	(-7,1%)*	(+83,3%)*	(unverändert)*	

Tabelle 6: **Verfahren zur Vollstreckung einer haftersetzenden Maßnahmen**

* im Vergleich zum vorhergehenden Berichtszeitraum 1.7.2022 – 30.6.2023

Beim Amt des Überwachungsrichters Trient wurden 531 (vom Überwachungsrichter und vom Amt für den offenen Strafvollzug Trient begleitete) **haftersetzende Maßnahmen** vollstreckt (-2,9 % im Vergleich zum Vorjahr). Dabei handelte es sich in 368 Fällen um **Betreuung auf Probe**⁵ (69,3 % aller haftersetzenden Maßnahmen), in 146 Fällen um **Haushaft**⁶ (Gesamtzahl der Maßnahmen betreffend Haushaft, Hausarrest im Rahmen der Strafvollstreckung sowie Vollstreckung der Haftstrafe am Domizil) (27,49 %) und in 11 Fällen um **Vollzug mit Freigangsberechtigung**, was 2 % der vollstreckten haftersetzenden Maßnahmen entspricht.

Im Vergleich zum Vorjahr wird demnach ein leichter Rückgang (-2,9 %) der Gesamtzahl der von einer haftersetzenden Maßnahme betroffenen Personen verzeichnet.

- **VERFAHREN BETREFFEND DIE GEWÄHRUNG VORLÄUFIGER HAFTERSETZENDER MASSNAHMEN (Betreuung auf Probe, Haushaft, Vollzug mit Freigangsberechtigung), die vom Überwachungsrichter angewandt werden:**

Tabelle 7: **Verfahren zur Gewährung vorläufiger haftersetzender Maßnahmen**

zum 1.7.2023 anhängig	neu eingetragen	abgeschlossen	angenommen	abgewiesen	unzulässig	eingestellt	zum 30.6.2024 anhängig
10	92 (-5,2 %)*	95 (-4,3 %)*	18 (18,9 %)* (+225 %)*	54 (56,8 %)* (-6,8 %)*	13 (13,6 %)* (+30 %)*	2 (2,1 %)* (-50 %)	7 (-30 %)

* im Vergleich zum vorhergehenden Berichtszeitraum 1.7.2022-30.6.2023

Die Daten zeigen einen leichten Rückgang der Neueintragungen, dem ein Anstieg der abgeschlossenen Verfahren entspricht; auch in diesem Fall sind die Prozentzahlen aufgrund der niedrigen Gesamtzahl der Verfahren von geringer Bedeutung.

Rückstand zu Beginn des Berichtsjahrs	Neu eingetragen	abgeschlossen	angenommen	abgewiesen	unzulässig	eingestellt	Rückstand am Ende des Berichtsjahrs
---------------------------------------	-----------------	---------------	------------	------------	------------	-------------	-------------------------------------

- **VERFAHREN BETREFFEND DIE VOLLSTRECKUNG DER HAFTSTRAFE AM DOMIZIL** einschließlich der im Sinne des Art. 1 des Gesetzes Nr. 199/2010 gewährten Maßnahmen:

⁵ Davon 314 Maßnahmen betreffend die (auch vorläufige) ordentliche Betreuung auf Probe und 54 Maßnahmen betreffend die (auch vorläufige) Betreuung auf Probe in besonderen Fällen

⁶ Davon 96 Maßnahmen betreffend die (auch vorläufige) Haushaft, 21 Maßnahmen betreffend Hausarrest im Rahmen der Strafvollstreckung und 29 Maßnahmen betreffend die Vollstreckung der Haftstrafe am Domizil

10	61 (+12,9 %)*	58 (+11,5 %)*	17 (-5,5 %)*	31 (+82,3 %)*	7 (-41,6 %)*	2	13 (+30 %)
----	------------------	------------------	-----------------	------------------	-----------------	---	---------------

Tabelle 8: **Verfahren betreffend die Vollstreckung der Haftstrafe am Domizil**
im Vergleich zum vorhergehenden Berichtszeitraum 1.7.2022-30.6.2023

Die Daten bestätigen den steigenden Trend des Vorjahres. Dem leichten Anstieg der Neueintragungen entspricht ein etwa gleicher Anstieg der abgeschlossenen Verfahren; die Anzahl der Abweisungsmaßnahmen stieg dagegen erheblich an. Angesichts der niedrigen absoluten Werte sind die prozentualen Veränderungen jedoch nicht signifikant und eher auf normale Schwankungen zurückzuführen.

- Zu Beginn des Berichtszeitraums waren 14 Verfahren betreffend **Vollzugslockerungen** (hauptsächlich *Ausgang* und in seltenen Fällen Hafturlaub *aus triftigen Gründen*) anhängig und 290 Verfahren (+36 % im Vergleich zum Vorjahr) wurden neu eingetragen; in 102 Fällen (35,5 %) wurde dem Antrag stattgegeben. 136 Anträge (47,3 %) wurden abgewiesen und 40 wurden für unzulässig erklärt oder eingestellt; in Zusammenhang mit den Ausgängen wurden keine Ausbrüche verzeichnet. Die Daten betreffend die Neueintragungen zeigen den ständigen Anstieg der von Inhaftierten gestellten Anträge, ohne dass sich jedoch die Prozentzahl der angenommenen Anträge nennenswert verändert hat; erheblich ist dagegen der prozentuale Anstieg der unzulässigen/eingestellten Verfahren (+90 %), der auf das häufige bzw. wiederholte Einreichen unzulässiger Gesuche seitens der Inhaftierten zurückzuführen ist.
- Die **Ausweisungsverfahren gemäß Art. 16 des GvD Nr. 286/1998** beliefen sich auf 77, davon waren 6 zu Beginn des Berichtszeitraums anhängig, 71 wurden neu eingetragen (+338 %), 59 wurden abgeschlossen und 18 waren am Ende des Berichtszeitraums anhängig. In 12 Fällen (20,3 %) wurde eine Ausweisung verfügt, die Prozentzahl ist im Vergleich zum Vorjahr im Wesentlichen stabil geblieben. Weiterhin hoch ist die Zahl der unzulässigen/eingestellten Verfahren (34), die zusammen mit den abgewiesenen Anträgen (10) weit mehr sind als die verfügten Ausweisungen, was das häufige Vorkommen von Hinderungsgründen für die Anwendung der Maßnahme bestätigt. Es muss auf den beachtlichen prozentualen Anstieg (+338 %) der eingegangenen Verfahren und die erheblichen Schwierigkeiten bei der Vollstreckung der verfügten Ausweisungen hingewiesen werden: Nicht selten vergehen mehrere Monate, bevor die Ausweisungsverfügung vollstreckt werden kann.
- Zu Beginn des Berichtszeitraums waren 0 Verfahren betreffend die **Zulassung zur Arbeit außerhalb der Haftanstalt** anhängig; 16 wurden neu eingetragen, in 13 Fällen wurde dem Antrag stattgegeben; im Vergleich zum vorhergehenden Zeitraum wird ein bescheidener Anstieg verzeichnet.
- Was die Anträge auf **vorzeitige Entlassung** betrifft, waren zu Beginn des Berichtszeitraums 141 Verfahren anhängig, 679 Verfahren (-7,2 %) wurden neu eingetragen, 673 Verfahren (-5,4 %) wurden abgeschlossen, wobei in 488 Fällen (72,5 % aller abgeschlossenen Verfahren) dem Antrag stattgegeben wurde. Am Ende des Berichtszeitraums waren 147 Verfahren (+4,2 %) anhängig. Im Vergleich zum vorhergehenden Zeitraum wurde eine Trendumkehr betreffend die Neueintragungen verzeichnet, die zurückgegangen sind, während die Anzahl der abgeschlossenen und der anhängigen Verfahren stabil bleibt.
- Verfahren betreffend **Sicherungsmaßnahmen**:
Zu Beginn des Berichtszeitraums befanden sich 43 Sicherungsmaßnahmen in Vollstreckung. 24 Verfahren (+33,3 %) wurden neu eingetragen: Diese betreffen

größtenteils die Freiheit unter Aufsicht (insgesamt 53 Fälle), während die Fälle von Unterbringung in Einrichtungen für die Vollstreckung von Sicherungsmaßnahmen (REMS) weiterhin gering bleiben (8). Im Berichtszeitraum wurden 7 Verfahren abgeschlossen (d. h. die Sicherungsmaßnahme wurde wegen Widerruf beendet), der Endrückstand zählt 60 anhängige Verfahren (diese Zahl bezieht sich auf alle am Ende des Berichtszeitraums noch in Vollstreckung befindlichen Sicherungsmaßnahmen).

Zu Beginn des Berichtszeitraums waren 48 Verfahren betreffend die **Überprüfung / erneute Überprüfung** der Gemeingefährlichkeit zwecks Anwendung einer Sicherungsmaßnahme anhängig, 68 Verfahren wurden neu eingetragen, 70 wurden abgeschlossen; eine Sicherungsmaßnahme wurde in 47 Fällen angeordnet (am Ende des Berichtszeitraums waren 46 Verfahren anhängig).

Im Vergleich zum Vorjahr zeigen die Daten einen weiteren Anstieg der in Vollstreckung befindlichen Sicherungsmaßnahmen (+28,8 %) und einen leichten Rückgang der Verfahren betreffend die Überprüfung / erneute Überprüfung der Gemeingefährlichkeit (-10 %), der bereits im Vorjahr verzeichnet wurde.

Abschließend ist festzustellen, dass die Zahl der Verfahren betreffend Sicherungsmaßnahmen bedeutend hoch bleibt.

• Zu Beginn des Berichtszeitraums waren 181 Verfahren betreffend die **Umwandlung einer Geldstrafe in Freiheit unter Überwachung** anhängig, 50 Verfahren wurden neu eingetragen (+7,9 %), 168 Verfahren wurden abgeschlossen und am Ende des Berichtszeitraums waren 63 Verfahren anhängig. Zu Beginn des Berichtszeitraums waren 13 Verfahren betreffend die **Ratenzahlung einer Geldstrafe** anhängig, 82 Verfahren wurden neu eingetragen (+74,4 %), 69 Verfahren wurden abgeschlossen und am Ende des Berichtszeitraums waren 13 Verfahren anhängig.

In den Gerichtsjahren ab 2018 war ein ständig rückläufiger Trend der Neueintragungen verzeichnet worden (1379 Verfahren betreffend die Umwandlung/Ratenzahlung der Geldstrafe im Zeitraum 1.7.2018-30.6.2019, 595 Verfahren im Zeitraum 1.7.2019-30.6.2020, 448 Verfahren im Zeitraum 1.7.2020-30.6.2021, 190 Verfahren im Zeitraum 1.7.2021-30.6.2022 und 186 Verfahren im Zeitraum 1.7.2022-30.6.2023 eingegangen), während im Berichtszeitraum eine Trendumkehr mit einem leichten Anstieg (+24,7 %) der Neueintragungen festzustellen ist.

Als positiv zu bewerten ist der weitere Rückgang des Endrückstands (-60,8 % im Vergleich zum Vorjahr).

2.8.3 Entwicklung der verschiedenen Bereiche mit Angabe der eventuell festgestellten Probleme und der erreichten Ziele hinsichtlich Zahl der Verfahrensabschlüsse und Verfahrensdauer

Einleitend ist anzumerken, dass die Leistungsindizes des Gerichts in den letzten sieben Jahren immer positiv waren und der Rückstand immer auf die normale, für die Einleitung der Verfahren und die hierzu notwendigen Ermittlungen erforderliche Zeit zurückzuführen sind. Vor diesem Hintergrund ist auf der Grundlage der den digitalen Registern entnommenen statistischen Daten für den Berichtszeitraum (1.7.2023-30.6.2024) im Vergleich zu den Daten des Vorjahres eine **gute Gesamtleistung des Gerichts** zu verzeichnen, da kein „unnormaler“ Rückstand, sondern nur ein „normaler“ durch die erforderlichen Arbeitszeit für den Abschluss der Ermittlung bedingter Rückstand festzustellen ist.

Das Überwachungsgericht hat einen leichten Rückgang der Produktivität verzeichnet, der allerdings als durchaus normal zu bewerten sein dürfte, da die Gründe nicht dem Amt zurechenbar sind. Außerdem wird dieser Rückgang durch die positiven Leistungsindizes des Amtes des Überwachungsrichters ausgeglichen, die durch den

Rückgang der anhängigen Verfahren sowie der durchschnittlichen Verfahrensdauer weiterhin verbessert wurden.

Das Ergebnis ist auf die ausgezeichnete Zusammenarbeit zwischen dem richterlichen und dem Verwaltungspersonal zurückzuführen und kann als besonders positiv betrachtet werden; jedoch wird die *Unterbesetzung* des Verwaltungspersonals, die sich in Zukunft noch verschlechtern wird, die Leistung des Gerichts zwangsläufig beeinträchtigen, wenn das ausscheidende Personal nicht ersetzt wird.

Leistungsdaten des Überwachungsgerichts

Die Leistungsdaten des Überwachungsgerichts gehen unter Berücksichtigung der zu Beginn des Berichtszeitraums anhängigen Verfahren (533, -13,4 %), der Neueintragungen (1143, unverändert), der am Ende des Berichtszeitraums anhängigen Verfahren (598) und der abgeschlossenen Verfahren (1078) aus folgenden Indizes hervor:

- Die prozentuale Veränderung der anhängigen Verfahren beträgt **+12,1 %**⁷, d. h. die anhängigen Verfahren haben um 12,1 % zugenommen;
- Die Bearbeitungsquote⁸ beträgt **64,31**;
- Die Clearance Rate⁹ beläuft sich auf **94,31 %**;
- Die durchschnittliche Verfahrensdauer¹⁰ als Indikator für die für den Abschluss der Verfahren notwendige Zeit beträgt **185** Tage.

Leistungsdaten des Amtes des Überwachungsrichters

Die Leistungsdaten des **Amtes des Überwachungsrichters** gehen unter Berücksichtigung der zu Beginn des Berichtszeitraums anhängigen Verfahren (940), der Neueintragungen (4392, +7,4 %), der am Ende des Berichtszeitraums anhängigen Verfahren (842) und der abgeschlossenen Verfahren (4490) aus folgenden Indizes hervor:

- Die prozentuale Veränderung der anhängigen Verfahren beträgt **-10,4 %**, d. h. die anhängigen Verfahren sind um **10,4 %** zurückgegangen;
- Die Bearbeitungsquote beträgt **84,2**;
- Die Clearance Rate beläuft sich auf **102,2 %**;

⁷ PROZENTUALE VERÄNDERUNG DER ANHÄNGIGEN VERFAHREN: Anhand der prozentualen Veränderung der anhängigen Verfahren kann die zeitliche Entwicklung der sog. „unerledigten Justiznachfrage“ überwacht werden. Diese Veränderung wird folgendermaßen berechnet: $(\text{Endrückstand} - \text{Rückstand zu Jahresbeginn} // \text{Rückstand zu Jahresbeginn} \times 100)$; Werte unter null weisen auf einen Rückgang der anhängigen Verfahren hin, während Werte über null einen Anstieg der anhängigen Verfahren anzeigen.

⁸ DIE BEARBEITUNGSQUOTE ist die Zahl der im Laufe des Jahres in den Gerichten abgeschlossenen Verfahren pro 100 in den Kanzleien aufliegenden Verfahren (d. h. einschließlich der anhängigen und der neu eingetragenen Verfahren) und wird folgendermaßen berechnet: $(\text{abgeschlossene Verfahren} // \text{neu eingetragene Verfahren} + \text{Rückstand zu Jahresbeginn} \times 100)$. Hohe Werte sind ein Hinweis auf eine gute Produktivitätsleistung des Gerichts.

⁹ DER ERNEUERUNGSKOEFFIZIENT (CLEARANCE RATE) ist das prozentuale Verhältnis zwischen der Zahl der abgeschlossenen Verfahren und der Zahl der neu eingetragenen Verfahren und wird folgendermaßen berechnet: $(\text{abgeschlossene Verfahren} // \text{neu eingetragene Verfahren} \times 100)$. Werte über 100 weisen auf eine gute Produktivitätsleistung hin, während sich für Gerichte mit niedrigeren Leistungsdaten, die nicht alle neu eingetragenen Verfahren abschließen konnten, Werte unter 100 ergeben.

¹⁰ DURCHSCHNITTLICHE VERFAHRENSDAUER: Sie wird in Tagen ausgedrückt und durch folgende ISTAT-Formel berechnet: $\text{Durchschnittliche Verfahrensdauer in Tagen} = \text{Rückstand zu Jahresbeginn} + \text{Endrückstand} // (\text{neu eingetragene Verfahren} + \text{abgeschlossene Verfahren}) \times 365$

• Die durchschnittliche Verfahrensdauer als Indikator für die für den Abschluss der Verfahren notwendige Zeit beträgt **73,2** Tage.

Analysiert man die statistischen Leistungsdaten des Überwachungsgerichts und des Amts des Überwachungsrichters Trient unter Berücksichtigung des „normalen“, d. h. des durch die für die Ermittlungen erforderliche Zeit bedingten Rückstands, so widerspiegeln diese die gute Gesamtleistung des Gerichts trotz des erwähnten Mangels an Richtern und Verwaltungspersonal. Dank des Rückgangs der anhängigen Verfahren und der Verkürzung der durchschnittlichen Verfahrensdauer haben sich die Leistungsindizes des Überwachungsgerichts und des Amts des Überwachungsrichters weiter verbessert.

Zusammenfassend bestätigen die erhobenen Daten also die anhaltende Leistungsfähigkeit des gesamten Gerichts trotz der bedeutenden, fast ein Viertel des Berichtszeitraums anhaltenden „Unterbesetzung“ des richterlichen Personals.

2.8.4 Umsetzung und Auswirkungen der materiell- und prozessrechtlichen Reformen

Es wird zunächst darauf hingewiesen, dass in diesem Abschnitt ausschließlich die Auswirkungen der jüngsten prozess- und materiell-rechtlichen Reformen behandelt werden, die für das Überwachungsgericht von Bedeutung sind und in seinen strafrechtlichen Zuständigkeitsbereich fallen.

Ersatzstrafen

Die jüngste wichtigste materiell- und prozessrechtliche Reform, die sogenannte Cartabia-Reform, betrifft vorwiegend die Tätigkeit der Gerichte des Erkenntnisverfahrens und nur am Rande die des Überwachungsgerichts.

Durch die mit dem GvD Nr. 150/2022 eingeführten neuen Ersatzstrafen für kurze Haftstrafen wurde die Palette der Strafmaßnahmen gegen strafrechtliche Verstöße erweitert mit dem Ziel, individuell abgestimmte Maßnahmen zu gewährleisten, die der Resozialisierungsfunktion der Strafe besser gerecht werden können, wirksamer und schneller sind, gleichzeitig zu einer Entlastung der Berufungs- und der Überwachungsgerichte führen (die haftersetzenden Maßnahmen, die in den Zuständigkeitsbereich des Überwachungsgerichts fallen, werden mit der Anwendung von Ersatzstrafen in die Erkenntnisphase vorgezogen) und der Überfüllung der Gefängnisse entgegenwirken.

Die neuen Ersatzstrafen (it. „*pene sostitutive*“: *haftersetzende Geldstrafe, haftersetzende gemeinnützige Arbeit, haftersetzende Haushaft* und *haftersetzender Vollzug mit Freigangsberechtigung*) wurden von den haftersetzenden Maßnahmen (it. „*pene alternative*“) übernommen, aber im Gegensatz zu diesen fällt ihre Anwendung in den Zuständigkeitsbereich des erkennenden Gerichts.

Zuständig für die Vollstreckung (lediglich) der haftersetzenden Geldstrafe, der haftersetzenden Haushaft und des haftersetzenden Vollzugs mit Freigangsberechtigung ist das Überwachungsgericht; im Falle der haftersetzenden gemeinnützigen Arbeit bleibt das Gericht, das die Maßnahme beschlossen hat, auch für deren Vollstreckung zuständig.

Mit Bezug auf die Geldstrafen (als Hauptstrafe oder Ersatzstrafe) betreffen die mit der Reform eingeführten Neuerungen vor allem die Erkenntnisphase mit der Änderung der Anwendungsbedingungen und der Festsetzung des Betrags auf der Grundlage des *Tagessatzes*, der dem Angeklagten auferlegt werden kann, sowie der Anzahl der Ratenzahlungen; auch in diesem Fall betrifft die Änderung die Erkenntnisphase, während das Überwachungsgericht nur für die Phase der eventuellen Umwandlung der Strafe wegen nicht erfolgter Zahlung zuständig ist. Für den Fall einer nicht erfolgten Zahlung der Geldstrafe oder der haftersetzenden Geldstrafe wurden Änderungen zur Umwandlung der Strafe eingeführt: Die Strafe ist immer in

eine Ersatzstrafe (statt in Freiheit unter Überwachung oder in strafersetzende Arbeitsleistung) umzuwandeln und der Verurteilte hat die Möglichkeit, eine neue Ratenzahlung zu beantragen.

All dies vorausgeschickt ist im Berichtszeitraum (1.7.2023-30.6.2024) beim Amt des Überwachungsrichters Trient nur eine sehr geringe Anzahl von Verfahren betreffend die Vollstreckung der obengenannten Ersatzstrafen eingegangen.

Es wurden nur 12 Verfahren zur Bestätigung/Änderung der Vollstreckungsmodalitäten eingeleitet, während 7 Verfahren für die Vollstreckung haftersetzender Strafen eingetragen wurden.

Es ist außerdem darauf hinzuweisen, dass das beim Überwachungsgericht verwendete elektronische SIUS-Register erst neulich dahingehend aktualisiert wurde, dass die jeweiligen Verfahren nun eingetragen werden können; dagegen ist die Eintragung der in Vollstreckung befindlichen Ersatzstrafen noch nicht vorgesehen. In Erwartung dieser weiteren notwendigen technischen Aktualisierung erfolgt die Eintragung in das SIUS-Register über eine andere aber ähnliche Verfahrenskategorie („*applicazione sanzioni sostitutive*“) aus dem beim Amt des Überwachungsrichters verwendeten Register. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit wurde vom Kanzleidienst des Amtes des Überwachungsrichters Trient vorübergehend auch ein Behelfsregister eingerichtet.

Es sind keine Verfahren zur Umwandlung von haftersetzenden Geldstrafen eingegangen.

Daraus lässt sich also schließen, dass die jüngste Reform noch keine nennenswerten Auswirkungen auf die in den Zuständigkeitsbereich des Überwachungsgerichts fallende Vollstreckungsphase gezeigt hat und daher keine Bewertung des neuen Strafsystems möglich ist. Jedoch ist zu erwarten, dass die Anzahl der Verfahren zur Vollstreckung von Ersatzstrafen künftig schrittweise zunehmen wird.

Weitere relevante materiell- und prozessrechtliche Reformen im strafrechtlichen Bereich der Überwachungsgerichtsbarkeit

Die jüngste Reform des Prozessrechts wurde mit dem am 5.7.2024 in Kraft getretenen und durch das Gesetz vom 8.8.2024, Nr. 112 umgewandelten **Gesetzesdekret vom 4.7.2024, Nr. 92/2024** eingeführt, das im II. Kapitel die *Maßnahmen in Sachen Strafvollzug, Strafrecht und zur Effizienz des Strafverfahrens* behandelt. Das Gesetzesdekret Nr. 92/2024 hat sich insbesondere auf zwei im Rahmen der Überwachungsgerichtsbarkeit oft angewandte Rechtsinstitute ausgewirkt: die vorzeitige Entlassung und das sogenannte „Neue Verfahren“ laut Art. 678 Abs. 1-ter StPO. Das Umwandlungsgesetz Nr. 112/2024 hat auch die Regelung weiterer wichtiger Rechtsinstitute geändert, nämlich die bei einer Gesundheitseinrichtung zu vollstreckenden Sicherungsmaßnahmen, die Haushaft und die Betreuung auf Probe.

• In Bezug auf die **vorzeitige Entlassung** wurden der Art. 656 StPO (durch die Einführung des Abs. 10-bis) sowie die Art. 54 und 69-bis des Gesetzes Nr. 354/1975 geändert. Die anfänglichen Auslegungszweifel zum Art. 5 des Gesetzesdekrets Nr. 92/24 bezüglich der *für die Gewährung der vorzeitigen Entlassung zuständigen Gerichtsbehörde* können inzwischen als überwunden betrachtet werden: Aus einer integrierten hermeneutischen Rekonstruktion des gesamten Inhalts des Gesetzesdekrets – nach einer durchaus vorherrschenden und vertretbaren Auslegung – kann nämlich geschlossen werden, dass der Staatsanwalt der Vollstreckung nicht dafür zuständig ist, bei der Ausstellung des Vollstreckungsbefehls die vorzeitige Entlassung zu „gewähren“, sondern dass es ihm lediglich obliegt, die vorzeitige Entlassung der verurteilten Person als „theoretisch gewährbar“ anzugeben, sofern sich diese am Resozialisierungsprogramm beteiligt, wodurch er ein zweifaches Ende der Strafe, nämlich ein **effektives** und ein **virtuelles** angibt. In Ermangelung einer

Übergangsbestimmung verbleiben jedoch relevante Zweifel hinsichtlich der Anwendung der Änderungen auf die bereits anhängigen Anträgen auf vorzeitige Entlassung. Zweckmäßigerweise wurde bei der Umwandlung des Gesetzesdekrets außerdem festgelegt, dass dem Staatsanwalt der Strafvollstreckung auch die Maßnahmen betreffend die Gewährung der vorzeitigen Entlassung seitens des Überwachungsrichters mitzuteilen sind (was zuvor nicht der Fall war), zumal oft ähnliche Verfahren vor unterschiedlichen Überwachungsrichtern anhängig sind und das **Ende der Strafe** korrekt und absolut verlässlich auf der Grundlage der tatsächlich gewährten Haftkürzung und nicht der theoretischen Einräumung ihrer Gewährung berechnet werden muss.

Es verbleiben hingegen weiterhin bedeutsame Bedenken hinsichtlich der Änderungen zum Gerichtsverfahren vor dem Überwachungsrichter.

In erster Linie scheint das umgewandelte Gesetzesdekret Nr. 92/2024 davon auszugehen, dass die Verfahren zur Gewährung der vorzeitigen Entlassung – da sie *de facto* zahlreich sind – andere, wichtigere Verfahren im Zuständigkeitsbereich des Überwachungsgerichts wie z. B. die Verfahren betreffend die Gewährung haftersetzender Maßnahmen hindern bzw. verlangsamten. Diese Annahme ist falsch, weil die Zuständigkeit und das Verfahren unterschiedlich sind: Das Überwachungsgericht ist hauptsächlich für die haftersetzenden Maßnahmen zuständig und das Verfahren sieht immer das rechtliche Gehör der Parteien vor, während der Überwachungsrichter u. a. für die vorzeitige Entlassung zuständig ist und im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens ohne Anhörung der Parteien handelt. Die Analyse der Daten der vergangenen Jahre bestätigt ferner, dass die Bewertung der Anträge auf vorzeitige Entlassung seitens des Überwachungsrichters stets unter Berücksichtigung der eventuellen Relevanz der Haftkürzung im Hinblick auf die Gewährung der haftersetzenden Maßnahmen oder der Haftentlassung wegen Beendigung der Strafe ohne Verzögerungen erfolgte. In dieser Hinsicht erscheint die Änderung daher überflüssig bzw. nicht notwendig.

Außerdem sind die durch diese verfahrensrechtliche Änderung eingeführten Fristen keineswegs zweckmäßig. Es wird zum Beispiel festgelegt, dass die vorzeitige Entlassung nur dann gewährt werden kann, wenn sie der Gewährung weiterer Begünstigungen **dienlich** ist, was eine enge Verbindung zwischen den beiden Verfahren (betreffend die vorzeitige Entlassung bzw. betreffend die Gewährung haftmildernder Maßnahmen) herstellt, die die Übertragung eventueller Ermittlungsverzögerungen von einem Verfahren auf das andere nach sich ziehen kann! Je länger die im Hinblick auf die Gewährung der vorzeitigen Entlassung berücksichtigte Haftdauer ist, desto komplexer ist die Ermittlungsphase (es kann zu häufigen Verlegungen der Inhaftierten zwischen den Strafvollzugsanstalten oder zur Ersetzung der vorbeugenden Verwahrungshaft durch Hausarrest oder haftersetzende Maßnahmen kommen). Wenn also festgelegt wird, dass diese komplexen Ermittlungen kurz vor dem virtuellen Ende der Strafe (**in den 90 Tagen davor**), jedoch rechtzeitig für deren eventuelle Verbüßung durchgeführt werden müssen, so kann dies sogar zu Verzögerungen bei der Haftentlassung wegen Beendigung der führen, die nicht dem Überwachungsgericht, sondern den Rückmeldungszeiten der anderen Behörden anzulasten sind, bei denen jeweils die erforderlichen Informationen für den Abschluss der Ermittlungen beantragt werden müssen.

Man soll auch bedenken, dass die Häftlinge (insbesondere bei längeren Haftstrafen) in verschiedene Strafvollzugsanstalten verlegt werden; somit ändert sich in der Regel auch der gebietlich zuständige Überwachungsrichter. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Verlegung in der 90-Tage-Frist vor dem virtuellen Ende der Strafe erfolgt und das Verfahren betreffend die Gewährung der Entlassung gleichzeitig vor mehreren Ämtern des Überwachungsrichters *dringend* eingeleitet werden muss!

Schließlich erschwert dieses System dem Überwachungsrichter die Berechnung des virtuellen Endes der Strafe aufs Äußerste, insbesondere bei vorhergehenden negativen Bewertungen, da nur die für die Vollstreckung zuständige Staatsanwaltschaft sämtliche Mitteilungen über die Maßnahmen betreffend diesen Vollstreckungstitel erhält (was zweifache Bewertungen bzw. Gewährungsmaßnahmen vermeiden soll) und über eine Software für die Berechnung der Reststrafe verfügt. Auch in dieser Hinsicht also erscheint die Änderung überflüssig, nicht notwendig und sogar riskant.

Nicht sehr zweckmäßig ist auch die nun festgelegte *ausschließliche Zuständigkeit* des Überwachungsrichters; wenn das Verfahren betreffend die Gewährung der haftersetzenden Maßnahme bereits vor dem Überwachungsgericht anhängig ist, kann das Gericht nämlich nicht von Amts wegen auch die eventuelle Gewährung der vorzeitigen Entlassung erwägen (wie es vor der Reform möglich war), sondern es *muss* die Akten an den Überwachungsrichter übermitteln; daraus folgt, dass das Kollegialverfahren in Erwartung dieser Entscheidung verschoben werden muss.

Zuletzt muss daran erinnert werden, dass die *regelmäßige* Bewertung des Verhaltens des Verurteilten zwecks Gewährung der vorzeitigen Entlassung (die nunmehr weder von Amts wegen noch auf Antrag der verurteilten Person ohne ein spezifisches Interesse erlaubt ist) ein sowohl für den Richter als auch für den Verurteilten unverzichtbares und wichtiges Element für die Beurteilung des Verlaufs und der Beteiligung am Resozialisierungsprogramm ist.

• Was das **sog. neue vereinfachte Verfahren** laut Art. 678 Abs. 1-ter StPO anbelangt, erscheint die durch Art. 10 des GD Nr. 92/2024 bewirkte Abschaffung der Bestätigung der vom berichterstattenden Richter erlassenen vorläufigen Maßnahmen durch das Überwachungsgericht äußerst angemessen und funktionell, da sie eine Beschleunigung des Verfahrens ohne Nachteile für die verurteilte Person gewährleistet; es sei nämlich daran erinnert, dass bei keinem der nach der neuen Regelung geführten Verfahren (das die vorläufige Gewährung der haftersetzenden Maßnahme seitens des berichterstattenden Richters und die nachfolgende Bestätigung durch das Überwachungsgericht vorsieht) das Überwachungsgericht Trient bisher die Bestätigung verweigert hat und dass nach wie vor die Möglichkeit besteht, Widerspruch zu erheben.

Aus der Analyse der Fluss- und Bestandsdaten geht eine leichte Verringerung der neu eingetragenen kollegialgerichtlichen Verfahren zur Gewährung einer haftersetzenden Maßnahme an Verurteilte auf freiem Fuß mit kurzer Haftstrafe (d. h. mit einer ausgesetzter Restfreiheitsstrafe von höchstens einem Jahr und sechs Monaten) sowie ein leichter Rückgang der angenommenen Anträge hervor, dem eine bescheidene Zunahme der Rückverweisungen der Akten an das Überwachungsgericht entspricht, wie der Tabelle 1 zu entnehmen ist.

Es ist erneut darauf hinzuweisen, dass trotz der seit der Gesetzesänderung verstrichenen Zeit das beim Überwachungsgericht verwendete elektronische SIUS-Register immer noch nicht mit den erforderlichen Einstellungen aktualisiert wurde und dass die nachstehende statistische Erhebung betreffend diese Verfahren ausschließlich dank Einsichtnahme in die Behelfsregister der Kanzlei des Überwachungsgerichts Trient erstellt werden konnte.

Tab. 1 - Verfahren laut Art. 678 Abs. 1-ter StPO

Rückstand zu Jahresbeginn	Eingetragen und einem Richter zugewiesen	abgeschlossene Verfahren	davon: an das Überwachungsgericht ohne vorläufige Gewährung haftersetzender Maßnahmen zurückverwiesen	davon: Gewährung der Maßnahme (insgesamt)	Widersprüche	Bestätigungen	Endrückstand
15	94 (-5 %)	87 (-10 %)	50 (+4,1 %)	37 (-24,4 %)	1 (-83 %)	37	22 (-4,78 %)

Gewährung der Maßnahme (insgesamt)	davon: ordentliche Betreuung	davon: Betreuung laut Art. 94 DPR Nr. 309/90	davon: Haushaft
37	33	0	4

In **42,5 %** der Fälle wurde eine haftersetzende Maßnahme (laut Hauptantrag oder eventuell laut Hilfsantrag) gewährt, während in **57,4 %** der Fälle die Akte an das Überwachungsgericht zurückverwiesen wurde, da die vorläufige Gewährung jeglicher haftersetzenden Maßnahme nicht genehmigt werden konnte.

Eine Analyse der Gesamtzahl der verurteilten Personen, die auf freiem Fuß zu haftersetzenden Maßnahmen zugelassen wurden (insgesamt **180**), zeigt, dass die Zulassung bei **143 Personen (79,4 %)** nach dem ordentlichen Verfahren und bei **37 Personen (20,6 %)** nach dem neuen Verfahren erfolgte.

Der Prozentsatz der Bestätigungen durch das Überwachungsgericht lag bei **100 %**, während die Zahl der beim Überwachungsgericht eingeleiteten Widerspruchsverfahren mit **2,7 %** der abgeschlossenen Fälle sehr niedrig war.

Eine Analyse der Fälle, die nach dem neuen Verfahren behandelt wurden, bestätigt, dass bei der Abwicklung zwar Zeit und Arbeit eingespart werden können, jedoch ist dies fast ausschließlich bei der vorläufigen Gewährung der umfangreicheren haftersetzenden Maßnahme, nämlich der Betreuung auf Probe, der Fall. Bei der vorläufigen Gewährung der Haushaft anstelle der von der verurteilten Person beantragten Betreuung auf Probe wurde nämlich systematisch beim Überwachungsgericht Widerspruch erhoben, so dass sich die Arbeit sowohl für den Richter (der dasselbe Verfahren zweimal überprüfen muss) als auch für die Kanzleien de facto verdoppelte, weil sämtliche Eintragungen in das digitale Register zweimal vorgenommen werden mussten, was einen großen Mehraufwand darstellte und zu Zeitverlust führte. Der häufige Widerspruch gegen die Gewährung der vorläufigen Haushaft hat somit die berichterstattenden Richter dazu geführt, die vorläufige Gewährung zu vermeiden (diese Maßnahme wird in der Regel bei den unsichersten Fällen gewährt) und die Akte an das Überwachungsgericht zurückzuverweisen, wie der drastische Rückgang der Maßnahmen betreffend nur die Gewährung der Haushaft bestätigt.

Die bereits in der Vergangenheit geäußerten Überlegungen bezüglich der Wirksamkeit des betreffenden Rechtsinstituts bleiben gültig: Dieses Rechtsinstitut kann nur in größeren Überwachungsgerichten zur Aufarbeitung der Rückstände betreffend die Verfahren zur Anwendung haftersetzender Maßnahmen für Verurteilte auf freiem Fuß beitragen (die meist seit langer Zeit anhängig sind und nicht dringlich behandelt werden, da die Verurteilten sowieso nicht in Haft sind), während das Überwachungsgericht Trient zu den kleineren Justizeinrichtungen zählt und weder Rückstände bei den Verfahren betreffend Verurteilte auf freiem Fuß noch nennenswerte Verspätungen bei deren Behandlung aufweist, weshalb das sog. neue Verfahren keine Auswirkungen auf die Aufarbeitung der Rückstände haben konnte.

• Die **Änderungen zu den bei einer Gesundheitseinrichtung zu vollstreckenden Sicherungsmaßnahmen, zur Haushaft und zur Betreuung auf Probe** sind angemessen und in manchen Fällen, wie z. B. bei der Betreuung auf Probe, übernehmen sie formell

das, was vom Überwachungsgericht bereits in der Praxis umgesetzt wurde. Jedoch sind keine bedeutenden Auswirkungen auf die Anzahl der Verfahren zu erwarten, da es sich dabei um geringfügige Änderungen handelt und - was die bei einer Gesundheitseinrichtung zu vollstreckenden Sicherungsmaßnahmen anbelangt - auch keine Erhöhung der verfügbaren Plätze in der entsprechenden Einrichtung (REMS) vorgesehen wird. Diese bleiben weitgehend unzureichend.

• Die Bestimmung laut Art. 8 betreffend die **Pflegeeinrichtungen für die Aufnahme und die Resozialisierung inhaftierter Personen**, die über keine geeignete Unterkunft verfügen und für ihren eigenen Lebensunterhalt nicht sorgen können, und die **Erhöhung der Plätze in den Gesundheitseinrichtungen für verurteilte Drogenabhängige** wird nach ihrer konkreten Umsetzung zu einem Anstieg der Maßnahmen zur Gewährung haftersetzender Maßnahmen und dementsprechend zum Rückgang der Anzahl der inhaftierten Personen führen.

Mit Bezug auf die **Rechtsbestimmungen gegen die Überfüllung der Gefängnisse, insbesondere auf das Gesetz Nr. 199/2010**, ist festzustellen, dass die Maßnahme der Vollstreckung der Strafe am Domizil immer noch häufig Anwendung findet und im Vergleich zum Vorjahr einen Anstieg gezeigt hat.

Beim Amt des Überwachungsrichters, der für diese Maßnahmen prioritär zuständig ist, sind 61 Verfahren betreffend die Vollstreckung der Strafe am Domizil eingegangen (+13 % im Vergleich zum Vorjahr, als 54 Verfahren verzeichnet wurden), während beim Überwachungsgericht (das diesbezüglich über eine Restzuständigkeit verfügt) 20 Verfahren - davon 4 Beschwerden gegen abgelehnte Anträge - im Vergleich zu den 18 Verfahren des Vorjahres (+11,1 %) eingegangen sind.

In Bezug auf die Auswirkungen der durch Art. 1 Abs. 473 des Gesetzes vom 27. Dezember 2017, Nr. 205 ab 1. Jänner 2018 eingeführten **Änderung des Verfahrens betreffend die Umwandlung von nicht bezahlten Geldstrafen** laut Art. 238-bis des Einheitstextes über die Gerichtskosten (DPR Nr. 115/2002) wird - nachdem unmittelbar nach Inkrafttreten der neuen Bestimmung eine sehr hohe Anzahl von Neueintragungen und danach ein ständiger Rückgang derselben verzeichnet wurde, der bis ins Jahr 2023 hinein dauerte - im vorigen Gerichtsjahr ein leichter Anstieg der Anzahl der Neueintragungen (+7,9 % im Vergleich zum Vorjahr, in dem es einen Rückgang um 26,28 % gegeben hatte) festgestellt. Allerdings lässt sich dieses Ergebnis derzeit nicht als stabile Tendenzumkehr deuten, da es im Rahmen der normalen jährlichen Schwankungen liegen könnte. Die Entwicklungstendenzen können künftig besser bewertet werden.

Tab. 2 - Verfahren zur Umwandlung von Geldstrafen

Verfahren zur Umwandlung von Geldstrafen		
Rückstand zu Jahresbeginn	Neueintragungen	Endrückstand
181	150 (+7,9 %)*	63

*prozentuale Änderung im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum (1.7.2022-30.6.2023)

2.8.5 Situation der Haftanstalten im Oberlandesgerichtssprengel

Im Zuständigkeitsgebiet des Überwachungsgerichts Trient (das praktisch mit dem Gebiet der Provinz Trient übereinstimmt) befinden sich das Landesgerichtsgefängnis Trient (in Spini di Gardolo bei Trient) und die Einrichtung für die Vollstreckung von Sicherungsmaßnahmen (REMS, in Pergine Valsugana).

Situation der Haftanstalten im Oberlandesgerichtssprengel Trient:
LANDESGERICHTSGEFÄNGNIS TRIENT

Unbeschadet der an voriger Stelle dargelegten Daten hinsichtlich Haftbedingungen, Haftvollzug, Gesundheitsversorgung, Resozialisierungsaktivitäten und Personal der Gefängnispolizei, bei denen keine wesentlichen Änderungen zu verzeichnen sind, lauten die Daten betreffend die Inhaftiertenpopulation zum 30.6.2024 wie folgt:

• ZAHL DER ANWESENDEN INHAFTIERTEN

Das **Landesgerichtsgefängnis Trient** hat eine ordentliche Kapazität von 418 Haftplätzen und eine vertretbare Kapazität von 439. Im Berichtszeitraum lag die **durchschnittliche Belegung bei 360 Insassen (+6,25 %)**. Zum Anfangsdatum am 1.7.2023 waren **355** Insassen (+10,6 %) anwesend, davon 35 Frauen und 320 Männer. Von den männlichen Inhaftierten standen 90 unter Schutzstatus (sog. „*protetti*“), fast alle (87) waren Sexualstraftäter. Zum Enddatum am 30.6.2024 waren **368** Insassen **(+4,2 %)** anwesend, davon 43 Frauen und 325 Männer. Von den Männern gehörten 113 zu den „*protetti*“, fast alle (102) waren Sexualstraftäter. Die höchste Belegung im Berichtszeitraum wurde mit **382** Inhaftierten verzeichnet. 177 Inhaftierte (davon 19 Frauen), d. h. **50,54 %** der Häftlingspopulation zum 30.6.2024 waren Ausländer, was einem prozentualen Rückgang von 12,8 % entspricht. Die Daten zeigen eine hohe Fluktuation der Häftlinge, da im Laufe eines Jahres etwa 450 Personen in die Haftanstalt kommen, oft nur für kurze Zeiträume. Dieser Umstand wird auch bei der Planung der Resozialisierungstätigkeiten berücksichtigt, die nach Möglichkeit in Modulen angeboten werden und je nach Inhalt, Jahreszeit und Zeitplan differenziert sind.

• RECHTLICHE STELLUNG

Was die rechtliche Stellung betrifft, so zählten zu den 368 zum 30.6.2024 anwesenden Insassen 60 auf das erstinstanzliche Gerichtsverfahren wartende Häftlinge, 20 Berufungskläger und 8 Beschwerdeführer; insgesamt machten die 88 Untersuchungshäftlinge 23,9 % der Inhaftiertenpopulation aus, bei den restlichen **76 %** (280 Personen) handelte es sich um endgültig Verurteilte. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der Untersuchungshäftlinge um 14,28 % gestiegen, und ein leichter Anstieg (1,4 %) ist auch bei der Gesamtzahl der endgültig Verurteilten zu verzeichnen.

Im Berichtszeitraum wurde ein einziger Selbstmord verzeichnet (Dezember 2023).

• HAFTBEDINGUNGEN

Bezüglich der **Haftbedingungen** ist zu unterstreichen, dass es sich bei der Haftanstalt um ein vor Kurzem erbautes modernes Gebäude handelt und dass die Größe der Hafträume, in denen im Durchschnitt jeweils 3 Häftlinge untergebracht sind, rund 18,27 m² (Baderaum ausgeschlossen) beträgt.

Im Berichtszeitraum hat der Überwachungsrichter nur in einem Fall eine Unterschreitung des individuellen Mindestraums von 3 m² pro Häftling in einer Mehrpersonenzelle festgestellt (bei Nichtberücksichtigung dieser Untergrenze besteht eine starke Vermutung der Verletzung des Art. 3 der EMRK), und zwar in Bezug auf 5 Hafträume und bei Belegung durch mindestens 4 Insassen; folglich wurde die im Sinne des Art. 35-ter der Strafvollzugsordnung in Bezug auf die Haftanstalt Trient eingelegte Beschwerde angenommen.

Die durchschnittliche Anzahl der Inhaftierten in den Schlafräumen liegt bei 3 pro Raum in den männlichen Abteilungen und bei 2 pro Raum in den weiblichen Abteilungen.

Schon ab Beginn des Gesundheitsnotstands wegen Covid-19 wurde die Haftanstalt Trient mit den notwendigen Geräten ausgestattet, um eine Remoteverbindung über die TEAMS-Plattform zu ermöglichen.

So können in den vorgesehenen Fällen Videoverbindungen zwischen der inhaftierten Person und dem Überwachungsgericht anlässlich der kollegial- oder einzelgerichtlichen Verhandlungen sowie der Gespräche mit dem Überwachungsrichter hergestellt werden.

Auch die Gespräche der Inhaftierten mit ihren Familien finden zum Teil noch per Videoverbindung statt. Nach Beendigung des Gesundheitsnotstands wurden die Präsenzgespräche mit den Familienangehörigen (in den eigens vorgesehenen Bereichen innerhalb des Haftgebäudes und in den sog. Grünen Bereichen im Freien) nämlich wieder aufgenommen, jedoch werden auch die Gespräche über Whatsapp-Videolanfänge fortgesetzt. Die Anzahl der Gespräche ist seit dem Ende des Gesundheitsnotstands exponentiell gestiegen und liegt derzeit bei 1800 Gesprächen im Monat (rund +25/30 %).

Seit dem Frühjahr 2015 dient die Anstalt auch zur Unterbringung der sog. „*protetti promiscui*“, d. h. Verurteilte, die wegen der Art der Straftat (Sexualstraftäter) oder der ausgeübten Aufgaben (Polizeibeamte) oder der ausgeübten Tätigkeit (Kollaborateure/Informanten) in zwei geschützten, von den anderen Gefangenen getrennten Abteilungen untergebracht sind.

• HAFTVOLLZUG

Was den **Haftvollzug** betrifft, befanden sich fast alle Inhaftierten vom April 2014 bis September 2022 im sog. „offenen Vollzug“, d. h. sie durften den Haftraum für mehr als 8 Stunden pro Tag verlassen und sich zu den vorgegebenen Uhrzeiten im Korridor des Haftbereichs, im Sozialisierungsraum, im Wasch- oder Telefonraum sowie in den Spazierhöfen aufhalten.

Das neue Rundschreiben der Abteilung für Gefängnisverwaltung (DAP) Nr. 2693/6143 vom 18.7.2022 betreffend die mittlere Sicherheitsstufe wurde ab September 2022 zunächst auf die 2 weiblichen Abteilungen und auf die 2 Abteilungen der sog. „*protetti promiscui*“ angewendet und gilt seit dem 31.10.2023 auch für die übrigen Abteilungen. Es gibt 8 männliche Abteilungen, davon 1 Abteilung für Insassen laut Art. 32 der Strafvollzugsordnung, 2 Abteilungen mit normaler Behandlung (Öffnung des Haftraums für 8 Stunden pro Tag, um an Resozialisierungsaktivitäten teilzunehmen und/oder um sich im Freien aufzuhalten, aber ohne die Möglichkeit, im Korridor zu verbleiben) und 5 Abteilungen mit intensivierter Behandlung (Öffnung des Haftraums für 10 Stunden pro Tag mit der Möglichkeit, sich im Korridor aufzuhalten). Es gibt 2 weibliche Abteilungen, 1 Abteilung mit normaler Behandlung und 1 Abteilung mit intensivierter Behandlung.

• GESUNDHEITSVERSORGUNG

Was die **Gesundheitsversorgung** betrifft, so ist nach einigen kurzen Engpässen bei der Besetzung aller vorgesehenen Stellen derzeit rund um die Uhr ein Arzt anwesend, außerdem sind an 5 Tagen in der Woche ein Sanitätsleiter, ein weiterer Arzt, ein Toxikologe (derzeit nicht mehr anwesend) und ein Psychiater (im Berichtszeitraum an 5 Tagen und momentan an 3 Tagen in der Woche) anwesend. Sonstige Fachärzte stehen weniger häufig (Arzt des Dienstes für Suchterkrankungen einmal in der Woche, Zahnarzt fünfmal im Monat; Orthopäde, Augenarzt, Hautarzt, Infektiologe, Frauenarzt einmal im Monat) oder auf Abruf (Urologe, Physiotherapeut, Chirurg, Facharzt für Schmerztherapie) zur Verfügung oder erbringen ärztliche Leistungen im Fernmodus (Internist). Das

Krankenpflegepersonal ist täglich zwischen 7.00 und 22.00 Uhr anwesend. Außerdem gibt es einen Pflegehelfer und eine Verwaltungsfachkraft in Teilzeit.

Anwesend sind zudem an 5 Tagen in der Woche 2 Psychologen des Sanitätsbetriebs zur Suizid-Prävention, an 3 Tagen in der Woche ein Psychologe des Dienstes für Suchterkrankungen, 3 Experten laut Art. 80 der Strafvollzugsordnung für die Beobachtung/Behandlung der Inhaftierten und 2 Expertinnen laut Art. 80 der Strafvollzugsordnung für die Sexualstraftäter.

• RESOZIALISIERUNGSAKTIVITÄTEN

Die **Resozialisierungsaktivitäten** umfassen:

- ein dreistufiges schulisches Bildungsangebot (Alphabetisierung, Mittelschule, Oberschule-Biennium „Liceo economico sociale“) sowie die Möglichkeit, ein Studium zu absolvieren (Letzteres wird derzeit von 4 Häftlingen besucht); Berufsausbildungslehrgänge (traditionelle Hotelfachschule, Brot- und Pizzabackkurse, Kosmetik-, Näh-, Zeichnungs- und Malkurse); dank der Bereitschaft der Lehrkräfte werden auch Sommerkurse abgehalten.

- Berufsausbildungslehrgänge: mit Mitteln aus dem ESF finanzierte Ausbildungsprojekte in den Bereichen Produktmontage (Elektrokabel), Abfüllung und Verpackung (Reinigungsmittel) sowie Wäscherei; das Projekt „Heute säen, um morgen zu ernten 2“, das von der Kasse für Geldbußen finanziert wird und in seiner zweiten Auflage vorliegt.

- Kulturelle Tätigkeiten: Theaterkurse

- Sportliche Aktivitäten: selbstverwaltete Aktivitäten in den Turnhallen der männlichen und der weiblichen Abteilungen, außerdem werden Basketball-, Fünfer-Fußball- und für die Frauen Zumbakurse angeboten.

- Innerhalb der Anstalt stellt die Gefängnisverwaltung direkt als Arbeitgeber 100 Teilzeitstellen in Rotation zur Verfügung, ferner sind 20-22 Stellen für männliche Häftlinge in der Produktmontage sowie 13 Stellen (für 3 Frauen und 10 Männer) mit Schulung und Entgelt in der Wäscherei vorgesehen.

- Weitere Initiativen: Unter der Bezeichnung „*Laboratori del benessere*“ werden weitere Aktivitäten angeboten, um das Wohlergehen der Inhaftierten zu fördern. Dazu gehören Selbsthilfegruppen, eine Gefängniszeitschrift, Alkoholhilfe, Psychotherapie für Sexualstraftäter; zudem gibt es 3 Bibliotheken (davon 2 in der weiblichen Abteilung).

- Religiöse Tätigkeit: Sowohl in den Männer- als auch in den Frauenabteilungen befinden sich Kapellen für den Gottesdienst, während in der männlichen Abteilung auch ein Kultusraum für andere Glaubensrichtungen vorhanden ist. Zugang zur Gefängnisstruktur haben der katholische Gefängnisseelsorger und ein weiterer Priester als freiwilliger Seelsorger, 2 Nonnen sowie Vertreter der Zeugen Jehovas. Ein Imam ist nicht anwesend.

- Basteltätigkeiten sind für Insassen, die darum ansuchen, innerhalb des Haftraums erlaubt.

• **PERSONAL der Gefängnisverwaltung** (GEFÄNGNISPOLIZEI UND VERWALTUNGSPERSONAL)

Durchaus kritisch bleibt weiterhin die Situation des Personals der Gefängnisverwaltung.

Die im Stellenplan der Gefängnispolizei vorgesehenen 227 Planstellen wurden auf 199 reduziert; derzeit sind allerdings lediglich 163 Personaleinheiten effektiv im Dienst, was einem Defizit von 36 Personaleinheiten entspricht. Beim Großteil dieses Personals handelt es sich um sehr junge Menschen, die aus Regionen

außerhalb des Trentino stammen und dementsprechend eine schnelle Versetzung zum Herkunftsgebiet suchen.

Bei den Sozialpädagogen, deren Stellenplan 8 Einheiten vorsieht, sind 6 Stellen unbesetzt; bei den buchhaltungstechnischen Mitarbeitern, deren Stellenplan 5 Einheiten vorsieht, sind alle Stellen unbesetzt, weshalb durch die zeitweilige Zuteilung zwei externer Personaleinheiten an zwei Tagen pro Woche Abhilfe geschaffen werden musste.

Der Personalmangel bei der Gefängnispolizei hatte auch erhebliche Auswirkungen auf den Transport der Häftlinge zur Gerichtsverhandlung, was zu Verzögerungen führte oder den Rückgriff auf Videoverbindungen (nach Einholung des Einverständnisses der inhaftierten Person) erforderlich machte.

Seit dem Frühjahr 2023 sind 7 Sozialpädagogen (bei 8 im Stellenplan vorgesehenen Stellen) anwesend, so dass die regelmäßige Beobachtung und Behandlung der Häftlinge wieder aufgenommen werden konnte.

Situation der Haftanstalten im Oberlandesgerichtssprengel Trient:

EINRICHTUNG FÜR DIE VOLLSTRECKUNG VON SICHERUNGSMASSNAHMEN (REMS) IN PERGINE VALSUGANA

Die im Juli 2015 eröffnete „Einrichtung für die Vollstreckung von Sicherungsmaßnahmen“ (REMS) mit Sitz in Pergine Valsugana bei Trient steht unter der Leitung der Abteilung für Psychiatrie - Gesundheitsbezirk Ost des Sanitätsbetriebs der Autonomen Provinz Trient. Sie verfügt über 10 Plätze, die zum 30.6.2024 alle belegt waren, davon entfielen 6 auf die Provinz Trient und 4 auf die Provinz Bozen.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 17 Personen therapeutisch behandelt, davon entfielen 10 auf die Provinz Trient und 7 auf die Provinz Bozen. Was die rechtliche Stellung betrifft, so waren 9 Personen (d. h. 53 %) von einer vorläufigen freiheitsentziehenden Sicherungsmaßnahme und 8 Personen (d. h. 47 %) von einer endgültigen freiheitsentziehenden Sicherungsmaßnahme betroffen, davon 6 aufgrund einer vom Überwachungsrichter verfügten Verschärfung der Sicherungsmaßnahme.

Im Berichtszeitraum gab es 7 Neuzugänge (davon 2 zur vorläufigen Anwendung und 5 zur Verschärfung der Sicherungsmaßnahme der Freiheit unter Aufsicht) und 7 Entlassungen bei einer durchschnittlichen täglichen Belegung von 10 Patienten.

Kritische Aspekte oder Probleme hinsichtlich Ressourcen, Personal oder Raumbedarf wurden nicht gemeldet.

Es muss in diesem Zusammenhang auf den hohen Anteil an Insassen hingewiesen werden, die **zur vorläufigen Anwendung einer freiheitsentziehenden Sicherungsmaßnahme in der REMS untergebracht sind**, sowie darauf, dass Personen auf der Warteliste für die Aufnahme in die Einrichtung stehen.

2.8.6 Sonstige Einrichtungen: Amt für den offenen Strafvollzug (UEPE) Trient

Das Amt für den offenen Strafvollzug Trient, das sich auf Anfrage der Gerichtsbehörde mit dem offenen Strafvollzug befasst, musste auch dieses Jahr ein großes Arbeitspensum bewältigen. Es handelt sich dabei um insgesamt 4282 eingegangene und abgewickelte Verfahren, die sich größtenteils auf das Rechtsinstitut der Verfahrensaussetzung zur Bewährung beziehen (2661 Verfahren, davon 1539 Untersuchungen des sozialen und familiären Umfelds zwecks Gewährung der Bewährung und 1123 Vollstreckungen der Bewährung, insgesamt +69,8 % gegenüber dem Vorjahr). Somit macht dieses Rechtsinstitut - anders als in der Vergangenheit - den Großteil der Gesamttätigkeit des Amtes aus.

Was hingegen die Maßnahmen des UEPE im Rahmen der institutionellen Zusammenarbeit mit dem Überwachungsgericht bzw. dem Amt des Überwachungsrichters im Bereich des Strafvollzugs angeht, wurden im Berichtszeitraum insgesamt 817 Fälle (-17,4 % gegenüber dem vorhergehenden Zeitraum) bearbeitet.

Es wurden 234 Untersuchungen des sozialen und familiären Umfelds zwecks Gewährung haftersetzender Maßnahmen an Verurteilte auf freiem Fuß und 323 Beobachtungen von Inhaftierten durchgeführt.

Was die haftersetzenden Maßnahmen angeht, wurden im Berichtszeitraum 710 Personen betreut, davon betrafen 502 Fälle die Überlassung zur Betreuung auf Probe an den Sozialdienst, 190 die Haushaft und 18 den Vollzug mit Freigangsberechtigung. Außerdem wurden 59 Ermittlungen betreffend die Sicherungsmaßnahme der Freiheit unter Aufsicht durchgeführt.

Mit einem Anteil von 62,16 % am Gesamtpensum des UEPE übertrifft somit die Tätigkeit betreffend die Verfahrensaussetzung zur Bewährung - wie bereits letztes Jahr - jene betreffend den offenen Strafvollzug.

Was den Personalbestand des UEPE Trient angeht, das im Laufe des Berichtszeitraums zu „*ufficio distrettuale*“ erhoben wurde und dessen Zuständigkeitsgebiet somit den Oberlandesgerichtssprengel umfasst, so bleibt die Situation im Berufsbild Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin nach wie vor sehr kritisch, da 9 der 16 vorgesehenen Stellen immer noch unbesetzt sind; von den 14 vorgesehenen Planstellen im Berufsbild Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin sind 7 Stellen besetzt; außerdem sind 1 Verwaltungsbeamter (bei 2 vorgesehenen Planstellen) und 1 Verwaltungsassistent (bei 3 vorgesehenen Planstellen) im Dienst. Der Bereich Sicherheit wird durch 4 Gefängnispolizisten abgedeckt, allerdings ist einer von ihnen derzeit zu einem anderen Amt abgestellt.

Ferner sind 4 Personaleinheiten im Dienst, die aufgrund der Vereinbarung laut Art. 80 der Strafvollzugsordnung aufgenommen wurden, davon 1 Sozialassistent und 2 Psychologen.

Der gravierende Personalmangel erforderte eine funktionale Organisation, um die bestmögliche Dienstleistungserbringung zu gewährleisten: So befassen sich 3 Beamte mit der gerichtlichen Bewährungshilfe, 3 Beamte mit der Bewährungshilfe im Strafvollzug und ein Beamter mit der Beobachtung von Inhaftierten und den Sicherungsmaßnahmen. Institutionelle Gespräche wurden im Hinblick auf den Abschluss oder die Erneuerung der Tätigkeitsprotokolle mit den verschiedenen Gerichtsbehörden eingeleitet.

2.8.7 Protokolle und Vereinbarungen mit externen Körperschaften

Am 28.2.2022 wurde zwischen dem Überwachungsgericht Trient und dem Amt für den offenen Strafvollzug Trient das Tätigkeitsprotokoll Prot.-Nr. 11566/2022 U unterzeichnet, das die Praktiken für die Untersuchung des sozialen und familiären Umfelds und die Vollstreckung der haftersetzenden Maßnahmen im Hinblick auf einen effektiveren Zugang der Verurteilten zu besagten Maßnahmen betrifft.

Das Protokoll wurde jüngst, wie am 18.9.2024 in einer spezifischen Sitzung vereinbart, mit geringfügigen Änderungen aktualisiert und soll demnächst unterzeichnet werden.

2.8.8 Schlussbemerkungen

➤ Gesamtentwicklung des Gerichts

Die Fluss- und Bestandsdaten und die entsprechenden Leistungsindizes, die mindestens einmal jährlich anlässlich der Erstellung des Tätigkeitsberichts des

Überwachungsgerichts und des Amtes des Überwachungsrichters Trient erhoben werden, spiegeln die **konstante gute Gesamtleistung des Gerichts** wider.

Derzeit **verzeichnet das Gericht nur einen „natürlichen“ Rückstand**, d. h. eine normale und unveränderliche Zahl anhängiger Verfahren, da es nicht möglich ist, die für die Bearbeitung der Verfahren benötigte Zeitspanne über eine bestimmte Grenze hinaus zu verkürzen: Diese erfordert nämlich immer eine komplexe Untersuchungstätigkeit (die fast ausschließlich von Amts wegen im Rahmen des Verfahrens beim Überwachungsgericht vorgenommen wird), die unter anderem die Erfassung der Ergebnisse der Persönlichkeitsbeobachtung betrifft, die in der Haftanstalt durch das Gefängnispersonal oder im offenen Strafvollzug durch das hierfür zuständige Amt durchgeführt wird und wofür in der Regel mehrere Monate erforderlich sind.

Die einzige nennenswerte Problematik, die in naher Zukunft zu kritischen Auswirkungen führen könnte, betrifft **den (derzeitigen und künftigen) Personalmangel und den Personalwechsel im Verwaltungsbereich**.

Die Zahl der derzeitig unbesetzten Stellen ist, wie bereits dargelegt, begrenzt, doch ist aufgrund der geplanten bzw. vorhersehbaren Pensionierungen beim Verwaltungspersonal mit einem Anstieg dieser Zahl zu rechnen.

Darüber hinaus ist seit dem am 1.1.2008 erfolgten Übergang des Verwaltungspersonals an die Region Trentino-Südtirol eben letztgenannte Körperschaft für die Ersetzung/Zuteilung des Personals zuständig. Diese war allerdings nicht immer in der Lage, die Ersetzungen/Zuteilungen unverzüglich vorzunehmen (in einigen Fällen mussten eigene Wettbewerbe durchgeführt werden) und Personal mit juristischer Kompetenz und/oder Erfahrung im Justizbereich zur Verfügung zu stellen; und wenn Mitarbeiter aus anderen Gerichtsämtern zugeteilt wurden, war die Versetzung eher eine Reaktion auf Arbeitsschwierigkeiten, die am vorherigen Arbeitsplatz aufgetreten waren - und die in einigen Fällen auch im neuen Arbeitsumfeld wieder aufgetreten sind.

Hingegen konnten einige neu eingestellte Mitarbeiter, denen es zwar an spezifischer Ausbildung fehlte, mit Unterstützung ihrer erfahrenen Kollegen schnell eingearbeitet werden, was von Lernbereitschaft und Kompetenz zeugt. Derzeit sind nämlich Beamte mit einer langjährigen Berufserfahrung in der Justiz im Dienst, die daher in der Lage sind, ihre Aufgaben optimal zu erfüllen, die Funktionsfähigkeit der Dienste zu gewährleisten und neues Personal „einzuarbeiten“.

Diese Mitarbeiter stehen allerdings kurz vor der Pensionierung und werden daher voraussichtlich (wie schnell ist allerdings ungewiss) ersetzt werden, aber wahrscheinlich mit Personal ohne entsprechende Berufserfahrung. Für andere Personaleinheiten hingegen, die einen spezifischen von der Region Trentino-Südtirol ausgeschriebenen Wettbewerb bestanden haben, ist die Versetzung zu einem anderen Gericht möglich bzw. bereits vorgesehen.

2.9 Amt des Überwachungsrichters und Überwachungsgericht Bozen

Personalstand (Richter- und Verwaltungspersonal) mit Angabe der Änderungen 2024 im Vergleich zu 2023

Der gravierende Mangel an Verwaltungspersonal währte in diesem Überwachungsgericht lange Zeit: Im Stellenplan waren lediglich 4 von den 13 vorgesehenen Stellen besetzt.

Demzufolge wies das Amt des Überwachungsrichters Bozen auf gesamtstaatlicher Ebene den höchsten Personalmangel auf.

In allen Strafvollzugsanstalten wird seit Langem eine zunehmende Überfüllung verzeichnet, was die Notwendigkeit deutlich macht, den an die verschiedenen Ämter

gerichteten Anträgen zügig nachzukommen: Dabei geht es zum einen um die ständig zunehmenden Beschwerden laut Art. 35-ter der Strafvollzugsordnung und zum anderen um sonstige Anträge z. B. auf vorgezogene Entlassung oder auf Anwendung haftersetzender Maßnahmen, die, sofern ihnen stattgegeben werden kann, zweifellos zu einer Entlastung der Strafvollzugsanstalten führen.

Es kann nicht außer Acht gelassen werden, dass alle vom Überwachungsgericht behandelten Angelegenheiten die persönliche Freiheit betreffen, weshalb die diesbezüglichen Verfahren umgehend abzuwickeln sind, auch um die vom EGMR bereits in seinem bekannten Urteil vom 8.1.2013 genannten Sanktionen zu vermeiden.

Die dringenden Bedürfnisse sämtlicher Gerichte und die hohe Arbeitsbelastung sowohl in Bezug auf die Anzahl der Inhaftierten als auch auf die exponentiell steigende Anzahl an Anträgen, auch angesichts der seit 2013 eingeführten neuen Bestimmungen, erfordern unbedingt eine zügige Verfahrensabwicklung.

Deshalb ist der Beitrag des Verwaltungspersonals unverzichtbar, das all die erforderlichen Aufgaben wahrnehmen muss, damit die Justiz zügig und damit effektiv arbeiten kann.

Glücklicherweise hat sich die Situation in der letzten Zeit verbessert.

Zum einen wurde nämlich Frau Barbara Erschbaumer von der Region zeitweilig dem Gericht zugeteilt und zum anderen wurde Frau Bruna Pantone, die für die staatliche Verwaltung optiert hatte und anfänglich den Gerichtsämtern in Verona zugeteilt worden war, nach Bozen abgeordnet. Frau Erschbaumer ist inzwischen in den Ruhestand getreten, während Frau Pantone endgültig in den Stellenplan der Region eingestuft wurde.

Nachdem Frau Doris Elsbeth Riesenbuerger in den Ruhestand getreten ist, hat die Region dem Amt des Überwachungsrichters im Mai 2021 löblicherweise umgehend Herrn Stefano Maserà Riccadonna und Frau Anna Grigoletti zugeteilt.

Im Jänner 2022 hat die Region diesem Amt ferner Herrn Michele Nicoletti und im März Frau Isabella Amicarelli zugeteilt. Seit Jänner 2024 ist auch Frau Sonia Lentini im Dienst.

Somit sind beim Amt derzeit acht der dreizehn vorgesehenen Planstellen besetzt.

In Kürze aber werden Frau Bruna Pantone und Ende Jänner 2025 auch der Unterfertigte in den Ruhestand treten. Es ist daher zu erwarten, dass sich eine neue kritische Situation anbahnen wird.

Dank des Engagements des Personals war es jedenfalls bisher möglich, einen effizienten Kanzleidienst sowohl beim Überwachungsgericht als auch beim Amt des Überwachungsrichters zu gewährleisten.

Abschließend wird auf die Ausführungen der Nationalen Koordinierungsstelle der Überwachungsrichter vom 18. Dezember 2020 hingewiesen, die trotz der vergangenen Zeit immer noch äußerst aktuell ist:

„Bei der Anhörung der Präsidenten der Überwachungsgerichte durch die VII. Kommission des Obersten Rates für das Gerichtswesen am 27. November 2020 wurde die gravierende Tragweite der Unterbesetzung des Verwaltungspersonals deutlich, nicht nur wegen des objektiv hohen Anteils, der im Allgemeinen zwischen 20 % und 50 % liegt, sondern auch wegen der geringen Größe der einzelnen Ämter und des daraus resultierenden Missverhältnisses zwischen den Stellenplänen des Verwaltungspersonals und jenen der Richter, die an sich schon nicht ausreichen, um die seit 2013 zunehmenden Zuständigkeiten im Bereich des Strafvollzugs zu bewältigen.

Was die materiellen Mängel betrifft, so ist auf die strukturellen und baulichen Unzulänglichkeiten vieler Gebäude hinzuweisen; abgesehen von wenigen Ausnahmen sind keine Verhandlungssäle zur ausschließlichen oder gemeinsamen Nutzung durch die Überwachungsrichter bzw. -gerichte vorgesehen; es fehlen spezifisch für die Überwachungsjustiz bestimmte Videokonferenzsysteme (wobei in der Überwachungsjustiz die Abwicklung der Verfahren im Beisein der Inhaftierten die

Regel und nicht die Ausnahme ist); es fehlt ein angemessener Fuhrpark (ein wichtiger Aspekt, um die Anwesenheit der Richter in den Haftanstalten sowie die regelmäßige Übermittlung der Akten von den peripheren Ämtern des Überwachungsrichters zum Sprengelüberwachungsgericht zu gewährleisten, wo die kollegialgerichtlichen Verhandlungen stattfinden)."

Wie bereits hervorgehoben, hat Herr Valerio Giorgio DAVICO am 17. März 2020 entsprechend dem Beschluss des Obersten Rats für das Gerichtswesen vom 5. Februar 2020, veröffentlicht im Amtsblatt des Justizministeriums vom 16. März 2020, das Amt des Überwachungsrichters angetreten. Damit wurde der Richterstellenplan endlich vollständig besetzt.

Was die Entwicklung der anhängigen Fälle anbelangt, so ist festzustellen, dass das Arbeitspensum in ausgewogener Weise auf die anwesenden Richter verteilt ist und **kein Rückstand verzeichnet wurde. In der Tat gab es nie Verspätungen bei der Hinterlegung der Maßnahmen und die Abwicklung der Verfahren unterschiedlichster Art erfolgte stets zeitnah. Selbst in den schwierigsten Zeiten konnte das Aufkommen von Rückständen sorgfältig vermieden werden.**

Schließlich muss ich darauf hinweisen, dass das Arbeitspensum des Amtes (ohne Berücksichtigung der Zahlen des Gerichts) bis zum Jahr 2017 etwa 2000-2100 SIUS-Akten umfasste, im Jahr 2018 aber erstmals etwa 3100 SIUS-Akten erreichte, wodurch sich die Arbeitsbelastung um ein Drittel erhöhte. **In den darauffolgenden Jahren kam es zu einem weiteren Anstieg.**

Informationen über die wichtigsten im Jahr 2024 behandelten Rechtsfragen im Zivil- und im Strafbereich sowie natürlich auch im Bereich der Jugend- und der Überwachungsgerichtsbarkeit

Es gibt stets zahlreiche Beschwerden laut Art. 35-ter der Strafvollzugsordnung (zu Beginn des Berichtszeitraums waren 36 Verfahren anhängig, 121 wurden neu eingetragen; 123 Anträge wurden angenommen, 6 abgewiesen, 4 für unzulässig erklärt, außerdem wurden 0 Verfahrenseinstellungen, 0 Unzuständigkeitsfälle, 1 Falscheintragung, 1 Zusammenlegung der Akte, 0 Löschungen, 0 sonstige Gründe verzeichnet; 20 Verfahren waren am Ende des Berichtszeitraums anhängig). Die gemäß Art. 35-ter der Strafvollzugsordnung (eingeführt durch Art. 1 Abs. 1 des GD Nr. 92/2014) eingereichten Anträge auf Schadenersatz für entwürdigende Haftbedingungen betreffen oft auch Inhaftierungszeiten in anderen Haftanstalten. Dies führt zu großen Schwierigkeiten bei der Durchführung der entsprechenden Ermittlungen und macht ständige und mühsame Rückfragen erforderlich.

Sehr zahlreich sind auch die Verfahren betreffend die Umwandlung von Geldstrafen.

Die durch das gesetzvertretende Dekret vom 10.10.2022, Nr. 150 (Cartabia-Reform) eingeführten Gesetzesänderungen sind nun endgültig in Kraft und bringen eine zusätzliche Belastung für das Überwachungsgericht mit sich.

Infolge der Cartabia-Reform wurden nämlich im Art. 20-bis des Strafgesetzbuchs als Ersatzstrafen für Haftstrafen bis zu vier Jahren der Vollzug mit Freigangsberechtigung und die Haushaft eingeführt.

Die ebenfalls durch die Cartabia-Reform geänderten Art. 71 und 102 des Gesetzes vom 24.11.1981, Nr. 689 regeln den Fall nicht erfolgter Zahlung der (als Hauptstrafe oder als Ersatzstrafe verhängten) Geldstrafe. Die Freiheit unter Überwachung ist (bei Taten ab Jänner 2023) nicht mehr vorgesehen.

Diese Gesetzesänderungen kommen nun konkret zur Anwendung, wodurch dem Überwachungsgericht weitere, nicht immer einfache Aufgaben auferlegt werden.

Wie vorhin erwähnt, sind sich alle Kollegen Präsidenten darüber einig, dass sich diese einschneidenden Änderungen an der strafrechtlichen Sanktionsregelung ohne Weiteres auf die Überwachungsgerichte auswirken werden, die folglich unbedingt

personell und finanziell zu verstärken sind. Derzeit werden Initiativen auch auf Ministerialebene erwogen.

Situation der Haftanstalten im Oberlandesgerichtssprengel und Anwendung haftersetzender Maßnahmen

Mit Bezug auf die Gewährung haftersetzender Maßnahmen wurde ein gutes Verhältnis zwischen der Anzahl der eingereichten und jener der angenommenen Anträge verzeichnet: In den meisten Fällen wurde nämlich eine solche Maßnahme gewährt, auch wenn sie manchmal restriktiver als die beantragte ausfiel. Die Abweisungen sind größtenteils darauf zurückzuführen, dass die verurteilte Person (insbesondere wenn es sich um Ausländer handelte) über kein geeignetes Domizil verfügte oder die ihr obliegenden Formalitäten (Kontakte mit dem Amt für den offenen Strafvollzug usw.) völlig vernachlässigt hatte.

Mit Bezug auf die Vollstreckung der haftersetzenden Maßnahmen sind keine besonderen Probleme zu verzeichnen. Diese sind zum Großteil positiv verlaufen, was sich aus der insgesamt geringen (und unvermeidbaren) Anzahl an widerrufenen Maßnahmen schließen lässt, die angesichts der diesem Bereich innewohnenden organisatorischen Schwierigkeiten, vor allem bei ambulant durchgeführten Therapieprogrammen, ganz normal ist.

Wie bereits in den vergangenen Jahren führte auch in diesem Berichtszeitraum die den zur Betreuung auf Probe an den Sozialdienst überlassenen Personen auferlegte Verpflichtung, gemeinnützige Arbeiten zu verrichten, zu sehr positiven Ergebnissen.

In Bezug auf den Hafturlaub sind keine besonderen Probleme zu verzeichnen. Es wurden 66 Ausgänge (von 86 beantragten) gewährt. Es gab im Berichtszeitraum nur eine Entweichung, die Zahl ist als normal anzusehen.

Die Überbelegung der Haftanstalt Bozen im Laufe des Jahres war stets kritisch. Zum 24.7.2024 betrug die Anzahl der Insassen nämlich 104, davon 16 auf das erstinstanzliche Gerichtsverfahren wartende Personen, 1 Berufungskläger, 1 Beschwerdeführer und 86 endgültig Verurteilte. Nur 34 Insassen waren italienische Staatsbürger, die restlichen 70 (d. h. rund 65 %!) waren Ausländer, und zwar zum Großteil Afrikaner (35 Personen, davon 16 aus Marokko, 6 aus Tunesien, 3 aus Nigeria, 4 aus Algerien, 3 aus Gambia, 2 aus Libyen, 1 aus Ghana).

Wie bereits in der Vergangenheit mehrmals hervorgehoben, besteht das schwerwiegende Problem der Baufälligkeit des Gefängnisgebäudes unverändert weiter, was wiederholt (auch in jüngster Zeit) gemeldet wurde und dem Justizministerium deshalb wohl bekannt ist. Auf diesen Punkt wird weiter unten näher eingegangen. Der Bau eines neuen Gefängnisgebäudes war Gegenstand einer vor Jahren zwischen dem Justizministerium und der Autonomen Provinz Bozen abgeschlossenen Vereinbarung. Ursprünglich sollte die neue Haftanstalt bis Ende 2016 fertiggestellt werden, allerdings ist die Beendigung der Arbeiten wegen verschiedener bürokratischer Hindernisse, die nur schleppend überwunden werden, alles andere als absehbar.

Am 2. November 2022 hat der Unterfertigte dem neuen Minister Carlo Nordio geschrieben und um dringende Maßnahmen für das Landesgerichtsgefängnis Bozen ersucht.

Hier eine Zusammenfassung der dargelegten Fakten:

Nach der Versetzung der Direktorin des Landesgerichtsgefängnisses Bozen Francesca Gioieni wurde die Direktorin des Landesgerichtsgefängnisses Trient Anna Rita Nuzzaci vorübergehend auch mit der Leitung der Haftanstalt in Bozen betraut. Ab dem Frühjahr 2022 hat Mariagrazia Bregoli die Leitung übernommen, sie leistet ihren Dienst jedoch in Verona und ist nur an einem Tag in der Woche in Bozen anwesend, was große Besorgnis bei den Inhaftierten hervorruft.

Auch die Tatsache, dass nur ein Sozialpädagoge innerhalb der Gefängnisstruktur tätig ist, bringt erhebliche Schwierigkeiten sowohl für die Tätigkeit des Überwachungsgerichts als auch für die Insassen mit sich. Insbesondere ist die Ausarbeitung der – für die Inanspruchnahme der haftmildernden Maßnahmen unbedingt erforderlichen – Verhaltensberichte stark in Verzug, da sich eine einzige Person mit der gesamten Gefängnispopulation zu befassen hat. Darüber hinaus befindet sich der sozialpädagogische Bereich bei Abwesenheit des Sozialpädagogen in einer Situation des Stillstands, die zum Teil vom Immatrikulationsamt aufgefangen wird, dessen Mitarbeiter für die Bedürfnisse der Insassen sehr offen sind. Dazu ist anzumerken, dass die Haftanstalt bis vor einigen Jahren über zwei Sozialpädagogen verfügte, die schon längere Zeit im Dienst waren; nach ihrer Pensionierung übernahmen zwei neu ernannte sozialpädagogische Fachkräfte den Dienst, von denen eine kurz danach zu einer anderen Einrichtung versetzt und immer noch nicht ersetzt wurde.

Im Schreiben an den Justizminister wurde unterstrichen, dass dringende Maßnahmen am derzeitigen Gefängnisgebäude unbedingt erforderlich sind und nun nicht mehr aufgeschoben werden können.

Man erhoffte sich also, dass irgendeine Maßnahme getroffen werde, um diese akuten Missstände zu beheben.

Es muss auf jeden Fall noch einmal mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, dass die Probleme der Bozner Haftanstalt seit sehr vielen Jahren bekannt sind: Es handelt sich um ein baufälliges und überfülltes Gebäude mit chronischem Personalmangel, beengten Räumen, defekten Toiletten und einem unzureichenden Innenhof.

Im Dezember 2022 fand ein Besuch des Kabinettschefs Alberto Rizzo statt.

Dies führte zur Planung und Durchführung von Arbeiten im Inneren des Landesgerichtsgefängnisses, wie z. B. die Einrichtung eines neuen sozialpädagogischen Bereichs und weitere Maßnahmen zur Implementierung der Sicherheit.

Darüber hinaus traten im Jahr 2024 ein neuer Direktor und drei neue Sozialpädagogen ihren Dienst an.

Maria Milano Franco D'Aragona, damalige Direktorin der Regionalen Verwaltungsbehörde der Strafanstalten von Venetien, Trentino-Südtirol und Friaul-Julisch Venetien, hat am 10. August 2023 wie folgt zum Stand der Arbeiten berichtet:

BAUMASSNAHMEN IM GEFÄNGNIS:

- Außerordentliche Instandhaltungsarbeiten für die Reparatur des Eingangstors der Haftanstalt – Genehmigung der Arbeiten und finanzielle Deckung (in Bearbeitung);
- Videoüberwachungssystem auf dem Abschnitt der Gefängnismauer, der der öffentlichen Grünfläche am Flussufer zugewandt ist, einem Ort, an dem häufig Veranstaltungen stattfinden – Genehmigung der Arbeiten und finanzielle Deckung (Arbeiten abgeschlossen)
- Arbeiten an einer dem öffentlichen Gut gehörenden und der institutionellen Nutzung vorbehaltenen Wohnung und Änderung der Zweckbestimmung von ziviler Wohnung zu Unterrichtsräumen für die Resozialisierungsaktivitäten der Insassen – Genehmigung der Arbeiten und finanzielle Deckung (Arbeiten abgeschlossen)
- Dienstwohngebäude laut Art. 12 Abs. 3 und 4 DPR Nr. 314/2006 (Kaserne) – Bezugsfertigkeit (nach der ersten Finanzierung durch die Abteilung für Gefängnisverwaltung in Bearbeitung)
- Reparaturarbeiten an der Abwasserleitung – Genehmigung der Arbeiten und finanzielle Deckung (Arbeiten abgeschlossen)

- Die Sanierungsarbeiten an den Fassaden und am Dach der Haftanstalt werden von der Abteilung für Gefängnisverwaltung finanziert und vom Zivilbauamt durchgeführt, das bisher den Plan erarbeitet hat und auf die Stellungnahme des Konservatoriums wartet;

- Sanierung der Hafträume für die Erstaufnahme (Arbeiten abgeschlossen).

Es muss auf jeden Fall noch einmal mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, dass die Probleme der Bozner Haftanstalt seit vielen Jahren bekannt sind: Es handelt sich um ein baufälliges und überfülltes Gebäude mit chronischem Personalmangel, beengten Räumen, defekten Toiletten und einem unzureichenden Innenhof.

Da sich die Situation verschlechtert hat, werden indessen weitere Arbeiten ausgeführt, auch um das Risiko, dass ganze Gebäudeteile für unbrauchbar erklärt werden könnten, zu beseitigen.

Der Direktor des Landesgerichtsgefängnisses Giovangiuseppe Monti hat am 11. September 2024 wie folgt zum Stand der Arbeiten berichtet:

„Sowohl die Dach- und Fassadensanierung als auch der Abriss und Neubau der Gefängnisduschen, die vor etwa zwei Wochen begonnen haben, verlaufen planmäßig.

Wie Sie sich denken können, musste speziell für das Dach und die Fassade ein sehr imposanter Kran aufgestellt werden und die ersten Arbeitstage dienten der Anlieferung der Arbeitsmaterialien.

Die Arbeiten werden von zwei verschiedenen Unternehmen durchgeführt, so dass es nicht einfach war, die gleichzeitige Anwesenheit dieser Unternehmen und ihrer Mitarbeiter zu organisieren. Ein wesentlicher kritischer Aspekt in diesem Zusammenhang war die Tatsache, dass mehrere Arbeiter - vor allem der Firma, die die Dach- und Fassadensanierungsarbeiten durchführt - bei den SDI-Kontrollen positiv getestet wurden und das Unternehmen sie ersetzen musste.

Ein weiterer kritischer Aspekt waren die durch die Identifizierungsverfahren beim Zugang der Arbeiter zum Arbeitsplatz bedingten Verzögerungen: Sie sind allerdings für die Sicherheit der Haftanstalt unverzichtbar, und wir sind bemüht, organisatorische Lösungen zur Beschleunigung der Zugangsverfahren zu finden.

Ein genauer Zeitplan liegt noch nicht vor, aber in der Hoffnung, dass die ersten Regenfälle den Baufortgang nicht behindern werden, geht der Bauleiter davon aus, dass die Arbeiten am Dach und an der Fassade bis Dezember 2024 abgeschlossen sein werden.

Die Arbeiten in den Duschräumen schreiten gut voran, es wurden dabei mehrere Stellen ausfindig gemacht, an denen Wasser versickert; in einigen Monaten werden die Arbeiten abgeschlossen sein.

Wir werden auch bald mit der Pflasterung des Eingangshofs beginnen, Anfang November dürfte es so weit sein.“

Protokolle und Vereinbarungen mit externen Körperschaften

Keine Angaben

Praktikanten (Anzahl, Zuteilung, Probleme, Ergebnisse usw.).

Keine Angaben

Situation der ehrenamtlichen Richterschaft, Organisation der ehrenamtlichen Friedensrichter (GOP) und der ehrenamtlichen Vizestaatsanwälte (VPO), Analyse ihrer Tätigkeit (in qualitativer und quantitativer Hinsicht), etwaige Probleme bei der Zahlung der Vergütungen

Keine Angaben

Organisatorische Verwaltung der den Friedensgerichten zugeteilten ehrenamtlichen Friedensrichter, auch vor dem Hintergrund der derzeitigen Reform

Keine Angaben

Zum Schluss noch eine persönliche Überlegung, die von vielen Kollegen Präsidenten des Überwachungsgerichts geteilt wird. Die jüngsten Gesetzesbestimmungen sind weit davon entfernt, das dramatische Problem der Überfüllung der Gefängnisse zu lösen und stellen vielmehr nur sehr geringfügige Abhilfemaßnahmen ohne jegliche praktische Auswirkungen dar, die häufig unnötige und negative Zusatzbelastungen mit sich bringen.

Im Übrigen zeugt die Art und Weise, wie das „decreto carceri“ am 7. August 2024 in Gesetz umgewandelt wurde, von einer sehr schwierigen Situation.

Sollten sich zu den oben aufgeführten Punkten (insbesondere in Bezug auf die einschlägigen Gesetzesänderungen und die weiteren Bauentwicklungen im alten Gefängnisgebäude) relevante Neuerungen ergeben, wird dies so schnell wie möglich mitgeteilt.

Für die durchgeführte Tätigkeit wird auf die beiliegenden statistischen Tabellen verwiesen.

3. FRIEDENSGERICHTE

EINFÜHRUNG

Die Autonome Region Trentino-Südtirol unterstützt seit geraumer Zeit aufgrund ihrer Zuständigkeit auf dem Sachgebiet der Friedensgerichte laut gesetzesvertretendem Dekret vom 16.3.1992, Nr. 267 und aufgrund der Delegation von Befugnissen betreffend die Verwaltungs- und Organisationstätigkeit zur Unterstützung der Gerichtsämter laut gesetzesvertretendem Dekret vom 7.2.2017, Nr. 16 den Justizdienst, um dessen Effizienz und Qualität zu gewährleisten.

FRIEDENSGERICHTE

Dank der Unterstützung der Regionalverwaltung, die die Ausgaben für die Tätigkeit der Friedensgerichte übernommen und somit die Beibehaltung von 13 Friedensgerichten ermöglicht hat, die nicht im Hauptort des Landesgerichtssprengels angesiedelt sind und folglich gemäß dem gesetzesvertretenden Dekret vom 7.9.2012, Nr. 156 hätten abgeschafft werden sollen, gibt es seit dem 29.4.2014 in den drei Landesgerichtssprengeln Trient, Bozen und Rovereto insgesamt 16 Friedensgerichte:

- Borgo Valsugana, Cavalese, Cles, Mezzolombardo, Pergine Valsugana, Tione di Trento und Trient (Landesgerichtssprengel Trient);
- Riva del Garda und Rovereto (Landesgerichtssprengel Rovereto);
- Bozen, Brixen, Bruneck, Meran, Neumarkt, Schlanders und Sterzing (Landesgerichtssprengel Bozen).

EHRENAMTLICHE FRIEDENSRICHTER BEI DEN FRIEDENSGERICHTEN

Derzeit sind bei den Friedensgerichten des Oberlandesgerichtssprengels lediglich 12 ehrenamtliche Friedensrichter im Dienst, davon 7 (6 im Landesgerichtssprengel Trient und 1 im Landesgerichtssprengel Rovereto) in den 9 Friedensgerichten der Provinz Trient und 5 in den 7 Friedensgerichten der Provinz Bozen.

Hinzuzuzählen sind ferner 3 ehrenamtliche Friedensrichter, die beim Landesgericht Trient im Dienst sind und die Vertretungen in den unbesetzten Friedensgerichten des Landesgerichtssprengels (Cavalese, Mezzolombardo und Pergine Valsugana) übernehmen.

Insgesamt leisten im Oberlandesgerichtssprengel also lediglich 15 Friedensrichter Dienst: Bei 61 vorgesehene Planstellen ergibt dies 75 % Unterbesetzung.

Infolgedessen bleibt die Lage weiterhin kritisch, und die geplante Zuteilung der neuen ehrenamtlichen Richter, die aus dem im Jahr 2018 ausgeschriebenen Auswahlverfahren hervorgegangen sind und zwei Jahre im Amt für den Prozess absolviert haben, zu den Friedensgerichten (4 zum Friedensgericht Trient, von denen 3 allerdings bereits in Trient Dienst leisten, und 3 zum Friedensgericht Bozen) kann vorerst kaum Abhilfe schaffen.

Besonders kritisch ist die Lage im Landesgerichtssprengel Rovereto, da bei den Friedensgerichten Rovereto und Riva del Garda lediglich ein Friedensrichter im Dienst ist, und im Landesgerichtssprengel Bozen, wo praktisch jeder Friedensrichter in mindestens 2 Friedensgerichten Dienst leisten muss.

Mit der Zulassung neuer Anwärter zum Praktikum zwecks Ernennung zum Friedensrichter gemäß dem im Gesetzblatt der Republik vom 11.4.2023, Nr. 28 - Ordentliches Beiblatt Nr. 1 veröffentlichten Auswahlverfahren ist davon auszugehen, dass nach Abschluss des Auswahlverfahrens und nachdem die Anwärter zwei Jahre Dienst beim Amt für den Prozess geleistet haben, nachstehende Stellen in der Provinz Trient besetzt werden können:

- Friedensgericht Rovereto - 1 Stelle
- Friedensgericht Cavalese - 1 Stelle
- Friedensgericht Cles - 1 Stelle
- Friedensgericht Mezzolombardo - 1 Stelle
- Friedensgericht Pergine Valsugana - 1 Stelle.

In der Provinz Bozen hingegen liegt die Anzahl der im Rahmen desselben Auswahlverfahrens zum Praktikum zugelassenen Personen - unter Berücksichtigung der eingereichten gültigen Anträge und der nachfolgenden Verzichte - derzeit bei:

- 2 Personen für das Friedensgericht Bozen (bei 9 ausgeschriebenen Stellen)
- 0 Personen für das Friedensgericht Brixen (bei 1 ausgeschriebener Stelle)
- 1 Person für das Friedensgericht Meran (bei 3 ausgeschriebenen Stellen)
- 1 Person für das Friedensgericht Schlanders (bei 1 ausgeschriebener Stelle)
- 0 Personen für das Friedensgericht Sterzing (bei 1 ausgeschriebener Stelle).

Daraus geht eindeutig hervor, dass in diesem Landesgerichtssprengel, in dem die Regelung der Zweisprachigkeit und des ethnischen Proporz gilt, die Zahl der Anwärter auf die Funktion eines ehrenamtlichen Friedensrichters nicht einmal die Besetzung der ausgeschriebenen Stellen noch die Beachtung des Sprachgruppenproporz gewährleisten kann.

Da die neuen Friedensrichter höchstens zwei Tage pro Woche Dienst leisten dürfen und ihre Amtszeit vier Jahre beträgt und nur einmal verlängert werden kann, ist zu hoffen, dass regelmäßig Auswahlverfahren ausgeschrieben werden und für eine systematische Anwerbung neuer ehrenamtlicher Friedensrichter gesorgt wird, damit das - auch wegen der Ausweitung des Zuständigkeitsbereichs der Friedensgerichte ständig steigende - Arbeitspensum bewältigt werden kann.

AUS- UND WEITERBILDUNG DER EHRENAMTLICHEN RICHTER UND INITIATIVEN

Die Region veranstaltet gemäß Art. 7 des Regionalgesetzes vom 20. November 1999, Nr. 8 i.d.g.F. systematisch - unter Berücksichtigung der programmatischen Richtlinien des Obersten Rates für das Gerichtswesen und des Justizministeriums sowie der Schulungstätigkeit der „Scuola Superiore della Magistratura“ - Kurse und Seminare für die Aus- und Weiterbildung der bei den Friedensgerichten Dienst leistenden ehrenamtlichen Richter und fördert in diesem Bereich Studien, Forschungen und Dokumentationsinitiativen auch in Zusammenarbeit mit der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Trient und im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Stelle der „Scuola Superiore della Magistratura“.

Seit mehreren Jahren können den Dienst leistenden ehrenamtlichen Friedensrichtern somit jährlich sieben Seminare und eine eintägige Tagung über Themen, die ihre Gerichtsbarkeit betreffen, angeboten werden. Im Hinblick auf die erhoffte künftige Zuteilung zu den Friedensgerichten steht die Teilnahme an diesen Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen auch den neu ernannten und zunächst dem Amt für den Prozess zugeteilten ehrenamtlichen Friedensrichtern offen.

Den Personen, die zum Praktikum zwecks Ernennung zum ehrenamtlichen Friedensrichter zugelassen wurden, werden hingegen zehn Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen über Themen, die die Gerichtsbarkeit der Friedensgerichte betreffen, angeboten.

Überdies wird die vor über einem Jahrzehnt eingeleitete Analyse, Studie und Katalogisierung der Rechtsprechung der Friedensgerichte fortgeführt. Die Urteile werden in einer speziellen Datenbank (www.region.tn.st.it/Dienstleistungen/Rechtsprechung-der-Friedensgerichte) veröffentlicht, die den in der Rechtspflege tätigen Personen sowie allen Bürgern und Bürgerinnen leicht zugänglich ist und auch der Aus- und Weiterbildung der Friedensrichter dient.

4. DIE ÖRTLICH ZUSTÄNDIGE STELLE DER „SCUOLA SUPERIORE DELLA MAGISTRATURA“

Im Jahr 2024 hat die für den Oberlandesgerichtssprengel Trient zuständige Ortststelle der „Scuola Superiore della Magistratura“ unter der Koordinierung der eigens beauftragten Richterinnen Silvia Rosà, Cristina Longhi und Federica Iovene die von der „Scuola Superiore della Magistratura“ erteilten Aufgaben durch das ständige aufmerksame Verfolgen der zahlreichen Neuerungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und durch die Veranstaltung verschiedener Seminare und Schulungen wahrgenommen.

Die Ortsstelle hat die Kollegen und Kolleginnen des Sprengels regelmäßig per Mailingliste über die gesetzlichen Neuerungen und die jüngsten Entwicklungen in der Rechtsprechung im Straf- und im Zivilbereich sowie in der Rechtsordnung der Europäischen Union informiert und somit auf dem Laufenden gehalten.

Überdies war die Ortsstelle besonders bemüht, Seminare und Schulungen für alle Richter des Oberlandesgerichtssprengels – einschließlich der ehrenamtlichen Richter, der Richter im Praktikum sowie der Praktikanten laut Art. 73 des Gesetzes Nr. 98/2013 – zu veranstalten.

Was den von Richterin Rosà in Ersetzung von Richterin Longhi koordinierten Zivilbereich anbelangt, hat sich die Ortsstelle auch im Jahr 2024 zusammen mit der Universität Trient, den Zivilkammern der Rechtsanwälte Trient und Rovereto sowie den Notariatskammern Trient und Rovereto an der Veranstaltung der Seminarreihe *"Dialoghi di Diritto Civile"* beteiligt. In diesem Bereich wurden Dialoge zu den folgenden Themen mitorganisiert: *Rechtsgeschäfte unter Lebenden mit Wirkungen nach dem Tod* (9.2.2024); *Schadensersatz wegen Nutzung von Immobilien ohne Rechtsgrundlage* (15.3.2024); *Immobilien-Leasing, Indexierungsklausel und Beurteilung der „Schutzwürdigkeit“ des Vertragsgrundes* (25.10.2024); *Subsidiarität des Klageanspruchs wegen unberechtigter Bereicherung: Voraussetzungen und Ausschlüsse im Lichte der Position der Vereinten Sektionen des Kassationsgerichtshofs* (15.11.2024). Die Referate wurden von Richtern des Kassationsgerichtshofs, Universitätsdozenten und Rechtsanwälten gehalten.

Im Strafbereich, für den Richterin Iovene zuständig ist, hat die Ortsstelle der SSM auch im Jahr 2024 mit der Universität Trient und der Strafkammer der Rechtsanwälte Trient an der Veranstaltung der Seminarreihe *„Dialoghi di Diritto e Procedura Penale“* zusammengearbeitet. In diesem Bereich wurden von Richterin Iovene Dialoge zu den folgenden Themen mitorganisiert: *Fahrlässigkeit im Straßenverkehrsverhalten: von vorhersehbar zu vorbeugbar* (19.6.2024); *Archivierung*

und Unschuldsvermutung (17.7.2024); Die Nordio-Reform: Abschaffung der Straftat des Amtsmissbrauchs und damit verbundene Fragen betreffend die Amtsunterschlagung (sog. „peculato per distrazione“) (10.10.2024); Die Nordio-Reform: Neuerungen auf dem Sachgebiet des Sicherungsverfahrens (13.11.2024). Die Referate wurden von Richtern, Universitätsdozenten und Rechtsanwälten gehalten. Überdies hat die Ortsstelle zusammen mit der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Trient eine Tagung zum Thema „Ermittlungen und Beweise in der digitalen Gesellschaft. Aktuelle Fragen und zukünftige Perspektiven“ organisiert, die am 26. und 27. September 2024 stattgefunden hat.

Im Bereich Europäische Zivilrechtsordnung, für den Richterinnen Rosà zuständig ist, hat die Ortsstelle ein Seminar zum Thema „Unified Patent Court: Errichtung und Tätigkeit“ (26.3.2024) organisiert, das die Tätigkeit des neuen Einheitlichen Patentgerichts beleuchtet hat. Referent war ein italienischer Richter, der am besagten Patentgericht arbeitet.

Im Bereich des supranationalen und internationalen Rechts, für den Richterinnen Rosà zuständig ist, hat die Ortsstelle der SSM ein Seminar zum Thema „Künstliche Intelligenz und Justiz: die neuen Herausforderungen für den Schutz der Grundrechte“ organisiert, das am 23.5.2024 in Bozen stattgefunden und an dem u. a. auch der italienische Richter des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte als Referent teilgenommen hat.

Zu allen besagten Weiterbildungsinitiativen wurden auch die ehrenamtlichen Richter und die Richter im Praktikum des Oberlandesgerichtssprengels sowie die Praktikanten laut Art. 73 des Gesetzes Nr. 98/2013 eingeladen.

Darüber hinaus wurden Praktika für die ordentlichen Richter im Praktikum in Übereinstimmung mit dem von der Zentrale der „Scuola Superiore della Magistratura“ erarbeiteten Programm angeboten. Im Detail wurden ein IT-Praktikum und ein Praktikum zum Thema Justizvollzug organisiert. Im Rahmen letztgenannten Praktikums besuchten die Teilnehmer die Landesgerichtsgefängnisse Trient und Bozen sowie die Einrichtung für die Vollstreckung von Sicherungsmaßnahmen (REMS) in Pergine.

Was die Aus- und Weiterbildung der ehrenamtlichen Richter betrifft, hat die Ortsstelle der SSM unter der Koordinierung von Richterinnen Iovene die Zusammenarbeit mit der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Trient und mit der Region Trentino-Südtirol, die für die Schulung der Friedensrichter des Oberlandesgerichtssprengels zuständig ist, fortgesetzt und mit Bezug auf die Besonderheiten des Verfahrens vor dem Friedensrichter und auf dessen Zuständigkeitsbereich spezifische Seminare sowie die Jahrestagung über das Thema „Mediation, Wiedergutmachung, Schlichtung. Restorative Justice und einvernehmliche Streitbeilegung im Verfahren vor dem Friedensrichter“ veranstaltet.

Die Ortsstelle war unter der Koordinierung von Richterinnen Iovene außerdem mit der Organisation des am 11.4.2003 ausgeschriebenen theoretisch-praktischen Praktikums für Anwärter auf die Funktionen eines ehrenamtlichen Friedensrichters bzw. eines ehrenamtlichen Vizestaatsanwalts beschäftigt. Für die Anwärter, die im Mai 2024 ihr Praktikum in den Gerichten des Oberlandesgerichtssprengels begonnen haben, wurden in Zusammenarbeit mit der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Trient und mit der Autonomen Region Trentino-Südtirol, die für die Friedensgerichte zuständig ist, eine Reihe spezifischer Schulungen organisiert sowie einige Richter als Tutoren bestellt, die dann mit ihnen einige praktische Übungen durchgeführt haben.

Auch im Jahr 2024 wurden im Oberlandesgerichtssprengel unter der Koordinierung von Richterinnen Rosà internationale Austausche zwischen Justizbehörden im Rahmen des Europäischen Netzes für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten (European Judicial Training Network) organisiert: Fünf Richter aus Deutschland und Bulgarien haben vom 14. bis 18. Oktober unseren Oberlandesgerichtssprengel besucht und an dem Austausch bei den Richtersämtern in Bozen (in deutscher Sprache)

teilgenommen. Das Programm wurde mit einem Besuch bei der Präsidentin des Landesgerichts Bozen eröffnet. In den folgenden Tagen haben sich die ausländischen Gäste mit dem geschäftsführenden Staatsanwalt beim Landesgericht Bozen und mit der Vorsitzenden der Sektion Bozen des nationalen Verbands der Richter und Staatsanwälte ANM getroffen, außerdem haben sie den Straf- und Zivilverhandlungen des Landesgerichts Bozen beigewohnt, die Ämter der Außenabteilung Bozen des Oberlandesgerichts Trient und der Generalstaatsanwaltschaft sowie das Jugendgericht Bozen besucht und die jeweiligen Leiter und Richter getroffen. Die Richter und Staatsanwälte des Oberlandesgerichtssprengels haben für sie Vorträge über die Selbstverwaltung und Unabhängigkeit der Richterschaft in Italien sowie über den zweisprachigen Prozess in den Gerichten des Landesgerichtssprengels Bozen und die Instrumente der justiziellen Zusammenarbeit gehalten. Diese Initiative führte dank der Bereitschaft der Kollegen des Oberlandesgerichtssprengels, ihre ausländischen Kollegen aufzunehmen und zu begleiten, zu einem besonders erfolgreichen Erfahrungsaustausch zwischen Richtern unterschiedlicher Herkunft. Zuletzt ist auf die wertvolle Mitarbeit des Verwaltungspersonals - insbesondere des Beamten des Oberlandesgerichts Augusto Gardumi - hinzuweisen, das die Ortsstelle der SSM bei der Erfüllung der verwaltungstechnischen Aufgaben, u. a. hinsichtlich der Verwendung der zugeteilten finanziellen Ressourcen und der diesbezüglichen Rechnungslegung, unterstützt haben.

Für das Jahr 2025 beabsichtigt die Ortsstelle, ihre Informationsarbeit anhand regelmäßiger E-Mails über die aktuellen gesetzlichen Neuerungen und die jüngsten Entwicklungen in der Rechtsprechung fortzuführen und weitere Schulungen zu veranstalten. Ferner soll die Zusammenarbeit mit der Universität Trient und den Berufsverbänden bei der Veranstaltung der Seminarreihen „*Dialoghi civili*“ und „*Dialoghi penali*“, bei der Aus- und Weiterbildung der ehrenamtlichen Richter und bei sonstigen Studientreffen fortgeführt werden. Ein besonderes Augenmerk wird auf das EU-Recht im Zivil- und Strafbereich und auf den Vergleich zwischen den verschiedenen Rechtsordnungen gelegt. Außerdem hat sich die Ortsstelle auch für das Jahr 2025 bereit erklärt, im Rahmen der Austauschprogramme des Europäischen Netzes für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten ausländische Kollegen einzuladen und zu begleiten.

5. WICHTIGSTE AUSGABEN

Stand der Zahlungen im Jahr 2024 und Restverbindlichkeit aufgrund des Pinto-Gesetzes

Im Jahr 2024 wurden Zahlungen in Bezug auf 81 vom Oberlandesgericht Trient erlassene Verurteilungsdekrete getätigt.

Das Rechnungsamt hat dafür 261 Zahlungsaufträge und 76 Überweisungsgutscheine (Steuereinbehalte der Rechtsanwälte und Quittungsmarken) im Gesamtbetrag von 484.447,11 Euro im Ausgabenkapitel 1264 ausgestellt.

Die aktuelle Restverbindlichkeit beläuft sich somit auf 622.397,97 Euro zzgl. Zinsen (Anlage 4 - ehem. Anlage 1).

Ab dem 1. Dezember 2024 zahlt das Ministerium im Rahmen des Projekts PintoPaga die Entschädigung für alle Anträge, deren Zahlung noch nicht beantragt wurde (und die noch nicht wegen Verjährung/Verwirkung verfallen sind), und zwar beginnend ab den Anträgen, die im Jahr 2022 zugestellt, auf SIAMM PintoDigitale hochgeladen und von den Oberlandesgerichten noch nicht bearbeitet wurden. Das Oberlandesgericht Trient hat nur einen Antrag aus dem Jahr 2022, der nicht korrekt zugestellt und auf jeden Fall nie auf PintoDigitale hochgeladen wurde.

Ab Jänner 2025 können auf das System SIAMM PintoDigitale auch die Anträge hochgeladen werden, die im Zeitraum 2015-2021 zugestellt wurden, und das Ministerium wird die Zahlung aller eingegebenen Anträge zentral vornehmen. Mit diesem Projekt, das am 31.12.2026 enden soll, beabsichtigt das Ministerium, die Zinszahlungen abzubauen und die Restverbindlichkeit endgültig zu streichen. Um die noch bestehende Restverbindlichkeit abzubauen, hatte das Oberlandesgericht Trient im Jahr 2023 und im Jahr 2024 aufgefordert, die Erklärungen zu übermitteln, und hierzu die Rechtsanwälte, die die noch nicht bearbeiteten Anträge eingereicht hatten, telefonisch und per E-Mail kontaktiert, allerdings ohne Erfolg. Im Jahr 2024 wurden nur 5 vor dem Jahr 2022 eingereichte Anträge ausgezahlt, davon 3 im ersten Semester.